

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



Managementplan

für das FFH-Gebiet DE 2132-303

Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen



	<p>Dieses Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes</p>
	<p>und mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern finanziert.</p>

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Telefon 0385 59586-0 • Fax 0385 59586-570

<http://www.mv-regierung.de/stälu/westmecklenburg>

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer:



Pöyry Deutschland GmbH, Büro Schwerin

Ellerried 7

19061 Schwerin

Tel. 0385 6382-0

E-Mail environment.schwerin.de@poyry.com /

Internet <http://www.environment.poyry.de>

Bearbeitung:

Dipl.-Landsch.-Ökol. Claudia Antons

Dipl.-Biologin Claudia Sütering

Dipl.-Ing. (FH) Ingo Voigt

Schwerin, im April 2015

Inhalt

0	EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG	7
0.1	Einleitung	7
0.2	Zusammenfassende Darstellung der Bewertungen, Erhaltungsziele und Maßnahmen	7
I	TEIL GRUNDLAGEN	13
I.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	13
I.1.1	Grundlagen	13
I.1.2	Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen	18
I.1.3	Schutzgebiete	36
I.2	Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	51
I.2.1	Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL	51
I.2.2	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	55
I.2.3	Arten nach Anhang IV FFH-RL	58
I.3	Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen und der Habitats der Arten / maßgebliche Bestandteile	60
I.3.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	60
I.3.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	70
I.3.3	Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie	82
I.3.4	Weitere maßgebliche Bestandteile	90
I.4	Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	94
I.4.1	Schutzzweck	94
I.4.2	Defizitanalyse	94
I.4.3	Funktionsbezogene Erhaltungsziele	105
II	TEIL: KONSENSORIENTIERTE UMSETZUNG DER MASSNAHMEN: ERARBEITUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SOZIOÖKONOMISCHER BELANGE	114
II.1	Bewertung der geplanten und vorhandenen Nutzungen	114
II.1.1	Verträgliche Landnutzungen, insbes. Forstwirtschaft, Landwirtschaft	115
II.1.2	Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen	116
II.1.3	Gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen	117
II.1.4	Unverträgliche Nutzungen	117
II.2	Maßnahmen	126
II.2.1	Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	126
II.2.2	Entwicklungsmaßnahmen	163
II.3	Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	166
II.3.1	Vertragliche Regelungen	168

II.3.2	Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen, Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft	169
II.3.3	Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz	171
II.3.4	Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen	172
II.3.5	Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation	172
II.4	Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	173
II.5	Quellenverzeichnis	175
II	ANHANG	178
	Genehmigungs- und anzeigepflichtige Pläne und Projekte seit 1998	179

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Hauptnutzungsformen im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung	18
Tab. 2:	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	23
Tab. 3:	Anzahl der Querbauwerke und Durchgängigkeit für die Hauptläufe innerhalb des Betrachtungsgebietes	25
Tab. 4:	Maßnahmen der Bewirtschaftungsvorplanung nach WRRL	26
Tab. 5:	Maßgebliche Bestandteile des SPA „DE 2233-401“ gemäß VSGLVO	37
Tab. 6:	Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz	48
Tab. 7:	Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT des Anhangs I	51
Tab. 8:	Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II	53
Tab. 9:	Relevante Brutvogelarten im Überschneidungsgebiet mit dem SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“	54
Tab. 10:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	55
Tab. 11:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000	56
Tab. 12:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumannsprüchen für das Netz Natura 2000	57
Tab. 13:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Brutvögel für das Netz NATURA 2000	57
Tab. 14:	Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL	59
Tab. 15:	Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen	69
Tab. 16:	Bewertung des Erhaltungszustands der Arten	81
Tab. 17:	Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate von Vogelarten	87
Tab. 18:	Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	90
Tab. 19:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT	95
Tab. 20:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL	98

Tab. 21:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Vogelarten im Überlagerungsbereich des SPA DE 2233-401 mit dem FFH-Gebiet	103
Tab. 22:	Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	105
Tab. 23:	Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen	125
Tab. 24:	Zusammenstellung der Maßnahmen	133
Tab. 25:	Feldblockbezogene Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe	170
Tab. 26:	Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	174

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt Wiebekingsche Karte (1786): Dassow-Schönberg-Mummendorf	16
Abb. 2:	Maurine zwischen Schönberg und Malzow (Vergleich Jahre 1788, 1888, 1980)	17
Abb. 3:	Ausschnitt Wiebekingsche Karte (1786): Roxin-Börzow-Tober	17
Abb. 4:	LRT 1330 - Blick auf die Salzwiesen an der Stepenitz-Mündung bei Dassow	61
Abb. 5:	Nährstoffarme Stillgewässer im Kalkflachmoor bei Degtow	62
Abb. 6:	LRT 3150 - Altarmstrukturen in der Maurine-Niederung mit Wasserlinsendecke; Seerosen-Hybride in den ehemaligen Mergelgruben bei Degtow	64
Abb. 7:	LRT 3260 - Typisches Lebensraumelement wie Pfeilkrautröhricht an der Radegast	66
Abb. 8:	LRT 6410 - Pfeifengraswiese südwestlich Benzin	67
Abb. 9:	LRT 7230 - Kalkflächmoor Degtow und aufgelassene Feuchtwiese an der Radegast	69
Abb. 10:	Losungsfund an der Stepenitz bei Questin, Deckungsmöglichkeiten und Randstreifen	71
Abb. 11:	Ehemaliges Torstichgewässer bei Schönberg, Tongrubengewässer bei Degtow	72
Abb. 12:	Altarm der Stepenitz bei Roxin, südliche Tongrube bei Degtow	73
Abb. 13:	Nachweis des Steinbeißers an der Stepenitz bei Hanstorf	74
Abb. 14:	Nachweis des Schlammpeitzgers in den Gräben bei Seedorf	74
Abb. 15:	Habitate der Schmalen Windelschnecke: Feuchtwiese Radegast, NSG Degtow	77
Abb. 16:	Habitate der Bauchigen Windelschnecke: Seggenriede und Schilfröhrichte	78
Abb. 17:	Kraniche bei Rodenberg	84

Text-Karten

Textkarte 1:	Bearbeitungsgebiet	11
Textkarte 2:	Übersicht Ämter und Gemeinden	12
Textkarte 3:	Übersicht Fließgewässerstrukturgüte und Ökologische Durchgängigkeit	33
Textkarte 4:	Entwurf Maßnahmen nach WRRL für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-21	122

Karten- Anlagen

Karte 1a	Aktueller Zustand, Planungen (Biotoptypen, Nutzungen)	1 : 25.000
Karte 1b	Schutzgebiete	1 : 25.000
Karte 2a	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	1 : 10.000
Karte 2b	Habitats der Arten nach Anhang I FFH-RL	1 : 10.000
Karte 2c	Habitats der managementrelevanten Vogelarten	1 : 10.000
Karte 3	Maßnahmen (Erhalt, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensraumtypen und Habitats von Arten)	1 : 10.000

0 EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

0.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen (EU-Nummer DE 2132-303) ist Teil des ökologischen Netzes „Natura 2000“. Nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (1992) sind für solche besonderen Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Anhang I und II FFH-Richtlinie) des Gebietes entsprechen. Diesbezüglich können Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erarbeitet und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festgelegt werden. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren bzw. wiederherzustellen (vgl. Art. 2 FFH-RL 1992).

Managementpläne können gebietsspezifisch auf naturschutzfachlicher Basis unter Einbeziehung der Betroffenen erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen und Instrumente zu deren Umsetzung aufzeigen.

In diesem Zusammenhang müssen die Spezifika von Fließgewässern als lineare Systeme Berücksichtigung finden. Dazu gehören u. a. Fragen der ökologischen Durchgängigkeit, des Stofftransportes sowie die besondere Bedeutung der fließgewässerbegleitenden Niederungen als Verbindungskorridor zwischen Naturräumen. Somit besteht in vielen Fällen auch ein enger Zusammenhang mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmensichtlinie (WRRL 2000) hinsichtlich eines guten ökologischen Zustands von Gewässern und Niederungen.

Im Rahmen des vorliegenden Managementplanes für das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ erfolgte eine Kartierung und Bewertung des Kammmolches, des Steinbeißers, des Schlammpeitzgers, der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke sowie eine Habitatabgrenzung und Bewertung für den Fischotter und aller relevanter Vögel des SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ in den Grenzen des FFH-Gebietes durch Geländebegehungen. Zudem erfolgte eine Überprüfung der gemeldeten Lebensraumtypen 1150, 1330, 6430, 6510, 7220, 7230, 3140 3150 sowie 3260.

Die Arten Sumpf-Glanzkraut, Westgroppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Zierliche Tellerschnecke, Gemeine Flussmuschel und Vierzählige Windelschnecken werden durch die Obere Naturschutzbehörde bearbeitet. Die aktuelle Bewertung der Erhaltungszustände dieser Arten wurde daher im vorliegenden Managementplan nachrichtlich aus den im Zuge der Berichtspflicht nach Artikel 17 FFH-RL erstellten Gutachten übernommen.

Die Wald-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet werden durch die Landesforstanstalt M-V bearbeitet.

0.2 Zusammenfassende Darstellung der Bewertungen, Erhaltungsziele und Maßnahmen

Der vorliegende Managementplan wurde für das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) erstellt. Ungefähr 930 ha des FFH-Gebietes überlagern sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (siehe Textkarte 1). Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von rd. 1.445 ha und liegt innerhalb der Gemeinden Bernsdorf, Börzow, Groß Siemz, Hanshagen, Holdorf, Köchelsdorf, Mallentin, Mühlen Eichsen, Nessow, Papenhusen, Plüschow, Rütting, Testorf-Steinfurt, Upahl, Vitense bzw. den Städten Dassow, Gadebusch, Grevesmühlen, Rhena und Schönberg (siehe Textkarte 2). Das FFH-Gebiet umfasst folgende Fließe mit ihren Talräumen: die Stepenitz von Mühlen Eichsen bis zum Mündungsbereich in den Dassower See, die Maurine von Schönberg bis zur Einmündung in die Stepenitz, der Mühlengraben bzw. Holmbach von Flechtkrug bis zum Mündungsbereich in die Stepenitz, die Radegast vom

Neddersee nördlich Gadebusch bis zur Mündung in die Stepenitz sowie den Poischower Mühlenbach von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Stepenitz.

Folgende LRT und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie wurden aktuell im FFH-Gebiet nachgewiesen und der jeweilige Erhaltungszustand bewertet.

1	2	3
EU-Code	Bezeichnung	aktueller Erhaltungszustand
Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie		
1330	Atlantische Salzwiesen	B
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	C
9130	Waldmeister Buchenwald	B
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	C
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	B
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie		
1355	Fischotter	B
1166	Kammolch	A
1188	Rotbauchunke	A
1149	Steinbeißer	B
1163	Westgroppe ¹	C
1099	Flussneunauge ¹	C
1096	Bachneunauge ¹	C
1145	Schlammpeitzger	B
1014	Schmale Windelschnecke	C
1016	Bauchige Windelschnecke	A
1032	Gemeine Flussmuschel ²	k. A.
1013	Vierzählige Windelschnecke ²	B

1	2	3
<i>EU-Code</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>aktueller Erhaltungszustand</i>
4056	Zierliche Tellerschnecke ²	B
1903	Sumpf-Glanzkraut ³	B
1042	Große Moosjungfer	nicht signifikant

Erläuterung:

Spalte 1: * = prioritärer Lebensraumtyp

Spalte 2: ¹ = Die Bewertungen wurden dem landesweiten Fachbeitrag (LUNG 2013A) entnommen. Eine im Rahmen der Bearbeitung abgestimmte Bewertungsmethodik sieht die nach FLF vorgesehene Bewertung von Teilhabitaten als nicht zielführend für Neunaugen und der Westgroppe an. I.d.R. werden Teilflächen nur in einzelnen Lebensphasen besiedelt. Um den Zustand eines Habitates bewerten zu können, wurden die Habitat-Teilflächen der juvenilen Stadien (Querder bei den Neunaugen) und der adulten Tiere (Laichplätze der Neunaugen, Reproduktionshabitats der Groppe) im Zusammenhang betrachtet und als Ganzes bewertet (Erläuterung aus Schreiben GNL e.V. vom 10.02.2015).

² = Datenquelle Monitoringergebnisse des LUNG

³ = Datenquelle Fachbeitrag des LUNG (LUNG 2013B)

Spalte 3: A = günstig (herausragend), B = günstig (gut), C = ungünstig (mäßig bis durchschnittlich)

Die Bewertungen für die LRT 9130, 9180 und 91E0* wurden nachrichtlich aus dem Fachbeitrag der Landesforstanstalt entnommen.

Es wurden nicht alle im Standard-Datenbogen (SDB) gemeldeten LRT bestätigt. Das Vorkommen der Offenland-LRT 1150* (Lagunen des Küstenraums), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren), 6510 (Mageres Flachland-Mähwiese) sowie 7220* (Kalktuffquellen) und der Wald-LRT 91D0* wurde aktuell nicht bestätigt. Der LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) konnte erstmalig nachgewiesen werden. Die Bearbeitung der Wald-LRT 9130, 9180 und 91D0* erfolgte durch die Landesforstanstalt M-V. Die Ergebnisse wurden dem Fachbeitrag Wald nachrichtlich entnommen.

Aus den Monitoring-Daten des LUNG gibt es Hinweise auf das **Vorkommen der Großen Moosjungfer** aus dem Jahr 2010, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Regelmäßig ist die Art an den außerhalb des FFH-Gebietes nahe liegenden Karpfenteichen bei Schönberg (Rupensdorfer Teich und Schilfteich) sowie in der Niederung des Holmbaches außerhalb des FFH-Gebietes anzutreffen. Ein Einzelfund existiert aus dem Jahr 2010 bei Schönberg. Im Zuge der Kartierungen 2013 wurde die Art nicht vorgefunden, so dass das Vorkommen im Gebiet bis auf weiteres als nicht bodenständig (keine Reproduktion) und damit als nicht signifikant eingeschätzt wird.

Die Salzwiesen (LRT **1330**) und Gewässerbiotope (LRT **3140, 3150, 3260**) befinden sich im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Kalkreichen Niedermoore (LRT **7230**) sind in Folge von Flächenzunahmen seit dem Referenzzeitpunkt in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Die Pfeifengraswiese (LRT **6410**) und Kalkreichen Niedermoore (LRT **7230**) befinden in einem ungünstigen Erhaltungszustand, da die neu ausgewiesenen Flächen der nutzungsabhängigen LRT aufgelassen sind und nicht oder nur unregelmäßig gepflegt werden.

Der LRT **1330** weist gegenüber dem Referenzzeitpunkt deutliche Flächenverluste auf, da die gemeldeten LRT-Flächen in der Stepenitzniederung südlich Dassow nicht mehr gepflegt werden und inzwischen verschilft sind.

Von den für das Gebiet relevanten Arten des Anhangs II liegt die **Schmale Windelschnecke** in einem ungünstigen Erhaltungszustand vor. Die Ursachen begründen sich durch die aufgelassenen Grünländer und dadurch nicht optimale Besonnung und Erwärmung der Standorte.

Alle vorkommenden LRT des Anhang I der FFH-RL und Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL im Gebiet sind generell zu erhalten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Für die kleine Fläche des LRT **3140** (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer) ist es essentiell, eutrophierungsbedingte Verlandungstendenzen zu verhindern. Aus diesem Grund sind die vorhandenen Pufferstrukturen zu erhalten und Gehölze in regelmäßigen Abständen aufzulichten.

Neben dem Schutz der Gewässer an sich sind als Erhaltungsmaßnahmen für die Kleingewässer (LRT **3150, 3140**) Erhalt vorhandener Pufferstreifen und Vermeidung von Beschattung der Wasserflächen vorgesehen. Die Maßnahmen kommen gleichzeitig Kammolch und Rotbauchunke zugute. Zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands auf Gebietsebene ist es erforderlich, Nährstoffeinträge aus den umgrenzenden Nutzungen weiterhin fernzuhalten.

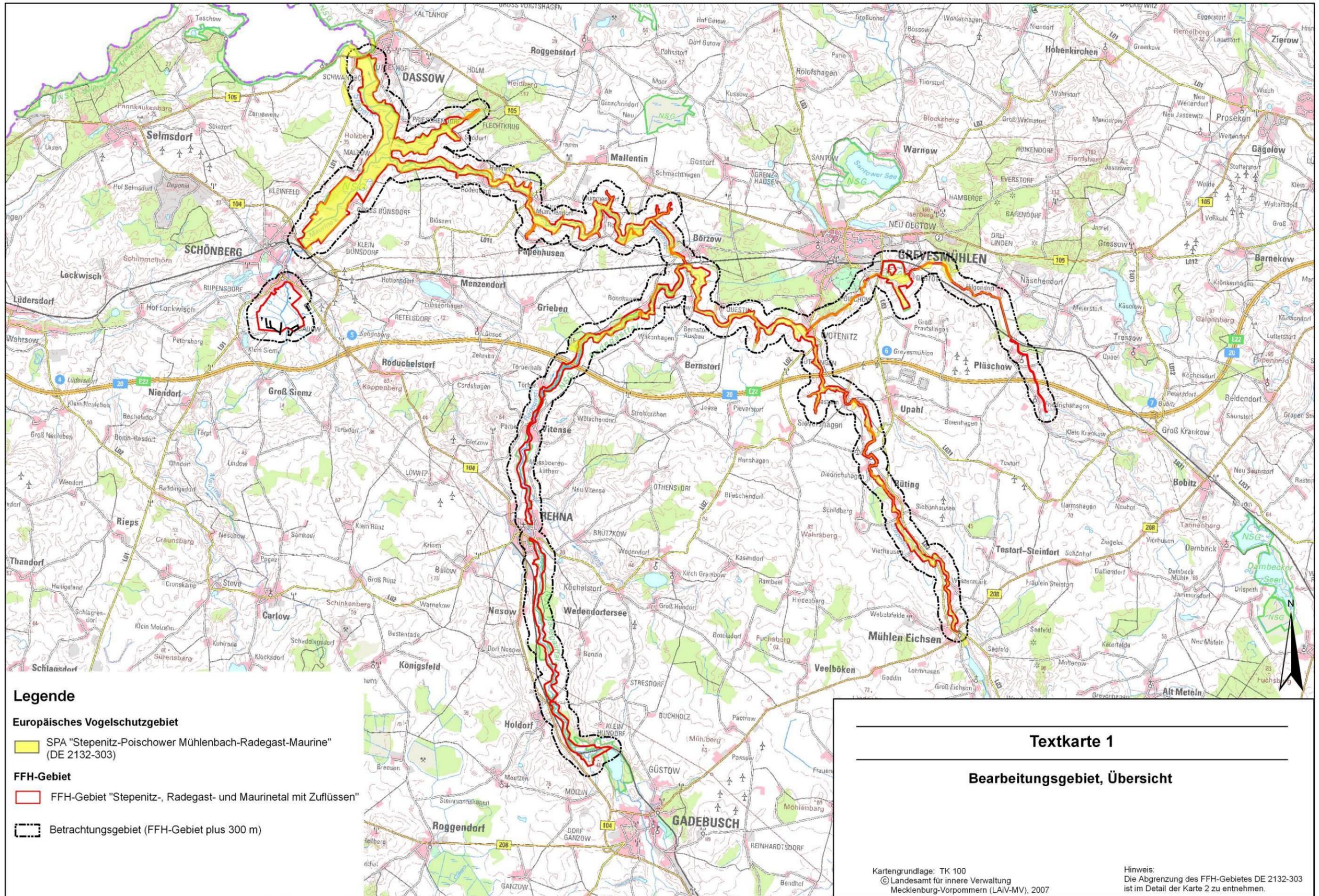
Für den Schutz des LRT **3260** (Flüsse der planaren Stufe) ist eine bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung, Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Erhalt der Wasserstände und Ufergehölzentwicklung essentiell.

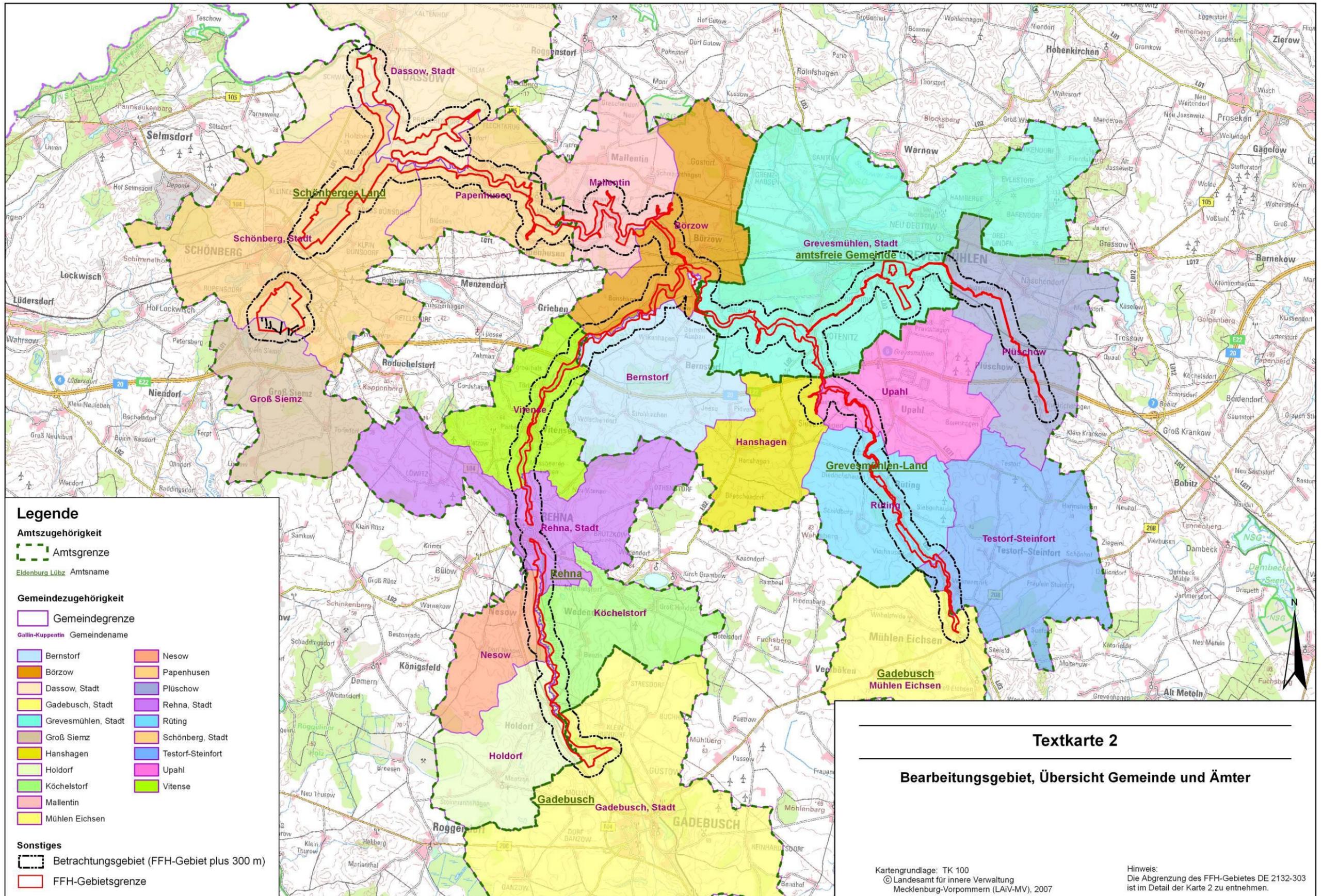
Zum Erhalt der LRT **6410** (Pfeifengraswiesen) und **7230** (Kalkreiche Niedermoore) ist die Nutzung durch Pflegemahd notwendig, für den LRT 1330 ist der Erhalt der gegenwärtigen Beweidung sowie Wiederherstellung von Flächen mit angepasster Weidenutzung in der Niederung des Unterlaufs erforderlich.

Aktive Maßnahmen zum Erhalt der Arten des Anhangs II sind in der Regel nicht erforderlich. Für **Fischotter, Bauchige Windelschnecke** reicht es aus, die Habitatstrukturen zu erhalten und die Nutzungsintensität nicht zu erhöhen. **Kammolch** und **Rotbauchunke** profitieren von den Maßnahmen für den LRT 3150. Für den Erhalt der aquatischen Fische (Bachneunauge, Flussneunauge, Westgroppe, Steinbeißer, Schlammpeitzger) und der Kleinen Flussmuschel ist eine bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung zielführend. Besondere Sohlstrukturen wie Wurzelstrukturen, Totholz, Kies- oder Sandbänke sind nach Möglichkeit im Gewässer zu belassen.

Darüber hinaus wurden vorrangige Entwicklungsziele für die Fischarten Westgroppe, Bachneunauge und Flussneunauge formuliert. Wünschenswerte Entwicklungsziele bestehen für die LRT 3260, 3150, 6410 und 7140 sowie für die Schmale Windelschnecke und den Fischotter. Von der bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung, Randstreifen- und Ufergehölzentwicklung profitieren ebenfalls weitere Zielarten wie die Gemeine Flussmuschel, das Bachneunauge, die Westgroppe, das Flussneunauge, der Steinbeißer, der Schlammpeitzger und der Eisvogel.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt überwiegend über den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes. Weitere Umsetzungsinstrumente stellen vertragliche Vereinbarungen mit den Landwirtschaftsbetrieben und Projektförderung (insbesondere durch die Richtlinien FöRiSAG und FöRiGeF), die Umsetzung im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die Verwendung von Ersatzzahlungen dar.





I TEIL GRUNDLAGEN

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) wurde mit einer Fläche von 1.448 ha an die Europäische Union gemeldet.

Lage

Das FFH-Gebiet umfasst die Niederungsgebiete von Stepenitz, Radegast und Maurine mit Zuflüssen im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Geologie und Wasserhaushalt

(Quelle: Geologische Karte, Jeschke et al. 2003, GUT 1993)

Das Betrachtungsgebiet liegt geologisch gesehen zwischen der Haupteisrandlage und dem maximalen Eisvorstoß des Pommerschen Stadiums der Weichselvereisung innerhalb der Grundmoräne, welche jedoch von Sandern durchsetzt ist. Die Täler des Fließgewässersystems mit den Hauptflüssen Stepenitz, Maurine und Radegast lassen sich durch Spaltenbildung während der Weichseleiszeit zurückführen, die sich mit ihren während der Abtauphase anfallenden Schmelzwassern zu Tälern formiert haben. Mit dem Meeresspiegelanstieg im Holozän wurden die Täler von Stepenitz und Maurine zunächst überflutet und Moorbildungsprozesse begannen. Über mächtigen Feindetritus- und Kalkmudden entwickelten sich Verlandungstorfe, es folgte die Bildung von Durchströmungsmooren mit bis zu 6-7 m mächtigen Torfdecken. Im Bereich von artesisch austretendem Grundwasser innerhalb der Durchströmungsmoore entstanden lokal auch Quellschichtmoore. Stellenweise wurden Bereiche an der Stepenitz zwischen Malzow und Rodenberg von einer 2-4 dm hohen Lehmschicht überlagert. Die Stepenitz und die Maurine sind im Unterlauf durch regelmäßige Rückstaubedingungen durch die Ostsee geprägt. Der Talfüllungen des Radegasttals bestehen zwischen Volkenshagen und Mündung in die Stepenitz aus Kolluvium, der Mittelteil von Gadebusch bis Rehna wird durch fein- bis mittelkörnige Sande geprägt. Im Süden verläuft die Radegast in bis zu 4 m mächtigen Torflagen und mehr als 3 m mächtigen Torf- und Kalkmudden.

Ca. 1 km südlich von Prieschendorf befindet sich südlich des Mühlengrabens kurz vor der Einmündung in die Stepenitz, der Oszug Prieschendorf, welcher ein gesetzlich geschütztes Geotop darstellt.

Oberflächengewässer

Stepenitz

Die Stepenitz entspringt nördlich von Schwerin bei Brüsewitz und mündet nach einer Lauflänge von ca. 50,5 km (Einzugsgebiet rd. 693 km²) bei Dassow in den Dassower See. Der Flussabschnitt im Betrachtungsgebiet erstreckt sich von Mühlen-Eichsen bis zur Brücke in Dassow. Größere Zuflüsse der Stepenitz sind Maurine, Mühlengraben (Holmbach), Radegast und Poischer Mühlenbach. Das Quellgebiet der Stepenitz liegt auf der Nordsee-Ostsee-Wasserscheide und entwässert in nordwestliche Richtung über die Trave in die Ostsee. Bei hohen Außenwasserständen in Ostsee und Trave dringt salzreiches Ostseewasser bis in den Mündungsbereich der Stepenitz vor. Insbesondere im Mittellauf stellt die Stepenitz ein stark mäandrierendes, naturnahes Fließ dar. Die Stepenitz wird entsprechend des Fachinformationssystems Wasser (FIS-Wasser) im gesamten Ober- und Mittellauf bis zur Einmündung der Maurine als sand- oder lehmgeprägter Tieflandbach bzw. -fluss eingestuft (LAWA-Typ 14/15). Unterhalb der Einmündung in die Maurine wird die Stepenitz den organisch geprägten Bächen zugeordnet (LAWA Typ 11). Die Stepenitz weist entsprechend des FIS-Wasser mit Ausnah-

me weniger Gewässerabschnitte nur eine mäßige oder ungenügende Strukturgüte (Güteklasse 3-4) auf, so dass der von der WRRL geforderte gute ökologische Zustand in der Regel nicht erreicht wird. Die im FIS eingestellten Daten zur Strukturgüte beruhen dabei auf einer Kartierung aus dem Jahr 2013. Der ökologische Zustand wird im FIS-Wasser unterhalb von Hanstorf als unbefriedigend und oberhalb von Hanstorf als mäßig dargestellt, der chemische Zustand ist unterhalb von Hanstorf sogar als schlecht (Güteklasse 5) und oberhalb von Hanstorf als sehr gut (Güteklasse 1) angegeben. Entsprechend Gewässergütebericht 2003 -2006 (LUNG 2008) erfolgt eine besonders hohe Nährstoffbelastung über den Dassower Mühlengraben (Dassower Bach) und die Maurine. Die 4 Gewässergütemessstellen innerhalb der Stepenitz zeigen alle erhöhte Phosphat- und Stickstoffbelastungen (Güteklasse 3-5). Hierbei wurden auch regelmäßig die Orientierungswerte überschritten. Auffällige Konzentrationen von Schwermetallen, Industriechemikalien sowie Pflanzenschutzmitteln wurden in der Stepenitz nicht nachgewiesen. Der Saprobienindex spiegelt ähnlich wie die Überprüfung des Sauerstoffhaushaltes eine geringe Belastung mit organischer Substanz wieder. Den Gewässergütedaten 2007-2011 ist eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm hinsichtlich der Parameter Quecksilber zu entnehmen (WK Stepe 0400), vereinzelt kamen erhöhte Konzentrationen bei Blei, Trichlormethan und Nitrat vor (LUNG 2012). Trichlormethan (Chloroform) wurde früher u. a. als Pflanzenschutzmittel verwendet und ist inzwischen aufgrund des Verdachtes, krebserregend zu sein, verboten.

Mühlengraben (Holmbacher Graben)

Der mit 22,2 km² Einzugsgebiet recht kleine Mühlengraben, auch Holmbacher Graben oder Holmbach genannt, weist eine Länge von insgesamt ca. 11,3 km auf, davon liegen ausschließlich der Unterlauf mit ca. 3,1 km Länge zwischen Flechtkrug und der Mündung in die Stepenitz im Betrachtungsgebiet. Der Mühlengraben stellt einen sand- oder lehmgeprägten Tieflandbach (LAWA-Typ 14) dar. Im Bereich Flechtkrug weist er auch Kennzeichen eines kiesgeprägten Baches auf (LAWA-Typ 16), während er kurz vor der Einmündung in die Stepenitz bereits den organisch geprägten Bächen zuzuordnen ist. Nach dem Fachinformationssystem Wasser zeigt der Mühlengraben unterhalb der Ortslage Seedorf eine nur mäßige bis ungenügende Strukturgüte (Güteklasse 3-4). Oberhalb der Ortslage Seedorf wird die Gesamtstrukturgüte als überwiegend gut (Güteklasse 2) bewertet. Für den ökologischen Zustand liegen keine Angaben vor, während der chemische Zustand insgesamt als sehr gut zu bezeichnen ist. Dem FIS-Wasser ist jedoch aus dem Jahr 2008 eine sehr hohe Nitrat- und Gesamtstickstoffkonzentration sowie ungünstige Sauerstoffverhältnisse für die Messstelle Prieschendorf zu entnehmen.

Maurine

Das Quellgebiet der Maurine bei Carlow liegt auf der Nordsee-Ostsee-Wasserscheide, entwässert in nordwestliche Richtung über die Stepenitz zur Trave und zur Ostsee. Das Betrachtungsgebiet erstreckt sich von der Niederung südöstlich von Schönberg bis zur Mündung in die Stepenitz bei Malzow (ca. 7,1 km). Die Gesamtlänge beträgt rd. 27 km, das Einzugsgebiet beträgt rd. 167 km². Die Gräben südlich von Schönberg entwässern beidseitig in die Maurine. Im NSG-Bereich unterhalb Schönberg entwickelten sich beidseitig großflächige Durchströmungsmoore. Größere Zuflüsse sind der Stover Mühlenbach und der Rupendorfer Bach. Die Maurine wird überwiegend den sand- oder lehmgeprägten Tieflandbächen (LAWA-Typ 14) und in einem kleinen Abschnitt auch den organisch geprägten Bächen zugeordnet (LAWA Typ 11). Die Strukturgüte der Maurine ist nach FIS-Wasser vollständig als mäßig bis ungenügend (Güteklasse 3-4) eingestuft worden. Damit besteht nach WRRL Handlungsbedarf. Der ökologische Zustand der Maurine wird als ungenügend und der chemische Zustand als schlecht beurteilt. Entsprechend Gewässergütebericht 2003 -2006 (LUNG 2008, LUNG 2012) weist die Maurine unterhalb Carlow besonders hohe Werte bzgl. Orthophosphat, Gesamtphosphat, Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff auf. Zudem konnten in der Maurine unterhalb Schönberg ebenfalls erhöhte Werte von Pflanzenschutzmitteln festgestellt werden. Der Saprobienindex ergab eine Güteklasse von 3. Aktuellere Daten zeigen weiter Überschreitungen der

Umweltqualitätsnorm hinsichtlich der Parameter Quecksilber (WK Stepe 0400), vereinzelt erhöhte Konzentrationen kamen bei Blei, Trichlormethan und Nitrat vor (LUNG 2012).

Radegast

Die Radegast entspringt bei Wakenstädt und mündet nach einer Lauflänge von rd. 34 km bei Börzow in die Stepenitz (7m NN). Das Gesamteinzugsgebiet beträgt ca. 194 km². Das Betrachtungsgebiet erstreckt sich vom Neddersee nordwestlich von Gadebusch bis zur Mündung in die Stepenitz. Über die gesamte Länge zeigt das Fließ einen natürlichen, stark mäandrierenden Verlauf. Die Radegast wird überwiegend den organisch geprägten Bächen zugeordnet (LAWA Typ 11). Im Unterlauf zwischen der A20 und der Ortslage Bonnhagen dominiert dagegen der Charakter eines sand- oder lehmgeprägten Tieflandbach (LAWA-Typ 14). Nach dem Fachinformationssystem Wasser zeigt die Radegast aktuell jedoch nur eine überwiegend mäßige bis ungenügende Strukturgüte, eine Ausnahme bilden hier Gewässerabschnitte direkt unterhalb des Neddersees bzw. auf Höhe der Ortslage Benzin und des Törberholzes. Hierfür können v. a. die schlechte Bewertung der Sohl- und Uferstrukturen verantwortlich gemacht werden. Der ökologische Zustand wird als mäßig beurteilt, während der chemische Zustand insgesamt als schlecht bewertet wird. Nach dem Gewässergütebericht 2003 -2006 (LUNG 2008) sind v. a. hohe Nitrat- und Gesamt-Stickstoffwerte festzustellen. Dies spiegeln auch die Messstellen-Ergebnisse der Messstation bei Törber und Gadebusch aus den Jahren 2007-2009 wieder. An der Radegast wurden zudem erhöhte Chlorophyll-a-Werte gemessen, was mit dem Eintrag von Phytoplankton über den Neddersee zu erklären ist (LUNG 2008). Aktuellere Daten zeigen weiterhin Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm hinsichtlich des Parameters Quecksilber (WK Stepe 1300, LUNG 2012).

Poischower Mühlenbach

Der Poischower Mühlenbach ist ca. 20,5 km lang. Davon befindet sich der 12 km lange Unter- und Mittellauf zwischen Friedrichshagen und Einmündung in die Stepenitz im Betrachtungsgebiet. Das Einzugsgebiet des Poischower Mühlenbachs beträgt ca. 78 km². Er wird vollständig den sand- oder lehmgeprägten Tieflandbächen (LAWA-Typ 14) zugeordnet. Die Strukturgüte wurde im Betrachtungsgebiet als mäßig bis schlecht (Güteklasse 3-6) eingestuft. Der ökologische Zustand wurde nicht bewertet, der chemische Zustand wird als sehr gut bezeichnet. Der Gewässergütebericht des Landes (LUNG 2008, 2012) trifft keine Aussagen zum Poischower Mühlenbach.

Des Weiteren befinden sich zahlreiche kleinere, nicht berichtspflichtige Fließgewässer (Einzugsgebiet < 10 km²) sowie Gräben im Untersuchungsgebiet.

Nutzungsgeschichte

(Quelle: JESCHKE et al. 2003, Wiebekingsche Karte von Mecklenburg 1786, Messtischblatt 1888, GLRP Westmecklenburg, WUL 2005)

Die Niederungen von Stepenitz und Maurine waren bereits im 18. Jahrhundert weitgehend waldfrei und unterlagen anthropogener Nutzung (Weide, Hutung oder Streuwiese), ein engeres Grabennetz war bereits um Schönberg angelegt (vgl. Abb. 1 und 2). Der Ausbau weiterer Entwässerungsanlagen erfolgte Mitte des 19. Jahrhunderts. Am Talrand östlich der Stepenitz wurde Anfang des 20. Jahrhunderts ein Bahndamm angelegt, nach 1945 wurde der Bahnverkehr jedoch wieder eingestellt und die Anlagen zurückgebaut. In den 20er bis 30er Jahren fanden massivere Eingriffe statt. Dazu zählen Begradigungen des Flusslaufs der Maurine, die Anlage eines engmaschigen Entwässerungssystems (vgl. Abb.2) sowie die Anlage eines bis heute erkennbaren Moordeiches auf der Westseite des Flusssystem, welcher das natürliche Überflutungsregime des Dassower Sees einschränken sollte. Aufgrund der Nähe zur innerdeutschen Grenze und der geringen Rentabilität der Flächen, blieb die Maurine-Stepenitz-Niederung von der Komplexmelioration der 70er und 80er Jahre weitgehend verschont. Die Niederungsflächen der Stepenitz und Maurine wurden bis ca. 1970 regelmäßig bewirtschaftet. Die

Feuchtwiesen auf den salzbeeinflussten Standorten wurden pro Jahr für die Heugewinnung 1x gemäht und danach als Umtriebsweiden für die Rinder genutzt. Diese Bewirtschaftungsform hielt bis 1990 an. Danach erfolgte nur noch sporadisch eine Nutzung, so dass sich Schilfröhrichte und Seggenriede entwickelten. Südlich von Dassow erfolgt heute zum Teil Rohrwerbung.

Im Jahre 1236 wurde im Zuge der Gründung des Klosters Rehna eine Wassermühle mit einer Stauhöhe von 4 m errichtet. In Folge dessen versumpften die oberhalb Rehna liegenden Talflächen. Ein weiterer Stau von ca. 1,5 m befand sich unterhalb des Neddersees an der sog. Landmühle. Die Talniederung der Radegast wurde als Weide oder zweischürige Wiese und die Hochflächen überwiegend ackerbaulich genutzt (vgl. Abb. 3). Die Niedermoorflächen an der Radegast unterlagen bis in die 1990er Jahre einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Heute findet zwischen Rehna und Holdorf eine extensive Grünlandnutzung statt.

Aktuell ist eine Befahrung der Stepenitz, der Maurine und der Radegast mit Wasserfahrzeugen im Bereich der Naturschutzgebiete nicht gestattet. Eine Angelnutzung erfolgt nur in ausgewiesenen Bereichen (vgl. Kap.I.1.2).



Abb. 1: Ausschnitt aus der Wiebekingschen Karte von Mecklenburg (westl. Teil: Dassow-Schönberg-Mummendorf) (Erscheinungsjahr 1786)

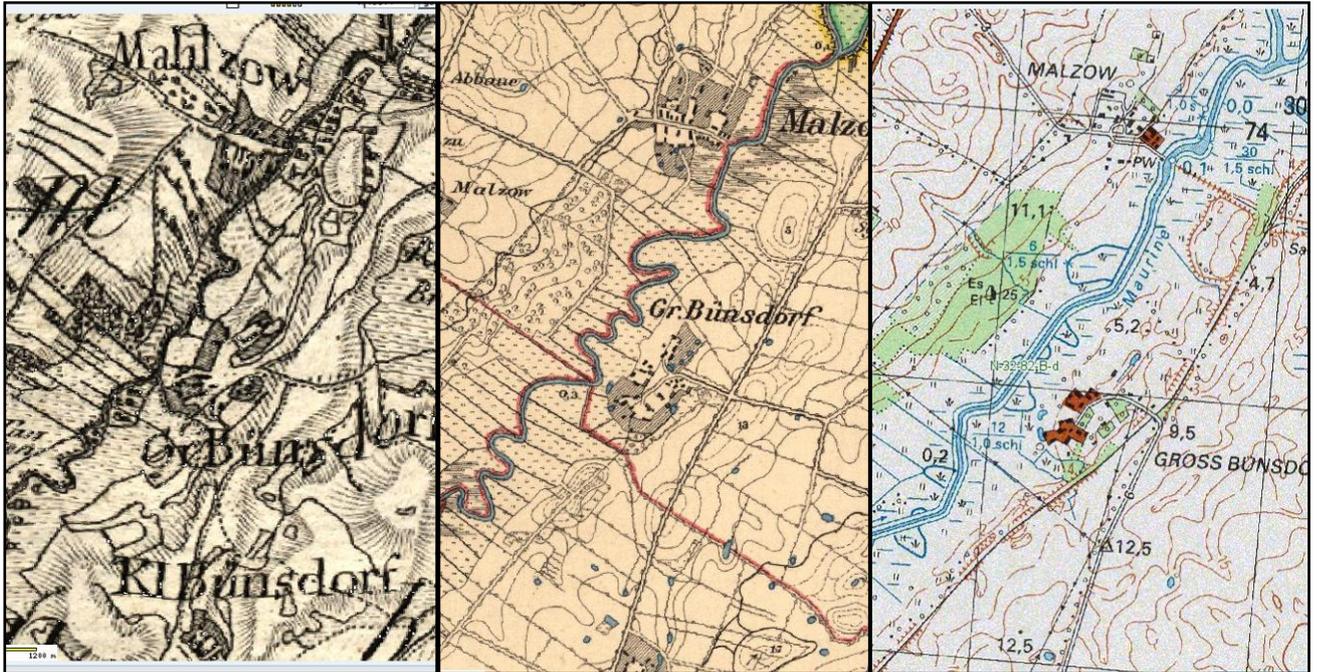


Abb. 2: Maurine zwischen Schönberg und Malzow (links: SCHMETTAUSCHE Karte 1788, Mitte: Messstischblatt 1888, rechts: TK 25 um 1980)



Abb. 3: Ausschnitt aus der Wiebekingschen Karte von Mecklenburg (mittlere Teil: Stepenitz und Unterlauf der Radegast, Roxin-Börzow-Tober) (Erscheinungsjahr 1786)

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV)

Unter der heutigen HPNV werden die Pflanzengesellschaften verstanden, die sich entsprechend der aktuellen Standorteigenschaften bei Einstellung der Landnutzung entwickeln würden.

Die Maurineniederung, die Mühlengrabenniederung, die Stepenitzniederung im Bereich des Unterlaufes sowie das Radegasttal im Bereich des Oberlaufes würden heute potenziell natürlich durch den Vegetationstyp „Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen organischen Standorten“ eingenommen werden. Dieser Vegetationstyp kennzeichnet die nassen, organischen Standorte und ist in Mecklenburg-Vorpommern in den Niederungen von Fluss- und Bachläufen weit verbreitet. Zu dieser Vegetationsgruppe zählt auch der europaweit besonders bedeutsame prioritäre Lebensraumtyp 91E0* „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“. Das Vorkommen dieses Wald-Lebensraumtyps wurde mit dem FFH-Gebiet an die EU gemeldet.

Die potenziell natürliche Vegetation des Stepenitztals oberhalb Rodenberg sowie der Talniederungen im Unterlauf der Radegast ist der Stieleichen-Hainbuchenwald auf nassen mineralischen Standorten außerhalb der Auen-Überflutungsbereiche. Zu dieser Vegetationsgruppe zählt der europaweit bedeutsame Lebensraumtyp 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“. Ein Vorkommen dieses Lebensraumtyps 9160 im FFH-Gebiet ist bisher nicht bekannt und wurde dementsprechend nicht mit dem FFH-Gebiet an die EU gemeldet.

Die potenzielle natürliche Vegetation der an die Niederung angrenzenden sandigen Hochflächen insbesondere nördlich der Stepenitz stellt der „Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald“ dar. Im Süden sind die Hochflächen überwiegend durch Geschiebelehm geprägt. Die potenziell natürliche Vegetation ist hier der „Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut Buchenwald“. Zu diesen beiden Buchwald-Vegetationstypen zählt auch der europaweit bedeutsame Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, dessen Vorkommen im FFH-Gebiet an die EU gemeldet wurde.

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Zur Analyse der aktuellen Nutzungsverhältnisse im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung wurde die Biotop- und Nutzungstypenkartierung zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang wurden die Biotop- und Nutzungstypen anhand aktueller Luftbilder und eigener Gebietskenntnis aktualisiert. Die aktuelle Nutzung ist in der Karte 1a dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind Anteile und Flächengrößen der Hauptnutzungsformen im Betrachtungsgebiet (FFH-Gebiet und unmittelbare Umgebung bis 300 m Entfernung) dargestellt.

Tab. 1: Hauptnutzungsformen im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung

<i>Landnutzungsform</i>	<i>im gesamten Betrachtungsgebiet</i>		<i>davon im FFH-Gebiet</i>	
	<i>Fläche in ha</i>	<i>Anteil in %</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>Anteil in %</i>
Wald, Gehölze	874,87	13,80	322,463	22,28
Acker	2.781,79	43,88	78,343	5,41
Grünland	1.646,25	25,97	647,490	44,75
Moore, Sümpfe	274,64	4,33	247,503	17,10
Fließgewässer	150,68	2,38	122,810	8,49

<i>Landnutzungsform</i>	<i>im gesamten Betrachtungsgebiet</i>		<i>davon im FFH-Gebiet</i>	
	<i>Fläche in ha</i>	<i>Anteil in %</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>Anteil in %</i>
Stehende Kleingewässer < 1 ha	26,73	0,42	10,172	0,70
Stehende Gewässer > 1 ha	17,63	0,28	1,472	0,10
Siedlung (städt. und dörtl. Mischgebiet, Einzelgehöfte)	302,58	4,77	4,262	0,29
Gewerbegebiet	29,09	0,46	0,306	0,02
Freiflächen des Siedlungsbereiches	76,13	1,20	3,097	0,21
Tier-Produktionsanlagen	25,21	0,40	0,560	0,04
Verkehrsflächen	121,76	1,92	8,083	0,56
Sonstiges	11,57	0,18	0,493	0,03
Gesamt	6.338,93	100,00	1.503,359	100,00

Landwirtschaft

Etwa die Hälfte der FFH-Gebietsfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Davon sind rd. 5 % des Gebietes in Ackernutzung. In den angrenzenden Flächen nimmt die Ackernutzung deutlich zu. So liegt im Betrachtungsgebiet (FFH-Gebiet plus Umgebung bis 300 m Entfernung) der Anteil der Ackernutzung bei rd. 44%, während die Grünlandnutzung lediglich rd. 26% einnimmt.

Die außerhalb der Naturschutzgebiete „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ und „Radegasttal“ gelegenen Landwirtschaftsflächen liegen gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Zwischen Rehna und Vitense und im Bereich des Ortes Holdorf grenzen westlich an die Talniederung der Radegast Ackerflächen, die laut Geoportal des LUNG geeignet sind, in das Ackerschonstreifenprogramm als Wassererosionsschutzflächen (Priorität 3) bzw. als Flächen mit wertvoller Segetalflora (Priorität 1) aufgenommen zu werden. Zudem wurden große Flächen des Radegasttals und kleinere Flächen innerhalb des Maurine- und des Stepenitztals als potenzielle Bereiche für eine aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Schafbeweidung ausgewiesen.

Im Rahmen des Moorschutzprogramms M-V erfolgt im Bürgermoor bei Schönberg (siehe Karte 1a) ein Mähen und Beräumen der Feuchtwiesen. Gemäß zugehöriger Geodaten des LUNG erfolgte diese Pflegenutzung im Jahr 2001 auf 2,5 ha, 2002 und 2003 auf 2 ha und 2004 auf 2,1 ha. Des Weiteren erfolgte eine Pflegenutzung im Bereich der Tannenbergwiesen bei Grevesmühlen. So wurden diese im Jahr 2003 und 2003 auf 2 ha und 2004 auf 2,2 ha gemäht und beräumt. Das Kalkflachmoor bei Degtow wurde im Jahr 2000 auf 0,7 ha und im Jahr 2002 auf 0,5 ha im Rahmen des Moorschutzprogramms gemäht (teils Handmäh) und das Mahdgut anschließend beräumt. Derzeit wird die Offenhaltung des Moores über den NABU, Kreisverband Nordwestmecklenburg gesichert. Im Radegasttal fördert die Stadt Rehna eine Offenhaltung von artenreichen Feuchtwiesen.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung in den Naturschutzgebieten „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ und „Radegasttal“ ist entsprechend der Verordnungen über die NSGs vom 28.08.1996

bzw. 02.05.2006 ohne Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln, Klärschlamm oder sonstiger Stoffe durchzuführen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Zudem ist ein Grünlandumbruch grundsätzlich verboten. Unberührt von den Verboten der NSG-Verordnungen bleibt die ordnungsgemäße standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung der bei In-Kraft-Treten der Verordnung als Grünland genutzten Flächen.

Forstwirtschaft

Das Betrachtungsgebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen. Die Bewirtschaftung der Waldflächen wird v. a. durch die zugehörige Revierförsterei Gostorf durchgeführt. Ausschließlich der südöstliche Teil des Betrachtungsgebietes (Poischer Mühlenbach und Radegast oberhalb Rehna) ist dem Forstrevier Botelsdorf zuzuordnen.

Entsprechend des Fachbeitrags Wald für das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (Landesforst MV 2011) stockt mit 60% der größte Teil der Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes auf Nassstandorten, davon zu 36 % auf organischen Böden und zu 24% auf mineralischen Böden. Die restlichen 40% sind auf unvernässten Standorten zu finden. Der Wald- und Gehölzanteil im FFH-Gebiet liegt mit 322 ha bei rd. 22%, auf einer Fläche von ca. 77 ha wurden Wald-Lebensraumtypen identifiziert.

So konnten sich in den grundwassernahen und in der Regel vermoorten Talbereichen von Stepenitz, Maurine und Radegast Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eschenwälder sowie Erlen- und Weidengehölze entwickeln, die im Rahmen des Fachbeitrags Wald für das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ zum Teil dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ zugeordnet wurden. Eine flächige forstliche Nutzung der Gehölzbestände innerhalb der Talniederungen erfolgt in der Regel nicht, so sind die Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eschenwälder sowie die kleinen Erlen- und Weidengehölze im Bereich der vermoorten Niederungen der Stepenitz, Maurine und Radegast in der Regel schlecht zugänglich und wenig ertragreich.

Im Bereich der mineralischen Talhänge entwickelten sich zudem Hangwälder mit Buche, Eiche, Ahorn und Hasel. Diese wurden im Rahmen der Erhebung der Wald-Lebensraumtypen dem prioritären Lebensraumtyp 9180 „Schlucht und Hangmischwälder“ zugeordnet (LANDESFORST MV 2011). Schlucht- und Hangmischwälder konnten an der Stepenitz zwischen Papenhusen und Kirch Mummendorf sowie bei Kastahn festgestellt werden. Eine forstliche Nutzung erfolgte bisher nicht bzw. nur einzelstammweise.

Buchenwälder sind nur sporadisch an den Talhängen der Stepenitz anzutreffen. Insgesamt wurden im Gebiet drei Gehölzflächen aufgenommen, die dem FFH-LRT „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130) entsprechen.

Für alle Waldlebensraumtypen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, sind folgende Nutzungsrichtlinien zu befolgen (LANDESFORST MV 2011):

- „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
- „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
- „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Verordnungen zu den Naturschutzgebieten „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ und „Radegastal“ untersagen grundsätzlich eine Erstaufforstung bzw. den Anbau von nichtheimischen oder standortfremden Gehölzarten. Unberührt von den Verboten der NSG-Verordnungen bleibt jedoch die forstwirtschaftliche Nutzung der als Wald genutzten Flächen gemäß den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft.

Fischerei

Die fischereiliche Nutzung innerhalb des FFH-Gebiets obliegt dem Landesanglerverband M-V und beschränkt sich entsprechend des Gewässerverzeichnisses M-V mit Einschränkungen auf folgende Gewässerabschnitte:

- Stepenitz: von 70m unterhalb Straßenbrücke Faulmühle - Drieberg Dorf bis zur alten Eisenbahnbrücke Schönberg/Dassow bei Rodenberg (Hauptfischarten: Plötze, Barsch, Aland, Meerforelle, Hasel und Hecht)
- Maurine: von Straßenkreuzung Groß Rünz bis in die Mündung der Stepenitz (Hauptfischarten: Plötze, Barsch, Hecht sowie Aland)
- Radegast: von Quelle bis Mündung Stepenitz und (Hauptfischarten: Plötze, Barsch, Aland, Hecht, Aal, Blei/Brassen und Karpfen)

Betreut werden die Angelgewässer im Bereich der Stepenitz durch den Angelverein „Eisvogel Rütting“ und im Bereich der Radegast durch die Angelvereine „Radegast Rehna“ sowie „Gadebusch“.

Es existiert ein Fischereipachtvertrag für nicht erwerbsmäßige Fischerei in Fließgewässern mit dem Landesanglerverband MV e.V. für das Fischereirecht auf der Stepenitz zwischen ehemaliger Eisenbahnbrücke Schönberg/Dassow bis B208 in Mühlen-Eichsen. Das Fischereirecht und die Pflicht für die Hege des Fließgewässerabschnittes unterliegen damit dem LAV, folgende Nutzungsbeschränkungen sind mit dem Vertrag geregelt:

- Auf den Besatz mit gebietsfremden Fischarten sowie „Attraktionsbesatz“ ist zu verzichten,
- Verzicht auf pauschalen, regelmäßigen Besatz mit heimischen Fischarten oder Krebsen, Fischbrut oder Jungfische. Ausgenommen sind bedarfsweise Besatzmaßnahmen in Abstimmung mit dem StALU WM.
- Aus Vogelschutzgründen ist das Angeln zwischen dem 15. März bis 15. September innerhalb des Vogelschutzgebietes „Stepenitz- Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ zwischen Wotenitz und Rodenberg nur in Bereichen, die mind. 50m von Steilwänden, Abbruchkanten oder umgestürzten Altbäumen (Wurzeltellern) entfernt sind, zulässig
- Innerhalb des NSG Stepenitz- und Maurineniederung (alte Eisenbahnbrücke Schönberg/Dassow bis Rodenberg) ist die Zufütterung oder Durchführung von Besatzmaßnahmen untersagt.
- Duldung der Gewässerunterhaltung und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur
- Betretungsverbot für Fischaufstiegsanlagen und andere wasserwirtschaftliche Anlagen im Zuge der Angeltätigkeit
- Beräumung von Müll aus der Ausübung der Fischerei.

In der *Stepenitz zwischen Eisenbahnbrücke und Straßenbrücke B105* erfolgte Reusenfischerei auf Aal ohne Besatzmaßnahmen, eine angelerrechtliche Genehmigung lag bis 31.12.2012 vor (Quelle LLALF, Th. Schaarschmidt). Seit 2013 ist der Abschnitt erneut verpachtet. Nutzungsbeschränkungen aufgrund der Lage im NSG wurden wie folgt geregelt:

- Schutzgebietsauflagen sind zu beachten,
- Genehmigte Elektrofischerei höchstens 2 Mal jährlich
- Reusen müssen einen Fischotterausstieg haben
- Motorboote mit Außenbordmotoren sind nur in Verbindung mit der Fischerei erlaubt (< 5PS)
- Zufütterung und Besatzmaßnahmen sind untersagt

- Angeln ist lediglich in speziellen Teilbereichen, die durch die NSG-VO freigegeben sind, mit Angelkarten erlaubt
- Zur Ausübung des Angelsports ist das Befahren der Stepenitz flussabwärts von Prieschendorf mit nichtmotorgetriebenen Booten erlaubt.

Für das im FFH-Gebiet vorkommende Bachneunauge als Fischart des Anhang II der FFH-RL gilt, dass das Aneignen des Bachneunauges und des Flussneunauges laut Verordnung zur Ausübung der Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung - BiFVO M-V vom 15.08.2005, zuletzt geändert 22.10.2009, § 3) verboten ist.

Gemäß Verordnung über das *Naturschutzgebiet (NSG) „Stepenitz- und Maurine-Niederung“* ist das Angeln innerhalb des NSG ausschließlich in folgenden Bereichen erlaubt:

- am Dassower Speicher in der Gemarkung Dassow, Flur 1,
- am Gutshaus Lütgenhof in der Gemarkung Lütgenhof, Flur 1,
- an der Prieschendorfer Ziegelei in der Gemarkung Lütgenhof, Flur 1,
- an den Bootsschuppen des Anglervereins "Untere Stepenitz" bei Lütgenhof in der Gemarkung Lütgenhof, Flur 1,
- an den durch Viehbeweidung offengehaltenen Bereichen am "Schiefen Berg" unterhalb der Ziegelei Schwanbeck in der Gemarkung Schwanbeck, Flur 1,
- im Bereich Hanstorf-Rodenberg in der Gemarkung Rodenberg, Flur 1, wobei der Uferabschnitt entlang des Waldbereiches im Flurstück 19 von der Angelnutzung ausgeschlossen ist und ein in der Karte mit roten Pfeilen gekennzeichnete Bereich nur linksseitig der Fließrichtung beangelbar ist,
- im Bereich Hanstorf-Rodenberg in der Gemarkung Hanstorf, Flur 1 sowie in der Gemarkung Prieschendorf, Flur 1,
- im Bereich der Eisenbahnbrücke in der Gemarkung Prieschendorf, Flur 1 rechtsseitig der Fließrichtung,

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Radegasttal“ besteht in ausgewiesenen Gewässerabschnitten der Radegast gemäß §4 (25) NSG-VO ein Angelverbot. Dies betrifft insbesondere den Neddersee, mehrere Abschnitte der Radegast zwischen Neddersee und Rehna sowie einen kleinen Abschnitt bei Vitense. Eine Befahrung der Wasserflächen ist nicht gestattet. Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Angelnutzung unberührt.

Eine **freiwillige Vereinbarung** zur Angelnutzung in der **Radegast** zwischen Auslauf aus dem Neddersee bis zur Mündung in die Stepenitz soll die per Verordnung festgesetzten Angelausschlussbereiche ergänzen, indem für die genannte Fließgewässerstrecke eine extensive Gewässernutzung vereinbart wird. Diese sieht folgendes vor:

- eine zurückhaltende Angelnutzung mit nicht mehr als 2 Handangeln/Angler,
- den Ausschluss von Senken,
- kein Fang der Arten Bachneunauge, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer,
- Nachweise der o.g. Arten sind zu dokumentieren

Wasserwirtschaft

Zuständigkeit und Gewässerunterhaltung

Die Stepenitz liegt als Gewässer 1. Ordnung im Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Damit ist für die Unterhaltung das StALU Westmecklenburg verantwortlich. Die Maurine, der Mühlengraben, die Radegast sowie der Poischower Mühlengraben stellen dagegen Gewässer

2. Ordnung dar. Für diese Gewässer liegt die Unterhaltungspflicht beim Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine.

Gemäß Auskunft des WBV Stepenitz-Maurine und des StALU Westmecklenburg erfolgt die Unterhaltung der Maurine, der Radegast, des Poischower Mühlenbaches und der Stepenitz entsprechend des nachfolgend dargestellt Schemas. Gemäß Auskunft des WBV Stepenitz -Maurine werden die Gewässer im Zuständigkeitsbereich des WBV möglichst jährlich unterhalten, die Intensität richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Der Unterlauf der Radegast wird von der Unterhaltung ausgenommen. Für die Stepenitz wird der ausgeschriebene Unterhaltungsaufwand nach Auskunft des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Westmecklenburg für den Zeitraum 2012-2014 angegeben.

Tab. 2: Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Quelle: WBV Stepenitz-Maurine 2013, Stalu WM)

1	2	3	4	5
<i>Stat. von</i>	<i>Stat. bis</i>	<i>Lage</i>	<i>Art der Unterhaltung*</i>	<i>Bemerkung</i>
Maurine				
0+00	67+30	Mündung bis Sabow	Einseitige Böschungsmahd	Ablagerung Mähgut bis 0,60 m von der Böschungsoberkante; Krautung des gegenüberliegenden Böschungsfußes
0+00	52+38	Mündung bis Schönberg	Sohlkrautung mit Boot	Gewässersohle einschließlich beidseitigem Böschungsfuß bis Mittelwasserlinie bei mittlerem bis starkem Krautwuchs, Mahdgut ist täglich zu entnehmen und seitlich zu lagern
52+38	80+90	Schönberg bis A20	Sohlkrautung	Maschinell, liegendes Buschwerk entfernen, Mähgut aus Profil nehmen, Lagerung auf dem Randstreifen
Radegast				
0+00	68+63	Mündung in die Stepenitz bis Bonnhagen	<i>Keine Unterhaltung</i>	Im Bedarfsfall Räumung von Hindernissen
68+63	155+79	Zulauf Griebener Graben bis Mühlen-teich Rehna	Unterhaltung per Maschine/ Hand	Maschinenbetrieb: 7.889 m, per Hand an Brücke Parber und FAA Mühlenstr. 1.007 m
161+17	280+77	Göthestraße Rehna bis Neddersee	Unterhaltung per Boot	
Poischower Mühlenbach				
0+00	6+87	Mündung in die Stepenitz bis NSG Kalkflachmoor bei Degtow	Einseitige Böschungsmahd	Ablagerung Mähgut bis 0,60 m von der Böschungsoberkante; Krautung des gegenüberliegenden Böschungsfußes
8+30	167+50	Degtow bis Friedrichshagen		
0+00	6+87	Mündung in die Stepenitz bis NSG Kalkflachmoor bei Degtow	Sohlkrautung	Maschinell, liegendes Buschwerk entfernen, Mähgut aus Profil nehmen, Lagerung auf dem Randstreifen
8+30	167+50	Degtow bis Friedrichshagen		
Stepenitz				
5,1+81	43,1+08	Ehemalige Eisenbahnbrücke bis Stra-	Böschungsmahd maschinell	Schnitthöhe 10-20 cm über dem Boden, Schonung der Gehölze, Mähgut auf Ge-

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>
<i>Stat. von</i>	<i>Stat. bis</i>	<i>Lage</i>	<i>Art der Unterhaltung*</i>	<i>Bemerkung</i>
		ßenbrücke Mühlen-Eichsen		wässerrandstreifen breit ablagern, bei Mähkorbeinsatz ökologische Begleitung
			Sohlkrautung mit Mähkorb bzw. manuell	Böschungsfuß aussparen, Kraut entnehmen, abfahren und schadlos entsorgen

Die Schutzgebietsverordnungen zu den Naturschutzgebieten „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ sowie „Radegasttal“ legen fest, dass alle Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von den Verboten der NSG-Verordnungen unberührt bleiben, wenn sie im Sinne des Schutzzwecks des Gebietes durchgeführt werden und zur Aufrechterhaltung der Vorflut für landwirtschaftliche Nutzflächen unabdingbar und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Die Schutzgebietsverordnung zum Radegasttal verlangt hierzu einen abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan.

Querbauwerke und Fließgewässerstrukturgüte

Aktuelle Daten der Fließgewässerstrukturgüte im Betrachtungsgebiet sowie Querbauwerke mit ökologischer Durchgängigkeit werden in Textkarte 3 für die Fließgewässer auf Grundlage der Erfassungen 2012-2013 dargestellt.

Insgesamt ist das FFH-Gebiet durch viele Querbauwerke gekennzeichnet, in Tabelle 3 wird die ökologische Durchgängigkeit nach Art der Querbauwerke der jeweiligen Organismengruppe aufgeführt. Die Bewertung für den Fischotter ist im Rahmen der Defizitanalyse auf Plausibilität zu prüfen, da hier beispielsweise auch eine Vielzahl von Sohlgleiten bzw. Sohlrampen als nicht durchgängig eingestuft wurde. Diese haben aber i.d.R. keine Auswirkungen auf die Wanderaktivitäten des Fischotters.

Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß Bewirtschaftungsvorplanung wird für die Gewässer der „Gute ökologische Zustand“ bis 2015 angestrebt. Unter Berücksichtigung des zeitlich verzögerten Wirksamwerdens von Maßnahmen, die auf natürlicher Sukzession beruhen, werden die Bewirtschaftungszeiträume bis 2021 bzw. 2027 aufgestellt.

Es wurden nicht alle Maßnahmenvorschläge der Bewirtschaftungsplanung für die Gewässer im Betrachtungsgebiet in die Maßnahmenplanung bis 2015 übernommen. Die in Tabelle 4 dargestellten Maßnahmenvorschläge der BVP sind aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie fachlich geboten, ihre Realisierung ist jedoch ungewiss.

Tab. 3: Anzahl der Querbauwerke und Durchgängigkeit für die Hauptläufe innerhalb des Betrachtungsgebietes (Quelle: GIS-Daten LUNG 2013)

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<i>Art des Querbauwerkes</i>	<i>Anzahl</i>	<i>zeitweise ökologische Durchgängigkeit</i>	<i>Keine ökologische Durchgängigkeit für</i>		
			<i>Makrozoobenthos</i>	<i>Fische</i>	<i>Fischotter</i>
<i>Holmbach</i>					
Brücke	2				
Stau, Wehr	2		1	1	1
Durchlass	4		1	1	1
Sohlgleite, Sohlschwelle, Rampe	1				
<i>Maurine</i>					
Brücke	7				2
Sohlgleite, Sohlschwelle, Rampe	2	1			1
<i>Poischower Mühlenbach</i>					
Brücke	15				6
Stau, Wehr	9	1	5	8	5
Durchlass	6	1			4
Sohlgleite, Sohlschwelle, Rampe	15	3	1	1	10
<i>Radegast</i>					
Brücke	18				10
Durchlass	1		x		x
Sohlgleite, Sohlschwelle, Rampe	3				
FA-Anlage	3		2		1
Stau, Wehr	1				1
<i>Stepenitz</i>					
Brücke	35				3
Durchlass	4				2
Sohlgleite, Sohlschwelle, Rampe	17		14	14	14
Stau, Wehr	3	1	2	2	2

Tab. 4: Maßnahmen der Bewirtschaftungsvorplanung nach WRRL (Quelle: GIS-Daten LUNG 2013)

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
Maßnahmen_ID	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzung bis
Stepenitz Mühlen-Eichsen bis Mündung Neddersee		
STEP-0200_M01	Optimierung Querbauwerk und Errichtung FAA am Wehr Mühlen Eichsen	2015
STEP-0200_M04	Erstellen einer Machbarkeitsstudie zur Bewirtschaftung der (Stepenitz-) Seen	
Stepenitz Hanstorf bis Mühlen-Eichsen		
STEP-0300_M01	Optimierung Querbauwerk	2021
STEP-0300_M02	Optimierung Querbauwerk (Umbau Wehr/Absturz Rütting, Anlage eines Bypasses oder eines wehrintegrierten Passes) Klärung über mögliche Wasserkraftnutzung steht noch aus	2015
STEP-0300_M03	Optimierung Querbauwerk (Sohlgleite unter Straßenbrücke L208 zurückbauen oder Gefälle auf längere Fließstrecke verteilen)	2015
STEP-0300_M04	Einbau eines Ottersteges an zwei Brücken (Bereich Einmündung Radegast und Diedrichshagen)	2021
STEP-0300_M05	Anschluss eines Altarms, linksseitig bei Roxin (ca. 370 m)	2015
STEP-0300_M06	Anschluss zweier Altarme im Bereich der L03 unterhalb Wüstenmark (ca. 650 m)	2015
STEP-0300_M07	Anlage von Gewässerrandstreifen, beidseitig auf ca. 2350 m	
STEP-0300_M08	bereichsweise Gehölzpflanzung (überwiegend auf Südseite), zwischen Rodenberg und Roxin auf ca. 4800 m	2021
STEP-0300_M09-12	Anlage von Gewässerrandstreifen	
STEP-0300_M14	bereichsweise Gehölzpflanzung (überwiegend auf Südseite), unterhalb Börzow bis Einmündung Hanshagener Bach auf ca. 8500	2021
STEP-0300_M15-18	Anlage von Gewässerrandstreifen	
STEP-0300_M19	vollständiger Rückbau eines Brückenrestes	2015
STEP-0300_M20	Anlage eines Gewässerrandstreifens	
STEP-0300_M21	Beräumung von Betonschutt (rechtsseitig am Gewässer) bei Questiner Heide	2015
STEP-0300_M22	Anlage eines Gewässerrandstreifens	
STEP-0300_M23	ergänzende Gehölzpflanzung, zwischen Wotenitz und A20 auf ca. 1300 m	2021
STEP-0300_M24	Anlage von Gewässerrandstreifen, beidseitig auf ca. 1000 m	
STEP-0300_M25	Rückbau von Auszäunungen/Viehtränken im Gewässer Stat. 34397/42423/43080	
STEP-0300_M26-27	Anlage von Gewässerrandstreifen	
STEP-0300_M28	ergänzende Gehölzpflanzung, zwischen Wüstenmark und L03 auf ca. 200 m	2021
STEP-0300_M29	Wiederherstellung des Fließgewässercharakters am derzeit aufgestauten Mühlenteich (in Zshg. mit Umbau Wehr Rütting)	
STEP-0300_M30	Einbau eines Ottersteges an zwei Brücken (Bereich Einmündung Radegast und Diedrichshagen)	2021

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
Maßnahmen_ID	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzung bis
STEP-0300_M31	bereichsweise Gehölzpflanzung (überwiegend auf Südseite), unterhalb Börzow bis Einmündung Hanshagener Bach auf ca. 8500 m	2021
STEP-0300_M32	Anlage von Gewässerrandstreifen, beidseitig auf ca. 6300 m	
STEP-0300_M33	Rückbau von Auszäunungen/Viehtränken im Gewässer Stat. 34397/42423/43080	
Stepenitz Hanstorf bis Mündung Dassower See		
STEP-0400_1M01	Durchsetzung der guten fischereilichen Praxis im Mündungsbereich (bis höchstens zur Hälfte der Gewässerbreite)	2021
STEP-0400_1M02	Prüfung möglicher Belastungsquellen (Zuläufe, Dräne)	
Maurine bis Schönberg		
STEP-0400_2M01	Anschluss von Altarmstrukturen - Machbarkeitsstudie erforderlich	
STEP-0400_2M02	Prüfung möglicher Belastungsquellen (Zuläufe, Dräne)	
STEP-0400_2M02	Prüfung möglicher Belastungsquellen (Zuläufe, Dräne)	
STEP-0400_2M03	abschnittsweise Gehölzpflanzung, linksseitig unterhalb Rodenberg auf ca. 800 m	2021
Maurine Niederung oberhalb Schönberg		
STEP-2100_1M02	Anregen der Eigendynamik (z. B. Einbringen von Störelementen) und Gehölzpflanzung auf ca. 1800 m	
STEP-2100_1M03	Schaffen einer natürlichen Überflutungsdynamik in der Niederung (Nutzung als Retentionsraum/Hochwasserentlastung)	2015
STEP-2100_1M04	angepasste Gewässerunterhaltung (in Zshg. mit 1M04) auf ca. 1960 m	
STEP-2100_1M14	Einrichtung/Erhaltung eines Gewässerentwicklungsraumes (insbes. in Zshg. mit 1M02-11)	
STEP-2100_1M18	Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit an Straßenbrücke (B104) in Schönberg für Fischotter (Einbringen großer Trittsteine oder Errichtung Ottersteg)	
Poischower Mühlenbach		
STEP-0700_1M05	Einbringen von Störsteinen und Strömunglenkern an 8 Stellen auf insges. 2171 m Kompensation A14, Straßenbauamt Schwerin planfestgestellt	2015
STEP-0700_1M07	Anlage eines naturnahen Umgehungsgerinnes, Verfüllen des Altlaufes und Anlage eines Stillgewässers im Altlauf Kompensation A14, Straßenbauamt Schwerin planfestgestellt	2015
STEP-0700_1M11	Durchlass mit Trockenstegen aus Naturstein ausrüsten Kompensation A14, Straßenbauamt Schwerin planfestgestellt	2015
STEP-0700_1M19	angepasste Gewässerunterhaltung (in Zshg. mit 1M05 und M01) Kompensation A14, Straßenbauamt Schwerin planfestgestellt	2015
STEP-0700_1M20	Einrichtung Gewässerentwicklungsraum, beidseitig	
STEP-0700_1M21	Optimierung von Querbauwerken (2 Sohlgleiten)	
STEP-0700_2M01	Neuanpflanzung eines standorttypischen Gehölzsaumes an 11 Stellen auf insges. 6479 m Kompensation A14, Straßenbauamt Schwerin planfestgestellt	2015
STEP-0800_1M09	Verlegung der Bachbettes, Anschluss Altarm Kompensation A14, Straßenbauamt Schwerin planfestgestellt	2015

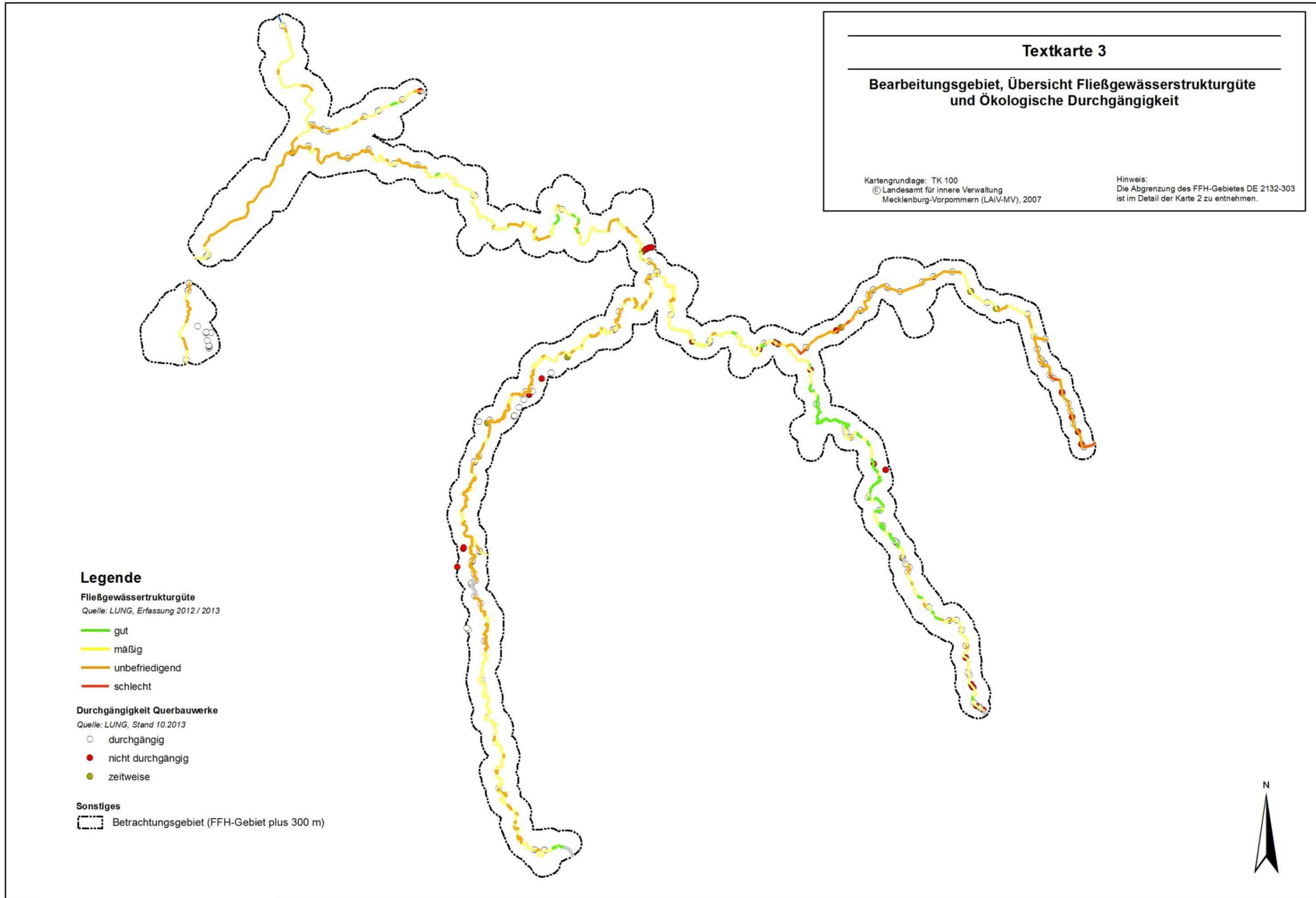
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
Maßnahmen_ID	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzung bis
STEP-0800_1M32	Einrichtung Gewässerentwicklungsraum, beidseitig Kompensation A14, Straßenbauamt Schwerin planfestgestellt	2015
STEP-0800_1M33	Optimierung von Querbauwerken (2 Sohlgleiten)	
Holmbach (Mühlengraben)		
STEP-1200_M01	Rückbau Querbauwerk (Sohlschwelle)	
STEP-1200_M02	Optimierung Querbauwerke (8 Sohlbauwerke, Ersatzneubau 1 DL) Stat. 1958//1983/5763/5976/6132/6352/6633/6865/6972	
STEP-1200_M03	Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (Umgehen von Stau und Durchlass unterhalb des angestauten Teiches) - Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie erforderlich	
STEP-1200_M05	bauliche Sanierung von 2 Durchlässen Einsturzgefahr/hydraulischer Abfluss nicht gewährleistet	
STEP-1200_M06	Strukturanreicherung (z. B. Einbringen von Totholz) und Anpflanzung standorttypischer Gehölze auf ca. 780 m	
STEP-1200_M07	Zulassen eigendynamischer Entwicklungen auf ca. 1200 m	
STEP-1200_M10	Herstellen eines Fließgerinnes im Bereich des Mühlenteiches Flechtkrug (in Zshg. mit M03) - Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie erforderlich	
STEP-1200_M11	angepasste Gewässerunterhaltung (in Zshg. mit M06-M10) auf ca. 6981 m	
Radegast		
STEP-1300_M01	Ausgleichsflächen des Naturschutzes: Extensivierung von Intensivgrünland; linksseitig der Radegast oberhalb des Ostknicks südlich der A20 bis Radegast in Törber Holz fließt, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M02	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; Vitense nach Nordosten bis A20, nach Nordwesten bis Törberhals, nach Norden bis Törber, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M03	Umweltschonende Grünlandnutzung, nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; beidseitig Radegast; zwischen Rehna und Vitense, nach Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M04	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; Oberhalb der Mündung des Bürgermeistergrabens bis Vitense Ausbau Süd, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M05	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; ab Südrand Rehna bis Brücke, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M06	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; südlich Rehna, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal" im Arbeitskreis vorhanden untere Naturschutzbehörde LK Nordwestmecklenburg	
STEP-1300_M07	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; Nordrand Krähenhorst, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M08	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; Nordwestrand Krähenhorst, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
Maßnahmen_ID	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzung bis
STEP-1300_M09	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; Nordrand Rehnas bis Acker westlich Gletzow, linksseitig der Radegast bis Gletzower Landstraße, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M10	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; östlich Gletzow bis zur Ackerfläche, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M11	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; nördlich Gletzow, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M23	linksseitig 0,5m breite Steinschüttung anbringen für Otterberme unter Bahnbrücke Gadebusch-Holdorf	
STEP-1300_M24	Anlage von beidseitigen Ufergehölzstreifen zwischen dem nordwestlichen Waldrand südlich Neu Benzin und der Straßenbrücke östlich Bahnhof Holdorf	
STEP-1300_M25	Stein- und Kiesschüttung zur Ausbesserung der rechten unterbrochenen Otterberme unter Straßenbrücke östlich Bahnhof Holdorf	
STEP-1300_M26	Anlage von beidseitigen Uferstrand- und Ufergehölzstreifen unterhalb Straßenbrücke westlich Bahnhof Holdorf bis zur Südostecke des Waldes westlich Benzin	
STEP-1300_M27	Anlage eines rechtsseitigen Uferstrandstreifens entlang des östlich Waldrandes westlich Benzin	
STEP-1300_M28	Anlage von beidseitigen Ufergehölzstreifen von der Nordostecke des Waldes westlich Benzin bis Südende des Waldes "Krähenhorst" östl. Nesow	
STEP-1300_M29	Aufhöhung der Betonberme mit Steinschüttung um ca. 25cm; unter Straßenbrücke der Goethestraße in Rehna, Ortsausgang nach Grevesmühlen	
STEP-1300_M30	Durchlass für Mühlenstraße innerhalb vom Fischauftstieg durch Brücke ersetzen im Arbeitskreis vorhanden Stadt Rehna	
STEP-1300_M31	Anlegen eines linksseitigen Ufergehölzstreifens zwischen einem Privatsteg unterhalb vom Fischauftstieg am ehemaligen Mühlenwehr in Rehna und der Einmündung des Bürgermeistergrabens	
STEP-1300_M32	Anlegen von beidseitigen Ufergehölzstreifen mit abschnittsweiser Lückenhaltung zwischen der Einmündung des Bürgermeistergrabens und dem südlichen Ortsrand von Vitense	
STEP-1300_M33	Anlegen eines beidseitigen Ufergehölzstreifens mit abschnittsweiser Lückenhaltung zwischen dem Südrand des Waldstücks "Törberholz" bis zum Nordrand von Vitense	
STEP-1300_M34	Anlage eines rechtsseitigen Ufergehölzstreifens zwischen der Ostecke vom Waldstück "Törberholz" bis zu einem Bauernhof südwestlich Bonnhagen bei gleichzeitiger Einstellung der Krautung	
STEP-1300_M35	Anlage bzw. Ergänzung eines rechtsseitigen Ufergehölzstreifens zwischen der Einmündung des Krebsbaches und der Pontonbrücke an der Viehstallanlage am Südrand von Bonnhagen bei gleichzeitiger Einstellung der Krautung	
STEP-1300_M36	Anlegen eines beidseitigen Ufergehölzstreifens auf ca. 280 m unterhalb eines Waldstücks nordöstlich Bonnhagen	
STEP-1300_M37	Einrichten eines linksseitigen Uferstrandstreifens und Anpflanzen standorttypischer Ufergehölze auf ca. 170 m ober- und unterhalb der Straßenbrücke	

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
Maßnahmen_ID	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzung bis
	nach Börzow Ausbau	
STEP-1300_M38	Einrichten eines linksseitigen extensiv genutzten Uferstrandstreifens im Bereich sehr steiler Uferböschungen westlich bis südlich Börzow Ausbau	
STEP-1300_M39	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; östlich des Südrandes Rehna linksseitig der Radegast, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M40	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Wiederinvertragnahme nach Grünlandförderlinie anstreben; linksseitig der Tiene südliches Westende des Wedendorfer Sees bis Straßendurchlass Nordostrand Köchelstorf, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M41	Umbau von Nadel- und Pappelwaldbeständen zu standortheimischen Laubgehölzen auf trockenen bis frischen Böden, Nordwestrand „Krähenhorst“, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal" im Arbeitskreis vorhanden WBV "Stepenitz-Maurine"	
STEP-1300_M42	Umbau von Nadel- und Pappelwaldbeständen zu standortheimischen Laubgehölzen auf trockenen bis frischen Böden, Nordostrand „Krähenhorst“, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal", entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M43	Rückbau von Entwässerungsanlagen, Verminderung Anteils an Grauerlen und Hybridpappeln zugunsten von Schwarzerle und Esche in Sumpf- und Bruchwäldern, östliche Hälfte des „Krähenhorstes“	
STEP-1300_M44-45	Umbau von Nadel- und Pappelwaldbeständen zu standortheimischen Laubgehölzen auf trockenen bis frischen Böden, Westrand bzw. Südwestrand „Krähenhorst“, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M46	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; nordöstlich Nesow zwischen Bahndamm und Radegast, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M47	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Wiederinvertragnahme nach Grünlandförderlinie anstreben; nordöstlich Nesow zwischen Bahndamm und Radegast, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M48	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; Nordrand Nesow nach Osten hin bis Bahndamm, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M49	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; Nordostrand Nesow bis Bahndamm, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M50	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; südlich „Krähenhorst“ bis Waldrand südöstlich Nesow, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M51	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; inmitten Grünland südlich „Krähenhorst“, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal" im Arbeitskreis vorhanden WBV "Stepenitz-Maurine"	
STEP-1300_M51	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; inmitten Grünland südlich „Krähenhorst“, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M52	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; südlich des „Krähenhorst“, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
Maßnahmen_ID	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzung bis
STEP-1300_M53	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; westlich Nesow auf der Westseite beginnend bis Nordrand des Waldes südwestlich Nesow, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M54	Umbau von Nadel- und Pappelwaldbeständen zu standortheimischen Laubgehölzen auf trockenen bis frischen Böden, im Waldstück südöstlich Nesow vom Westrand bis zu 100m östlich des Bahndamms, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M55	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Wiederinvertragnahme nach Grünlandförderlinie anstreben; zwischen Radegast und Ackerfläche westlich Benzin, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M56	Umbau von Nadel-, Grauerlen- und Pappelwaldbeständen zu standortheimischen Laubgehölzen auf feuchten bis nassen Böden, Ostrand des Waldstücks südöstlich Nesow, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M57	Umbau von Nadel-, Grauerlen- und Pappelwaldbeständen zu standortheimischen Laubgehölzen auf feuchten bis nassen Böden, entlang Graben westlich Bahndamms im Waldstück südöstlich Nesow	
STEP-1300_M58	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; am Ostrand des Waldstücks südöstlich Nesow, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M59	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Wiederinvertragnahme nach Grünlandförderlinie anstreben; rechtsseit. Radegast mittlerer Höhe des Waldstücks südöstl. Nesow bis Höhe der Ackerfläche südl. des Waldstückes, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion"	
STEP-1300_M59	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Wiederinvertragnahme nach Grünlandförderlinie anstreben; rechtsseitig der Radegast von mittlerer Höhe des Waldstücks südöstl. Nesow bis Höhe der Ackerfläche südl. des Waldstücks	
STEP-1300_M60	Extensivierung der Ackerfläche mit Sand- oder Moorboden südlich des Waldstücks südöstlich Nesow, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M61	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; auf Höhe der Ackerfläche südlich des Waldstücks südöstlich Nesow, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M62	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Wiederinvertragnahme nach Grünlandförderlinie anstreben; südöstlich der Ackerfläche im Süden des Waldstücks südöstlich von Nesow, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M63	Umbau von Nadel- und Pappelwaldbeständen zu standortheimischen Laubgehölzen auf trockenen bis frischen Böden, südöstlich der Ackerfläche südlich des Waldstücks südöstlich Nesow rechtsseitig der Radegast, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M64	Umbau von Nadel- und Pappelwaldbeständen zu standortheimischen Laubgehölzen auf trockenen bis frischen Böden, nordöstlich des Bahnhofs Holdorf rechtsseitig der Radegast, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M65	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; nördlich Bahnhof Holdorf zwischen Radegast und Gehölzgruppe, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
Maßnahmen_ID	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzung bis
STEP-1300_M66	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Wiederinvertragnahme nach Grünlandförderlinie anstreben; östlich des Bahnhof Holdorf rechtsseitig der Radegast, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M67	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; östlich des Bahnhofs Holdorf linksseitig der Radegast, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M68	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; ab 50m oberhalb der Straßenbrücke östlich des Bahnhofs Holdorf linksseitig der Radegast bis 1km südsüdwestlich, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M69	Umweltschonende Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis sowie Extensivierung anstreben; südlich Grundstücks an der B104 im Norden östlich im Süden westlich des Bahndamms, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M70	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Wiederinvertragnahme nach Grünlandförderlinie anstreben; südöstlich eines Grundstücks an der B104 südlich der Abfahrt Holdorf zwischen Radegast und Bahndamm, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M71	Erhalt von Röhrichten, Rieden und nassen Staudenfluren in aufgelassenen Niedermoorflächen; Südwestrand am Wald südöstlich von Holddorflinksseitig der Radegast bis zum Bahndamm, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M72	Umbau von Nadel- und Pappelwaldbeständen zu standortheimischen Laubgehölzen auf trockenen bis frischen Böden, Nordwesthälfte der Gehölzgruppe zwischen Abfahrten Holdorf und Mölln, entspr. Landschaftsplan "Ökoregion Radegasttal"	
STEP-1300_M74	Wiederanschluss eines verlandeten Altarms zwischen Rehna und Vitense in Höhe westl. Mussbeerenkathen	



Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete werden bei Hochwasser häufig überschwemmt, durchflossen bzw. für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung beansprucht. Innerhalb des Betrachtungsgebietes sind keine Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 LWaG festgesetzt.

Tourismus und Erholung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) ist der westliche Teil des Betrachtungsgebietes (Unterlauf Stepenitz und Maurine) als „Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum“ ausgewiesen.

Das Betrachtungsgebiet weist ein regional bedeutsames Radroutennetz auf. So führt z. B. der „Radweg ehemalige deutsch-deutsche Grenze“ von Schönberg nach Dassow durch das Betrachtungsgebiet. Weitere regional bedeutsame Radwege verbinden nach RREP WM die Orte Schönberg, Vitense, Rehna, Grevesmühlen und Mühlen Eichsen (siehe Karte 1a). Zudem befinden sich zahlreiche regionale Radwanderrouen im Gebiet. Außerhalb der gekennzeichneten Wege ist das Radfahren in den Naturschutzgebieten „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ sowie „Radegasttal“ verboten. Zudem ist das Reiten im Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ vollständig untersagt, während es im Naturschutzgebiet „Radegasttal“ auf den hierfür gekennzeichneten Wegen erlaubt ist.

Im Bereich der Einmündung der Stepenitz in den Dassower See befindet sich im Bereich des alten Hafens der Stadt eine Bootsanlegestelle. Eine Befahrung der Fließe innerhalb des Naturschutzgebiete „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ sowie „Radegasttal“ ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet das Befahren der Stepenitz flussabwärts von Prieschendorf mit nichtmotorgetriebenen Booten zur Ausübung des Angelsports.

Des Weiteren befindet sich östlich der Radegast bei Rehna ein Naturlehrpfad. In Hanstorf ist im Bereich des Talhanges ein Slawischer Burgwall zu besichtigen.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

Ein rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan liegt für die Gemeindegebiete der Stadt Dassow, Gadebusch, Grevesmühlen und Rehna sowie für die Gemeinden Börzow, Bülow, Holdorf, Köchelstorf, Löwitz, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Testorf-Steinort, Upahl und Vitense vor.

Die Stadt Grevesmühlen und verfügt zudem über einen Landschaftsplan. Ebenso besteht ein gemeinsamer Landschaftsplan für die „Ökoregion Radegast“ mit den Gemeinden Holdorf, Wedendorfersee, Nesow, Vitense und der Stadt Rehna. Der Landschaftsplan der Stadt Dassow ist derzeit noch in Bearbeitung. Des Weiteren existieren zahlreiche B-Pläne und Satzungen im Bearbeitungsgebiet (siehe Kapitel Pläne und Projekte).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) weist Schönberg sowie Upahl als bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie dar.

Verkehr

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) weist die Autobahn A20 sowie die B104 zwischen Schwerin und Auffahrt Schönberg auf die A20 als eine großräumige Straßennetzverbindung aus. Die A20 kreuzt von West nach Ost die Radegast, die Stepenitz und den Poischer Mühlenbach, während die B104 zwischen Gadebusch und Rehna parallel zur Radegast verläuft.

Zum überregional bedeutsamen Straßennetz zählt auch die Landesstraße L03 von Grevesmühlen nach Schwerin. Diese verläuft zwischen Rütting und Mühlen Eichsen unmittelbar parallel zur Stepenitz.

Als regional bedeutsames Straßennetz werden zudem die B 105 zwischen Dassow, Grevesmühlen und Wismar sowie die Landesstraße L02 zwischen Grevesmühlen und Rehna benannt.

Gemäß der Verordnung zum Naturschutzgebiet und „Radegasttal“ ist es verboten, im Naturschutzgebiet außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken. Die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ untersagt das Befahren des Naturschutzgebietes mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie das Parken innerhalb der Schutzgebietsfläche vollständig. Von diesem Verbot unberührt bleibt das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstiger Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Die Anlage oder die Veränderung von Straßen, Wege oder Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen ist für beide Naturschutzgebiete untersagt.

Rohstoffgewinnung

Östlich der Radegast befindet sich auf Höhe der Ortslage Volkenshagen ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung. Hierbei handelt es sich um eine 120 ha große Tonabbaufäche im Bergwerkseigentum. Ein weiteres Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung befindet sich innerhalb der Tongruben Degtow bei Grevesmühlen. Auch dieses 15 ha große Tonabbaugebiet befindet sich im Bergwerkseigentum.

Energiewirtschaft

Gemäß RREP Westmecklenburg wurden im Betrachtungsgebiet keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Eine Ferngasleitung verläuft von Schönberg Richtung Grevesmühlen und kreuzt die Maurine nördlich Schönberg und die Stepenitz bei Kirch Mummendorf. Zudem verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung von Gadebusch über Rehna bis zum Umspannwerk am Bürgermoor bei Schönberg und von dort in Richtung Umspannwerk Grevesmühlen. Diese Hochspannungsleitung kreuzt zunächst die Radegast nördlich Holdorf, tangiert dann randlich das Betrachtungsgebiet am Bürgermoor bei Schönberg und kreuzt anschließend nochmals die Stepenitz bei Roxin. Eine weitere 380 kV-Leitung zwischen Schwerin und Lübeck ist entsprechend des RREP WM geplant. Diese würde das FFH-Gebiet nördlich Holdorfs queren.

Jagd

Die Hegemaßnahmen und Abschusspläne koordinieren insgesamt 6 Hegegemeinschaften (Hegeringe) im Betrachtungsgebiet. Dies sind die Hegeringe Dassow, Schönberg, Börzow, Rehna, Obere Stepenitz und Hamberge.

Die Jagd erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Jagdliche Besonderheiten im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind bis auf die Einschränkungen innerhalb der Naturschutzgebiete nicht bekannt.

Im Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ ist eine ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts gestattet, wobei folgende Punkte untersagt sind:

- die Jagd auf Federwild, das Anlegen von Suhlen, Luderschächten, Wildäsungsflächen, Wildäckern und anderen zum Zwecke der Fütterung bestimmten Einrichtungen,
- die Jagdhundausbildung im Naturschutzgebiet,

- das Befahren des Gebietes zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Anfuhr von Baumaterial für die Errichtung jagdlicher Einrichtungen.

Zudem dürfen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, die Anlage von Kurrungen und die Fallenjagd nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

In der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Radegasttal“ wird die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts ebenfalls gestattet, wobei folgende Verbote ausgesprochen werden:

- keine Jagd auf Federwild,
- Anlage von Wildäckern oder künstlichen Suhlen, Ausbringung von Fütterungsmitteln oder Lockmittel an natürlichen Suhlen,
- jagdliche Einrichtungen oder Kurrungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder anzulegen,
- im Rahmen der Ausübung des Jagdrechtes das Naturschutzgebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen zu befahren,

I.1.3 Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ überlagert sich im Bereich der Stepenitz und des Poischer Mühlenbachs sowie in den Unterläufen von Maurine und Radegast mit dem europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401). Am Dassower See im Nordwesten des Gebietes liegen das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) und „Traveförde“ (DE 2031-401) im Betrachtungsgebiet, ohne jedoch das FFH-Gebiet zu berühren.

An nationalen Schutzgebieten liegen die Naturschutzgebiete (NSG) „Stepenitz- und Maurine-Niederung“, „Radegasttal“ und „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“ innerhalb des FFH-Gebietes. Das NSG „Uferzone Dassower See“ ragt im Nordwesten in das Betrachtungsgebiet hinein, berührt aber nicht das FFH-Gebiet. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Radegasttal“ überlagert das FFH-Gebiet südlich von Rehna. Das Gebiet umfasst jedoch einen deutlich breiteren Ausschnitt der Radegastniederung, der über das Betrachtungsgebiet hinausgeht. Am Südostende des FFH-Gebietes bei Mühlen-Eichsen beginnt innerhalb des Betrachtungsgebietes das LSG „Stepenitztal“ - eine Überlagerung mit dem FFH-Gebiet liegt hier aber nicht vor. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Betrachtungsraums 5 Naturdenkmale. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen aus dem Gebiet nicht vor.

Als weitere Schutzgebiete sind im FFH-Gebiet bzw. seiner unmittelbaren Umgebung die Wasserschutzgebiete „Dassow-Prieschendorf“, „Rehna“, „Grevesmühlen-Wotenitz“ und „Meierstorf“ vorhanden.

Nachfolgend werden die Schutzziele und die wesentlichen Verbote der sich mit dem FFH-Gebiet überlagernden Schutzgebiete benannt. Eine vertiefte Betrachtung der Schutzgebiete, die nur in den Betrachtungsraum hineinreichen, erfolgt nicht.

Die Ausgrenzung der vorhandenen Schutzgebiete ist Karte 1b zu entnehmen.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)“

Bei dem Vogelschutzgebiet DE 2233-401 handelt es sich gemäß Standard-Datenbogen um ein weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem. Das Gebiet umfasst seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte im Oberlauf der Stepenitz, von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht im Unterlauf sowie radiäre und marginale, glaziale Schmelzwasserabflussrinnen, Grundmoränenflüsse bzw. -bäche. Besondere Bedeutung weist das Gebiet als Vorkommensschwerpunkt für den Eisvogel und andere Fließgewässerarten des Anhangs I der VSchRL auf.

Das Gebiet wurde durch die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 „als Teile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ zu Europäischen Vogelschutzgebieten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (...) erklärt.“ Der Schutzzweck des Gebietes liegt im Schutz der in Tabelle 5 aufgeführten wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume:

Tab. 5: Maßgebliche Bestandteile des SPA „DE 2233-401“ gemäß VSGLVO

1	2	3	4
<i>Vogelart</i>		<i>Lebensraumelemente</i>	
<i>dt. Name</i>	<i>wiss. Name</i>	<i>Brutvogel</i>	<i>Zug-, Rastvogel, Überwinterer</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschens durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschens durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässers mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Flussschwabe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässers mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z. B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche fischreicher Gewässers mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	

1	2	3	4
Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat 	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	

1	2	3	4
Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdiversität (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	

Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“

Das etwa 501 ha große NSG umfasst den Unterlauf von Stepenitz und Maurine mit vermoorten Niederungen zwischen Dassow und Schönberg, östlich bis Rodenberg. Am 15.05.1992 wurde die „Stepenitz-Maurine-Niederung“ einstweilig als Naturschutzgebiet gesichert. Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ vom 28. August 1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 458) wurde das Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt.

Schutzzweck

Gemäß § 3 der NSG-VO lautet der Schutzzweck für das Gebiet wie folgt:

„Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines großflächigen Durchströmungsmoores, in das durch Rückstau aus dem Dassower See am Flußbett ein Überflutungsmoor eingelagert ist. Grundwasseraustritte führen an den Talrändern örtlich zur Quellmoorbildung. Das Gebiet ist geprägt von ausgedehnten, zum Teil salzwasserbeeinflussten Großseggen- und Röhrichtbeständen, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren. Eingelagert sind Gehölzbestände, insbesondere Bruchwälder und Hecken. Das Gebiet ist Lebensraum von speziell auf diese Verlandungsbereiche angewiesenen, besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten und Vogelarten sowie gefährdeten oder stark gefährdeten Fischarten, Libellen und Spinnenarten. Durch gezielte Pflegemaßnahmen und die Durchführung extensiver Bewirtschaftungsformen soll die reiche floristische Ausstattung erhalten werden. In dem Gebiet ist ferner ein Os vorhanden, bestehend aus vier Kuppen aus Kiessanden ohne Geschiebemergeldecke, dessen Erhaltung ebenfalls Schutzziel des Naturschutzgebietes ist.“

Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gemäß § 4 der NSG-VO ist es insbesondere verboten:

1. *Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,*
2. *Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,*
3. *Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,*
4. *Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,*
5. *bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,*
6. *Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern,*
7. *Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,*
8. *wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzuzüchten,*
9. *zu baden, zu tauchen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen oder Modellboote zu betreiben,*
10. *Hunde, außer Hütehunde, frei laufen zu lassen,*
11. *das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder außerhalb gekennzeichnete Wege mit Fahrrädern zu befahren,*
12. *im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,*
13. *die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art zu befahren,*
14. *zu reiten,*
15. *Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden oder mineralische oder organische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen, aufzubringen, zu lagern oder abzulagern,*
16. *Grünland umzubrechen,*
17. *Erstaufforstungen vorzunehmen,*
18. *Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.“*

Gebietszustand und Entwicklungsziele:

Der Gebietszustand ist gut. Notwendig ist eine Extensivierung von Flächen im Bereich des Talrandes.

Naturschutzgebiet „Radegasttal“

Das NSG mit einer Fläche von rund 300 ha umfasst das Radegasttal vom Neddersee bei Gadebusch bis zur Einmündung der Radegast in die Stepenitz bei Börzow. Für das Gebiet liegt eine Schutzgebietsverordnung vom 2. Mai 2006 vor (GVOBl. M-V 2006, S. 177).

Schutzzweck

Gemäß § 3 der aufgeführten NSG-Verordnung weist das Gebiet folgenden Schutzzweck auf:

„(1) Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines aus einer eiszeitlichen Rinne entstandenen, naturnahen, überwiegend stark mäandrierenden Fließgewässerabschnittes der Radegast und des Neddersees mit den daran angrenzenden und in hydrologischer Verbindung stehenden Grünlandbereichen, Röhrichten, Gehölzen und Bruchwäldern als Lebensraum und Standort einer großen Anzahl von geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften. Es dient vorrangig

- *der Erhaltung sowie der Verbesserung der Gewässergüte, der Sicherung und der Entwicklung der vielfältigen Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit des Fließgewässers sowie der naturnahen Beschaffenheit der Ufer- und Talraumlandschaft als Grundlage für das Vorkommen einer Vielzahl gefährdeter, stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Fisch- und Wirbellosenarten, insbesondere durch Minimierung der Nährstoffeinträge und den Ausschluss oder die Minimierung strukturverändernder Nutzungsformen,*
- *dem Erhalt und der Entwicklung der Röhrichte, Großseggenriede, der Seggen-, Sumpfdotter- und Kohldistelwiesen als Standorte einer Vielzahl gefährdeter und stark gefährdeter Pflanzen- und Moosarten sowie Pflanzengesellschaften, insbesondere durch Sicherung oder Wiederherstellung eines hohen Grundwasserpegels und einer natürlichen Hydrodynamik sowie durch Minimierung der Sukzession und Nährstoffeinträge,*
- *dem Schutz der fließgewässerbeeinflussten Feuchtwälder, insbesondere durch Sicherung hoher Grundwasserstände einschließlich der natürlichen Quelltätigkeit und Überflutungsdynamik, durch Begünstigung natürlicher Bestandsstrukturen sowie Erhöhung des Altbaumanteils und Sicherung von Totholzanteilen,*
- *dem Erhalt des Gebietes als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet einer Vielzahl an Fließgewässer und Feuchtgebiete gebundener Vogelarten, wie z. B. Eisvogel, Gebirgsstelze und Rohrweihe,*
- *dem Erhalt der relativen Ruhe im Gebiet.*

(2) Das Naturschutzgebiet dient in Verbindung mit den Zielstellungen nach Absatz 1 dem besonderen Schutz und der Entwicklung der vorhandenen Biotope von gemeinschaftlichem Interesse „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und der Callitricho-Batrachion“, „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ und „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ (prioritärer Lebensraum). Es dient darüber hinaus dem besonderen Schutz von Fischotter, Kammmolch, Steinbeißer, Flußneunauge, Bachneunauge, Bauchiger Windelschnecke und Kleiner Flussmuschel als Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie dem Erhalt und der Entwicklung der Strukturen und der Ausstattung der Lebensräume nach Absatz 1, auf welche diese Arten angewiesen sind.“

Verbote

Verboten sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Im Einzelnen lautet die Liste der Verbote gemäß der NSG-VO (GVOBl. M-V 2006, S. 177) wie folgt:

„Insbesondere ist es verboten:

- 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,*
- 2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodengestalt zu verändern,*
- 3. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,*
- 4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,*
- 5. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,*
- 6. Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern können, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer oder der Ufer zu beeinträchtigen,*
- 7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen,*
- 8. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,*
- 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper starten oder landen zu lassen oder Modellboote zu betreiben,*
- 10. Hunde frei laufen zu lassen,*
- 11. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art zu befahren,*
- 12. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder außerhalb gekennzeichnete Wege mit Fahrrädern zu befahren oder im Naturschutzgebiet außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten,*
- 13. im Naturschutzgebiet außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,*
- 14. Müll- oder Abfälle jeder Art zu lagern oder abzulagern,*
- 15. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,*
- 16. mineralische oder organische Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde einzubringen, aufzubringen, zu lagern oder abzulagern,*
- 17. Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen, aufzubringen, zu lagern oder abzulagern,*
- 18. Grünland umzubrechen,*
- 19. Erstaufforstungen vorzunehmen,*
- 20. nichtheimische oder standortfremde Gehölzarten anzubauen,*
- 21. die Jagd auf Federwild auszuüben,*
- 22. Wildäcker oder künstliche Suhlen neu anzulegen, Fütterungsmittel auszubringen oder Lockmittel an natürlichen Suhlen einzusetzen,*

23. *jagdliche Einrichtungen oder Kirrungen ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder anzulegen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,*
24. *im Rahmen der Ausübung des Jagdrechtes das Naturschutzgebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen zu befahren,*
25. *innerhalb der in den Karten im Maßstab im Maßstab 1:10.000 und 1:6.000 schraffiert dargestellten Bereiche zu angeln; die Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden mit den Abgrenzungskarten gemäß § 2 Abs. 6 archivmäßig verwahrt und hinterlegt,*
26. *im Rahmen der Ausübung des Angelsports vom Boot aus auf dem Neddersee außerhalb des in der Karte im Maßstab 1:7.500 mit einem Punkt dargestellten Liegeplatzes an- oder abzu-legen; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit den Abgrenzungskarten gemäß § 2 Abs. 6 archivmäßig verwahrt und hinterlegt.“*

Gebietszustand und Entwicklungsziele

Der Gebietszustand ist gut. Die Stadt Rehna fördert seit 1991 die Pflege von artenreichen Feuchtwiesen. Es besteht die Notwendigkeit der Extensivierung weiterer intensiv genutzter Grünlandflächen v. a. im Raum Vitense, Törber und Bonnhagen.

Naturschutzgebiet „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“

Das Kalkflachmoor mit einer Fläche von 61 ha liegt unmittelbar südöstlich der Kreisstadt Nordwestmecklenburgs und liegt in einer Hohlform, die auf eine eiszeitliche Schmelzwasserabflussrinne zurückzuführen ist. Am 09.05.1994 wurde das Kalkflachmoor einstweilig als Naturschutzgebiet „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“ gesichert. Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“ vom 6. Dezember 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 564) wurde das Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt.

Schutzzweck

Gemäß der angeführten NSG-Verordnung v. 6.12.2012 dient das NSG *„(1) ... der dauerhaften Sicherung, der Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes mit einem im Nordteil des Gebietes gelegenen Kalkflachmoor verschiedener Sukzessionsstadien mit alten verlandeten oder wasserführenden Kalk- und Torfstichen, nährstoffarmen Feuchtwiesen, Seggenrieden, Bruchwaldbereichen und Gebüsch und mit einem im Südteil befindlichen aufgelassenen Mergelgrubenkomplex aus Kleingewässern, Röhrichten, Wiesen und aufkommenden Gehölzen sowie dazwischen gelegenen Feuchtwiesenkomplexen durchzogen von einem Fließgewässerabschnitt als Lebensraum und Standort einer großen Anzahl geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Es dient insbesondere*

1. *dem Schutz der kalkreichen Niedermoorflächen mit den an diesen Standort gebundenen Artenvorkommen wie ausgedehnten Beständen der Stumpfblütigen Binse, verschiedenen Orchideenarten sowie Kalk anzeigenden Moosarten durch Erhaltung und Wiederherstellung hydrologischer Verhältnisse mit dauerhafter Quellfähigkeit und hohen Grundwasserständen sowie der Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen und Trittschäden,*
2. *dem Schutz der nährstoffarmen, kalkhaltigen und der natürlich nährstoffreichen Standgewässer und des Fließgewässers einschließlich ihrer Uferbereiche in ihrer jeweils charakteristischen Ausstattung und Habitatfunktion insbesondere für Fische und Amphibien durch Minimierung von Nährstoffeinträgen und Schutz der Ufer vor Vertritt,*
3. *dem Schutz und der Entwicklung der Rieder, Röhrichte, Feucht- und Frischwiesen, Hochstaudenfluren, Magerrasenflächen, Gehölze und Gebüsche in ihrer Lebensraumfunktion für die jeweils charakteristischen Arten wie Schwarzschof-Segge, Sumpfsitter, Wiesenmargerite,*

Sumpf-Läusekraut, Knöllchen-Steinbrech sowie Beutelmeise, Feld- und Schlagschwirl, Kiebitz, Drossel-, Schilf- und Teichrohrsänger und Zwergtaucher durch die Minimierung von Nährstoffeinträgen und einer standortangepassten Pfl egenutzung.

(2) Für die im Naturschutzgebiet gelegenen Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes gelten auch die in § 1 Absatz 2 und § 4 der Vogelschutzgebietslandesverordnung genannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, soweit sie sich auf die im Naturschutzgebiet vorkommenden Vogelarten und Lebensraumelemente beziehen. Dazu gehören insbesondere die Brutvogelarten Neuntöter, Sperbergrasmücke, Rohrweihe und Wachtelkönig sowie als Nahrungsgäste Eisvogel, Gänsesäger und Weißstorch. Für die genannten Vogelarten sind die im Gebiet vorkommenden Lebensraumelemente, auf welche diese Arten angewiesen sind, zu erhalten, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dabei bestehen insbesondere folgende Ziele:

- 1. die Erhaltung störungsarmer, offener bis halboffener, strukturreicher Grünlandflächen mit artenreichen Hecken, dornreichen Strauchgruppen, Kleingewässern und feuchten Senken,*
- 2. die Erhaltung unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) sowie störungsarmer, weitgehend ungenutzter Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern),*
- 3. die Erhaltung und Entwicklung ufernaher Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten für den Eisvogel),*
- 4. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren als Lebensraum für den Wachtelkönig.*

(3) Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Absatz 4 dient in Verbindung mit den Zielstellungen nach Absatz 1 dem Schutz und der Entwicklung der vorhandenen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und der vorkommenden Arten nach Anhang II mit ihren Habitaten. Dies betrifft insbesondere die Lebensraumtypen „3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“, „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“, „6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“ und „7230 Kalkreiche Niedermoore“ sowie die Arten Bauchige, Schmale und Vierzählige Windelschnecke, Bachneunauge, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Westgroppe, Kammmolch, Fischotter und Sumpf-Glanzkraut.“

Verbote

Verboten sind im NSG „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“ alle Handlungen, die das Gebiet verändern oder beschädigen oder zerstören können. Weiterhin sind Maßnahmen, Handlungen oder Veränderungen nicht erlaubt, die im Europäischen Vogelschutzgebiet nach § 1 Absatz 3 oder im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 1 Absatz 4 in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile hindern können. Im Einzelnen lautet die Liste der Verbote gemäß der NSG-VO (GVOBl. M-V 2012, S. 564) wie folgt:

„Insbesondere ist es verboten:

- 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,*
- 2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodengestalt zu verändern,*
- 3. Straßen, Wege und Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,*
- 4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,*
- 5. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie baurechtlich genehmigungs- oder verfahrensfrei sind,*
- 6. Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer oder der Ufer zu beeinträchtigen,*
- 7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,*
- 8. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entfernen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,*
- 9. zu baden, zu tauchen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen oder Modellboote zu betreiben,*
- 10. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,*
- 11. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor zu fahren, in ihm Kraftfahrzeuge zu parken oder zu reiten,*
- 12. Hunde frei laufen zu lassen,*
- 13. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen, aufzubringen, zu lagern oder abzulagern,*
- 14. Grünland umzubrechen oder neu anzusäen,*
- 15. im Naturschutzgebiet gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder sonstige gentechnisch veränderte Organismen auszubringen,*
- 16. Düngemittel ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuwenden oder zu lagern,*
- 17. nanotechnisch veränderte Stoffe anzuwenden oder auszubringen,.*
- 18. Erstaufforstungen vorzunehmen,.*
- 19. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,*
- 20. die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art zu befahren oder Boote zu lagern,*
- 21. Wildäcker oder künstliche Suhlen anzulegen, Fütterungsmittel auszubringen oder Lockmittel an natürlichen Suhlen einzusetzen,*

22. *im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts das Gebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen zu befahren,*
23. *jagdliche Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder Kirrungen anzulegen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,*
24. *Besatzmaßnahmen vorzunehmen,*
25. *außerhalb der in der Karte im Maßstab 1 : 1.000 mit roten Punkten dargestellten Angelstellen zu angeln; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit den Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 5 archivmäßig verwahrt und hinterlegt.*¹

Gebietszustand und Entwicklungsziele:

Der Gebietszustand ist gut. Eine Offenhaltung der Flächen ist langfristig notwendig.

Landschaftsschutzgebiet „Radegasttal“

Das knapp 600 ha große LSG „Radegasttal“ umfasst die auch als NSG „Radegasttal“ geschützte stark mäandrierende, naturnahe Radegast mit den daran angrenzenden Grünlandbereichen, Röhrichten, Gehölzen und Bruchwäldern zwischen Rehna und dem Neddersee bei Gadebusch. Über die Grenzen des NSG hinaus sind durch das LSG artenreiche Feuchtgrünlandflächen, das Waldgebiet „Benziner Tannen“ und abrundende Ackerflächen in den Schutz einbezogen. Dem LSG kommt unter anderem eine Pufferfunktion zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der NSG-Flächen zu.

Das Gebiet wurde durch Beschluss Nr. 23 vom 15.01.1958 des Rates des Bezirkes Schwerin zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Wasserschutzgebiet „Dassow-Prieschendorf“

Im Nordwesten des FFH-Gebietes wird das Gebiet westlich von Prieschendorf und bei Hanstorf durch die Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes (WSG) „Dassow-Prieschendorf“ (WSG-Nr. MV_WSG_2031_03) berührt. Das Schutzgebiet wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dassow zu Gunsten des Trägers der Wasserversorgung durch die Wasserschutzgebietsverordnung Dassow-Prieschendorf vom 18. April 2013 festgesetzt.

Gemäß Schutzgebietsverordnung bestehen in der weiteren Schutzzone B (Zone IIIA & IIIB) Verbote und Nutzungseinschränkungen:

- bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen, wie z. B.
 - Einsatz von Düngemitteln nur wenn zeit- und bedarfsgerechte Düngegabe nach Düngemittelverordnung eingehalten wird
 - Verbot von Düngemitteln, die der Bioabfallverordnung oder der Klärschlammverordnung unterliegen
 - Verbot der Errichtung oder Änderung von landwirtschaftlichen Drainageanlagen
 - Verbot der Umwidmung von Dauergrünland
- bei sonstigen Bodennutzungen
 - Verbot von Veränderungen und Aufschlüssen der Erdoberfläche, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird

¹ Der Kartenverweis ist Bestandteil der NSG-VO und bezieht sich daher auf die Karte zur Verordnung.

- beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B.
 - Verbot des Lagerns, Abfüllens oder Umschlagens von wassergefährdenden Stoffen
 - Verbot des Baus und Betriebs unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, z. B.
 - Verbot des Ausbringens, Versickerns oder Versenkens von Abwasser (Ausnahmen für vollbiologisch geklärtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser)
 - Verbot des Einleitens von Schmutzwasser in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die Schutzzone I durchfließt
- bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau, z. B.
 - Verbot der Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die RiStWag beachtet wird
 - Verbot der Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen, sofern keine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erfolgt
- bei baulichen Anlagen allgemein z. B.
 - Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, sofern keine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erfolgt
 - Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht für Industrie und produzierendes Gewerbe

Eine vollständige Auflistung aller Verbote und Nutzungseinschränkungen erfolgt in Anlage 2 der WSGVO Dassow-Prieschendorf.

Wasserschutzgebiet „Rehna“

Östlich der Ortslage Rehna wird das Betrachtungsgebiet kleinflächig durch die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes (WSG) „Rehna“ (WSG-Nr. MV_WSG_2232_01) berührt. Das Schutzgebiet wurde 1976 mit Beschluss-Nr. 96/11/76 festgesetzt. Eine Trinkwasserschutzzone III liegt nicht vor. Gemäß Schutzgebietsverordnung liegt nicht vor.

Wasserschutzgebiet „Grevesmühlen-Wotenitz“

Im Nordosten des FFH-Gebietes befindet sich der Verlauf des Poischer Mühlenbaches zwischen Friedrichshagen und Wotenitz innerhalb der Schutzzone IIIA und IIIB des WSG „Grevesmühlen-Wotenitz“ (WSG-Nr. MV_WSG_2133_08). Am südlichen Ortsrand von Grevesmühlen berührt zudem Schutzzone II dieses WSG das FFH-Gebiet.

Das Schutzgebiet wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Grevesmühlen-Wotenitz zu Gunsten des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen durch die Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz vom 22. September 2010 festgesetzt.

Gemäß Schutzgebietsverordnung bestehen in der weiteren Schutzzone B (Zone IIIA & IIIB) Verbote und Nutzungseinschränkungen:

- bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen, wie z. B.
 - Einsatz von Düngemitteln nur wenn zeit- und bedarfsgerechte Düngegabe nach Düngemittelverordnung eingehalten wird
 - Verbot von Düngemitteln, die der Bioabfallverordnung oder der Klärschlammverordnung unterliegen
 - Verbot der Errichtung oder Änderung von Vorflutgräben und landwirtschaftlichen Dränageanlagen
 - Verbot der Umwidmung von Dauergrünland

- bei sonstigen Bodennutzungen
 - Verbot von Veränderungen und Aufschlüssen der Erdoberfläche, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
- beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B.
 - Verbot des Lagerns, Abfüllens oder Umschlagens von wassergefährdenden Stoffen
 - Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung
- bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, z. B.
 - Verbot des Ausbringens, Versickerns oder Versenkens von Abwasser
 - Verbot des Einleitens von Schmutzwasser in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die engere Schutzzone II durchfließt
- bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau, z. B.
 - Verbot des Baus von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die RiStWag beachtet wird
 - Verbot der Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen, sofern keine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erfolgt
- bei baulichen Anlagen allgemein z. B.
 - Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, sofern keine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erfolgt
 - Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht für Industrie und produzierendes Gewerbe

In der engeren Schutzzone (Schutzzone II) sind alle Handlungen, die einen Einfluss auf die Qualität des Grundwassers aufweisen könnten, verboten (z. B. die Anwendung und Lagerung von Düngern, die Errichtung von Stallungen, Beweidung, die Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Kleingartenanlagen oder Baumschulen).

Eine vollständige Auflistung aller Verbote und Nutzungseinschränkungen erfolgt in Anlage 3 der WSGVO Grevesmühlen-Wotenitz.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20-Biotope)

In nachfolgender Tabelle werden die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen den Kategorien des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 NatSchAG zugeordnet. In den meisten Fällen unterliegen die LRT unmittelbar dem gesetzlichen Biotopschutz. Ausnahmen hiervon stellen die LRT 9130, 9180 sowie teilweise die LRT 3260 und 6430 dar.

Tab. 6: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz

1 EU-Code	2 Lebensraumtyp	3 Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V	Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG
1150*	*Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	Strandwälle	Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schilfgründe im Meeres- und Küstenbereich/ Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalztellen
1330	Atlantische Salzwiesen	Salzwiesen	

1	2	3	
EU-Code	Lebensraumtyp	Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V	Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte einschließlich der Ufervegetation	Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Verlandungsbereiche stehender Gewässer	Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Altgewässer einschließlich der Ufervegetation, Sölle, Torfstiche einschließlich der Ufervegetation	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-	-
7220*	*Kalktuffquellen	Kalktuff-Vorkommen	Moore, Stümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
7230	Kalkreiche Niedermoore	Naturnahe Moore	
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	-	-
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	-	-
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Erläuterung zur Tabelle:

- Spalte 1: Nummer entspricht dem EU-Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie,
 Spalte 2: Bezeichnung entspricht der Originalbezeichnung der neuesten Fassung des Anhang I der FFH-Richtlinie vom 20.12.2006
 Spalte 3: Bezeichnungen laut Gesetzestext

Die Vorkommen der LRT 1150*, 6430, 6510 und 7220* konnten im Rahmen der örtlichen Überprüfung nicht bestätigt werden.

Naturdenkmale

Im Betrachtungsgebiet sind insgesamt 5 Naturdenkmale ausgewiesen:

1. FND NWM 006 („Mühlenteich“) in der Ortslage Rehna; festgesetzt durch Beschluss des Rates des Kreises Gadebusch Nr. 34/79 vom 12.04.1979: Stauteich für eine Wassermühle im Stadtpark von Rehna; außerhalb des FFH-Gebietes jedoch im Betrachtungsraum
2. FND NWM 007 („Bauteich“) in der Ortslage Rehna; festgesetzt durch Beschluss des Rates des Kreises Gadebusch Nr. 34/79 vom 12.04.1979: Standgewässer an der Sparkasse von Rehna; berührt randlich den Betrachtungsraum
3. FND NWM 008 („Kalkflachmoor Degtow“) nordwestlich von Degtow; festgesetzt durch Beschluss des Rates des Kreises Grevesmühlen Nr. 15-6/88 vom 18.02.1988: rund 6 ha großes Kalk-Zwischenmoor mit Vorkommen einer Vielzahl geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten; überwiegend innerhalb des FFH-Gebietes
4. FND NWM 009 („Südöstlicher Teil des Forstgebietes Everstorf“) nordöstlich von Degtow; festgesetzt durch Beschluss des Rates des Kreises Grevesmühlen Nr. 15-6/88 vom 18.02.1988: rund 1,1 ha großer Erlen-Eschenbruch mit Orchideenvorkommen; außerhalb des FFH-Gebietes jedoch im Betrachtungsraum
5. FND NWM 019 (Gemeinde Upahl – „Wiese in der Kastahn“) in Katahn westlich von Upahl; festgesetzt durch Beschluss des Rates des Kreises Grevesmühlen Nr. 15-6/88 vom 18.02.1988: rund 0,9 ha großes Quellgebiet mit Orchideenvorkommen; randlich im FFH-Gebiet liegend

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Für Naturdenkmäler sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL

• Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

In Tabelle 7 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn, die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25 %. In diesem Fall ist C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Lebensraumtypen maßgeblich. Die LRT mit Angabe der Bewertung der Teilflächen sind in der Karte 2a dargestellt.

Die Daten zu den Wald-Lebensraumtypen wurden nachrichtlich aus dem von der Landesforstanstalt bearbeiteten Fachbeitrag „Wald“ (LFoA 2011) übernommen.

Tab. 7: Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT des Anhangs I:

1	2	3	4	5	6
<i>EU-Code</i>	<i>LRT</i>	<i>Flächengröße laut Meldung (ha)</i>	<i>Erhaltungszustand laut SDB</i>	<i>Flächengröße aktuell (ha)</i>	<i>Erhaltungszustand aktuell</i>
1150*	*Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	0,02	B	0	-
1330	Atlantische Salzwiesen	33,534	C	15,421	B
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	1,61	B	0,992	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften	12,64	C	13,076	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	74,95	B	81,630	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	-	-	0,236	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	15,59	B	0	-
6510	Magere Flachland-Mähwiese	1,96	B	0	-
7220*	*Kalktuffquellen	5,63	C	0	-
7230	Kalkreiche Niedermoore	1,49	A	4,592	C
9130 ¹	Waldmeister Buchenwald	15,54	B	4,729	B
9180* ¹	*Schlucht- und Hangmischwälder	16,77	B	24,996	C

1	2	3	4	5	6
EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
91E0* ¹	*Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	101,85	B	34,349	B
Summe Flächengröße		281,58		180,021	

Erläuterungen:

* prioritärer Lebensraumtyp, ¹ Nachrichtliche Übernahme der aktuellen Flächengröße und des aktuellen Erhaltungszustandes aus dem Fachbeitrag „Wald“ (LFoA 2011)

Von insgesamt rd. 1.503 ha Gebietsgröße werden mit 180 ha rd. 12 % des FFH-Gebietes von LRT eingenommen. Die LRT des Offenlandes (ohne Wald) sowie deren Bewertung sind in Karte 2a dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission im Jahr 2004 wurden auf Grundlage der Binnendifferenzierung für das FFH-Gebiet DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ 12 LRT (davon 4 prioritäre LRT) mitgeteilt. Das Vorkommen der vier gemeldeten LRT 1150*, 6430, 6510 und 7220* konnte aktuell nicht bestätigt werden. Im Zuge der Managementplanung wurde ein weiterer LRT (6410) ermittelt.

Die Tabelle 7 zeigt die Unterschiede zwischen Meldung und Aktualisierung. Zu beachten sind gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL immer die aktuell vorkommenden LRT, deren Vorkommen und Bewertung in Kap. I.3.1 erläutert werden.

Als **LRT 1150*** wurde gemäß Standard-Datenbogen der Südteil des Dassower Sees gemeldet. Laut SDB kommt eine Teilfläche im nördlichsten Teil des Gebietes vor. Es handelt sich um eine Fläche nördlich der Brücke in Dassow, die eigentlich schon zum Dassower See gehört. Diese Fläche wurde als LRT 3260 erfasst und dem FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) zugeschlagen.

Bei der Meldung des **LRT 6430** handelt es sich um einen methodischen Fehler. Alle vorgegebenen Suchräume wurden begutachtet. Es handelt sich ausnahmslos um ruderales Staudenfluren (RHU) bzw. Auflassungsstadien von Grünländern. Ein Großteil der Verdachtsflächen wird heute als Grünland genutzt. Formationen auf ehemals genutzten Grünlandflächen, die infolge Nutzungsaufgabe keiner regelmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mehr unterliegen, auf denen sich Charakterarten ausbreiten, sind nicht zu diesem LRT zu zählen. Die weniger als 5 m breiten Staudenfluren entlang der Fließgewässer, die eng mit den Fließgewässerröhrichten verzahnt sind, sind nicht dem LRT 6430 zuzuordnen, sondern werden bei der Ausweisung des LRT 3260 berücksichtigt. Daher wurde der LRT 6430 im FFH-Gebiet nicht ausgegrenzt und bewertet.

Der **LRT 6510** wurde zum Referenzzeitpunkt auf zwei Flächen im Kalkflachmoor bei Degtow mit ungünstigem Erhaltungszustand (C) gemeldet, die lebensraumtypische Ausprägung konnte bei der gegenwärtigen Kartierung nicht bestätigt werden. Bei den Wiesen handelt es sich um artenreiche Frischwiesen am Kronsberg. Im Pflege- und Entwicklungsplan NSG Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow (IBS 1997) wurde eine extensive Beweidung, z. B. mit Schafen, vorgeschlagen. Die beiden als LRT ausgewiesenen Grünlandflächen weisen aufgrund der Nutzung (extensive Beweidung) kein signifikantes Artenspektrum auf, stehen zudem teilweise auf gestörten Torfen und sind eher als arme Feuchtwiesen bzw. -weiden (GFA) anzusprechen. Ein Vorkommen der lebensraumtypischen Vegetation zum Zeitpunkt der Binnendifferenzierung wird daher ausgeschlossen.

Der **LRT 7220*** wurde zum Referenzzeitpunkt auf 6 Teilflächen (rd. 5,6 ha) in ungünstigem Erhaltungszustand (C) gemeldet. Mit Ausnahme einer Teilfläche im Norden befinden sich die Flächen süd-

lich von Schönberg. Aktuell konnte keine Ausgrenzung des LRT erfolgen, weil die Grundkriterien zur Zuordnung nicht erfüllt werden. Die Quellbereiche sind teilweise aufgefüllt und stark entwässert. Das Auftreten der für den Lebensraum charakteristischen Tuffmoosquellflur und Kalktuffbildung zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, die Ausgrenzung erfolgte auf Grundlage der geologischen Formationen. Weitere Recherchen gaben keinen Anhaltspunkt auf das Vorkommen der lebensraumcharakteristischen Quellmoose. Derzeit findet keine Kalktuffbildung statt und die lebensraumcharakteristischen Quellmoose fehlen vollständig.

• **Arten nach Anhang II FFH-RL**

In Tabelle 8 sind die gemeldeten und aktuell ermittelten Arten des Anhangs II dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Arten maßgeblich.

Tab. 8: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II:

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>
<i>Art</i>	<i>Status lt SDB</i>	<i>Populationsgröße lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate aktuell</i>
Fischotter	nichtziehend	iV	B	B
Kammolch	nichtziehend	i 101-250	B	A
Rotbauchunke	-	-	-	A
Steinbeißer	nichtziehend	iC	A (B)	B
Westgroppe ¹	nichtziehend	iR	B (C)	C
Flussneunauge ¹	nichtziehend	iR	B (C)	C
Bachneunauge ¹	nichtziehend	iR	B (C)	C
Schlammpeitzger	nichtziehend	iR	B	B
Zierliche Tellerschnecke ²	nichtziehend	i-11200	A	B
Gemeine Flussmuschel ²	nichtziehend	i<3000	B	-
Schmale Windelschnecke	nichtziehend	iV	C	C
Vierzählige Windelschnecke ²	nichtziehend	i-4200	B	B
Bauchige Windelschnecke	nichtziehend	iC	B	A
Sumpf-Glanzkraut ³	nichtziehend	i 1001-10.000	A	B
Große Moosjungfer	-	-	-	nicht signifikant

Erläuterungen zur Tabelle:

¹ = Nachrichtliche Übernahme, Datenquelle Fachbeitrag (LUNG 2013A). Eine im Rahmen der Bearbeitung abgestimmte Bewertungsmethodik sieht die nach FLF vorgesehene Bewertung von Teilhabitaten als nicht zielführend für Neunaugen und der Westgroppe an. I.d.R. werden Teilflächen nur in einzelnen Lebensphasen besiedelt. Um den Zustand eines Habitates bewerten zu können, wurden die Habitat-Teilflächen der juvenilen Stadien (Querder bei den Neunaugen) und der adulten Tiere (Laichplätze der Neunaugen, Reproduktionshabitate der Groppen) im Zusammenhang betrachtet und als Ganzes bewertet (Erläuterung aus Schreiben GNL e.V. vom 10.02.2015).

³ = Nachrichtliche Übernahme, Datenquelle Monitoringergebnisse des LUNG, für Mollusken liegt keine Gesamtbewertung auf Gebietsebene vor

⁴ = Datenquelle Fachbeitrag des LUNG (LUNG 2013B)

Im Rahmen der Meldungen 2004 an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet 13 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Das Vorkommen wurde aktuell bestätigt, im Zuge der Managementplanung wurde eine weitere Art des Anhangs II der FFH-RL (Rotbauchunke) ermittelt. Die Habitate der aktuell vorkommenden Arten sind in Karte 2b dargestellt.

Aus den Monitoring-Daten des LUNG gibt es Hinweise auf das **Vorkommen der Großen Moosjungfer** aus dem Jahr 2010, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Regelmäßig ist die Art an den außerhalb des FFH-Gebietes nahe liegenden Karpfenteichen bei Schönberg (Rupensdorfer Teich und Schilfteich) sowie in der Niederung des Holmbaches außerhalb des FFH-Gebietes anzutreffen. Ein Einzelfund existiert aus dem Jahr 2010 bei Schönberg. Im Zuge der Kartierungen 2013 wurde die Art nicht vorgefunden, so dass das Vorkommen im Gebiet bis auf weiteres als nicht bodenständig (keine Reproduktion) und damit als nicht signifikant eingeschätzt wird.

• Vogelarten nach VS-RL

In Europäischen Vogelschutzgebieten sind Anforderungen hinsichtlich des Vogelschutzes darzustellen. In Tabelle 9 werden alle für das SPA DE 2233-401 „Stepenitz- Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ in der VSGLO MV² genannten Brutvogelarten wiedergegeben und der Erhaltungszustand lt. SDB aufgeführt. Die Bestände und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes dar. Relevante Rastvogelarten bzw. überwinternde Vogelarten sind für das Gebiet nicht ausgewiesen worden. Die Habitate der relevanten Vogelarten werden in der Karte 2c dargestellt.

Tab. 9: Relevante Brutvogelarten im Überschneidungsgebiet mit dem SPA „Stepenitz- Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
Vogelart	Erhaltungszustand lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate im Gebiet
Blaukehlchen	B	C
Eisvogel	B	A
Flussseseschwalbe	C	-
Gänsesäger	B	B
Kranich	B	C
Mittelspecht	B	-
Neuntöter	B	C

² Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V)

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
<i>Vogelart</i>	<i>Erhaltungszustand lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate im Gebiet</i>
Rohrweihe	B	B
Rotmilan	B	B
Schwarzmilan	B	B
Schwarzspecht	B	-
Sperbergrasmücke	B	C
Tüpfelsumpfhuhn	C	C
Wachtelkönig	B	B
Weißstorch	B	A
Wespenbussard	B	-

I.2.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im Sinne der FFH-Richtlinie relevanten Schutzobjekte benannt wurden, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Definition der Erheblichkeit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterium im o. g. Sinne ist ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (vgl. Tabelle 10). Weitere Kriterien sind die Priorität von Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen im jeweiligen Gebiet, ein landesweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand sowie ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tab. 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>5</i>
<i>LRT EU-Code</i>	<i>Prioritärer LRT</i>	<i>Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>
1330	-	-	gelb
3140	-	-	rot
3150	-	-	rot
3260	-	-	gelb

1	2	3	5
<i>LRT EU-Code</i>	<i>Prioritärer LRT</i>	<i>Sehr hoher Flächenanteil im Ge- biet (relative Größe = A) bezogen auf das Land</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>
6410	-	-	rot
7230	-	-	rot
9130	-	-	gelb
9180	x	-	rot
91E0	x	-	rot

• Arten nach Anhang II FFH-RL mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten

Kriterium für die Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhanges II mit kleinräumigen Habitaten innerhalb des FFH-Gebietes ist ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (vgl. Tabelle 11). Weitere Kriterien sind die Priorität von Arten im Sinne der FFH-Richtlinie sowie das Vorhandensein landesweiter Schwerpunkt-vorkommen (sehr hoher Populationsanteil) innerhalb des FFH-Gebietes sowie ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Eine besondere Bedeutung besteht immer dann, wenn zwei oder mehr Kriterien zutreffen. Dies trifft einerseits für die Vierzähnlige Windelschnecke und das Sumpf-Glanzkrout zu, da sie bezogen auf das Land einen hohen Populationsanteil im Gebiet aufweisen und europaweit im ungünstigen Zustand sind.

Die besondere Bedeutung kann gemäß Fachleitfaden (LM M-V 2012) auch unter Berücksichtigung der gebietspezifischen Umstände für solche Schutzobjekte gelten, für die nur ein Kriterium zutrifft. Für die Arten Bachneunauge, Flussneunauge gilt der ungünstige Erhaltungszustand auf Landesebene (LUNG 2013A), so dass diese Arten ebenfalls zu den landesweit bedeutsamen Arten gehören.

Tab. 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000

1	2	3	4
<i>Art</i>	<i>Prioritäre Art</i>	<i>Sehr hoher Populationsan- teil bezogen auf das Land (relative Größe = A)</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>
Kammolch	-	-	gelb
Rotbauchunke	-	-	gelb
Steinbeißer	-	-	-
Westgroppe	-	x	-
Flussneunauge	-	-	rot
Bachneunauge	-	-	gelb
Schlammpeitzger	-	-	gelb

1	2	3	4
<i>Art</i>	<i>Prioritäre Art</i>	<i>Sehr hoher Populationsanteil bezogen auf das Land (relative Größe = A)</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>
Zierliche Tellerschnecke	-	x	rot
Gemeine Flussmuschel	-	-	rot
Schmale Windelschnecke	-	-	gelb
Vierzählige Windelschnecke	-	x	-
Bauchige Windelschnecke	-	-	gelb
Sumpf-Glanzkrout	-	x	gelb
Große Moosjungfer	-	-	gelb

• Tierarten nach Anhang II FFH-RL mit großen Raumannsprüchen

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, sind die bedeutsamen Habitateigenschaften und -funktionen in den FFH-Gebieten relevant (vgl. Art. 1 k FFH-RL). Für diese Arten mit großräumigen, gebietsübergreifenden Habitaten wird daher der Erhaltungszustand auf Gebiets- und Landesebene beurteilt (vgl. Tabelle 12). Die landesweite Bewertung ergibt sich vorläufig aus der Gefährdungseinstufung nach den „Roten Listen“ (Kategorien 1 bis 3) des Landes. Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen.

Tab. 12: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumannsprüchen für das Netz Natura 2000

1	2	3	4	5
<i>Art</i>	<i>Prioritäre Art</i>	<i>Sehr hoher Populationsanteil bezogen auf das Land (relative Größe = A)</i>	<i>Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>
Fischotter	-	-	2 (stark gefährdet)	gelb

• Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle ist die Bedeutung der in dem europäisch gemeldeten Vogelschutzgebiet 16 gemeldeten Vogelarten für das Netz Natura 2000 dargestellt. Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich mit den Grenzen des FFH-Gebietes und schließt über das FFH-Gebiet hinaus vor allem weitere Grünlandbereiche ein.

Tab. 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Brutvögel für das Netz NATURA 2000

1	2	3	4
<i>Art</i>	<i>Sehr hoher Populationsanteil bezogen auf das Land (relative Größe = A)</i>	<i>Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>
Blaukehlchen	-	-	
Eisvogel	-	a	x

1	2	3	4
<i>Art</i>	<i>Sehr hoher Populationsanteil bezogen auf das Land (relative Größe = A)</i>	<i>Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>
Flusseeeschwalbe	-	a	-
Gänsesäger	-	-	-
Kranich	-	-	x
Mittelspecht	-	-	-
Neuntöter	-	-	x
Rohrweihe	-	-	-
Rotmilan	-	-	x
Schwarzmilan	-	-	-
Schwarzspecht	-	-	-
Sperbergrasmücke	-	-	-
Tüpfelsumpfhuhn	-	-	-
Wachtelkönig	-	-	x
Weißstorch	-	-	x
Wespenbussard	-	-	-

Zu Spalte 3: aa = > 50 % Abnahme in den letzten 20 Jahren
 a = > 20 % Abnahme in den letzten 20 Jahren

I.2.3 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern erfolgt gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03 rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen werden jedoch ausgewertet, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV verursacht werden.

In den vom LUNG M-V verwalteten Artnachweisen sind folgende Arten des Anhangs IV FFH-RL im Gebiet erfasst:

Bei der LRT-Überprüfung 2011 im Rahmen dieses Managementplanes konnte aktuell im FFH-Gebiet das Vorkommen von Moorfrosch und Laubfrosch nachgewiesen werden (siehe Tabelle 14). Zudem

liegen Nachweise von Jagdgebieten verschiedener Fledermausarten aus faunistischen Kartierungen vor (Quelle: Bauer, Planungsbüro Mahnel aus dem Jahr 2004 sowie Ralf Koch aus 2009).

Nachweise mit ortsgenauen Fundpunkten sind der Karte 2b zu entnehmen.

Tab. 14: Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
Art	Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)	Bemerkungen
Zwergfledermaus	Jagdreviere Niederungsgebiet südlich von Sabow	Quelle: Bauer, Planungsbüro Mahnel 2004
	Windeignungsgebiet Bernstorf-Questin (ca. 1,5 km südwestlich von Questin) und dessen Umfeld (1 km Radius)	Quelle: Ralf Koch, 2009
Großer Abendsegler	Jagdreviere Niederungsgebiet südlich von Sabow	Quelle: Bauer, Planungsbüro Mahnel 2004
	Windeignungsgebiet Bernstorf-Questin (ca. 1,5 km südwestlich von Questin) und dessen Umfeld (1 km Radius)	Quelle: Ralf Koch, 2009
Braunes Langohr	Jagdreviere Niederungsgebiet südlich von Sabow	Quelle: Bauer, Planungsbüro Mahnel 2004
	Windeignungsgebiet Bernstorf-Questin (ca. 1,5 km südwestlich von Questin) und dessen Umfeld (1 km Radius)	Quelle: Ralf Koch, 2009
Breitflügelfledermaus	Windeignungsgebiet Bernstorf-Questin (ca. 1,5 km südwestlich von Questin) und dessen Umfeld (1 km Radius)	Quelle: Ralf Koch, 2009
Laubfrosch	Regelmäßig verbreitet im Untersuchungsgebiet	Quelle: Bauer 2013
Moorfrosch	Regelmäßig verbreitet im Untersuchungsgebiet	Quelle: Bauer 2013
Zierliche Moosjungfer	Torfstichgewässer bei Schönberg	Quelle: Monitoringdaten 2010 LUNG

I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen und der Habitats der Arten / maßgebliche Bestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Geländekartierungen der Lebensraumtypen (LRT) erfolgten von Mai 2013 bis Oktober 2013 durch das Gutachterbüro Martin Bauer aus Grevesmühlen. Die Methodik der Erfassung sowie die Ergebnisse der Kartierungen sind dem Anlagenband zu entnehmen und wurden entsprechend dem FLP durchgeführt.

Eine Ausnahme bildet die Bewertung des Lebensraumtyps 3260. Bei diesem Lebensraum wurde von der Bewertungsmethodik dahingehend abgewichen, dass die Fließgewässerstrukturgütekartierung aus dem Jahr 2009 verwendet worden ist. Mittlerweile liegen aktuellere Daten zur Fließgewässerstrukturgüte aus dem Jahr 2012 vor. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertung bei der FSGK ist es zu einer erheblichen Abweichung bei der Bewertung gekommen und die Verwendung nicht zielführend. Der Zustand der Gewässer hat sich gewässerstrukturell seit der Gebietsmeldung aus Sicht des Kartierers nicht verändert. In Absprache mit dem Auftraggeber und dem LUNG ist das Vorhandensein lebensraumtypischer Vegetation ausschlaggebend für die Ausweisung als Lebensraumtyp. Daher wurde aus gutachterlicher Sicht die Gesamtbewertung der alten FGSK-Ergebnisse auf die gebildeten Teilabschnitte übertragen und wenn erforderlich, homogenisiert.

Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung 6 Offenland-LRT des Anhangs I mit signifikantem Vorkommen ermittelt, die insgesamt ca. 115,18 ha einnehmen. Zudem wurden aktuell drei Wald-LRT mit einer Fläche von insgesamt ca. 77,38 ha durch die Landesforstanstalt ausgegrenzt.

LRT 1330 – Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia*)

Vorkommen

Mit der Meldung wurden fünf Grünlandflächen im Mündungsbereich der Stepenitz mit einer Gesamtfläche von 33,5 ha als LRT 1330 mit einem insgesamt ungünstigen Erhaltungszustand (C) ausgewiesen. Aktuell konnten dem LRT rd. 15,4 ha auf zwei Teilflächen zugeordnet werden: im Mündungsbereich der Stepenitz und ein Salzwiesenrest in der Holmbach-Niederung bei Prieschendorf. Große Teilflächen westlich des ehemaligen Bahndammes waren zum Zeitpunkt der Meldung noch vorhanden, sind aber durch Aufgabe der Nutzung heute verschwunden bzw. als geschlossene Röhrichtbestände ausgeprägt.

Die große Salzwiese (15,3 ha, Teilfläche 1330-1) im Mündungsbereich der Stepenitz bei Dassow wird durch natürliche Überflutungsereignisse der Stepenitz geprägt. Der Standort zeichnet sich durch feuchte bis nasse Torfböden und eutrophe Verhältnisse aus. Das Arteninventar mit einer Deckung lebensraumtypischer Arten von mehr als 75% ist gut ausgeprägt und beherbergt neun besonders LRT-charakteristischer Arten, u. a. Strand-Grasnelke (*Armeria maritima*) oder Strand-Tausendgüldenkraut (*Centaureum littorale*). Die Vegetationseinheiten bestehen aus Strandaster-Salzbinsen-Rasen, Straußgras-Salzweide, Rotschwengel-Salzwiese, Strandaster-Schilfröhricht, Strandsimsen-Brackwasser-röhricht und Küstenengelwurz-Staudenflur. Die Fläche wurde im Zuge einer Kompensationsmaßnahme in Nutzung genommen. Infolge der zu geringen Beweidungsintensität breiten sich kleinflächig Queckenfluren aus, eine Kurzrasigkeit wird auf Teilflächen nicht erreicht.

Bei der zweiten, wesentlich kleineren LRT-Fläche (0,08 ha, Teilfläche 1330-2) handelt sich um den Rest einer Salzwiesenvegetation in den Wiesen bei Prieschendorf. Infolge der Nutzungsauffassung in den 1980er Jahren waren nur noch Reste der Vegetation vorhanden. Nach Wiederaufnahme der Nutzung etwa um das Jahr 2000 und nach Wiederherstellung der Flachgräben und der damit geschaffenen Möglichkeit des Einströmens von Salzwasser entwickelt sich die Fläche positiv. Die Fläche wird

zweimal im Jahr gemäht und geht nahtlos in artenreiches Feuchtgrünland über, mehr als 50% der Fläche weist lebensraumtypisches Arteninventar auf. Der Standort zeichnet sich durch feuchte bis nasse Torfböden und eutrophe Verhältnisse aus. Neben den Vegetationseinheiten Straußgras-Salzwiese, Salzbinsen-Knickfuchsschwanz-Rasen, Rotschwengel-Salzwiese und Zweizeilseggen-Feuchtwiese ist für den LRT besonders das zahlreiche Vorkommen des Strand-Dreizacks (*Triglochin maritimum*) zu nennen.

Bewertung

Insgesamt erhält der Lebensraum die Gesamtbewertung B (gut). Infolge des geringen Salzeinflusses und dem noch nicht optimal ausgeprägten Arteninventars sowie dem Fehlen von Prielen bzw. Rötten wurde die Teilfläche 2 mit C (mittel bis schlecht) bewertet.



Abb. 4: LRT 1330 - Blick auf die Salzwiesen an der Stepenitz-Mündung bei Dassow (links); Detailfoto (rechts)

LRT 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Vorkommen

Im FFH-Gebiet kommen lt. SDB neun Kleingewässer vor, die diesem LRT zuzuordnen sind. Es handelt sich um **ehemalige Wiesenkalkstiche im NSG „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“**. Aktuell wurden vier Kleingewässer im nordwestlichen Offenland des NSG mit einer Gesamtgröße von 0,94 ha dem LRT 3140 zugeordnet. Zwei der alten Flächen sind zu einem Lebensraum zusammengefasst worden (Teilfläche 3140-3), die anderen fünf Kleingewässer im NSG wurden dem LRT 3150 zugeordnet. Die **Stillgewässer westlich der Ziegelei Degtow**, die sogenannten Ziegeleiteiche, entstanden im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts als Kalkstiche, in denen Wiesenkalk abgebaut wurde. Die Gewässer sind steilufsig und maximal etwa 2,5 m tief. Es handelte sich ursprünglich um mesotroph kalkhaltige Gewässer. Die Gewässer werden von einem breiten Röhricht- und Gebüschsaum mit Weiden umgeben. Durch die intensive Nutzung als Angelgewässer und dem damit verbundenen Fischbesatz ist die lebensraumtypische Vegetation der Gewässer heute nur noch fragmentarisch vorhanden. Die Vegetation wird offenbar von den Fischen gefressen, zudem tragen die Fische zur Faulschlamm- und Laubbildung bei, ebenso wie das Laub der umgebenden Gebüsch.

Bewertung

Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen sind gut (B), das lebensraumtypische Inventar ist aus den o.g. Gründen mit 2-4 Characeen-Arten und bis zu einer besonders charakteristischen Art dagegen schlecht ausgeprägt (C). Aufgrund fehlender Beeinträchtigungen in Form von z. B. Abwassereinleitungen, fehlender Pufferstrukturen, Vorkommen von Störzeigern etc. wird der Erhaltungszustand des LRT 3140 insgesamt mit B (gut) bewertet.



Abb. 5: Nährstoffarme Stillgewässer im Kalkflachmoor bei Degtow.

LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Zum Referenzzeitpunkt wurden 60 Kleingewässer im Gebiet dem LRT 3150 zugeordnet. Es handelt sich überwiegend um ehemalige Torfstiche um Schönberg sowie Altarme in der Maurine-Niederung sowie Gewässer im NSG „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“. Im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung wurden 43 als Lebensraum bestätigt. Von den sieben gemeldeten Kleingewässern in der Radegast-Niederung wurden zwei ehemalige Altarme bestätigt, die anderen Flächen im NSG Radegasttal sind inzwischen verlandet und konnten nicht mehr bestätigt werden. Im NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“ wurden mit der Meldung fünf Teilflächen als LRT ausgewiesen, drei kleine Teilflächen sind im Luftbild bereits kaum erkennbar und nach Prüfung im Gelände inzwischen verlandet.

Im FFH-Gebiet wurden 43 Kleingewässer mit einer Gesamtgröße von 12,81 ha dem LRT 3150 zugeordnet. Der überwiegende Teil der Gewässer (36 Stück) weist eine Flächengröße < 0,5 ha auf, nur zwei Gewässer sind größer als 1 ha: ein rd. 1,1 ha großes Flachgewässer im Offenland in den ehemaligen Torfstichflächen bei Schönberg und ein im Offenland südlich von Rüting gelegenes rd. 1,3 ha großes Gewässer. Die LRT-Gewässer liegen im Offenland in ehemaligen Abgrabungsflächen (Torfstich bei Schönberg, Tongruben bei Degtow) oder sind Altwässer in den Niederungen von Maurine, Radegast und Stepenitz.

Vorkommen

In der Niederung der Maurine südlich von Schönberg liegen mehrere *Torstichgewässer*. Die Gewässer sind überwiegend von Gehölzen (Erlensaum oder Weidengebüsche) umgeben und mit einer Ausnahme (Teilfläche 3150-14) als Angelgewässer genutzt. Teilweise befinden sich Gartenhäuser und Stege im Uferbereich. Die ehemals angrenzenden Grünländer sind aufgelassen und werden nicht mehr genutzt, teilweise wurden sie aufgeforstet. Insgesamt wurden 22 Kleingewässer gemeldet, bestätigt wurden im Rahmen der Erhebung 18 Kleingewässer, vier Teiche sind inzwischen verlandet bzw. verfügen nicht über das lebensraumtypische Arteninventar. Charakteristisch für alle erfassten Kleingewässer ist die aquatische Vegetation in Form von **Schwebematten und Schwimmdecken**. Häufiger auftretende, besonders charakteristische Arten des LRTs sind das Zarte Hornblatt (14 Gewässer) sowie die Kleine und die Vielwurzelige Teichlinse (17 Gewässer). Unter den lebensraumtypischen Arten sind die besonders geschützte Wasserfeder (2 Gewässer) sowie die Weiße Seerose (10 Gewässer) hervorzuheben.

In den 1930er Jahren wurde die *Maurine* zwischen Schönberg und der Einmündung in die Stepenitz begradigt. Es wurde auf der westlichen Seite ein Moordeich angelegt und die innendeichs liegenden Flächen mittels des Schöpfwerkes von Malzow entwässert. Im Rahmen der Begradigung wurden die

bestehenden Altarme abgetrennt, eine Verbindung mittels Rohrleitungen bzw. Gräben zur Maurine blieb aber erhalten. Die Altarme (Teilflächen 3150-12 bis -28) sind krautreich, stark verschlammte und weisen nahezu die gleiche Vegetation auf und sind von Röhrichten umgeben. Alle 11 gemeldeten Altarm-Altwasserstrukturen in der Maurine-Niederung wurden bestätigt. Sie wiesen eine überdurchschnittliche Zahl lebensraumtypischer Pflanzenarten mit 8 Arten auf. Es wurden jeweils fünf besonders charakteristische Arten für den LRT nachgewiesen. Dominant waren hierbei die Kleine Wasserlinse sowie die besonders geschützte gelbe Teichmummel, daneben trat an allen Standorten der in MV gefährdete gewöhnliche Wasserschlauch auf. Ein gemeldetes ehemaliges Torfstichgewässer liegt inmitten von Röhrichten in der Maurine-Niederung im Mündungsbereich nördlich Groß Bünsdorf (Teilfläche 3150-01).

Entlang der *Stepenitz* wurden sechs Kleingewässer als LRT ausgewiesen, vier davon zeichnen sich durch Schwebematten- und Schwimmdeckenvegetationsformen mit Dominanz der Kleinen Wasserlinse aus und weisen jeweils lediglich zwei für den Lebensraum typische bzw. charakteristische Arten auf. Dazu zählen ein kleines fast vollständig verlandetes temporäres Gewässer bei Rodenberg (Teilfläche 3150-30), ein ehemaliger Altarm im Grünland östlich Roxin (Teilfläche 3150-31), ein im Zuge des Brückenbaus der Landesstraße abgetrennter Altarm zwischen Vierhusen und Wüstenmark, welcher fast vollständig von Röhrichten und Gebüsch eingenommen ist (Teilfläche 3150-40) sowie ein Kleingewässer im Grünland am Ortsrand von Mühlen Eichsen mit einem Saum aus Rohrkolben-Röhricht. Ein angelegtes Kleingewässer bei Diedrichshagen (Teilfläche 3150-38) verfügt über Laichkrautfluren und Wasserlinsen-Schwabdecke. Der Mühlenteich bei Rütting liegt im Lauf der *Stepenitz* (Teilfläche 3150-39) und weist heute mit einem Röhrichtsaum und einer Schwimmdeckenausbildung keinen flächendeckenden Bestand der Krebschere mehr auf, sondern nur noch Restbestände. Die Bestände wurden vermutlich in Folge der intensiven Angelnutzung deutlich reduziert. Die Kleingewässer in den *Mergelgruben bei Degtow* (Teilflächen 3150-32, -33, -34) sind geprägt durch steile Böschungen, die Ufer sind durch Röhricht, Gebüsch (Grauweide) bzw. Ufergehölze geprägt. Die Gewässer verfügen über lebensraumtypische Arten, die z. T. aufgrund des Fischbestandes nur fragmentarisch vorhanden sind. Zwei Gewässer wurden mit Fischen besetzt und werden illegal beangelt. In den Teilflächen 3150-10 und -11 wurde zudem der Kammmolch nachgewiesen, im Uferbereich kommen in den Röhrichten noch vereinzelt Orchideen vor. Auf der Teilfläche 3150-11 kommt auch die Rotbauchunke vor. In das Gewässer wurden Seerosen-Hybriden eingesetzt. Ein temporäres Gewässer (Teilfläche 3150-38) ist lediglich 0,01 ha groß und aufgrund der Verlandung fast vollständig verbuscht; hier ist lediglich noch das Wasserlebermoos als nennenswerte Pflanzenart vorhanden.

Zwei der ehemaligen Altarme an der *Radegast* wurden bestätigt: ein fast vollständig von Röhrichten eingenommener Altarm der Radegast südlich Rehna (Teilfläche 3150-42) und ein von Röhrichten umgebender Altarm bei Holdorf (Teilfläche 3150-43) im NSG Radegasttal. Der Altarm südlich Rehna liegt inmitten von aufgelassenen Feuchtwiesen bzw. Röhrichten. Es ist eine kleine offene Restwasserfläche vorhanden, teilweise ist der Altarm verbuscht. Beide Altarme werden durch das Vorkommen von Laichkrautfluren und Wasserlinsen-Schwabdecke mit Dominanz der Kleinen Wasserlinse geprägt.

Bewertung

17 Gewässer wurden mit dem Erhaltungszustand „A“, 22 Gewässer mit dem Erhaltungszustand „B“ und 4 Gewässer mit dem Erhaltungszustand „C“ bewertet. Insbesondere die niedrige Anzahl an vorhandenen Pflanzenarten bei den Altwässern und Torfstichen sind ausschlaggebend für die schlechte Bewertung.

Besonders hervorzuheben sind die *Maurine-Altarmstrukturen* (Teilflächen 3150-02 bis -11), die aufgrund der Habitatausprägung und Vorkommen der für den Lebensraum charakteristischen Arten mit A (hervorragend) bewertet wurde.

Die *ehemaligen Torfstichgewässer* in der Maurine-Niederung südlich von Schönberg (Teilflächen 3150-12 bis -29) bzw. nördlich Groß Bünsdorf (Teilfläche 3150-01) wurden überwiegend mit B (gut)

bewertet. Zwei Kleingewässer (Teilflächen 3150-16 und -17) wurden aufgrund fehlender Habitatstrukturen und lebensraumtypischer Arten mit C (mittel-schlecht), ein Kleingewässer (Teilfläche 3150-25) mit A (hervorragend) bewertet.

Die *Kleingewässer bzw. ehemaligen Altarme entlang der Stepenitz* wurden überwiegend mit B (gut) bewertet; aufgrund schlechter Ausprägung der Habitatstrukturen und des lebensraumtypischen Arteninventars wurde die Teilfläche 3150-38 (Kleingewässer bei Diedrichshagen) mit C (mittel-schlecht) bewertet. Der Mühlenteich bei Rütting (Teilfläche 3150-39) erhält aufgrund der Ausprägung der Uferzonierung und der hohen Zahl besonders charakteristischer Arten die Gesamtbewertung A (hervorragend).

Die *Altarme der Radegast* werden aufgrund der Ausprägung der Habitatstrukturen und Fehlen von Beeinträchtigungen insgesamt mit B (gut) bewertet, wobei das lebensraumtypische Arteninventar am Altarm bei Holdorf mit C nur mittel-schlecht ausgeprägt ist.

Die *Kleingewässer in den Mergelgruben bei Degtow* (Teilflächen 3150-32 bis -38) erzielten aufgrund des lebensraumtypischen Arteninventars insgesamt eine hervorragende Bewertung (A). Die fast verlandete und nur temporär wasserführende Teilfläche 3150-38 wurde in Folge fehlender Habitatausstattung und dem fehlenden Arteninventar lediglich mit C (mittel-schlecht) bewertet. Künftige Beeinträchtigungen der Gewässer sind die bei fortschreitender Sukzession zunehmende Verbuschung und Angelnutzung.



Abb. 6: LRT 3150 – Altarmstrukturen in der Maurine-Niederung mit Wasserlinsendecke (links); Seerosen-Hybride in den ehemaligen Mergelgruben bei Degtow (Teilfläche 3150-11, rechts)

LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation *des Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Vorkommen

Im Standard-Datenbogen wurden 74,95 ha als LRT gemeldet und im Zuge der örtlichen Prüfung bestätigt. Zudem wurden Maurine und Poischer Mühlenbach als Lebensraum ausgegrenzt. Insgesamt wurden damit 29 Teilflächen mit rd. 80,52 ha bewertet. Dies betrifft den gesamten Verlauf der Stepenitz, der Radegast und der Maurine innerhalb des FFH-Gebietes sowie den Poischer Mühlenbach von der Mündung bis Hilgendorf und sieben weitere, kleine Zuflüsse. Positiv auf die Bewertung wirkt sich das Vorkommen von Fischotter und FFH-Fischarten aus.

Die *Maurine* wird von der Mündung bis zur Umgehungsstraße Schönberg durch Brackwassereinfluss und Überflutungsereignisse geprägt. Die Maurine wurde in den 1930er Jahren begradigt und die ursprünglichen Mäander abgetrennt. Heute verläuft der Flusslauf in gestrecktem bis geschwungenen Verlauf, die Ufer werden von großflächigen Röhrichten und aufgelassenen Feuchtbrachen gesäumt, kleinflächig kommen standorttypische Ufergehölze (Silberweide, Schwarzerle) vor. Auch oberhalb von Schönberg durchfließt sie eine größere vermoorte Niederung in gestrecktem bis geschwungenen

Verlauf. An beiden Abschnitten kommen sechs für den Lebensraum charakteristische Arten vor. Geschützt sind nach Bundartenschutzverordnung die häufig auftretende gelbe Teichmummel (*Nuphar lutea*), daneben kommt der in MV geschützte Pinselblättrige Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*) vor.

Entlang der *Stepenitz* wird die Wasservegetation überwiegend durch Berlen-Flur, Pfeilkraut-Röhricht und Wasserlinsen-Schilf-Röhricht geprägt, die Anzahl der für den Lebensraum charakteristischen Arten ist mit 7-9 relativ hoch. Eine Ausnahme bildet der Mündungsbereich: aufgrund des Brackwassereinflusses und der Verschlammung kommen hier lediglich 5 charakteristischen Arten vor. Von der Einmündung in den Dassower See bis zur Maurinemündung (Teilfläche 3260-20) unterliegt die *Stepenitz* dem Einfluss von Brackwasser und regelmäßigen Überflutungsereignissen, so dass hier die Ausprägung von Brackwasser-Röhrichten vorzufinden ist. Im natürlich geschlängelten Verlauf grenzen überwiegend ungenutzte Feuchtbrachen bzw. großflächige Röhrichte an, kleinflächig sind Ufergehölze vorhanden. Im Norden befindet sich ein Bootsanleger mit punktuell verbautem Uferabschnitt. Oberhalb der Maurinemündung (Teilfläche 3260-19) werden die Überflutungsereignisse seltener und der Brackwassereinfluss geringer, bis er sich oberhalb der Brücke Hanstorf/Rodenberg verliert (Teilflächen 3260-18 bis -13). Kleinflächige Ufergehölze sorgen für eine Teilbeschattung des Gewässers und der Verlauf ist natürlich geschlängelt. Es grenzen überwiegend genutzte Feuchtwiesen bzw. kleinflächig Röhrichte an, bei Kirch Mummendorf bilden sich im Übergang zu den Moränen abschnittsweise Prallufer und Inselbildungen aus. Der Talraum von der Brücke Börzow bis Questin ist breit, oberhalb bis Büttlingen ist er nur schmal ausgebildet. Von Büttlingen bis Kastahn (Teilfläche 3260-12) verläuft die *Stepenitz* weitgehend natürlich geschlängelt, z. T. innerhalb eines Kerbtals und es grenzen überwiegend Ufergehölze an. Von Kastahn bis Rütting (Teilfläche 3260-11) fließt die *Stepenitz* in einem schmalen Talraum im natürlichen, geschlängelten Verlauf und wird durch standorttypische Gehölze beschattet. Entlang der Ortslage Rütting (Teilfläche 3260-10) schließen Gehölze und Siedlungsflächen an, die Ufer und die Sohle sind teilweise durch die Anlieger verbaut worden. In das Flussbett wurde Bauschutt eingebracht. Oberhalb bis zum Mühlenteich (Teilfläche 3260-09) fließt sie entlang östlich angrenzender Gartenflächen bzw. Grünländer im Westen. Die Ufer sind überwiegend mit einem einreihigen Gehölzsaum ausgebildet. Das Tosbecken des Wehrs am Mühlenteich ist ebenfalls Bestandteil dieses Abschnittes. Der oberhalb liegende Abschnitt umfasst die *Stepenitz* vom Rüttinger Mühlenteich bis Mühlen-Eichsen (Teilfläche 3260-08). Der Talraum mit anliegenden Grünländern ist hier teilweise verbreitert, abschnittsweise ist ein teilweise lockerer Gehölzsaum ausgebildet. Der Mühlenteich in der *Stepenitz* führt aufgrund des geringen Gefälles zu Rückstaubedingungen und wurde als LRT 3150 ausgewiesen. An der *Stepenitz* kommen vier gefährdete Pflanzen mit besonderer Bedeutung vor: Mit Ausnahme von zwei Abschnitten (Teilflächen 13 und 15) ist die bundesweit gefährdete und häufig dominierende gelbe Teichmummel (*Nuphar lutea*) überall zu finden, daneben kommt der in MV geschützte Pinselblättrige Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*) an allen Standorten vor und das Gewöhnliche Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*) findet sich ebenfalls überall mit Ausnahme des Mündungsbereiches.

Bei den kleinen *Zuflüssen zur Stepenitz* (Teilflächen 3260-21 bis -27) handelt es sich um vollständig beschattete Seitenbäche der *Stepenitz*. Der Bachlauf verläuft in einem bewaldeten Kerbtal mit natürlichen Quellaustritten und beidseitigem Ufergehölzsaum mit Erlen, Eschen und Weiden.

Die *Radegast* (Teilfläche 3260-07) verläuft im Unterlauf in mäandrierendem oder geschlängelten Verlauf und fließt hier durch kleinflächig vermoorte Grundmoränen auf. Es grenzen überwiegend Grünlandflächen und kleinflächig Brachen an, abschnittsweise sind Ufergehölze ausgebildet. Zwischen Volkenshagen und Bonnhagen ist der Verlauf durch standorttypische Waldflächen vollständig beschattet. Oberhalb der A20-Brücke (Teilflächen 3260-06 bis -03) fließt sie dann in einem breiten, vermoorten Talraum entlang von Röhrichtern und (Feucht-)Grünländern, vorwiegend durch standorttypische Ufergehölze teilbeschattet oder auch vollbeschattet entlang von Waldflächen. Die Wasservegetation der *Radegast* wird überwiegend durch Berlen-Flur, Pfeilkraut-Röhricht und Wasserlinsen-Schilf-Röhricht geprägt, die Anzahl der für den Lebensraum charakteristischen Arten ist mit 7 relativ

hoch. Es kommen vier gefährdete Arten vor. An der Radegast ist die bundesweit gefährdete gelbe Teichmummel (*Nuphar lutea*) häufig dominierend, verbreitet ist daneben das in MV geschützte Gewöhnliche Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*), daneben kommen im Mittellauf der Pinselblättrige Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*) vor.

Der *Poischower Mühlenbach* fließt von der Mündung in die Stepenitz bis zum Mühlenwehr (Teilfläche 3260-29) im gradlinigen bis gestrecktem Verlauf entlang von Grünländern, kleinflächig vorkommenden Brachen und einseitig beschattenden Ufergehölzen. Der Unterlauf wurde inzwischen renaturiert. Vor Poischow grenzen die Wotenitzer Tannen an. Oberhalb des Mühlenwehres Poischow bis Hilgendorf (TF 3260-28) wird der Bach von zahlreichen Quellen gespeist, Ufergehölze sind lediglich vereinzelt ausgebildet. Vor Hilgendorf grenzt der Eselsbruch im Norden an. Die ökologische Durchgängigkeit ist durch einen Absturz im Eselsbruch eingeschränkt. Das Arteninventar ist mit sechs lebensraumtypischen Arten gut ausgebildet, vereinzelt kommt die bundesweit gefährdete gelbe Teichmummel (*Nuphar lutea*) vor, daneben treten das in MV geschützte Gewöhnliche Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*) sowie Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) auf.

Bewertung

Es wurden insgesamt 29 Fließgewässerabschnitte abgegrenzt und bewertet. Es handelt sich um Stepenitz, Radegast, Maurine, Poischower Mühlenbach sowie sieben Seitenbäche. Auf Grundlage der aktuellen FGSK-Bewertung (Quelle StALU, Kartierung 2012) wurde die ursprüngliche Bewertung in MVBio in Abstimmung mit der Begleitenden Arbeitsgruppe in 12 Fällen von A auf B herabgestuft. Somit wurde der Erhaltungszustand an 23 Abschnitten mit dem Erhaltungszustand „B“ bewertet. Sechs weitere, meist kürzere Abschnitte wurden mit dem Erhaltungszustand „C“ bewertet.

Die *Stepenitz* (Teilflächen 3260-08 bis -20) wird aufgrund des lebensraumtypischen Arteninventars und der teilweise naturnah ausgeprägten Habitatbedingungen überwiegend mit B (gut) bewertet. Die Abwertung resultiert aus der Sohlstruktur mit fehlenden Habitatstrukturen, am Mühlenteich bei Rütting treten Rückstaubedingungen auf (Teilfläche 3260-08).

Der Unterlauf der *Maurine* bis zur Umgehungsstraße Schönberg (Teilfläche 3260-02) wurde aufgrund der gut ausgeprägten Habitatstrukturen und hervorragender Ausprägung des Arteninventars insgesamt mit B (gut) bewertet. Als Beeinträchtigung ist die regelmäßige Unterhaltung von Böschung und Sohle in Form von Mahd zu nennen. Unterhalb von Schönberg (Teilfläche 3260-01) führt die Fließgewässerstrukturgüte und die Bewertung des Makrozoobenthos zu einer Gesamtbewertung mit C (mittel-schlecht).

Die *Radegast* zwischen der Mündung in die Stepenitz und der A20 (Teilflächen 3260-03 bis -07) ist mit B (gut) bewertet worden.



Abb. 7: LRT 3260 – Typisches Lebensraumelement wie Pfeilkrautröhricht (links) an der Radegast (rechts)

Der Erhaltungszustand am *Poischower Mühlenbach* wurde aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen insgesamt mit C (mittel-schlecht) beurteilt. Dabei wurde die Fließgewässerstrukturgüte am Unterlauf von der Mündung der Stepenitz bis zum Mühlenwehr Poischow aufgrund der im Jahr 2013 durchgeführten Renaturierung gutachterlich aufgewertet, so dass dieser Abschnitt mit B (gut) bewertet wurde.

LRT 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Der LRT 6410 wurde zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet, im Zuge der Kartierungen konnte eine rd. 0,24 ha große Grünlandfläche in der Radegastniederung südwestlich von Benzin ausgegrenzt werden.

Vorkommen

Es handelt sich um eine ehemals artenreiche, extensiv genutzte Pfeifengraswiese mit landschaftsprägendem Charakter. Der Standort zeichnet sich großflächig durch mesotrophe, feuchte bis nasse Torfböden aus. Die Fläche wurde im Untersuchungsjahr mit Rindern beweidet, was langfristig zu einer Verbütlung der Pfeifengras-Bestände führen kann. Das Basalartenspektrum ist noch vorhanden. Es handelt sich um eine basenarme Ausprägung mit einer Vielzahl lebensraumtypischer Arten (21). Besonders hervorzuheben ist das häufige Vorkommen der besonders charakteristischen Arten wie das Pfeifengras und der Gewöhnliche Teufelsabbiss. Wertgebend für die Wiese ist auch das Vorkommen seltener und gefährdeter Arten. Besonders hervorzuheben sind die in M-V gefährdeten Arten **Gewöhnliches Zittergras, Gewöhnliches Ruchgras, Flaumiger Wiesenhafer, Hirse-Segge, Blaugrüne Segge, Gewöhnlicher Teufelsabbiss, Kleiner Baldrian, Rollblatt-Sichelmoos, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesenlein und Sumpfschafgarbe**. Daneben kommt das nach der BArtSchV besonders geschützte Moos *Rhytidiadelphus squarrosus* vor.

Die lichtliebenden konkurrenzschwachen Arten werden durch die Dominanzbestände des Pfeifengrases unterdrückt. An die Fläche schließen Grünlandflächen an, im Osten wird die Fläche durch Laubgehölze begrenzt.

Bewertung

Die Pfeifengraswiese befindet sich in einem mittel-schlechten Erhaltungszustand (C). Das Arteninventar ist für einen basenarmen Standort zwar gut ausgeprägt, das Fehlen von lebensraumtypischen Strukturen und starke Beeinträchtigungen in Form von Viehtritt führen zu einer Abwertung des Lebensraumes.



Abb. 8: LRT 6410 - Pfeifengraswiese südwestlich Benzin (links) mit Vorkommen des für den LRT besonders charakteristischen Gewöhnlichen Teufelsabbiss (rechts).

LRT 7230 – Kalkreiche Niedermoore

Mit der Gebietsmeldung wurden vier im NSG „Kalkflachmoor- und Tongruben Degtow“ gelegene Teilflächen mit insgesamt 1,488 ha gemeldet. Im Rahmen der Kartierung wurden acht Teilflächen mit rd. 4,07 ha den kalkreichen Niedermooren zugeordnet. Die Ausprägung des Lebensraumes im NSG wurde im Rahmen der Kartierung bestätigt, zwei Teilflächen dabei zu einer zusammengefasst. Zudem wurden vier Teilflächen südlich von Rehna und eine südlich von Schönberg nachgewiesen.

Vorkommen

Die aufgelassene, nasse Niedermoorfläche in der Niederung der Maurine *südlich von Schönberg* (Teilfläche 7230-01) wurde gelegentlich im Zuge von Pflegemaßnahmen gemäht. Während der regelmäßigen Pflege wies die Fläche ein reiches Artenspektrum auf. Aufgrund fehlender Pflegemaßnahmen ist heute lediglich ein fragmentarisches Basalartenspektrum vorhanden. Die lichtliebenden konkurrenzschwachen Arten werden durch die Riede unterdrückt und es findet eine Gehölzentwicklung statt. Insgesamt kommen 16 lebensraumtypische Arten vor, davon sind drei besonders charakteristisch. Hervorzuheben ist das Vorkommen von sechs landesweit gefährdeten Arten.

Im Kalkflachmoor *Degtow* (Teilflächen 7230-02 bis -04) handelt es sich um einen Komplex aus in den 1940er Jahren ausgetorften und anschließend verlandeten Flachtorfstichen über Wiesenkalk. Die Flächen werden seit 1990 regelmäßig gepflegt (jährliche Mahd und Entbuschung). Bemerkenswert an den Teilflächen 7230-02 und -03 ist das Vorkommen vieler Orchideenarten in hoher Individuenzahl und der Windelschnecken (*Vertigo moulinsiana*, *Vertigo angustior* und *Vertigo geyeri*). Es kommen jeweils 37 lebensraumtypische und 12 besonders charakteristische Pflanzenarten vor. Potenziell besteht die Tendenz der Versauerung, was durch das Aufwachsen der Bülden bzw. dem reduzierten Einfluss des Kalkes infolge geringeren Zuflusses in den letzten Jahren bedingt ist. Die viel kleinere Teilfläche 7230-04 weist aufgrund der Flächengröße eine geringere Anzahl lebensraumtypischer Pflanzenarten (24 bzw. 6) auf. Hier ist vor allem das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes und der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) zu nennen. Die Flächen sind von Gebüsch und Gehölzen umgeben, eine jährliche Mahd unterdrückt die weitere Ausbreitung von Gehölzen und Schilf.

In der Radegastniederung *bei Rehna* wurden drei Teilflächen (7230-05 bis -08) ausgegrenzt. Die aufgelassenen und derzeit stark verschilften Niedermoorwiesen am Ortsrand von Rehna (Teilfläche 7230-05, -06 und -08) wurden gelegentlich im Zuge von Pflegemaßnahmen gemäht. Die Mahd erfolgte allerdings meist im Herbst und Winter, so dass es zu keiner nennenswerten Verdrängung der Röhrichte gekommen ist. Die Flächen waren zu der Zeit, als noch regelmäßig Pflegemaßnahmen erfolgten, artenreich. Heute ist lediglich ein fragmentarisches Basalartenspektrum vorhanden. Die lichtliebenden konkurrenzschwachen Arten werden durch die Röhrichte unterdrückt. Gegenwärtig gelang der Nachweis von den in MV gefährdeten Arten wie Stumpfbblütige Binse, Hirse-Segge, Kleiner Baldrian, Rollblatt-Sichelmoos auf allen Teilflächen, daneben kommen die Entferntährige Segge sowie die nach BArtSchV besonders geschützten Arten Fieberklee und Sumpf-Herzblatt (nur Teilfläche -05) vor. Die Deckung mit lebensraumtypischen Pflanzen ist mit <50% nur durchschnittlich ausgeprägt. Die Flächen sind von Gräben durchzogen und werden derzeit nicht genutzt. Auf der Teilfläche -08 ist das Vorkommen der Perücken-Flockenblume hervorzuheben. Die regelmäßig durch Mahd gepflegte Feuchtwiese (Teilfläche 07) ist artenreich und beherbergt weitere landesweit gefährdete Arten wie Kuckucks-Lichtnelke und Wiesen-Schaumkraut sowie das gemäß BArtSchV besonders geschützte Breitblättrige Knabenkraut. Die Flächen sind von Flachgräben durchzogen. Es gelang der Nachweis der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) auf allen Teilflächen, die schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) wurde zudem auf den Teilflächen 7230-06- und -07 nachgewiesen.

Bewertung

Für den LRT 7230 ergibt sich eine Gesamtbewertung von mittel-schlecht (C). Die Gesamtbewertung resultiert aus der Bewertung der flächenmäßig in den größten Anteilen vorhandenen Teilflächen in

der Radegast-Niederung (7230-05, -06, -08) und bei Schönberg (-01). Die Ursache für die schlechte Bewertung ist die Nutzungsauffassung und fehlende Pflege, dessen Folge langfristig die Verdrängung lebensraumtypischer Arten nach sich zieht.

Die regelmäßig gepflegte Feuchtwiese in der Radegast (Teilfläche 7230-07) wurde aufgrund der höheren Artenzahl insgesamt mit gut (B) bewertet. Die Flächen im Kalkflachmoor Degtow wurden aufgrund der guten Ausprägung des Arteninventars und der Habitatstrukturen insgesamt als hervorragend (A) eingestuft.



Abb. 9: LRT 7230 - Kalkreiches Niedermoor im Kalkflachmoor Degtow (Teilfläche 7230-04, links) und aufgelassene Feuchtwiese an der Radegast (Teilfläche 7230-06, rechts)

Tab. 15: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen

1	2	3	4	5	6
EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße aktuell in ha	Erhaltungszustand aktuell
1330	Atlantische Salzwiesen	- Niederung Stepenitz südwestlich Dassow - Niederung Mühlengraben	Gesamt: 2 - 1 1	Gesamt: 15,42 0,00 15,34 0,08	Gesamt: B A 0 % B 99 % C <1 %
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	- im nordwestlichen Teil des NSG „Kalkflachmoor und Tongruben Degtow“	Gesamt: 4 - 4 -	Gesamt: 0,99 0,00 0,99 0,00	Gesamt: B A 0 % B 100 % C 0 %
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	- NSG „Kalkflachmoor und Tongruben Degtow“ - Stepenitz (östl. Rodenberg, Altarm östl. Vierhausen und bei Roxin, südl. Rütting, nördl. Mühlen-Eichsen) - Radegast (nordöstl. Holdorf, südl. Rehna) - Maurine im NSG „Stepenitz- und Maurineniederung“	Gesamt: 43 17 22 4	Gesamt: 13,08 5,02 7,29 0,77	Gesamt: B A 38 % B 56 % C 6 %

1	2	3	4	5	6
EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße aktuell in ha	Erhaltungszustand aktuell
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Stepenitz Mündung bis Mühlen-Eichsen - Radegast Mündung bis Neddersee - Poischower Mühlenbach Mündung bis Hilgendorf - Maurine (NSG „Stepenitz- und Maurineniederung“, südlich Schönberg) 	Gesamt: 29 - 23 6	Gesamt: 81,63 0,00 76,58 5,05	Gesamt: B A 0 % B 94 % C 6 %
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	- Radegasttal südwestlich Benzin	Gesamt: 1 - - 1	Gesamt: 0,24 0,00 0,00 0,24	Gesamt: C A 0 % B 0 % C 100 %
7230	Kalkreiche Niedermoore	<ul style="list-style-type: none"> - südlich Rehna - NSG „Kalkflachmoor und Tongruben Degtow“ - südlich Schönberg 	Gesamt: 8 3 1 4	Gesamt: 4,59 1,91 0,32 2,36	Gesamt: C A 40 % B 7 % C 53 %

I.3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung 14 Arten des Anhangs II mit signifikanten Vorkommen ermittelt. d.h. es existiert mindestens ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt (vgl. Kap. I.4.2).

Zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten nach Anhang II sind intensive Datenrecherchen und zusätzlich Erfassungen zur Verbreitung von Rotbauchunke, Kammmolch, Steinbeißer, Schlammpeitzger, bauchiger und schmaler Windelschnecke sowie örtliche Erhebungen zur Erfassung von Habitatstrukturen für die Abgrenzung der Habitate des Fischotters im Gebiet durchgeführt worden. Vom LUNG vorliegende Daten zu den landesweit bearbeiteten Arten Bachneunauge, Flussneunauge, Westgroppe, Zierliche Tellerschnecke, Vierzählige Windelschnecke und Gemeine Flussmuschel werden nachrichtlich übernommen. Fundorte und Habitatausgrenzungen sind der Karte 2b zu entnehmen.

Nachfolgend werden Vorkommen und Bewertung für die relevanten Arten vorgenommen, Angaben zu Ökologie und Verbreitung der Arten wurden den Artsteckbriefen des LUNG M-V entnommen (LUNG 2010).

Aus den Monitoring-Daten des LUNG gibt es Hinweise auf das **Vorkommen der Großen Moosjungfer** aus dem Jahr 2010, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Regelmäßig ist die Art an den außerhalb des FFH-Gebietes nahe liegenden Karpfenteichen bei Schönberg (Rupensdorfer Teich und Schilfteich) sowie in der Niederung des Holmbaches außerhalb des FFH-Gebietes anzutreffen. Ein Einzelfund existiert aus dem Jahr 2010 bei Schönberg. Im Zuge der Kartierungen 2013 wurde die Art nicht vorgefunden, so dass das Vorkommen im Gebiet bis auf weiteres als nicht bodenständig (keine Reproduktion) und damit als nicht signifikant eingeschätzt wird.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Vorkommen im Gebiet

Der Fischotter besiedelt Fließ- und Standgewässer des Binnenlandes mit ungestörten, naturnahen und ausgeprägten Uferzonen und ist in ganz MV verbreitet. Neben der Qualität der Uferzone ist ein zusammenhängendes Gewässernetz für die Ausbreitung und Besiedlung von großer Bedeutung.

Der Fischotter wurde im SDB mit dem Erhaltungszustand „B“ bewertet. Im Rahmen der Untersuchung erfolgte die Erfassung und Bewertung geeigneter Habitatflächen im gesamten FFH-Gebiet. Nach den Monitoring-Daten des LUNG sind an den Gewässern Stepenitz, Radegast und Poischower Mühlenbach belegte Trittsiegel bzw. Losung das flächenhafte Vorkommen des Fischotters. Totfunde innerhalb des Betrachtungsgebietes sind nicht bekannt, im Betrachtungsgebiet gab es einen Totfund an der B208 westlich Mühlen-Eichsen. Während der Begehung 2013 gelang der Nachweis des Otters an mehreren Wechsell, anhand der BNTK und Erhebungen im Gelände wurde die Habitatausgrenzung für das gesamte Gewässersystem innerhalb des FFH-Gebietes vorgenommen. Im FFH-Gebiet wurden insgesamt zwei Habitate des Fischotters ausgegrenzt und bewertet. Es handelt sich um das gesamte Stepenitz-System mit Zuflüssen und der Bereich südlich von Schönberg. Die Habitate können der Karte 2b entnommen werden. Für die Bewertung der Durchgängigkeit wurden neben der Ortskenntnis weitere Daten hinzugezogen (OLSTHOORN 2011, Ergebnisse Bewirtschaftungsvorplanung zur WRRL).



Abb. 10: Losungsfund an der Stepenitz bei Questin (links), Deckungsmöglichkeiten und Randstreifen (rechts).

Bewertung

Insgesamt wurden für den Fischotter rd. 904 ha Habitatfläche ausgegrenzt. Nach OLSTHOORN (2011) wurden für 16 Querbauwerke innerhalb des FFH-Gebietes Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgeschlagen und priorisiert - an Stepenitz, Radegast, Poischower Mühlenbach und Holmbach. Bezogen auf das FFH-Gebiet entspricht das einem Anteil von rd. 9% der vorkommenden Kreuzungsbauwerke. Gutachterlich sind mehr als 90% der Durchlässe/Querungen im FFH-Gebiet als nicht gefährdend zu bewerten.

In Folge der bestehenden regelmäßigen Gewässerunterhaltung wird die Habitatqualität und damit auch der Gesamterhaltungszustand mit „B“ (mittel-gut) bewertet.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Vorkommen

Zum Referenzzeitpunkt wurde ein Vorkommen des Kammolchs für das Gebiet gemeldet. Es liegen keine weiteren verfügbaren Altdaten bzw. Gutachten über das Vorkommen des Kammolchs im Gebiet vor. Eine landesweite Verbreitungskartierung ist bisher nicht erfolgt. Von 50 untersuchten Klein-

gewässern mit potenziellem Lebensraumcharakter gelang der Nachweis des Kammmolches an vier im Offenland gelegenen Kleingewässern: in der Maurineniederung südlich von Schönberg in einem ehemaligen Torfstichgewässer (Teilfläche 1166-001), im Altarm der Stepenitz östlich Roxin (Teilfläche 1166-002) und in den südlichen Tongrubengewässer im NSG bei Degtow (Teilflächen 1166-003 und -004) vor.

An zwei der besiedelten Gewässer kommt die Art im Gebiet mit der Rotbauchunke vergesellschaftet vor (Altarm bei Roxin), am südlichen Tongrubengewässer bei Degtow wurden zudem Larven der Wechselkröte durch Kescherfang sowie der Laubfrosch durch Sichtbeobachtung nachgewiesen. Die Gewässer, in denen nur der Kammmolch, jedoch nicht die Rotbauchunke festgestellt wurde, sind tiefer eingeschnitten, so dass ausgedehnte Flachwasserbereiche fehlen.



Abb. 11: Ehemaliges Torfstichgewässer bei Schönberg (links), Tongrubengewässer bei Degtow (rechts).

Bewertung

Die besiedelten Weiher im NSG Kalkflachmoor bei Degtow (Teilfläche 1166-001) wurden mit A (hervorragend) und das Torfstichgewässer südlich von Schönberg sowie der Altarm an der Stepenitz wurden mit B (mittel-gut) bewertet. Der Erhaltungszustand der Kammmolch-Habitate im FFH-Gebiet wurde insgesamt mit A (hervorragend) bewertet. Der Anteil an Habitatflächen mit hervorragender Bewertung A (81 %) übertrifft die Flächenanteile mit guter Bewertung B (19 %) deutlich.

Der insgesamt günstige Erhaltungszustand resultiert im Wesentlichen aus der durchweg sehr guten Habitatqualität mit ausgedehnten Flachwasserzonen, einem hohen Anteil an submerser und emerser Vegetation sowie der geringen Beschattung. Für das Tongrubengewässer bei Degtow wurde der Landlebensraum im Umfeld des Laichgewässers als sehr gut bewertet - hier finden sich Grünlandbereiche oder Ruderalfluren. Die anderen drei Laichgewässer wurden in diesem Kriterium aufgrund der Habitatausstattung und Nutzung lediglich mit „gut“ bewertet. Drei Laichgewässer (zwei Tongrubengewässer bei Degtow, ehemaliger Torfstich südlich von Schönberg) unterliegen einer geringen fischereilichen Nutzung (Angeln), vermutet wird hier ein Fischbesatz. Beeinträchtigungen durch intensive fischereiliche Nutzung sowie Schadstoffeintrag, der zu einer ungünstigen Trophie führt, wurden dagegen nicht festgestellt.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Vorkommen im Gebiet

Ein Vorkommen der Rotbauchunke wurde zum Referenzzeitpunkt für das Gebiet nicht gemeldet. Es liegen keine Altdaten bzw. Gutachten über das Vorkommen der Rotbauchunke im Gebiet vor. Aktuell gelang der Nachweis der Rotbauchunke an zwei Gewässern im Gebiet durch rufende Männchen (Altarm der Stepenitz östlich von Roxin, südliches Tongrubengewässer im NSG Degtower Tongruben).



Abb. 12: Altarm der Stepenitz bei Roxin (links), südliche Tongrube bei Degtow (rechts).

Bewertung

Insgesamt wurden zwei Habitatflächen ausgegrenzt. Der Erhaltungszustand des Altarmes an der Stepenitz ist mit B (mittel-gut) und das südliche Tongrubengewässer im NSG Degtow ist mit A (hervorragend) bewertet worden. Da das Tongrubengewässer deutlich größer ist als der Altarm an der Stepenitz, ist der Erhaltungszustand der Rotbauchunke im FFH-Gebiet insgesamt mit hervorragend (A) bewertet worden. Der insgesamt günstige Erhaltungszustand im südlichen Tongrubengewässer bei Degtow (Teilfläche 1188-002) resultiert im Wesentlichen aus der durchweg sehr guten Habitatqualität mit einer ausgedehnten Flachwasserzone, einem hohen Anteil an submerser und emerser Vegetation sowie der geringen Beschattung. Der Altarm der Stepenitz bei Roxin (Teilfläche 1188-001) wurde aufgrund der Habitatausstattung und Nutzung lediglich mit gut bewertet. Beeinträchtigungen in Form extensiver fischereilicher Nutzung mit Verdacht auf Fischbesatz gibt es am Tongrubengewässer bei Degtow. Beeinträchtigungen durch intensive fischereiliche Nutzung sowie Schadstoffeintrag, der zu einer ungünstigen Trophie führt, wurden dagegen für keine der Habitateilflächen festgestellt.

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Vorkommen im Gebiet

Der Steinbeißer wurde im Sommer 2013 an sieben von zwölf Untersuchungsabschnitten im FFH-Gebiet nachgewiesen. Die höchste Individuendichte mit 35 Tieren/100 m² wurde in der Stepenitz bei Hanstorf bestimmt. Weitere Exemplare wurden an der Stepenitz bei Questin (Einzelfund), Kastahn und Diedrichshagen gefunden. An der Radgegast wurde die Art bei der Autobahn A20 und unterhalb von Rehna vorgefunden, einen weiteren Einzelfund gab es an der Maurine bei Schönberg und weitere Exemplare bei Malzow. Im Poischower Mühlenbach sind dagegen keine Steinbeißer nachgewiesen worden.

Bewertung

Die Bewertung des Erhaltungszustands der untersuchten Habitate für die nachgewiesene Zielart Steinbeißer wurde entsprechend der vorgegebenen Aggregationsregeln vorgenommen. Den befischten Eignungsflächen wurden fünf Biotoptypen zugeordnet (FFG, FFB, FBG, FBB, FBN), insgesamt wurden für den Steinbeißer sieben Habitate abgegrenzt. Die Bewertung des Erhaltungszustands ergab für sechs Habitate die Gesamteinschätzung B (gut) und einmal C (mittel bis schlecht). Insgesamt wurden für den Steinbeißer 51,24 ha Lebensraum abgegrenzt. Davon befinden sich 48 ha in einem „guten“ Erhaltungszustand, u. a. die Maurine unterhalb von Schönberg, die Stepenitz von der Mündung bis Rütting sowie die Radgegast. Die Stepenitz oberhalb von Rütting wird aufgrund der wasserbaulichen Veränderungen und der geringen Wasserpflanzendeckung mit C (mittel-schlecht) eingestuft.



Abb. 13: Nachweis des Steinbeißers an der Stepenitz bei Hanstorf (rechts).

Der Erhaltungszustand wurde auf Gebietsebene insgesamt mit B (gut) bewertet, was einem günstigen Erhaltungszustand entspricht.

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Vorkommen im Gebiet

Der Schlammpeitzger wurde im Sommer 2013 an drei von elf Eignungsflächen im FFH-Gebiet nachgewiesen. Von Winkler (2011) gibt es Hinweise auf das Vorkommen des Schlammpeitzgers an der Radegast bei Nesow und bei Rehna. Trotz intensiver Nachsuche an allen bearbeiteten Stationen gelang der Nachweis des Schlammpeitzgers lediglich auf drei Eignungsflächen. Die höchste Individuendichte mit 6 Tieren/100 m² wurde in den Gräben bei Seedorf nachgewiesen, daneben gelang ein Einzelfund am linken Maurine-Altarm bei Malzow.

Nach einem Hinweis von M. Bauer wurde diese Art in Gräben bei Prieschendorf/Seedorf und in einem Altarm der Maurine aufgefunden. In der Radegast unterhalb von Rehna, in der Stepenitz und im Poischower Mühlenbach wurden im Rahmen der Befischung keine Exemplare nachgewiesen. Nach M. Bauer soll diese Art bei Kontrollen durch den ansässigen Angelverein in der Stepenitz oberhalb von Kastahn regelmäßig beobachtet worden sein. WINKLER ET AL. (2011) geben an, den Schlammpeitzger lediglich im Frühjahr nachgewiesen zu haben.



Abb. 14: Nachweis des Schlammpeitzgers (links) in den Gräben bei Seedorf (rechts)

Bewertung

Die Bewertung des Erhaltungszustands der untersuchten Habitate für die nachgewiesenen Zielarten Steinbeißer und Schlammpeitzger wurde entsprechend den vorgegebenen Aggregationsregeln vorgenommen.

Für die Zielart Schlammpeitzger wurden sieben Eignungsflächen ausgegrenzt, von denen drei besiedelt und bewertet wurden. Der Erhaltungszustand an den Gräben südlich Prieschendorf wurde mit „hervorragend“, die Habitate an der Maurine (rechter Altarm) und der Radegast oberhalb Rehna mit „gut“ bewertet.

Die Habitatabgrenzung ergibt eine Gesamtfläche von 10,34 ha, die sich in einem „hervorragenden“ bzw. „guten“ Zustand befinden. Gewässerabschnitte, für die aktuell keine Nachweise vorliegen (Maurine, Stepenitz oberhalb Rütting), aber die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens als sehr hoch eingeschätzt wird, da die Art dort von den ortsansässigen Fischereivereinen regelmäßig nachgewiesen wurde, wurden in Karte 2b als Eignungsflächen aufgenommen.

Westgruppe (*Cottus gobio*)

Vorkommen im Gebiet

Die Westgruppe wurde im Rahmen der Befischung zur Kartierung des Steinbeißers und der Westgruppe 2013 an insgesamt neun Untersuchungspunkten an Stepenitz, Maurine, und Poischower Mühlenbach nachgewiesen. Die Fundorte können der Karte 2b entnommen werden. Die Habitatausgrenzung erfolgt landesweit durch das LUNG, ein Fachbeitrag u. a. zur Westgruppe befindet sich derzeit in Bearbeitung, die Ergebnisse werden nachrichtlich übernommen (LUNG 2013A) und in Karte 2b dargestellt. *Aufgrund neuer Fundorte an der Stepenitz ist eine weitere Habitatausgrenzung zu überprüfen.* Für die Westgruppe wurden sieben Habitatflächen innerhalb des FFH-Gebietes ausgewiesen, u. a. im Holmbach von der Mündung bis Mäander unterhalb von Roggendorf (auch außerhalb FFH-Gebietsgrenze). Es gibt punktuelle Nachweise aus den letzten 20 Jahren, die Bestandssituation ist jedoch unklar. Die Maurine weist ebenfalls Vorkommen im Unterlauf und oberhalb von Schönberg auf. Am Poischower Mühlenbach sind Vorkommen bis kurz oberhalb Hilgendorf nachgewiesen.

Bewertung

Die Population am **Holmbach** wird aufgrund der geringen Nachweisdichte mit C (mittel bis schlecht) bewertet ebenso wie die Parameter Habitate und Beeinträchtigungen aufgrund des Ausbauzustandes im Unterlauf sowie des Fehlens geeigneter Habitate. Daneben ist der Holmbach im Unterlauf durch Stoffeinträge belastet (NO₄, NH₄, P). Als Ursache wird die Kläranlage in Roggenstorf sowie landwirtschaftliche Nutzung bzw. das Fehlen ausreichender Gewässerrandstreifen vermutet. Die Durchgängigkeit wird durch das Wehr an der Mühle Flechtkrug unterbunden. Der Erhaltungszustand wird abschließend mit C (mittel-schlecht) bewertet, was einem **ungünstigen Erhaltungszustand** entspricht.

An der **Maurine** finden sich naturnahe Strukturen oberhalb von Schönberg mit geeigneten Habitaten, im Unterlauf ist zwar eine positive Tendenz erkennbar, es fehlen jedoch vor allem die Laichhabitate mit Kiesanteilen. Die Durchgängigkeit an der Fischaufstiegsanlage Schönberg ist eingeschränkt, diffuse Belastungen aus dem Einzugsgebiet wahrscheinlich. Damit werden die Beeinträchtigungen mit C (mittel-schlecht) bewertet. Die Bewertung der Habitatbedingungen gilt für den gesamten Maurinelauf, also nicht nur für die Ausgrenzung innerhalb des FFH-Gebietes. Unterhalb von Schönberg wird regelmäßig mit dem Mähboot gekrautet, oberhalb von Schönberg findet abschnittsweise eine jährliche Sohlkrautung vom Ufer aus statt. Hier stellt sich die Frage, ob die Habitatbedingungen von B auf C (mittel-schlecht) herabgestuft werden sollten, da die naturnahen Strukturen und ideale Lebensbedingungen oberhalb von Schönberg liegen. Der **Erhaltungszustand für die Maurine** wird mit C bewertet, was einem **ungünstigen Erhaltungszustand** entspricht.

Der Erhaltungszustand am **Poischower Mühlenbach** wird mit ungünstig (C) bewertet. Defizite wie Stauhaltungen, u. a. an der Poischower Mühle oder oberhalb von Degtow, Gewässerausbau und intensive Gewässerunterhaltung beeinträchtigen die Population. Hinzu kommen vermutlich weitere stoffliche Belastungen aus den angrenzenden Agrarflächen und Kleinkläranlagen. Gewässerrandstrei-

fen oberhalb der Böschungskanten fehlen. Die Bewertung sieht daher für die Parameter „Population“ und „Beeinträchtigungen“ eine Bewertung mit C (mittel-schlecht) vor, das „Habitat“ wird mit B (gut) bewertet.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Vorkommen

Das Bachneunauge ist an Fließgewässer mit kiesig-steinigem Grund und natürlichen bis naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen gebunden. Die Larven (sogenannte Querder) leben in feinkörnigen, weichen Substraten. Die Habitatabgrenzung erfolgt landesweit durch das LUNG, ein Fachbeitrag u. a. zum Bachneunauge befindet sich derzeit in Bearbeitung, die Ergebnisse werden nachrichtlich übernommen (LUNG 2013) und in Karte 2b dargestellt. Für das Bachneunauge wurden innerhalb des FFH-Gebietes neun Habitate ausgegrenzt, Nachweise gelangen u. a. an Maurine, Holmbach und Trammer Bach; an der Radegast gibt es potenzielle Habitatflächen.

Im Rahmen der Befischung zur Kartierung des Steinbeißers und der Westgroppe 2013 wurden Larven (Querder) des Bachneunauges an der Stepenitz bei Hanstorf und Questin sowie dem Holmbach (Mühlenbach) bei Seedorf nachgewiesen. Die Ergebnisse sind in die Datenbank DbMonArt eingepflegt worden. Die Fundorte können der Karte 2b entnommen werden.

Bewertung einzelner Fließe

Die Population am **Holmbach** wurde mit B (gut) eingestuft. Aufgrund des Ausbauzustandes im Unterlauf sind nur wenige geeignete Habitate vorhanden, zudem ist der Holmbach im Unterlauf durch Stoffeinträge belastet (NO₄, NH₄, P). Als Ursache wird die Kläranlage in Roggenstorf und landwirtschaftliche Nutzung bzw. Fehlen ausreichender Gewässerrandstreifen vermutet. Die Durchgängigkeit wird durch das Wehr an der Mühle von Flechtkrug unterbunden. Daher wurden die Parameter Habitat und Beeinträchtigung und abschließend auch der **Erhaltungszustand** mit C (mittel-schlecht) bewertet, was einem **ungünstigen Erhaltungszustand** entspricht.

Infolge der naturnahen Strukturen oberhalb Schönberg finden sich in der **Maurine** geeignete Habitate, im Unterlauf ist zwar eine positive Tendenz erkennbar, es fehlen jedoch vor allem die Laichhabitate. Die Durchgängigkeit an der Fischaufstiegsanlage Schönberg ist eingeschränkt. Diffuse Belastungen aus dem Einzugsgebiet sind anzunehmen. Damit werden die Beeinträchtigungen mit C (mittel-schlecht) bewertet. Im Bereich unterhalb Schönberg wird regelmäßig mit dem Mähboot gekrautet, oberhalb von Schönberg findet abschnittsweise eine jährliche Sohlkrautung vom Ufer aus statt. Hier stellt sich die Frage, ob die Habitatbedingungen von B auf C (mittel-schlecht) herabgestuft werden sollten, da die naturnahen Strukturen und ideale Lebensbedingungen oberhalb von Schönberg liegen. Der **Erhaltungszustand für die Maurine** wird mit C (mittel-schlecht) bewertet, was einem **ungünstigen Erhaltungszustand** entspricht.

Die Habitatbedingungen wurden aufgrund der abschnittsweise vorhandenen Laichplätze und Vorhandensein geeigneter Querderhabitate an der **Radegast** mit B (gut) eingestuft. Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Gewässerrandstreifen, intensiver Gewässerunterhaltung und Belastungen mit Nährstoffen führen zu einer Bewertung mit C (mittel-schlecht). Abschließend wird der **Erhaltungszustand** an der **Radegast** mit C (mittel bis schlecht) als **ungünstig** eingestuft.

Die Populationsstruktur am **Trammer Bach** ist mit C (mittel-schlecht) bewertet worden. Aufgrund naturnaher Strukturen und infolge geringer Gewässerunterhaltung haben sich aber gute Querderhabitate ausgebildet. Der Erhaltungszustand am Trammer Bach wird abschließend mit C (ungünstig) bewertet.

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Vorkommen im Gebiet

Die Habitatabgrenzung erfolgt landesweit durch das LUNG, ein Fachbeitrag u. a. zum Flussneunauge befindet sich derzeit in Bearbeitung, die Ergebnisse werden nachrichtlich übernommen (LUNG 2013) und in Karte 2b dargestellt.

An der Radegast liegt ein Einzelnachweis aus den 1990er Jahren vor, mehrere aktuelle Kontrollen von potenziell geeigneten Laichplätzen blieben erfolglos. Potenziell sind bei positiver Entwicklung langfristig auch Vorkommen in der Maurine nicht auszuschließen. An der Radegast wurden innerhalb des FFH-Gebietes fünf Habitatflächen ausgegrenzt.

Bewertung

Die Habitatbedingungen wurden aufgrund der abschnittsweise vorhandenen Laichplätze und geeigneter Querderhabitate in der Radegast mit B (gut) eingestuft. Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Gewässerrandstreifen, intensiver Gewässerunterhaltung und von Belastungen mit Nährstoffen werden mit C (mittel-schlecht) eingestuft. Abschließend wird der Erhaltungszustand an der Radegast mit C (mittel bis schlecht) als ungünstig bewertet.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Die Schmale Windelschnecke ist paläarktisch weit verbreitet, jedoch sehr zerstreut. In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Schmale Windelschnecke stellenweise als häufig. In den westlichen und nordwestlichen Bundesländern wurde die Art bisher nur sehr sporadisch gefunden.

Vorkommen im Gebiet

Die schmale Windelschnecke wurde zum Referenzzeitpunkt gemeldet. Im Rahmen der Erfassungen wurden 15 Probeflächen mit potenzieller Habitatausstattung untersucht und mit einer Ausnahme auf jeder Fläche nachgewiesen. Bei dieser handelte es sich um einen suboptimalen, ungenutzten und längere Zeit überstauten Standort.



Abb. 15: Gepflegte Feuchtwiese an der Radegast (links) und Niedermoorflächen (rechts) im NSG Degtow bieten der Schmalen Windelschnecke geeignete Habitate.

Bewertung

Die Niederungswiesen südlich von Prieschendorf wurden aufgrund der Nutzungsauffassung und Verdichtung mit dem Erhaltungszustand C (mittel-schlecht) bewertet. Die Habitatflächen im NSG Degtow wurden dagegen mit A (hervorragend) bewertet. Es handelt sich hierbei um extensiv genutzte Feuchtgrünländer in der Radegastniederung südlich von Rehna sowie kalkreiche Niedermoorflächen im NSG Degtow. Weitere acht Flächen in den Niederungsgebieten von Maurine, Stepenitz und Radegast wurden mit dem Erhaltungszustand B (gut) bewertet.

Die Bewertung auf Gebietsebene ergibt einen mittleren-schlechten Zustand (C), da mit 27 % Flächenanteil mehr als ein Viertel der Habitatflächen mit dem Erhaltungszustand C bewertet wurden.

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulisiana*)

Die Bauchige Windelschnecke ist eine Art der dauerhaft feuchten kalkreichen Sümpfe und Moore, besonders der Kalkquellsümpfe. Sie bevorzugt hochwüchsige Vegetationsstrukturen wie Großseggenriede, Kalkbinsenriede, Röhrichte und ähnliches. Die Flächen dürfen keine zu hohe Nutzungsintensität aufweisen, insbesondere eine Beweidung wirkt sich nachteilig auf die Art aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand besitzt Deutschland darüber hinaus den größten Gesamtbestand von *V. moulinsiana* in der EU (hier in MV, BB) und hat damit auch die größte Verantwortung zum Erhalt dieser Art.

Vorkommen im Gebiet

Die Bauchige Windelschnecke wurde zum Referenzzeitpunkt als verbreitet vorkommende Zielart gemeldet. Im Rahmen der Erfassungen zum Managementplan wurden 12 Probeflächen untersucht und ihr Vorkommen bestätigt. Weiterhin liegen Nachweise in räumlicher Nähe im Zeitraum 1999-2011 vor.



Abb. 16: Seggenriede (links) und Schilfröhrichte (rechts) in der Stepenitzniederung bei Prieschendorf bieten der Bauchigen Windelschnecke geeignete Habitate.

Bewertung

Der Erhaltungszustand des Habitats für die Bauchige Windelschnecke wurde im FFH-Gebiet mit hervorragend (A) bewertet. Die Habitatflächen liegen in den Niederungen von Stepenitz/Holmbach, Maurine, Radegast und im NSG Degtow. Sie zeichnen sich durch hochwüchsige Sumpfvegetation aus, strukturreiche Schilfröhrichte aufgelassener Grünlandbrachen mit Seggenriedanteilen. Da keine Nährstoffeinträge oder sonstige nutzungsbedingte Beeinträchtigungen bestehen, wurden die Habitate mit „hervorragend“ (A) beurteilt wurden.

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Vorkommen im Gebiet

Gemäß Monitoring-Daten des LUNG M-V liegen im Zeitraum 2004-2010 Nachweise der Gemeinen Flussmuschel in der Radegast zwischen Neu Benzin und der Mündung in die Stepenitz vor. Nachdem der Bestand an der Stepenitz als erloschen galt, wurde die Stepenitz aufgrund eines Einzelfundes 2012 in das Monitoring-Programm aufgenommen, an 12 Stationen wurde eine Bestandserfassung vorgenommen, an neun Stationen zwischen Diedrichshagen und Hanstorf gelang der Nachweis in unterschiedlicher Populationsdichte (ZETTLER & JUEG 2013).

Bewertung

Nach der im Zuge der Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie vorgenommenen Neubearbeitung wurden 2006 im FFH-Gebiet 3 Abschnitte in der Radegast bewertet.

Der Erhaltungszustand an der **Radegast** zwischen Brücke Neu Benzin bis Brücke LS 02 in Rehna wurde 2004 mit herausragend (A), zwischen Volkenshagen bis zur Mündung in die Stepenitz mit gut (B) bewertet. Im Abschnitt dazwischen konnten 2004 keine Vertreter der Art nachgewiesen werden, so dass eine Bewertung nicht möglich war (Negativnachweis bei Vitense). Die Habitate bei Neu Benzin wurden mit A (herausragend), bei Vitense und Börzow mit „gut“ (B) beurteilt.

Im Vergleich zum Monitoring 2004 hat die Besiedlungsdichte bei der Untersuchung 2010 abgenommen, es wurden deutlich weniger Jungmuscheln gefunden. Gründe wurden in der Zusammensetzung des Substrates (höhere Anteile an Schlamm, Fehlen offener Sande) vermutet. Im Mittellauf bei Vitense wurde lediglich ein lebendes Exemplar nachgewiesen, daneben noch weitere streng geschützte Großmuschelarten (*Unio tumidus*, *Unio pictorum*, *Anodonta anatina*). Der Bestand im Mündungsbereich bei Börzow hat sich im Vergleich zu 2004 etwas erholt. Die Habitatqualität an der Radegast zwischen Holdorf und Börzow wurde 2010 an allen drei Abschnitten mit C bewertet (ZETTLER & JUEG 2013). Hinweise zu erhöhten Konzentrationen an Nitratstickstoff sind WINKLER (2011) und SPIEB & WATERSTRAAT (2002) zu entnehmen. Unterhalb von Rhena wurden dem Bachbett im Rahmen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mehrere hundert Großmuscheln entnommen (ZETTLER & JUEG 2010).

Insgesamt wurde die **Population** 2010 an der Radegast mit **B (mittel-gut)** bewertet. Es ist davon auszugehen, dass die Bestände räumlich und zahlenmäßig rückläufig sind, auch wenn die Radegastpopulation derzeit zu den sechs größten des Bundeslandes gehört (ZETTLER & JUEG 2013).

An der **Stepenitz** gelang 2012 erstmals wieder der Nachweis der Gemeinen Flussmuschel. Es handelt sich um überwiegend junge Exemplare, so dass von einer Besiedlung aus der Radegast oder aus kleinen Restpopulationen auszugehen ist. Als obere Verbreitungsgrenze ist derzeit das Wehr (4m-Absturz) am Mühlenteich in Rütting anzusehen. Eine Besiedlung unterhalb Hanstorf kann aufgrund fehlender Untersuchung nicht ausgeschlossen werden. Neben dem Jungmuschelvorkommen ist besonders der positive Bestand an Elritzen hervorzuheben, die als potenzielle Wirtsfische zur Verbreitung und Reproduktion der Gemeinen Flussmuschel beitragen (ZETTLER & JUEG 2013).

Der Erhaltungszustand an der **Stepenitz** zwischen Diedrichshagen und Rütting wurde aufgrund von Beeinträchtigungen mit mittel-schlecht (C), unterhalb Diedrichshagen bis Hanstorf mit gut (B) bewertet. Oberhalb Rütting bis Dalberg-Wendelstorf wurden keine Exemplare nachgewiesen, so dass eine Bewertung nicht möglich war. Die Habitate wurden mit überwiegend mit B (gut) bewertet, eine Ausnahme bildet der Abschnitt zwischen Kastahn und der A20 mit hervorragender Habitatqualität (A). Die Populationsstruktur wurde an allen Standorten mit mittel-schlecht (C) bewertet. Eine aktuelle Bewertung auf Gebietsebene liegt nicht vor.

Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) gehört sowohl in M-V als auch in Deutschland zu den vom Aussterben bedrohten Arten (Rote Liste, Kategorie 1). In der Regel lassen sich anhand der Schalennachweise ehemalige Vorkommen belegen. In Deutschland existieren derzeit nur noch sehr wenige rezente Vorkommen (ZETTLER et al. 2006), europaweit sind Nachweise in der Literatur nur sehr spärlich zu finden (GLÖER 2002). Die Art ist ein Bewohner sauberer, stehender Gewässer und verträgt auch ein saures Milieu (ZETTLER et al. 2006).

Vorkommen im Gebiet

Gemäß Monitoring-Daten des LUNG M-V liegen im Zeitraum 2005, 2006 und 2010 Nachweise der Zierlichen Tellerschnecke im NSG Kalkflachmoor in Degtow in Senken oder Gräben der Kalkflach-

moorwiesen mit Orchideen vor. Gefahr der Beeinträchtigung besteht durch Entwässerung der Moorwiesen und umliegenden Gräben oder fortschreitende Sukzession auf den Flächen.

Bewertung

Das Vorkommen der Art beschränkt sich auf eine Fläche des Moorwiesenbereich im NSG Kalkflachmoor Degtow. Die Populationsstruktur wurde 2005 aufgrund der geringen Anzahl von 8 Ind./m² mit nur wenigen Jungtieren insgesamt mit C (ungünstig) bewertet. Die Moorwiesen wurden aufgrund der regelmäßigen Pflege mit A (hervorragend) bewertet. Da keine Beeinträchtigungen vorlagen, wurden diese ebenfalls mit A (hervorragend) bewertet. Die Gesamtbewertung 2005 mit C (mittelschlecht) resultiert aus der Populationsstruktur. Nach der aktuelleren Bewertung aus dem Jahr 2010 (ZETTLER 2012) ist der Erhaltungszustand mit günstig (B) zu bewerten. Bisher sind Vorkommen ausschließlich im NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“ bekannt, der Erhaltungszustand ist daher auch auf Gebietsebene übertragbar.

Vierzählige Windelschnecke (*Vertigo geyeri*)

Die Vierzählige Windelschnecke ist in Europa, mit Ausnahme von Skandinavien, nur spärlich verbreitet und meist selten. In Deutschland beschränken sich die rezenten Vorkommen auf wenige Gebiete in den Alpen bzw. im Alpenvorland (Bayern und Baden-Württemberg, ein isolierter Standort in M-V (ZETTLER et al. 2006). Ältere Nachweise sind aus den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Nordrhein-Westfalen bekannt (FALKNER 2003).

Vorkommen im Gebiet

Gemäß Monitoring-Daten des LUNG M-V beschränkt sich der Nachweise der Vierzähligen Windelschnecke auf das NSG Kalkflachmoor in Degtow auf einer der Moorwiesen mit Orchideen. Eine Gefahr der Beeinträchtigung besteht langfristig durch Entwässerung der Moorwiesen, Versauerung und fortschreitende Sukzession auf den Flächen. Eine Gesamtbewertung für die Vorkommen der FFH-Art liegt aus 2005 und 2011 vor (Quelle: Monitoringdaten LUNG).

Bewertung

Das Vorkommen im FFH-Gebiet beschränkt sich aus derzeitigem Kenntnisstand ausschließlich auf das NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“, so dass der Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu übernehmen ist. Die Gesamtbewertung mit B (gut) resultiert aus der Populationsstruktur, die Habitatbedingungen wurden mit A (hervorragend) beurteilt, Beeinträchtigungen liegen nicht vor (A).

Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Vorkommen im Gebiet

Das Sumpf-Glanzkraut befindet sich im NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“ südöstlich von Grevesmühlen. Es handelt sich um ein sekundäres Vorkommen in einem seit den 1920er Jahren verlandeten Torfstich östlich der Ziegelei Degtow. Die Vegetation wird als mäßig verschilfte, schwach bultige und moosreiche Kalkflachmoorvegetation beschrieben, die randlich z. T. von Gebüsch und Moorwald begrenzt wird. Innerhalb des Kalkflachmoores liegen zwei Teilpopulationen von *Liparis loeselii*, deren östliche erst 2010 entdeckt wurde. Die westliche Teilpopulation weist seit dem Beginn des botanischen Artenmonitorings einen Rückgang auf. Im Jahr 2010 waren es auf über 5.700 m² Fläche nur noch 80 Exemplare, die östliche Teilpopulation beherbergte 2010 auf 326 m² Fläche vier Individuen. Insgesamt entspricht das noch einem guten Erhaltungszustand (B) für die Gesamtpopulation von *Liparis loeselii* im FFH-Gebiet.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Habitatqualität im Kalkflachmoor wurde 2010 mit mittel bis schlecht (C) bewertet, die Beeinträchtigungen mit gut (B). Insgesamt weisen die Habitatflächen des Sumpf-Glanzkrautes innerhalb

des FFH-Gebietes einen günstigen Erhaltungszustand (B) auf. Gegenüber der Meldung im SDB wurde der EHZ damit von A nach B herabgestuft.

Erhaltungszustand der Habitate der Arten des Anhangs II

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung 11 Arten des Anhangs II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d. h. es existiert jeweils mindestens ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt (vgl. Tabelle 16). Für die landesweit bearbeiteten Arten (Sumpf-Glanzkraut, Flussneunauge, Bachneunauge, Westgroppe) wurde die Bewertung nachrichtlich aus den vorliegenden Fachbeiträgen übernommen (Quelle LUNG 2013A/B), eine Gesamtbewertung der vom LUNG bearbeiteten Mollusken Vierzähnlige Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke, Gemeine Flussmuschel auf Gebietsebene lag zum Bearbeitungszeitpunkt nicht vor.

Tab. 16: Bewertung des Erhaltungszustands der Arten

1	2	3	4	5	6
Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell
Fischotter	nicht ziehend	- flächendeckend entlang der Fließgewässer	Gesamt: 2 - 2 -	Gesamt: 900,15 0,00 900,15 0,00	Gesamt: B A 0% B 100% C 0%
Kammolch	nicht ziehend	- NSG Kalkflachmoor bei Degtow - südlich Schönberg	Gesamt: 4 2 2 -	Gesamt: 1,46 1,18 0,28 0,00	Gesamt: A A 81% B 19% C 0%
Rotbauchunke	nicht ziehend	- Tongruben Kalkflachmoor Degtow - Altarm Stepenitz (Roxin)	Gesamt: 2 1 1 -	Gesamt: 0,99 0,89 0,10 0,00	Gesamt: A A 90% B 10% C 0%
Steinbeißer	nicht ziehend	- Stepenitz - Radegast - Maurine bis Schönberg	Gesamt: 8 - 7 1	Gesamt: 52,22 0,00 49,02 3,20	Gesamt: B A 0% B 94% C 6%
Westgroppe*	nicht ziehend	- Maurine - Mühlengraben/Holmbach - Poischower Mühlenbach	Gesamt: 3 - - 3	Gesamt: 7,02 0,00 0,00 7,02	Gesamt: C A 0% B 0% C 100%
Flussneunauge*	nicht ziehend	- Radegast	Gesamt: 1 - - 1	Gesamt: 18,40 0,00 0,00 18,40	Gesamt: C A 0% B 0% C 100%
Bachneunauge*	nicht ziehend	- Radegast - Maurine - Mühlengraben/Holmbach - Trammer Bach	Gesamt: 3 - - 4	Gesamt: 20,76 0,00 0,00 20,76	Gesamt: C A 0% B 0% C 100%
Schlammpeitzger	nicht ziehend	- Radegast südlich Rehna - Niederungsgräben Holmbach - Maurine	Gesamt: 3 1 2 -	Gesamt: 10,34 1,24 9,10 0,00	Gesamt: B A 28% B 55% C 0%

1	2	3	4	5	6
Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell
Schmale Windelschnecke	nicht ziehend	- Radegastniederung südlich Rehna - NSG Kalkflachmoor bei Degtow - Stepenitzniederung bei Prieschendorf - Maurineniederung	Gesamt: 14 4 8 2	Gesamt: 19,67 2,23 12,26 5,18	Gesamt: C A 11% B 62% C 27%
Bauchige Windelschnecke	nicht ziehend	- Mündungsbereich Stepenitz - Stepenitzniederung bei Prieschendorf - Radegastniederung südlich Rehna - NSG Kalkflachmoor bei Degtow	Gesamt: 12 12 - -	Gesamt: 17,67 17,67 0,00 0,00	Gesamt: A A 100% B 0% C 0%
Kleine Flussmuschel*	nicht ziehend	- Stepenitz zw. Diedrichshagen und Hanstorf - Radegast bei Rehna bis Mündung in die Stepenitz bei Börzow	Gesamt: 11	Gesamt: k. A.	Gesamt: k. A.
Vierzählige Windelschnecke ¹	nicht ziehend	- NSG Kalkflachmoor bei Degtow	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 1,49 0,00 0,78 0,00	Gesamt: B A 0% B 100% C 0%
Zierliche Tellerschnecke ¹	nicht ziehend	- NSG Kalkflachmoor bei Degtow	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 1,49 0,00 0,78 0,00	Gesamt: B A 0% B 100% C 0%
Sumpf-Glanzkraut*	nicht ziehend	- NSG Kalkflachmoor bei Degtow	Gesamt: 2 - 2 -	Gesamt: 1,49 0,00 1,49 0,00	Gesamt: B A 0% B 100% C 0%
* = Nachrichtliche Übernahme (Fachbeiträge des LUNG), ¹ = Nachrichtliche Übernahme und ggf. Ableitung des Erhaltungszustands aus vorliegenden Monitoringdaten (Datenquelle LUNG)					

I.3.3 Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie

Das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurineniederung mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) ist teilweise Bestandteil des SPA-Gebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401).

Die Habitatabgrenzung für die relevanten Vogelarten nach Anhang I der VSGLVO MV und stichprobenhafte Überprüfung im Gelände erfolgte durch das Gutachterbüro Martin Bauer aus Grevesmühlen. Die Methodik der Erfassung sowie die Ergebnisse der Kartierungen sind dem Anlagenband zu entnehmen und wurden entsprechend Anlage 13 der Leistungsbeschreibung vorgenommen.

Ziel der Managementplanung ist die Festlegung der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Art. 3 Vogelschutz-RL) in den Europäischen Vogelschutzgebieten des Landes. Voraussetzung hierfür ist die Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Habitatelemente der im jeweiligen Gebiet relevanten Vogelarten.

Vorgehensweise

Die Habitateignung wurde bereits bei der Erfassung der FFH-Lebensraumtypen und Habitatflächen der Amphibien untersucht. Zusätzlich erfolgten parallele Erfassungen der Brutvogelarten zur Absicherung der Ergebnisse.

Für die Überschneidungsräume des FFH-Gebietes DE 2132-302 mit dem SPA 2233-401 wurden im Rahmen der Managementplanung Habitatflächen für 12 Brutvogelarten ausgegrenzt und bewertet (Tabelle 16). Es folgen Informationen zu Vorkommen, Beeinträchtigung und Bewertung der relevanten Arten - Arten ohne Habitatausgrenzung im Überschneidungsgebiet bleiben unberücksichtigt. Für die Arten Flusseeeschwalbe, Schwarzspecht und Wespenbussard wurden keine Habitats ausgegrenzt, da das Auftreten als Brutvogel im Überschneidungsgebiet unwahrscheinlich ist.

Die **Flusseeeschwalbe** ist im SDB mit einem Brutbestand von etwa 2 Brutpaaren für das gesamte SPA gemeldet. Der Brutplatz liegt aber auf Inseln im Rehmsee bei Gottmannsförde außerhalb des betrachteten Bereiches, daher erfolgte keine Ausgrenzung und Bewertung der Habitats der Flusseeeschwalbe.

Der **Mittelspecht** ist mit etwa drei Brutpaaren für das SPA im SDB gemeldet. Aufgrund des Zugschnittes des SPA befinden sich nur wenige Brutplätze tatsächlich im SPA bzw. im Bearbeitungsgebiet. Es erfolgte keine Ausgrenzung und Bewertung der Habitats, da die Kriterien zur Ausgrenzung von Habitats, wie z. B. die Rauborkigkeit von Bäumen und Flächengröße, nicht erfüllt werden.

Der **Schwarzspecht** ist im SDB mit einem Brutbestand von einem Brutpaar für das gesamte SPA gemeldet. Eine genaue Lokalisierung der Brutplätze erfolgte nicht, ebenso keine Ausgrenzung und Bewertung der Habitats, da die erforderlichen Mindestkriterien wie z. B. die Flächengröße, nicht erfüllt werden.

Der **Wespenbussard** ist für das SPA im SDB mit etwa einem Brutpaar gemeldet. Er ist aufgrund seines Nahrungsspektrums auf halboffene trockene Lebensräume angewiesen. Als Bruthabitats nutzt er verschiedene Waldtypen möglichst in der Nähe zu optimalen Nahrungsgebieten. Im Untersuchungsgebiet ist aktuell kein Brutrevier bekannt. Aufgrund der unauffälligen Lebensweise des Wespenbussards ist sein Vorkommen allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Die Mindestkriterien zur Ausgrenzung und Bewertung von Habitats wird im Überlagerungsbereich nicht erfüllt, so dass eine Abgrenzung der Habitats nicht vorgenommen werden konnte.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) A 272

Vorkommen

Das Blaukehlchen ist im SDB mit einem Brutbestand von einem Brutpaar für das gesamte SPA gemeldet. Ein nachgewiesener Brutplatz liegt in der Maurine-Niederung zwischen Groß Bünsdorf und Malzow, ein weiterer südwestlich von Lütgenhof.

Es wurde dahingehend von der vorgegebenen Methodik abgewichen, dass auch suboptimale, gering verbuschte Bereiche in die Habitatfläche einbezogen worden sind. Die potenziellen Habitats des Blaukehlchens liegen in den Niederungsbereichen des Unterlaufs von Stepenitz, Holmbach und Maurine bis oberhalb Schönberg. Am Unterlauf des Holmbaches und südlich von Schönberg gibt es zwei Altnachweise.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Gesamthabitats des Blaukehlchens im Überschneidungsgebiet wird mit ungünstigem Erhaltungszustand (C) bewertet. Der Erhaltungszustand wurde vor allem aufgrund des insgesamt geringen Verbuschungsgrades einerseits und des Fehlens von offenen bis schütter bewachsenen Bodenstellen andererseits mit C bewertet. Eine Entwicklung in den günstigen Erhaltungszu-

stand ist im Bereich des FFH-Gebietes aufgrund der suboptimalen Habitatbedingungen nicht möglich.

Eisvogel (*Alcedo atthis*) A 229

Vorkommen

Der Brutbestand des Eisvogels wird im Standarddatenbogen mit etwa 20 Brutpaaren für das gesamte SPA angegeben. Der Eisvogel ist eine typische Vogelart des SPA. Aufgrund der strengen Wintern 2011/2012 und 2012/2013 ist der Bestand fast vollständig zusammengebrochen und erholt sich nur langsam. Derzeit ist von einem aktuellen Bestand von unter 5 Brutpaaren für das Betrachtungsgebiet auszugehen.

Die potenziellen Habitate des Eisvogels wurden entlang des Fließgewässersystems im Überlagerungsbereich von SPA-Gebiet und FFH-Gebiet als Gesamthabitat nach den Kriterien des FLF ausgegrenzt. Dieses umfasst die Stepenitz, Radegast, Maurine, Holmbach und Poischer Mühlenbach einschließlich aller Seitenbäche und offenen Gräben.

Bewertung

Der Erhaltungszustand aller Habitate des Eisvogels im Überschneidungsgebiet wird mit A (hervorragend) bewertet.

Gänsesäger (*Mergus merganser*) A 070

Vorkommen

Der Gänsesäger ist im SDB mit einem Brutbestand von etwa 5 Brutpaaren für das gesamte SPA gemeldet worden. Diese Zahl kann gegenwärtig bestätigt werden. Ende der 1990er Jahre wurden im Überlagerungsbereich mehrere Nistkästen für den Gänsesäger aufgehängt, die auch genutzt worden sind. Außerhalb des SPA-Gebietes gab es mehrere Jahre einen genutzten Brutplatz im Kirchturm von Diedrichshagen.

Bewertung

Der Erhaltungszustand aller Habitate des Gänsesägers im Überschneidungsgebiet ist derzeit günstig (B).

Kranich (*Grus grus*) A 127

Vorkommen

Der Kranich ist im SDB mit einem Brutbestand von zwei Brutpaaren für das gesamte SPA gemeldet. Im Untersuchungsgebiet ist von einem tatsächlichen Brutbestand von etwa 10 Brutpaaren auszugehen.

Es wurden insgesamt neun Habitate ausgegrenzt. Die potenziellen Habitate des Kranichs liegen entlang der Niederungsbereiche des Unterlaufs von Stepenitz, Holmbach und Maurine bis oberhalb Schönberg.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Gesamthabitate des Kranichs im Überschneidungsgebiet ist ungünstig (C), limitierendes Kriterium ist insbesondere der geringe Wasserstand in den Bruthabitaten.



Abb. 17: Kraniche bei Rodenberg.

Neuntöter (*Lanius collurio*) A 338

Vorkommen

Der Neuntöter ist mit etwa 15 Brutpaaren für das SPA im SDB gemeldet. Der Brutbestand ist aktuell mit mindestens 25 Brutrevieren anzusetzen. Aufgrund der Habitatansprüche ist der Neuntöter an Strukturen wie Dornensträucher gebunden. Der Neuntöter ist daher eine Charakterart der extensiv genutzten Weideflächen (nährstoffarme Verhältnisse) mit hohem Anteil an Gehölzen. Wichtige Habitatrequisiten sind Dornensträucher, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden. Es werden auch lockere Waldrandstrukturen und Feuchtgebüsche insbesondere in größeren Niederungsbereichen besiedelt, wenn optimale Nahrungsflächen in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz vorhanden sind.

Aufgrund der reichen Strukturierung des gesamten Gebietes durch Gebüsche, Hecken und sonstige Gehölzstrukturen besteht fast immer eine Vernetzung der Habitate, die in der Regel aus Grünland mit Gehölzanteilen bzw. linearen Strukturen besteht. Flächen, die lediglich durch Flüsse getrennt sind, werden daher zu einer Habitatfläche zusammengefasst. Es wurden insgesamt 18 potenzielle Habitate im Überlagerungsbereich ausgegrenzt und bewertet.

Bewertung

Die Gesamthabitate des Neuntötters im Überschneidungsgebiet werden mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) bewertet. Eine Teilfläche von Börzow bis Wotenitz ist im günstigen Erhaltungszustand (B), ansonsten ist die ungünstige Bewertung insbesondere durch die geringe Flächengröße begründet.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) A 081

Vorkommen

Die Rohrweihe wird im SDB für das SPA-Gebiet mit maximal zwei Brutpaaren angegeben. Der tatsächliche aktuelle Brutbestand ist mit 5 bis 7 Brutpaaren einzuschätzen. Es wurden insgesamt sieben potenzielle Habitate im Überlagerungsbereich ausgegrenzt und bewertet.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Gesamthabitate der Rohrweihe im Überschneidungsgebiet wird im Wesentlichen aufgrund der geringen Wasserstände der Habitate in den Sommermonaten als ungünstig (C) bewertet.

Rotmilan (*Milvus milvus*) A 074

Vorkommen

Der Rotmilan wird im SDB für das SPA-Gebiet mit einem Brutpaar angegeben. Innerhalb des FFH-Gebietes sind derzeit keine Brutplätze bekannt, es ist aber wichtiger Bestandteil als Nahrungshabitat von mehreren Rotmilan-Revieren der Umgebung.

Insbesondere die Offenlandschaften stellen ein optimales Habitat der in Mecklenburg-Vorpommern allgemein verbreiteten Art dar. Ausgegrenzt wurde eine Habitatfläche.

Bewertung

Der Erhaltungszustand des Gesamthabitats des Rotmilans im Überschneidungsgebiet wird mit günstig (B) bewertet.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) A 073**Vorkommen**

Der Schwarzmilan wird im SDB für das SPA-Gebiet mit etwa zwei Brutpaaren angegeben. In Folge des Zuschnitts des SPA-Gebietes liegen die eigentlichen Brutstandorte nicht innerhalb des FFH-Gebietes. Es ist aber als Nahrungshabitat wichtiger Bestandteil der o. g. Schwarzmilan-Reviere.

Insbesondere die Offenlandschaften stellen aber ein optimales Habitat der in Mecklenburg-Vorpommern allgemein verbreiteten Art dar. Insgesamt wurde eine Habitatfläche ausgegrenzt.

Bewertung

Der Erhaltungszustand des Gesamthabitats des Schwarzmilans im Überschneidungsgebiet wird mit günstig (B) bewertet.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) A 307**Vorkommen**

Die Sperbergrasmücke ist im SDB mit einem Brutbestand von zehn Brutpaaren für das gesamte SPA gemeldet. Insgesamt wird der Brutbestand für den Überlagerungsbereich von FFH- und SPA-Gebiet auf 20 Brutpaare geschätzt.

Insgesamt wurden sechs potenzielle Habitate der Sperbergrasmücke ausgegrenzt. Die potenziellen Habitate liegen in den Niederungsbereichen des Mittel- und Unterlaufs von Stepenitz, Holmbach, Maurine südlich von Schönberg sowie im NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Gesamthabitate der Sperbergrasmücke im Überschneidungsgebiet wird mit ungünstig (C) bewertet. Dies ist vor allem auf den insgesamt geringen Verbuschungsgrad und das Fehlen von offenen bis schütter bewachsenen Bodenstellen zurückzuführen.

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) A 119**Vorkommen**

Für das Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns ist im SDB ein Brutpaar für das gesamte SPA gemeldet. Insgesamt wird der Brutbestand für den Überlagerungsbereich von FFH- und SPA-Gebiet auf vier Brutpaare geschätzt.

Insgesamt wurden zwei potenzielle Habitate des Tüpfelsumpfhuhns ausgegrenzt. Die potenziellen Habitate liegen in den Niederungsbereichen des Stepenitz-Unterlaufs südlich Malzow und der Maurine südlich von Schönberg.

Bewertung

Der Erhaltungszustand aller Habitate des Tüpfelsumpfhuhns im Überschneidungsgebiet wird mit ungünstig (C) bewertet. Der geringe Wasserstand führt zu einer Abwertung der Habitatqualität.

Wachtelkönig (*Crex crex*) A 122**Vorkommen**

Für das Vorkommen des Wachtelkönigs sind gemäß SDB fünf Brutpaare für das gesamte SPA gemeldet, diese Anzahl ist auch für den Überlagerungsbereich zu übernehmen. Insgesamt wurden elf potenzielle Habitate in den Niederungsbereichen von Stepenitz, Hombach und Maurine ausgegrenzt.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Gesamthabitate des Wachtelkönigs im Überschneidungsgebiet wird mit günstigen (B) bewertet.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) A 031

Vorkommen

Der Weißstorch ist mit 7 Brutpaaren für das gesamte SPA im SDB angegeben. Im Untersuchungsgebiet sind etwa 7 bis 9 bekannte Horststandorte zu betrachten, von denen fünf im Jahr 2013 besetzt wurden (Gapinski, Bähker mdl. 2014). Die Störche brüten außerhalb des SPA, vornehmlich in den Ortslagen. Die Zuordnung der weiter entfernt brütenden Störche zum SPA erscheint wenig sinnvoll, weil die maßgeblichen Nahrungsflächen für diese Brutpaare außerhalb des SPA liegen.

In Karte 2c sind die Horststandorte dargestellt, deren Nahrungshabitate mindestens teilweise oder maßgeblich im SPA-Gebiet liegen: Teschow, Hilgendorf, Diedrichshagen, Wüstenmark und Roxin. Der Bruterfolg für 2013 und die Lage der Nahrungshabitate am Horst bei Roxin konnte nicht abschließend geklärt werden. Der Horststandort bei Teschow blieb 2013 unbesetzt, Bruterfolg gab es 2013 an den Standorten Hilgendorf, Diedrichshagen (erstmalig besetzt!) und Wüstenmark. Die Horststandorte bei Degtow und Upahl sind nicht mehr vorhanden.

Die Weißstörche nutzen zur Nahrungssuche die Grünlandflächen im SPA bzw. der hier betrachteten Schnittflächen des SPA mit dem FFH-Gebiet. Die Nahrungshabitate erstrecken sich auch außerhalb des SPA: Insbesondere die Ackerflächen, sofern sie mit Kulturen bestellt sind, die bis Juli/August abgeerntet werden, stellen heute teilweise bessere Nahrungshabitate dar als die intensiv genutzten Mehrschnittwiesen auf entwässerten Moor- und Anmoorstandorten.

Abweichung von der Methodik

Eine Beeinträchtigung der Nahrungsflächen durch Freileitungen besteht aus gutachterlicher Sicht nicht. Die Freileitungen liegen zwischen den Nahrungsflächen auf Freiflächen, die ebenfalls Bestandteil des Habitats sind. Es handelt sich bei den Freileitungen ausnahmslos um Mittelspannungsleitungen mit „hängenden“ Isolatoren. Kurze Abschnitte mit „stehenden“ Isolatoren sind durch Schutzvorrichtungen „vogelsicher“ gemacht worden. Lediglich einige Umspannmasten und kurze Abschnitte sind noch nicht vogelgerecht gestaltet. Diese Leitungen zerschneiden aber das Nahrungshabitat nicht. Entsprechend wird das Unterkriterium „Beeinträchtigung durch Freileitungen“ mit A bewertet.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Gesamthabitate im Überschneidungsgebiet wird als hervorragend (A) bewertet. Zwei Teilflächen, in der Niederung südlich von Schönberg (Maurine) und bei Dassow (Unterlauf Stepenitz), werden mit ungünstig (C) bewertet.

Tab. 17: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate von Vogelarten

1	2	3	4	5	6
Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell
Blaukehlchen	brütend	- Niederung im Unterlauf Stepenitz bis Einmündung Maurine - Niederung Maurine von der Mündung in die Stepenitz bis nördlich Schönberg - Niederung des Holmbach	Gesamt: 2 - - 6	Gesamt: 170,52 0,00 0,00 170,52	A 0% B 0% C 100%

1	2	3	4	5	6
Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell
Eisvogel	brütend	- Fließgewässersystem mit Uferbereich im Überlagerungsbereich von FFH-Gebiet und SPA-Gebiet (Stepenitz, Maurine, Radegast, Poischer Mühlenbach, Holmbach und kleinere Zuflüsse)	Gesamt: 1 1 - -	Gesamt: 87,65 87,65 0,00 0,00	A 100% B 0% C 0%
Gänsesäger	brütend	- Niederungsflächen entlang des Fließgewässersystems im Überlagerungsbereich von FFH-Gebiet und SPA-Gebiet (Stepenitz, Maurine, Radegast, Poischer Mühlenbach, Holmbach und kleinere Zuflüsse)	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 280,71 0,00 280,71 0,00	A 0% B 100% C 0%
Kranich	brütend	- Niederung im Unterlauf Stepenitz bis Einmündung Maurine - Niederung Maurine von der Mündung in die Stepenitz bis nördlich Schönberg - Niederung des Holmbach	Gesamt: 9 - - 9	Gesamt: 187,06 0,00 0,00 187,06	A 0% B 0% C 100%
Neuntöter	brütend	- Stepenitz-Niederung von Schmiedfeld bis Wüstenmark, nördlich Diedrichshagen, Börzow bis Wotenitz, südöstlich Roxin, Rodenberg bis südwestlich Roxin, südlich der Ziegelei bis zur Mündung in die Maurine sowie südwestlich Dassow - Holmbachniederung südöstlich Seedorf - Maurineniederung südlich von Schönberg - NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“ - Radegastniederung nordöstlich Bonnhagen bis zum Törber Holz - Holmbachniederung südöstlich Seedorf	Gesamt: 18 - 1 17	Gesamt: 317,81 0,00 75,74 242,07	A 0% B 24% C 76%
Rohrweihe	brütend	- Stepenitz-Niederung von Dassow bis Rodenberg, südlich Kirch Mummendorf und östlich Roxin - Holmbachniederung südlich Prieschendorf - Maurineniederung südlich von Schönberg bis zur Mündung in die Stepenitz	Gesamt: 7 - - 7	Gesamt: 242,04 0,00 0,00 242,04	A 0% B 0% C 100%

1	2	3	4	5	6
Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell
Rotmilan	brütend	- Niederungsflächen entlang des Fließgewässersystems im Überlagerungsbereich von FFH-Gebiet und SPA-Gebiet (Stepenitz, Maurine, Radegast, Poischower Mühlenbach, Holmbach und kleinere Zuflüsse)	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 511,52 0,00 511,52 0,00	A 0% B 100% C 0%
Schwarzmilan	brütend	- Niederungsflächen entlang des Fließgewässersystems im Überlagerungsbereich von FFH-Gebiet und SPA-Gebiet (Stepenitz, Maurine, Radegast, Poischower Mühlenbach, Holmbach und kleinere Zuflüsse)	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 579,92 0,00 579,92 0,00	A 0% B 100% C 0%
Sperbergrasmücke	brütend	- Stepenitz-Niederung südöstlich Questin, Papenhusen bis südwestlich Roxin, südlich der Ziegelei bis Malzow - Holmbachniederung südwestlich Seedorf - Maurineniederung südlich von Schönberg - NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“	Gesamt: 6 - - 6	Gesamt: 95,05 0,00 0,00 95,05	A 0% B 0% C 100%
Tüpfelsumpfhuhn	brütend	- Stepenitz-Niederung südlich der Ziegelei bis Malzow - Maurineniederung südlich Schönberg	Gesamt: 2 - - 2	Gesamt: 134,89 0,00 0,00 134,89	A 0% B 0% C 100%
Wachtelkönig	brütend	- Niederungsflächen entlang der Stepenitz westlich Dassow, zwischen Mündung Maurine und Papenhusen, südlich Börzow und südwestlich Questin - Holmbachniederung südöstlich Prieschendorf - Maurineniederung südlich Schönberg	Gesamt: 11 - 11 -	Gesamt: 179,70 0,00 179,70 0,00	A 0% B 100% C 0%
Weißstorch	brütend	- Fünf belegte Horststandorte (Lage außerhalb SPA-Gebiet) in den Siedlungen Wüstenmark, Diedrichshagen, Teschow und Roxin (Stepenitz) sowie bei Hilgendorf (Poischower Mühlenbach) <i>Nahrungshabitate:</i> - Grünlandflächen entlang der Stepenitz bis Mühlen-Eichsen, Maurineniederung südlich von Schönberg sowie Holmbach und Poischower Mühlenbach	Gesamt: 3 1 - 2	Gesamt: 332,74 275,20 0,00 57,54	A 83% B 0% C 17%

I.3.4 Weitere maßgebliche Bestandteile

Alle weiteren standörtlichen oder funktionellen „maßgebliche Bestandteile“ als Voraussetzung für einen „günstigen“ Erhaltungszustand der LRT und Arten, die nicht bereits durch die räumliche Abgrenzung der LRT und der Habitats der Arten erfasst wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Die verortbaren „maßgebliche Bestandteile“ sind in den Karten 2a - 2c, soweit für das Gebiet erforderlich und möglich, neben den LRT und den Habitats der Arten kenntlich gemacht. Die nicht konkret verortbaren Funktionen oder Eigenschaften sind in den Karten 2a - 2c in Form eines Textfeldes dargestellt und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und ggf. weiter erläutert.

Tab. 18: Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet

1 <i>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</i>	2 <i>Betroffener LRT, betroffene Art</i>	3 <i>Bemerkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Überflutungsdynamik und Küsteneinfluss – Zonierung Ufer und Salzgrünland – Extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) – Schutz der Vegetation vor mechanischen Belastungen – unverändertes Wasserregime 	1330	
<ul style="list-style-type: none"> – oligo- bis mesotrophe Standgewässer mit basen- oder kalkreichem Wasser – natürliche Trophie – von Armleuchteralgen dominierte Wasservegetation – Ufer- und Verlandungsvegetation 	3140	
<ul style="list-style-type: none"> – natürliche Trophie – Wasservegetation – Ufer- und Verlandungsvegetation 	3150	
<ul style="list-style-type: none"> – Natürliche Fließgewässerdynamik – Durchgängigkeit – geringe Nährstoffbelastung – Ufer- und Verlandungsvegetation – Wasservegetation 	3260	
<ul style="list-style-type: none"> – Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff) – hohe Wasserstände – keine Beschattung – Extensive Nutzung (Mahd oder Beweidung) 	6410	
<ul style="list-style-type: none"> – ganzjährig hohe Wasserstände – keine Beschattung – Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff) – Extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) 	7230	
<ul style="list-style-type: none"> – Gewässerverbund – möglichst volle Besonnung des Gewässers – geringer Feinddruck durch Fische – Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern – extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer angrenzen – Winterquartiere (strukturreiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld: bis zu 500 m Entfernung zum Gewässers – geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld: bis zu 500 m Entfernung zum Gewässers 	Rotbauchunke	
<ul style="list-style-type: none"> – Gewässerverbund – möglichst volle Besonnung des Gewässers – geringer Feinddruck durch Fische – Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern – extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer angrenzen – Winterquartiere (strukturreiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld: bis zu 1 km Entfernung zum Gewässer 	Kammolch	

1	2	3
<i>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</i>	<i>Betroffener LRT, betroffene Art</i>	<i>Bemerkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> – geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld: bis zu 1 km Entfernung zum Gewässer 		
<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung regionaler und überregionaler Wanderkorridore – unverbaute Gewässerufer – naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen – ungenutzte Gewässerrandstreifen und Ufergehölze als Versteckmöglichkeit – geringe Gefährdung durch Straßenverkehr – keine dauerhaften Störungen – keine bzw. ottersichere Reusenfischerei 	Fischotter	
<ul style="list-style-type: none"> – Durchgängigkeit innerhalb des Fließgewässers oder größerer Abschnitte – unverbaute oder unbegradigte Flussabschnitte, natürliche Fließgewässerdynamik und weitgeh. störungsarme Bereiche – flache Abschnitte mit kiesigem Substrat und mittelstarker Strömung (Laichhabitate) sowie mit sandigem Substrat und mäßigen Detritusablagerungen (Aufwuchshabitat) – weitgehend natürliche Sedimentations- und Strömungsverhältnisse, möglichst geringe anthropogene Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete – Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen – kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische 	Bachneunauge	
<ul style="list-style-type: none"> – Fließgewässer hoher Wassergüte mit steinig-kiesigem Substrat – unverbaute oder unbegradigte Flussabschnitte, natürliche Fließgewässerdynamik und weitgeh. störungsarme Bereiche – barrierefreie Wandermöglichkeit zwischen Meer und Flussoberlauf (ohne Stauwerke, Wasserausleitung, Ufer- und Sohlbefestigung o.ä.) – weitgehend natürliche Sedimentations- und Strömungsverhältnisse, möglichst geringe anthropogene Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete – Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen – kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische 	Flussneunauge	
<ul style="list-style-type: none"> – Sauerstoffreiche, kühle, rasch fließende Fließgewässer mit natürlicher Dynamik – flache, wenig beschattete Gewässerabschnitte mit abwechslungsreichem Untergrund (Kies, Geröll, Steine, Sand) – hohe Wasserqualität und Durchgängigkeit des Gewässer – möglichst geringe anthropogene Feinsedimenteinträge – Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen – kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische 	Westgroppe	
<ul style="list-style-type: none"> – geringer Deckungsgrad submerser Makrophyten – Durchgängigkeit innerhalb von Fließgewässern – sommerwarme Fließgewässer mit höchstens mittlerer Strömungsgeschwindigkeit und Standgewässer mit lockeren, überwiegend mineralischen Feinsedimenten – Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen 	Steinbeißer	
<ul style="list-style-type: none"> – sommerwarme Fließgewässer der Niederungen, Gräben und angebundene Standgewässer mit höchstens geringer Durchströmung – lockere, aerobe und überwiegend organische Feinsedimente mit ausreichender Schichtdicke – hoher Deckungsgrad emerser und/oder submerser Vegetation – Schutz vor mechanischen Beeinträchtigungen – kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische 	Schlammpeitzger	
<ul style="list-style-type: none"> – durchsonnte, pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben – naturnahe Flachwasserbereiche und Uferzonen sowie eine hohe Wasserqualität 	Zierliche Tellerschnecke	
<ul style="list-style-type: none"> – natürliche und naturnahe Fließgewässer mit sandig-kiesigem Substrat und mittleren bis hohen Strömungsgeschwindigkeiten 	Gemeine Flussmuschel	

1	2	3
<i>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</i>	<i>Betroffener LRT, betroffene Art</i>	<i>Bemerkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> – geringe Nitratkonzentrationen – Durchgängigkeit innerhalb des Fließgewässers – intaktes Lückensystem – Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen – ausreichende Anzahl von Wirtsfischen 		
<ul style="list-style-type: none"> – offene oligo- bis mesotrophe Kalksümpfe und Kalkmoore mit konstant hohem Grundwasserspiegel – lichte, niedrigwüchsige Vegetation (Kleinseggen, Laubmoose, krautige Feuchstauden) und eine Streuschicht – hoher Wasserstand und ein stabiles hydrologisches Regimes (kein Trockenfallen, kein Überstau) sowie dauerhaft wasserführende kleine Schlenken und Moorsenken – Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen 	Vierzählige Windelschnecke	
<ul style="list-style-type: none"> – gleichmäßig feuchte basen- oder kalkhaltige Standorte (Feucht- und Nasswiesen, Seggenriede, Trockenrasen mit hoher Luftfeuchtigkeit) – überwiegend fehlende Beschattung – lichte, nicht zu hohe Vegetation 	Schmale Windelschnecke	
<ul style="list-style-type: none"> – dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten – Gewässerufer mit Röhrichten oder Seggenrieden – Waldflächen mit Seggenrieden 	Bauchige Windelschnecke	
<ul style="list-style-type: none"> – nasse, mesotrophe kalkreiche Moorstandorte oder basenhaltige Rohböden (Sand) mit nur einer geringen organogenen Auflage – konstante hydrologische Verhältnisse – Besonnung – niedrige und/oder lückige Vegetation 	Sumpf-Glanzkraut	
<ul style="list-style-type: none"> – Röhrichte und Verlandungszonen mit horstartig verteilten Gebüsch – Von Grauweiden durchsetzte Torfstiche 	Blaukehlchen	
<ul style="list-style-type: none"> – Strukturreiche, Bach- und Fließgewässerabschnitte – störungsarme Steilwände, Abbruchkanten oder Wurzelteller – ufernahe Bereiche fischreicher Gewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Ansitzwarten) 	Eisvogel	
<ul style="list-style-type: none"> – störungsarme Bereiche fischreicher Gewässer mit hoher Sichttiefe – geringe fischereiliche Aktivitäten (wie Stellnetze) – nahegelegene Altbaumgruppen – Altbäume mit Großhöhlenangebot einschl. Kopfweiden und Pappeln als Nisthabitat 	Gänsesäger	
<ul style="list-style-type: none"> – Störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern, renaturierte Polder – Angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insb. Grünland) 	Kranich	
<ul style="list-style-type: none"> – Laub- und Laub-Nadelmischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz – Beimischung älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) 	Mittelspecht	
<ul style="list-style-type: none"> – strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher – mit angrenzende als Nahrungshabitat dienende Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) – Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter – Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	Neuntöter	
<ul style="list-style-type: none"> – möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) 	Rohrweihe	

1	2	3
<i>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</i>	<i>Betroffener LRT, betroffene Art</i>	<i>Bemerkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> – störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) – ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 		
<ul style="list-style-type: none"> – möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbes.im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie ein störungsarmes Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen 	Rotmilan/ Schwarzmilan	
– hohe Grünlandanteile sowie möglichst hohe Strukturdichte	Rotmilan	
– hohe Grünlandanteile und/oder fischreiche Gewässer	Schwarzmilan	
– Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	Sperbergrasmücke	
– störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	Tüpfelsumpfhuhn	
– Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	Wachtelkönig	
<ul style="list-style-type: none"> – möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken – Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 	Weißstorch	

I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.4.1 Schutzzweck

Schutzzweck des FFH-Gebietes „Stepenitz-, Radegast- und Maurineniederung“ ist die Erhaltung der vorkommenden Lebensraumtypen. Dies sind im Gebiet eutrophe Seen, Fließgewässer, Pfeifengraswiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Buchenwälder, Moorwälder und Auen-Wälder. Weiterhin sind die Habitate der Anhang-II-Arten zu erhalten.

Dies bedeutet insbesondere die Sicherung und nach Möglichkeit auch die Entwicklung der Fließgewässersysteme mit naturnaher Gewässerdynamik, gewässertypischen Uferstrukturen, hohen Sauerstoffkonzentrationen und geringen organischen Belastungen sowie der Bachauen mit einem naturnahen Landschaftswasserhaushalt.

Eine Sicherung und Wiederherstellung der LRT Fließgewässer, oligo- bis mesotrophe und eutrophe Seen (Kleingewässer, Altarme) sowie für das Habitat des Fischotters. Die ökologische Durchgängigkeit ist für die Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fischarten nach Anhang II langfristig sicherzustellen. Gehölzbiotope am Ufer sind für die Sicherung der Fischarten nach Anhang II, der gemeinen Flussmuschel und für den Eisvogel zu sichern und zu fördern.

Auch der Erhalt und die teilweise Entwicklung nutzungsabhängiger Lebensraumtypen (Salzwiesen, Pfeifengraswiesen und kalkreiche Niedermoore) ist Schutzzweck des Gebietes. Die Hainsimsen-Buchenwälder sowie Auwälder sind zu erhalten, der Schlucht- und Hangmischwald vorrangig zu entwickeln. Besondere Beachtung gilt dabei dem Auwald und dem Schlucht- und Hangmischwald als prioritärer Lebensraum.

Der günstige Erhaltungszustand der Habitate der Fische (Steinbeißer, Schlammpeitzger), der Flussmuschel und des Fischotters ist zu sichern und zu entwickeln. Die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer ist insbesondere für die Entwicklung der Habitate von Bachneunaugen und der Fischarten nach Anhang II anzustreben. Die Habitate von Westgroppe, Flussneunauge und Bachneunauge sind vorrangig zu entwickeln (LUNG 2013A). Die Habitate von Kammmolch und Rotbauchunke sind zu erhalten, die Habitate der Bauchigen und der Schmalen Windelschnecke sind zu erhalten und zu entwickeln.

I.4.2 Defizitanalyse

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines FFH-Lebensraumtyps bzw. einer FFH-Art mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit der Erstellung des Standard-Datenbogens dar (2004).

Befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Erhaltungsziel die **Erhaltung** definiert und bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis eingeschränkt“ (= „ungünstig“) zu bewerten, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen.

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzurei-

chenden Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung, sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer eine Plausibilitätsprüfung.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit soweit zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann. „**Vorrangige Entwicklungsziele**“ werden für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“ definiert, d. h. wenn mindestens zwei oder mehr der in den Tabellen 10 bis 12 aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren Lebensraumtypen und Arten können „**wünschenswerte Entwicklungsziele**“ formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zudem zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist.

Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten des Gebietes.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird in nachfolgender Tabelle das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmemöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

• Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tab. 19: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

1	2	3	4	5	6
<i>LRT Code</i>	<i>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt</i>	<i>aktueller Erhaltungszustand</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
1330	C	B	C (Erhalt, Wiederherstellung auf 18,1 ha)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
3140	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
3150	C	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
3260	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	A (Erhalt)
6410	-	C	C (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung)	B (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung)	A (Erhalt)
7230	A	C (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung von 28%, rd. 1,29 ha)	C (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung von 28%, rd. 1,29 ha)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Erläuterung zur Tabelle: LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt.

In Spalte 2 ist der Erhaltungszustand im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung angegeben (*Begründung siehe nachfolgenden Text*). In Klammern steht der gemeldete Erhaltungszustand vor Durchführung der Plausibilitätsprüfung.

Der **LRT 1330** wurde zum Referenzzeitpunkt auf fünf Teilflächen (Flächengröße 33,53 ha) im Unterlauf der Stepenitz bereits mit ungünstigem Erhaltungszustand (C) gemeldet, die lebensraumtypische Ausprägung konnte gegenwärtig lediglich auf zwei Teilflächen bestätigt werden.

Große Teilflächen westlich des Bahndammes haben sich inzwischen durch Aufgabe der Nutzung zu geschlossenen Röhrichbeständen entwickelt. Der Flächenanteil hat von 33,5 ha im Jahr 2004 auf 15,4 ha um mehr als die Hälfte abgenommen: der relative Flächenverlust liegt bei rd. 54 %.

Die Salzwiese im Mündungsbereich der Stepenitz (Teilfläche Nr. 1330-01, 15,44 ha) wird durch Überflutungsereignisse der Stepenitz geprägt und weist ein stabiles Basalartenspektrum auf. Die Fläche wird derzeit beweidet (Kompensationsmaßnahme), die Besatzstärke ist jedoch zu gering, so dass sich Queckenfluren ausbreiten und keine für den LRT typische Kurzrasigkeit erreicht wird. Der Besatz sollte erhöht werden, die Weidezeiten sind auszudehnen. Es sollten die angrenzenden Mineralflächen in die Bewirtschaftungseinheit integriert werden, damit auch in Zeiten von Hochwasserereignissen beweidet werden kann. Die Flächen sollten nachgemäht werden. Die Gräben sollten instandgesetzt werden bzw. verlandete Flachgräben geöffnet werden, damit diese die Funktion von Prielen übernehmen können. Aufgrund des Lebensraumverlustes ergibt sich ein Wiederherstellungsbedarf auf 18,11 ha. Geeignet scheint beispielsweise eine Erweiterung der Salzwiesen in Richtung Süden, wo eine Nutzungsanpassung langfristig die Entwicklung in den günstigen Erhaltungszustand der Kategorie B ermöglichen würde.

Die viel kleinere Teilfläche Nr. 1130-02 (0,077 ha) in der Holmbachniederung bei Prieschendorf hat sich nach der Nutzungsauffassung in den 1980er Jahren nach Wiederaufnahme der Nutzung um das Jahr 2000 und mit Wiederherstellung der Flachgräben und damit der Möglichkeit des Einströmens von Salzwasser positiv entwickelt. Die Fläche wird zweimal jährlich gemäht und geht nahtlos in artenreiches Feuchtgrünland über. Derzeit ist das Arteninventar noch nicht optimal ausgebildet, der geschaffene Salzwassereinfluss wirkt sich aber langfristig positiv auf die Entwicklung der Salzwiesenvegetation aus, so dass sich hier durch entsprechende Pflegekonzepte wieder größere Salzwiesenbereiche entwickeln können.

Der **LRT 3140** wurde zum Referenzzeitpunkt auf neun Teilflächen mit 1,61 ha Flächengröße im Erhaltungszustand B gemeldet. Es handelt sich überwiegend um ehemalige Wiesenkalkstiche im NSG „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“. Gegenwärtig konnten davon lediglich vier Kleingewässer mit insgesamt 0,99 ha bestätigt werden.

Durch die z.T. intensive Nutzung als Angelgewässer und dem damit verbundenen Fischbesatz ist die Vegetation der ausgewiesenen LRT nur noch fragmentarisch vorhanden. Die Vegetation wird offenbar durch den Fischbestand reduziert, neben den Fischen ist die zunehmende Gehölzentwicklung am Ufer und daraus resultierendem Laubeintrag Ursache für eine Faulschlammabildung. Der günstige Erhaltungszustand (B) ist langfristig im Gebiet zu sichern. Daher sollte der Fischbestand und die Verbuschung der Uferbereiche reduziert werden, um den Lebensraum langfristig zu erhalten. Die ehemals artenreichen Feuchtwiesen zwischen den Gewässern könnten durch regelmäßige Nutzung wiederentwickelt werden.

Die Gewässer westlich der Ziegelei Degtow waren zwar ursprünglich mesotroph kalkhaltige Gewässer der Tongruben, hier ist aber langfristig eine natürliche Nährstoffzunahme aufgrund der Sediment- und Substratbeschaffenheit zu erwarten, heute weisen dies Gewässer das typische Arteninventar eines nährstoffreichen Kleingewässers aus und wurde damit dem LRT 3150 zugeschlagen. Aus gutachterlicher Sicht hätte die natürliche Entwicklung bereits bei der Meldung der Kleingewässer der Tongruben berücksichtigt werden müssen. Somit reduziert sich die Meldefläche des Lebensraums auf insgesamt 0,99 ha. Eine Wiederherstellungsverpflichtung besteht daher nicht.

Der **LRT 3150** wurde zum Referenzzeitpunkt auf 60 Teilflächen mit 12,65 ha Flächengröße im Erhaltungszustand C gemeldet. Aktuell wurden lediglich 43 Gewässer mit einer Gesamtgröße von 13,01 ha als LRT bestätigt und mit dem Erhaltungszustand B bewertet. Bezogen auf die Meldefläche

ergibt sich demnach eine Zunahme um 0,44 ha, was rd. 3,5% entspricht. Die LRT-Gewässer liegen im Offenland in ehemaligen Abgrabungsflächen (Torfstiche bei Schönberg, Tongruben bei Degtow) oder sind Altwässer in den Niederungen von Maurine, Radegast und Stepenitz. Bezogen auf die korrigierte Meldefläche ergibt sich eine leichte Flächenzunahme, die einerseits aus geänderten Abgrenzungen aufgrund der Digitalisiervorgaben des Fachleitfadens resultieren, andererseits auf der Ergänzung von LRT-Teilflächen beruht. Die nicht als LRT bestätigten Kleingewässer sind verlandete Bereiche, die Wasserflächen sind auf dem Luftbild nicht mehr identifizierbar, was eine Prüfung im Gelände bestätigte:

- Gehölzflächen (4 Flächen südlich Schönberg, zwei Flächen bei Rehna, eine Fläche im NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“). Die Altersstruktur der Gehölze zeigt an, dass bereits zum Referenzzeitpunkt eine Zuordnung zum Gewässer-LRT fraglich ist.
- Sechs ehemalige Altwässer der Radegast sind inzwischen verlandet. Eine Zuordnung zu einem Gewässer-LRT war 2004 und bei der aktuellen Erfassung aufgrund der geringen Wasserführung kaum möglich.
- Der als Kleingewässer gemeldete LRT unterhalb des Mühlenteiches bei Rütting gehört zum Fließgewässerlebensraum Stepenitz und wurde daher dem LRT 3260 zugeordnet.
- Zwei Teilflächen sind Grünland bzw. Ackerflächen im NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“ und wurden damals vermutlich falsch ausgegrenzt, hier gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen von Kleingewässern.

Der günstige Erhaltungszustand (B) ist langfristig im Gebiet zu sichern. Maßnahmen zur Erhaltung der LRT-Flächen sollten auf die Stabilisierung der Wasserhaltung sowie auf den Schutz vor Stoffeinträgen abzielen. Im Offenland stellt die Verbuschung einen weiteren Gefährdungsfaktor dar. Eine Angelnutzung kann sich negativ auf den Erhalt und die Entwicklung des lebensraumtypischen Arteninventars auswirken.

Der **LRT 3260** wurde zum Referenzzeitpunkt auf 6 Teilflächen mit 74,95 ha Flächengröße im Erhaltungszustand B gemeldet. Die Lebensräume wurden mit Ausnahme eines Grabens in der Maurineniederung bestätigt. Aktuell wurden 29 Teilflächen mit insgesamt 80,55 ha im guten Erhaltungszustand (B) bestätigt. Dies betrifft den gesamten Verlauf der Stepenitz, Radegast und Maurine innerhalb des FFH-Gebietes sowie den Poischer Mühlenbach von der Mündung bis Hilgendorf und sieben weitere, kleine Zuflüsse zur Stepenitz. Positiv auf die Bewertung wirkt sich das Vorkommen von Fischotter und FFH-Fischarten aus.

Bezogen auf die Meldefläche ergibt sich demnach eine Zunahme um 5,6 ha, was rd. 7,5% entspricht. Die Flächenzunahme resultiert aus der Ergänzung von LRT-Teilflächen an der Maurine und dem Poischer Mühlenbach und dem Zuschlag der Uferbereiche. Am Poischer Mühlenbach und an der Maurine führen Defizite hinsichtlich der Gewässerstruktur zu einer Abwertung des Lebensraumes. Defizite bestehen für den Lebensraum hinsichtlich der regelmäßigen Gewässerunterhaltung, die für den Erhalt und die Entwicklung langfristig auf ein Minimum zu reduzieren ist.

Der **LRT 6410** war zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Bis in die 1960er Jahre des 20. Jahrhunderts waren Pfeifengraswiesen in der Niederung von Radegast, Maurine und Stepenitz weit verbreitet. Durch die Entwässerung der Niederungsbereiche reduzierte sich der Bestand, nach 1990 wurden viele Nutzungsflächen aufgelassen, was weiter zum Verlust des Lebensraums führte. Aktuell wurde der LRT lediglich noch auf einer Fläche südwestlich von Benzin in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) nachgewiesen. Durch ein entsprechend angepasstes Nutzungs- und Pflegeregime auf den Grünlandflächen ist eine Verbesserung der Wiese zu einem hervorragenden Erhaltungszustand A möglich. Auch eine Erweiterung der Flächengröße bis zum südlichen Graben ist möglich: es gibt mehrere Grünlandflächen, deren Artbestand noch in Fragmenten lebensraumtypisch ausgebildet ist,

gegenwärtig aber eine zu hohen Anteil an Störzeigern aufweist. Durch ein angepasstes Pflegemanagement wäre auch hier eine Entwicklung zum LRT möglich.

Der **LRT 7230** wurde zum Meldezeitpunkt ausschließlich im NSG „Kalkflachmoor- und Tongruben Degtow“ auf 4 Teilflächen mit insgesamt 1,49 ha in einem hervorragenden Erhaltungszustand A gemeldet. Die Ausprägung des Lebensraumes im NSG wurde im Rahmen der Kartierung bestätigt, zwei Teilflächen dabei zu einer zusammengefasst. Im Rahmen der Kartierung konnten vier weitere Teilflächen den kalkreichen Niedermooren zugeordnet werden, dadurch erhöht sich die Meldefläche mit 4,07 ha auf mehr als das Doppelte. Der Erhaltungszustand der gemeldeten Flächen (TF 7230-02 bis -04) hat sich nicht verändert. Durch regelmäßige Pflegenutzung sind sie in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A).

Die neu gemeldeten Flächen werden derzeit unregelmäßig gepflegt: Die aufgelassene, nasse Niedermoorfläche in der Niederung der Maurine *südlich von Schönberg* (Teilfläche 7230-01) wurde gelegentlich im Zuge von Pflegemaßnahmen gemäht und entwickelte ein reiches Artenspektrum. Aufgrund fehlender Pflegemaßnahmen ist heute lediglich ein Basalartenspektrum vorhanden. Die lichtliebenden konkurrenzschwachen Arten werden durch die Riede unterdrückt und es findet eine Gehölzentwicklung statt. Die aufgelassenen und derzeit stark verschilften Niedermoorwiesen in der Rade-gastniederung bei Rehna (7230-05 bis -08) werden gelegentlich gemäht. Die Mahd erfolgt allerdings meist im Herbst und Winter, so dass es zu keiner nennenswerten Verdrängung der Röhrichte kommt, welche die wertgebenden, lichtliebenden und konkurrenzschwachen Arten verdrängen. In den Jahren 2008-2009 erfolgte durch den Angelverein Rehna eine zweischürige Mahd, was die Entwicklung zu artenreichen Wiesen förderte. Heute ist auf den Teilflächen (7230-05, -06 und -08) lediglich ein Basalartenspektrum vorhanden. Mit Hilfe eines abgestimmten Pflege- und Nutzungskonzeptes ist langfristig eine Entwicklung in den günstigen Zustand denkbar. Entsprechend ist bei den Flächen mit den Erhaltungszuständen „A“ und „B“ eine jährliche Pflegemahd im Spätsommer abzusichern. Bei den Flächen mit dem Erhaltungszustand „C“ sind die Störzeiger und dominanten Röhrichte zu verdrängen. Dies ist nur durch zweimalige Mahd (Juni und August/September) in den ersten drei Jahren zu erzielen. Danach sollten die Flächen einmal jährlich gemäht werden. Der Gehölzaufwuchs ist, falls vorhanden, ebenfalls in den Randbereichen zu reduzieren.

• Arten nach Anhang II FFH-RL

Tab. 20: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>
<i>Art</i>	<i>Status lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. SDB</i>	<i>aktueller Erhaltungszustand der Habitate</i>	<i>Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
Fischotter	nicht-ziehend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung)	A (Erhalt)
Kammolch	nicht-ziehend	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
Rotbauchunke	nicht-ziehend	-	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)

1	2	3	4	5	6	7
Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Schmale Windelschnecke	nicht-ziehend	C	C	C (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung auf mind. 3 % der Flächen)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Bauchige Windelschnecke	nicht-ziehend	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
Steinbeißer	nicht-ziehend	A [B]	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Schlammpeitzger	nicht-ziehend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Westgroppe ¹	nicht-ziehend	B [C]	C	C (Erhalt)	B (Erhalt und vorrangige Entwicklung)	B (Erhalt)
Bachneunauge ¹						
Flussneunauge ¹						
Zierliche Tellerschnecke ²	nicht-ziehend	A	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Gemeine Flussschnecke ²	nicht-ziehend	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Vierzählige Windelschnecke ²	nicht-ziehend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Sumpf-Glanzkräut ³	nicht-ziehend	A	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Erläuterung zur Tabelle: Arten mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt. In Klammern steht der Erhaltungszustand nach Durchführung der Plausibilitätsprüfung.

¹ = Bearbeitung durch das LUNG nicht abgeschlossen, Stand 11.2013

² = Quelle Monitoringdaten LUNG. Eine Bewertung auf Gebietsebene liegt zum Teil nicht vor

³ = nachrichtliche Übernahme (LUNG 2013B)

Die Habitate des **Fischotters** wurden zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet, dieser wird im Rahmen der aktuellen Erfassung bestätigt. Langfristig ist durch Anpassung bzw. Reduzierung der Gewässerunterhaltung sowie Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit nicht passierbarer Bauwerke ein hervorragender Erhaltungszustand (A) denkbar.

Das fast vollständig zusammenhängende Fließgewässersystem im FFH-Gebiet hat für den Fischotter eine große Bedeutung als Wanderkorridor. Überregional stellt das FFH-Gebiet eine Verbindung von Schleswig-Holstein über den Dassower See, Stepenitz und Radegast zu den Schweriner Seen her. Im FIS Wasser werden etwa 75% der Bauwerke (Durchlässe, Brücken) als nicht durchgängig für den Fischotter angegeben, hierzu zählen auch Sohlgleiten oder Rampen oder Tafelwehre an landwirtschaftlichen Flächen, die i.d.R. kein Hindernis für den Fischotter darstellen, da er diese ohne Gefahr am Ufer umgehen kann. Gefährlich sind vor allem Querbauwerke an größeren Straßen (Kreis-, Landesstraßen, Autobahnen) oder Bereiche innerhalb von Siedlungen, die der Fischotter nicht ungehindert queren kann und die Gefahr des Überfahrens besteht. Nach OLSTHOORN 2011 sind das im Gebiet gegenwärtig folgende Bauwerke, an denen Maßnahmen aus landesweiter Sicht mit einer Priorität gesehen wurden:

sehr hoch (Durchlass Ortschaft Wotenitz am Poischower Mühlenbach),

- hoch (Stepenitz Brücke K17 und Durchlass K16, Brücke Dorfstraße Roxin, Radegast: Durchlass südlich Törber, Bahnhofstr. Holdorf),
- mittel (Kastenbrücke Stepenitz an Dorfstr. Wotenitz, Maurine-Durchlass nordwestlich Seedorf),
- sehr gering (Stepenitz: Brücke südöstlich von Diedrichshagen, Brücke L03 bei Vierhausen, Eisenbahnbrücke südöstlich von Börzow, Brücke L011 nordwestlich Kirch Mummendorf, Brücke Dassow, Radegastbrücke A20, Brücke K52 nordwestlich Vitense).

Im Rahmen der Priorisierung wurden u.a. die Verkehrsdichte und die Bedeutung im Biotopverbund mit einbezogen. Bei einer Sanierung der Straßenverbindungen ist generell der Einbau fischottergerechter Durchlässe vorzusehen.

Der **Kammolch** wurde zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet und befindet sich aktuell im hervorragenden Erhaltungszustand (A). Die ausgewiesenen Habitate sollten langfristig in ihrer Funktion als Laichgewässer erhalten bleiben. Hierzu werden vor allem Maßnahmen erforderlich, die der Sukzession der Gewässer entgegenwirken und zyklisch im Gebiet neue Pionierstadien schaffen.

Die **Rotbauchunke** wurde zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet, wurde aber gegenwärtig nachgewiesen und befindet sich aktuell im hervorragenden Erhaltungszustand (A). Die ausgewiesenen Habitate sollten langfristig in ihrer Funktion als Laichgewässer erhalten bleiben. Wie beim Kammolch ist der Sukzession der Gewässer entgegenzuwirken und im Gebiet sind zyklisch neue Pionierstadien zu schaffen.

Die **Bauchige Windelschnecke** wurde zum Referenzzeitpunkt in günstigem Erhaltungszustand (B) gemeldet. Aktuell wurde sie auf allen Untersuchungsflächen nachgewiesen und mit einem hervorragenden Zustand (A) bewertet, der langfristig im Gebiet zu sichern ist. Hierzu werden vor allem Pflegemaßnahmen erforderlich, die dem Gehölzaufwuchs in den Habitaten entgegenwirken.

Die **Schmale Windelschnecke** wurde zum Referenzzeitpunkt in einem ungünstigen Erhaltungszustand gemeldet, aktuell wurde die Art mit einem ungünstigen Erhaltungszustand gemeldet. Die Art wurde auf den Flächen westlich des alten Bahndammes am Holmbach in geringer Populationsdichte mit $< 10 \text{ Ind./m}^2$ nachgewiesen. Es handelt sich um Brachflächen, die Vegetationshöhe mit 120 cm lässt nicht genügend Licht auf den Boden und verhindert somit die Erwärmung der Streuschicht. Zudem ist der Vegetationswuchs zu dicht. Um die Habitatflächen langfristig in einen günstigen Zustand zu entwickeln, ist eine der Anteil an extensiv genutztem Grünland mit entsprechenden geomorphologischen Bedingungen, wie z. B. südlich Schönberg, zu erhöhen.

Der **Steinbeißer** wurde zum Referenzzeitpunkt im hervorragenden Erhaltungszustand gemeldet (A), aktuell wurde der günstige Erhaltungszustand (B) nachgewiesen. Es wird angenommen, dass bereits zum Referenzzeitpunkt der Erhaltungszustand B bestand. Eine Verschlechterung der Habitatbedingungen seit der Gebietsmeldung ist nicht erkennbar, so dass davon ausgegangen wird, dass der Unterschied der Bewertungen auf unterschiedliche Bewertungsmethoden zurückzuführen ist. Um den günstigen Erhaltungszustand langfristig zu sichern, ist eine bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung an Maurine, Stepenitz und Radegast erforderlich. Neben einer kontinuierlichen Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit sind die Sicherung vorhandener Gewässerrandstreifen und die Entwicklung in einem mind. 7-10m Abstand zum Gewässer zielführend.

Der **Schlammpeitzger** wurde zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet, was die aktuelle Untersuchung bestätigte. Der günstige Erhaltungszustand ist langfristig im Gebiet zu sichern. Neben einer bedarfsgerechten Gewässerunterhaltung an Maurine, den Gräben bei Seedorf, Radegast oberhalb Rehna und Stepenitz oberhalb Rütting zielführend. Neben einer kontinuierlichen

Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Sicherung vorhandener Gewässerrandstreifen bzw. die Entwicklung in einem mind. 7-10m Abstand zum Gewässer wünschenswert.

Die **Westgroppe** wurde zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet. Aktuell wurde das Vorkommen mit ungünstig (C) bewertet. Es wird angenommen, dass bereits zum Referenzzeitpunkt der Erhaltungszustand C bestand. Eine Verschlechterung der Habitatbedingungen seit der Gebietsmeldung lässt sich nicht erkennen, so dass davon ausgegangen wird, dass der Unterschied der Bewertungen auf unterschiedliche Bewertungsmethoden zurückzuführen ist.

Vermutlich bestanden folgende Beeinträchtigungen der Habitate bereits zum Referenzzeitpunkt:

- Holmbach: Nährstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung, unüberwindbares Wehr, Begradigung und breiter Ausbau. Die nachgewiesenen Dichten waren zu allen Beprobungszeitpunkten in den letzten 20 Jahren gering.
- Maurine: Gewässerunterhaltung, eingeschränkte Durchgängigkeit. Der Unterlauf wurde vor langer Zeit vollständig ausgebaut, begradigt, verbreitert sowie Altarme beseitigt. Seitdem befindet er sich in einer naturnahen Entwicklung, so dass gegenüber dem Referenzzeitpunkt von einer leichten Verbesserung der Lebensraumbedingungen auszugehen ist.
- Poischower Mühlenbach: Staue, Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung, Stoffeinträge.

Ziel ist der Erhalt und die Verbesserung der Westgroppenhabitate im Holmbach. Für die Maurine ist eine Aufwertung als Migrationsgewässer zur Stepenitz durch Verbesserung der Durchgängigkeit (FAA Schönberg) sowie der Erhalt und die Verbesserung der Habitate zielführend. Für den Poischower Mühlenbach besteht das Ziel in der Verbesserung der besiedelten Habitate sowie der Wiederbesiedlung aktuell unbesiedelter Abschnitte. Für den Trammer Bach ist die Wiederbesiedlung mit Westgroppen zielführend.

Das **Bachneunauge** wurde zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet. Aktuell wurde das Vorkommen mit ungünstig (C) bewertet. Es wird angenommen, dass bereits zum Referenzzeitpunkt der Erhaltungszustand C bestand. Eine Verschlechterung der Habitatbedingungen seit der Gebietsmeldung lässt sich nicht erkennen, so dass davon ausgegangen wird, dass der Unterschied der Bewertungen auf unterschiedliche Methoden zurückzuführen ist. Vermutlich bestanden folgende Beeinträchtigungen des Habitats bereits zum Referenzzeitpunkt:

- Holmbach: Nährstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung, unüberwindbares Wehr, Begradigung und breiter Ausbau. Die nachgewiesenen Dichten waren zu allen Beprobungszeitpunkten in den letzten 20 Jahren gering.
- Trammer Bach: Kiesmangel
- Maurine: Gewässerunterhaltung, eingeschränkte Durchgängigkeit. Der Unterlauf wurde vor langer Zeit vollständig ausgebaut, begradigt, verbreitert sowie Altarme beseitigt. Seitdem befindet er sich in einer naturnahen Entwicklung, so dass gegenüber dem Referenzzeitpunkt von einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen auszugehen ist.
- Radegast: Hier ist von einer Verbesserung der Situation gegenüber dem Referenzzeitpunkt auszugehen, da die ökologische Durchgängigkeit mittlerweile wieder vollständig hergestellt wurde.

Ziel ist der Erhalt und die Verbesserung von Bachneunaugenhabitaten im Holmbach. Für die Maurine ist das Ziel eine Aufwertung als Migrationsgewässer zur Stepenitz durch Verbesserung der Durchgängigkeit (FAA Schönberg) sowie der Erhalt und die Verbesserung der Habitate. Für die Radegast besteht das Ziel in der Sicherung der Habitate sowie in der Verbesserung der Habitateigenschaften in aktuell unbesiedelten Abschnitten. Für den Trammer Bach ist der Erhalt besiedelter Habitate zielführend.

Das **Flussneunauge** wurde zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet. Aktuell wurde das Vorkommen mit ungünstig (C) bewertet. Es wird angenommen, dass bereits zum Referenzzeitpunkt der Erhaltungszustand C bestand. Eine Verschlechterung der Habitatbedingungen seit der Gebietsmeldung lässt sich nicht erkennen, so dass davon ausgegangen wird, dass der Unterschied der Bewertungen auf unterschiedliche Bewertungsmethoden zurückzuführen ist. Für die Radegast ist sogar von einer Verbesserung der Situation auszugehen, da die ökologische Durchgängigkeit mittlerweile wieder vollständig hergestellt wurde. Das Ziel besteht in der Sicherung der Habitate der Radegast sowie in der Verbesserung der Habitat-eigenschaften in aktuell unbesiedelten Abschnitten.

Das **Sumpf-Glanzkrout** wurde zum Referenzzeitpunkt in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) gemeldet. Aktuell befindet es sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B), der langfristig zu sichern ist. Seit dem Jahr 2001 erfolgt auf einer etwa 500 m² großen Fläche im Südwesten des Kalkflachmoores eine jährliche Mahd und Beräumung der gesamten westlichen Freifläche im Moor und nach Bedarf auch eine Entbuschung. Dazu ist die kontinuierliche Fortsetzung einer standortangepassten Pflege erforderlich, in die auch das 2010 entdeckte östliche Teilvorkommen einzubeziehen ist.

Die **Gemeine Flussmuschel** wurde zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet, der langfristig zu sichern ist. Die Radegast verfügt über eine hohe organische Belastung (Nitrat), anthropogene Beeinflussungen resultieren aus der Nutzung der angrenzenden Feuchtwiesen als Viehweiden und Mahdweiden sowie Belastung mit kommunalen Abwässern (ZETTLER & JUEG 2013). Der Fortbestand und die Ausbreitung der Population im Stepenitzsystem ist langfristig nur durch die Existenz potenzieller Wirtsfische, eine angepasste Gewässerunterhaltung und weitere Reduzierung der Nährstoffeinträge zu sichern.

Das einzige Vorkommen der **Vierzähligen Windelschnecke** beschränkt sich auf das NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“ und wurde zum Referenzzeitpunkt mit dem Erhaltungszustand B (gut) gemeldet. Aktuell befindet sich das Vorkommen auf den Moorwiesen mit Orchideen in einem guten Zustand (B). Gefahr der Beeinträchtigung besteht durch Entwässerung der Moorwiesen, Versauerung und fortschreitende Sukzession auf den Flächen. Da es sich um ein isoliertes Vorkommen handelt, ist eine Entwicklung zum guten Erhaltungszustand unklar.

Die **Zierliche Tellerschnecke** wurde zum Referenzzeitpunkt in einem hervorragenden (A), aktuell mit einem guten Erhaltungszustand (B) gemeldet. Die Art wurde auf den Flächen westlich des alten Bahndammes am Holmbach in geringer Populationsdichte mit < 10 Ind./m² nachgewiesen. Es handelt sich um Brachflächen, die Vegetationshöhe mit 120 cm lässt nicht genügend Licht auf den Boden und verhindert somit die Erwärmung der Streuschicht. Zudem ist der Vegetationswuchs zu dicht. Um die Habitatflächen langfristig in einen günstigen Zustand zu entwickeln, ist eine Umwandlung von mind. 3 % der Habitatflächen in extensiv genutztes Grünland erforderlich.

• **Vogelarten nach VS-RL**

Bei den Vogelarten werden die Erhaltungsziele nachfolgend nicht nach Wiederherstellung, vorrangige Entwicklung und wünschenswerte Entwicklung unterschieden, da die Bereiche im FFH-Gebiet jeweils nur einen Teil des SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) darstellen. Erhaltungsziel für das SPA-Gebiet sind gem. §4 VSGLVO M-V die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet. Ein Vergleich des aktuellen Erhaltungszustandes mit dem Referenzzeitpunkt ist nicht möglich, da sich der für den Referenzzeitpunkt angegebene Erhaltungszustand immer auf das gesamte SPA bezieht. Nachfolgend wird daher nur nach Erhalt und Entwicklung der Teilhabitate im FFH-Gebiet unterschieden. Diese entsprechen nicht den Erhaltungszielen auf der Ebene des SPA-Gebietes.

Tab. 21: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Vogelarten im Überlagerungsbereich des SPA DE 2233-401 mit dem FFH-Gebiet

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>
<i>Art</i>	<i>Status lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB</i>	<i>aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate (im Teilgebiet)</i>	<i>Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018 (im Teilgebiet)</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024 (im Teilgebiet)</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand (im Teilgebiet)</i>
Blauehlchen	brütend	B	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)
Eisvogel	brütend	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
Gänsesäger	brütend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Kranich	brütend	B	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)
Neuntöter	brütend	B	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)
Rohrweihe	brütend	B	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)
Rotmilan	brütend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Schwarzmilan	brütend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Sperbergrasmücke	brütend	B	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)
Tüpfelsumpfhuhn	brütend	C	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)
Wachtelkönig	brütend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Weißstorch	brütend	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)

Im Überlagerungsbereich des FFH-Gebietes mit dem SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ sind die Habitate des **Eisvogels** in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Diesen gilt es langfristig als Bestandteil des SPA-Gebietes zu sichern. Wichtige Voraussetzung für den Erhalt des sehr guten Erhaltungszustandes ist das Belassen bzw. die Förderung störungsarmer Bodenabbruchkanten steiler Uferwände oder Erdabbaustellen bzw. das Belassen großer Wurzelteller umgestürzter Bäume in Gewässernähe als Nisthabitat. Des Weiteren sind für die Nahrungssuche sogenannte Ansitzwarten an uferbegleitenden Gehölzen am Gewässer zu belassen.

Die Habitate des **Gänsesägers** sind langfristig zu sichern und weiter zu fördern. Da die natürlichen Brutplätze nicht prädatorensicher sind, sollte der Bruterfolg durch die Anbringung weiterer Spezialnistkästen gefördert werden. Des Weiteren sind natürliche Nisthöhlen zu entwickeln. Aufgrund des hohen Drucks an Prädatoren, insbesondere Marderhund und Waschbär, werden die Nistkästen zukünftig weiterhin notwendig sein, um den Bestand langfristig zu sichern.

Das Nahrungshabitat des **Weißstorches** ist derzeit im Überlagerungsbereich in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Dieser ist langfristig durch Erhalt und Entwicklung von extensivem Dauergrünland um die Horststandorte mit Weide- oder Wiesenutzung zu sichern.

Die Habitate des **Blauehlchens** im Überlagerungsbereich werden aufgrund des geringen Verbuschungsgrades mit einem ungünstigem Erhaltungszustand (C) bewertet. Maßnahmen zur Erhal-

tung und Optimierung der Habitatstrukturen im ausgegrenzten Habitat sind im Gebiet allerdings nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der Habitate des **Kranichs** im Überlagerungsbereich ist derzeit ungünstig (C), was insbesondere durch den geringen Wasserstand innerhalb des Bruthabitats insbesondere zur Brutzeit zu begründen ist. Die Sicherung der gegenwärtigen Habitatstrukturen ist zu gewährleisten. Maßnahmen zur Optimierung der Habitatstrukturen in den ausgegrenzten Habitaten sollten auf eine Sicherung bzw. Optimierung des Wasserstandes abzielen. Da es sich bei fast allen Habitaten um suboptimale Strukturen handelt, in denen tatsächliche Brutnachweise bzw. Bruterfolge des Kranichs fehlen, ist eine Realisierbarkeit und Auswirkungen von Wasserstandsoptimierungen zu prüfen.

Die Habitate des **Neuntöters** im Überlagerungsbereich sind derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Als Bestandteil des SPA sollte die Qualität des Teilhabitates im FFH-Gebiet nach Möglichkeit verbessert werden. Wesentliches Defizit sind die geringen Flächengrößen der Habitate. Die Habitate sind langfristig zu sichern und zu fördern. Eine sinnvolle Maßnahme wäre u. a. die Entwicklung von halboffenen Gebüschstrukturen auf dem Prieschendorfer Oszug, der derzeit von einer Fichtendickung bestanden ist. Da die Habitate in schmalen Flussauen liegen, ist eine Entwicklung der notwendigen Habitatgröße auf >50 ha und damit eine Überführung in den guten Zustand nicht möglich, da eine Anlage dornenreicher Hecken und Grünlandkomplex auf niedermoorstandorten in diesem Landschaftsraum nicht zielführend sind.

Das Habitat der **Rohrweihe** ist derzeit im Überlagerungsbereich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Als Bestandteil des SPA sollte die Qualität der sieben Habitate im FFH-Gebiet nach Möglichkeit verbessert werden. Wesentliches Defizit ist der zu geringe Wasserstand innerhalb der Habitatflächen und fehlende Verzahnung extensiver Grünlandkomplexe. Für die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand (B) ist der Anteil der Habitatflächen innerhalb des FFH-Gebietes zu gering, Maßnahmen zur Förderung der Habitatfunktion sollten darauf abzielen, möglichst hohe Wasserstände in den Röhrichten sicherzustellen.

Der **Rotmilan** und der **Schwarzmilan** sind im Überlagerungsbereich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (B), der langfristig gesichert werden sollte. Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt des günstigen Zustandes ist die Beibehaltung der Grünlandnutzung mit einem großen Anteil an beweideten Flächen.

Die Habitate der **Sperbergrasmücke** sind im Überlagerungsbereich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Wesentliches Defizit ist neben dem geringen Anteil einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen die zu geringe Habitatfläche. Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung der Habitatstrukturen sollten auf eine Erhöhung des Grünlandanteiles insbesondere auf den angrenzenden Flächen abzielen und die Nährstoffeinträge auf den angrenzenden Flächen zu reduzieren.

Die Habitate des **Wachtelkönigs** sind im Überlagerungsbereich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (B), der langfristig zu erhalten ist.

Die Habitate des **Tüpfelsumpfhuhns** sind derzeit im Überlagerungsbereich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Wesentliches Defizit ist der zu geringe Wasserstand auf den Habitatflächen in den Sommermonaten. Aufgrund der nicht gesicherten Bestände und Lebensraumanforderungen, ist eine Entwicklung in den guten Zustand (B) im Teilgebiet langfristig nicht möglich, bestehende Habitate sind zu erhalten und zu sichern.

I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Eine Differenzierung in Sicherung des Status-quo, Wiederherstellung, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt entsprechend der Defizitanalyse.

Die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte FFH-Gebiet. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung und, wenn möglich, die entsprechende Teilflächen Nr. der Karten 2a bis 2b des jeweiligen Schutzobjektes angegeben.

Bei den Wiederherstellungszielen und vorrangigen Entwicklungszielen wird die Mindestgröße für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes benannt.

Für Lebensraumtypen und Arten, die aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind und sich nicht zu einem günstigen Erhaltungszustand entwickeln lassen, wird keine Entwicklung bzw. Wiederherstellung festgelegt.

Tab. 22: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

1	2	3	4	5	6
<i>Schutzobjekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbezeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>
1330	Erhalt des vorhandenen Überflutungsgebietes und Schutz der Vegetation vor mechanischen Belastungen Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine Entwässerungsmaßnahmen) Etablierung einer extensiven Nutzung mit naturschutzfachlicher Zielstellung (Mahd, Beweidung)	Erhalt		alle TF	
	Etablierung einer extensiven Nutzung mit naturschutzfachlicher Zielstellung (Mahd, Beweidung)	Wiederherstellung	mind. 18,1		Entwicklungsmöglichkeiten am Unterlauf Stepenitz- und Holmbachniederung
3140	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine Entwässerungsmaßnahmen) Kein Fischbesatz mit nichtheimischen Fischen Kein Besatz mit benthivoren Fischen, keine Zufütterung oder Netzkäfighaltung Erhalt oligo- bis mesotrophe Verhältnisse Vermeidung weiterer Gehölzsukzession im Uferbereich Gezielte Holzentnahme (Entbuschung)	Erhalt		alle TF	
3150	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen) Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet Schutz vor Stoffeinträgen durch Schaffung von Pufferzonen ohne oder mit extensiver Nutzung Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen bei aufkommender Sukzession	Erhalt		alle TF	

1	2	3	4	5	6
<i>Schutzobjekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbezeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>
	Beseitigung nicht standortgerechter aquatischer Vegetation (Seerosen-Hybriden)		0,21	Kalkflachmoor Degtow	
3260	Kein Ausbau von Fließwasserabschnitten Belassen von Strukturelementen im Gewässer (Steine, umgestürzte Bäume, Totholz auf der Sohle) Keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet Verzicht auf Intensivierungen von Freizeitaktivitäten Kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung (einseitige bzw. abschnittsweise Mahd der Uferböschungen; weitgehend Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung, Zulassen von Ufergehölzentwicklungen) Kein Besatz mit nicht heimischen Fischen	Erhalt		alle TF	
6410	Erhalt der vorhandenen Wasserstände (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen) im Einzugsgebiet Verzicht auf Intensivierung der Nutzung oder Aufforstung Späte Pflegemahd	Erhalt		TF 6410-01	
	Flächenerweiterung an weiteren Standorten durch Nutzungskonzept	wünschenswerte Entwicklung		TF 6410-01	Ab 01.08. des Jahres
7230	Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen im Einzugsgebiet	Erhalt		alle TF	
7230	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v. a. Wald) Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste)	Erhalt		alle TF	
	Sicherung jährlicher Pflegemahd im Spätsommer		1,91	TF 7230-02 bis -04	NSG Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow
	Zweischürige Mahd und später einschürige Mahd – nach Pflegekonzept	wünschenswerte Entwicklung	2,68	TF 7230-01 TF 7230-05 bis -08	TF 01 Schönberg, TF 05-08 Rehna

1	2	3	4	5	6
<i>Schutz- objekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbe- zeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>
Fischotter	Belassen von Strukturelementen im Ge- wässer (Steine, umgestürzte Bäume) Verzicht auf Uferverbauungen Erhalt unbewirtschafteter Randstreifen an Gewässern Erhalt extensiv genutzter Flächen im Ein- zugsgebiet (v. a. Wald) Vermeidung von Straßenbaumaßnahmen im Umfeld der Gewässer keine Verwendung von Reusen, die nicht ottersicher sind Keine Intensivierung der Gewässerunter- haltung	Erhalt		alle TF	
	Bau von ottergerechten Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung	wünschens- werte Ent- wicklung		Stepenitz Poischower Mühlen- bach Holmbach Radegast	Nicht durchlässige Querbauwerke (vgl. Kapitel 1.4.2)
Kamm- molch/ Rotbauch- unke	Erhalt naturnaher Kleingewässer mit Flachwasserzonen Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnah- men) Vermeidung der Ablagerung von Schlag- abraum (Kronen, Äste) im und am Ge- wässer Offenhaltung durch Beseitigung von Ge- hölzen bei aufkommender Sukzession Verzicht auf Angelnutzung und Fischbe- satz Erhalt vorhandener Grünlandnutzung im Umfeld des Gewässers Erhalt von Hecken, Feldgehölzen, struk- tureichen Waldbeständen und Lesestein- haufen als Winterquartiere im Umfeld der Laichquartiere Vermeidung von Straßenbaumaßnahmen im Gewässerumfeld Schaffung von Pufferzonen (bis 50 m) ohne Nutzung oder mit extensiver Nut- zung unter Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz, Verzicht auf pfluglose Bodenbearbeitung in Kombination mit Vorlaufherbiziden, Vermeidung von Stoffeinträgen durch Oberflächenabfluss und Gülleeinleitungen	Erhalt		alle TF TF 1166-02 TF 1188-01 TF 1166-03 TF 1166-04 TF 1188-02	Stepenitz-Altarm östlich von Roxin Kleingewässer im südlichen Bereich des NSG bei Degtow
Schmale Windel- schnecke	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnah- men)	Erhalt		alle TF	

1	2	3	4	5	6
<i>Schutzobjekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbezeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>
	Sicherung der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet Erhalt der extensiven Grünlandnutzung Erhalt einer nicht oder extensiv (Wald, Extensivgrünland) genutzten Pufferzone				
	Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung oder -pflege	wünschenswerte Entwicklung	mind. 0,6 ha	TF 1014-02 und -03	Holmbachniederung westlich des alten Bahndammes
Bauchige Windelschnecke	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen) Sicherung der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet Erhalt einer nicht oder extensiv (Wald, Extensivgrünland) genutzten Pufferzone Verzicht auf Uferverbauungen Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung oder -pflege	Erhalt	alle TF	alle TF	
Vierzählige Windelschnecke	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen) Erhalt der extensiven Grünlandnutzung Erhalt einer nicht oder extensiv (Wald, Extensivgrünland) genutzten Pufferzone	Erhalt		NSG Kalkflachmoor Degtow	
Gemeine Flussmuschel	Kein Ausbau von Fließwasserabschnitten Sicherung vorhandener Gewässerrandstreifen Belassen von Strukturelementen im Gewässer (Steine, umgestürzte Bäume/Äste) Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v. a. Wald) Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet Keine Vergrößerung des Einzugsgebietes Keine Errichtung von Querbauwerken oder Verrohrungen Sicherung einer guten Gewässerqualität (z. B. Verminderung Nährstoffeinträge durch Drainagen) Sicherung einer bedarfsgerechten Gewässerunterhaltung Kein Besatz mit nicht heimischen Fischen Sicherung des Vorkommens von Wirtsfischarten	Erhalt		alle TF	
Zierliche Teller-schnecke	Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet Erhalt der Wasserqualität (Vermeidung von Nährstoffeinträgen) Extensive Nutzung	Erhalt		NSG Kalkflachmoor Degtow	

1	2	3	4	5	6
<i>Schutzobjekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbezeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>
Steinbeißer	Kein weiterer Ausbau von Fließgewässerabschnitten Belassen von Strukturelementen im Gewässer (Steine, umgestürzte Bäume und Äste) Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v. a. Wald) Keine Vergrößerung des Einzugsgebietes, Erhalt der vorhandenen Wasserstände Keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen Sicherung vorhandener Gewässerrandstreifen Illegale Wasserentnahmen unterbinden (Siedlungsbereich, Landwirtschaft) bzw. genehmigungspflichtig durchzuführen Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit Rückbau von Querbauwerke zur Herstellung der Durchgängigkeit Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung Anlage eines mind. 7 bis 10m breiten Gewässerrandstreifens	Erhalt		alle TF	
Schlammpeitzger	Keine Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen Weitgehend Verzicht auf Grund- und Sohlräumungen Sicherung vorhandener Gewässerrandstreifen Verzicht von Wasserentnahmen Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung	Erhalt		alle TF	
Bachneunauge ¹	Erhalt der umgebenden Wälder Erhalt der aktuellen Grünlandnutzung im Umland Aufrechterhaltung der Nicht-Unterhaltung von Teilbereichen der Gewässer Aufrechterhaltung der angepassten Bewirtschaftungsweise bei der Gewässerunterhaltung Erhalt vorhandener Uferstrandstreifen und Ufergehölze	Erhalt		Holmbach Maurine Radegast Trammer Bach	Sicherung des Erhaltungszustandes der Habitate
	<i>Verbesserung des Erhaltungszustandes der Habitate durch</i>	<i>vorrangige Entwicklung</i>		Holmbach Maurine Radegast	
	Reduktion von Stoffeinträgen				
Anpassung der Gewässerunterhaltung	Radegast Maurine			A20 bis Rehna, bis Nesow	

1	2	3	4	5	6
<i>Schutzobjekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbezeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>
				Holmbach	
	Anlage von Ufergehölzstreifen und Gewässerrandstreifen			Radegast	A20 bis Rehna bis Nesow
				Holmbach	Unterlauf
	Einbringen von Kies an geeigneten Stellen			Radegast	Brücke Holdorf, Eisenbahnbrücke uh Neddersee
				Holmbach	uh Bahndamm an Sohlschwelle, Durchlass Prieschendorf
	Strukturverbesserung und Erhöhung der Eigendynamik			Holmbach	Unterlauf
	Beseitigung bzw. Optimierung von Querbauwerken			Holmbach	Durchlass Prieschendorf
	Erhöhung der Eigendynamik und Quervernetzung			Maurine	uh Schönberg (u.a. Anschluss von Altarmen)
Flussneunauge ¹	Erhalt der Fließgewässerstrukturgüte Erhalt der umgebenden Wälder Erhalt der aktuellen Grünlandnutzung im Umland Aufrechterhaltung der angepassten Bewirtschaftungsweise bei der Gewässerunterhaltung Erhalt vorhandener Uferstrandstreifen und Ufergehölze	Erhalt		Radegast	Sicherung des Erhaltungszustandes der Habitate
	<i>Verbesserung des Erhaltungszustandes der Habitate durch:</i> Reduktion von Stoffeinträgen Beseitigung bzw. Optimierung von Querbauwerken Beseitigung und Ersatz ungeeigneter Sohlbefestigungen Einbringen von Kies an geeigneten Stellen Einstellung der Unterhaltung in Teilbereichen Anlage von Ufergehölzstreifen und Gewässerrandstreifen Anpassung der Gewässerunterhaltung	<i>vorrangige Entwicklung</i>		Radegast	
Westgruppe ¹	Erhalt der umgebenden Wälder Erhalt der aktuellen Grünlandnutzung im Umland Aufrechterhaltung der Nicht-Unterhaltung von Teilbereichen der Gewässer Aufrechterhaltung der angepassten Bewirtschaftungsweise bei der Gewässerun-	Erhalt		Holmbach Maurine Poisch. MB	Sicherung des Erhaltungszustandes

1	2	3	4	5	6
<i>Schutz- objekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbe- zeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>
	terhaltung Erhalt vorhandener Uferstrandstreifen und Ufergehölze				
	<i>Verbesserung des Erhaltungszustandes der Habitats durch:</i> Reduktion von Stoffeinträgen	<i>vorrangige Entwicklung</i>		Maurine, Poisch. MB	uh Schönberg
	Anpassung der Gewässerunterhaltung			Poisch. MB Holmbach Maurine Radegast	
	Anlage von Ufergehölzstreifen und Gewässerrandstreifen			Radegast	zw. A20 und Rehna, oh bis Nesow
				Poisch. MB	
				Holmbach	Unterlauf
	Einbringen von Kies an geeigneten Stellen			Radegast	Brücke Holdorf, Eisenbahnbrücke uh Neddersee
				Poisch. MB	
				Holmbach	uh Bahndamm an Sohlschwelle, Durchlass Prieschendorf
	Beseitigung bzw. Optimierung von Querbauwerken			Holmbach	Durchlass Prieschendorf
				Poisch. MB	
	Erhöhung der Eigendynamik und Quervernetzung			Maurine uh Schönberg	u.a. Anschluss von Altarmen
	Einbringen von Kies an geeigneten Stellen Beseitigung			Holmbach	Unterlauf
	Renaturierung von einzelnen Gewässerabschnitten			Poisch. MB	Hilgendorf bis Friedrichshagen
				Maurine	uh Schönberg
	Einstellung der Unterhaltung in Teilbereichen			Radegast	Unterlauf bis A20
Sumpf- Glanzkräut ²	Erhalt der hohen Wasserstände und der an das Kalkflachmoor angrenzenden Gehölze insbesondere im südlichen Bereich Fortsetzung der Pflegemahd Einbeziehung des Standortes in das Pflegeregime durch Gehölzentnahme und Pflegemahd	Erhalt		NSG- Fläche	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitats im NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“
				westl. Teilvorkommen	
				östl. Teilvorkommen	
	Kontrolle und ggf. Rekonstruktion des Durchlasses im Straßendamm zur Verbesserung des Moorkörpers	wünschenswerte Entwicklung		Durchlass Ortsverbindungsstraße Degtow	vgl. Naturschutzfachliches Rahmenkonzept NSG Kalkflachmoor und Mer-

1	2	3	4	5	6
<i>Schutz- objekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbe- zeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>
					gelgrube bei Degtow (IBS 1997)
Blau- kehlchen	Erhalt von Röhrichten und Verlandungs- zonen mit horstartig verteilten Gebüsch- en von mit Grauweiden durchsetzte Torfsti- che	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233- 401
Eisvogel	Erhalt von strukturreichen Bach- und Fließgewässerabschnitten Sicherung und Förderung von uferbeglei- tenden Gehölzstrukturen Erhalt und Förderung störungsarmer Steilwände, Abbruchkanten und Wurzel- teller am Ufer	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233- 401
Gänsesäger	Vermeidung von Stellnetzen und intensi- ven fischereilichen Aktivitäten Sicherung und Förderung von Altbaum- gruppen Sicherung und Förderung des Großhö- hlenangebots (auch an Kopfweiden und Pappeln)	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233- 401
Kranich	Sicherung und Förderung nasser Waldbe- reiche, wasserführender Sölle und Sen- ken, Moore, Sümpfe und Verlandungszo- nen Sicherung und Förderung von störungs- armen landwirtschaftlich genutzten Flä- chen (insb. Grünland)	Erhalt, wün- schenswerte Entwicklung		alle TF	im SPA DE 2233- 401
Neuntöter	Sicherung und Förderung strukturreicher Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen und dornigen Einzelsträuchern mit an- grenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren Sicherung und Förderung von Heide- und halboffenen Sukzessionsflächen mit Ein- zelgehölzen Sicherung und Förderung von strukturrei- chen Verlandungsbereichen von Gewäs- sern mit Gebüsch und halboffenen Mooren	Erhalt, wün- schenswerte Entwicklung		alle TF	im SPA DE 2233- 401
Rohrweihe	Sicherung unzerschnittener Landschafts- bereiche Sicherung und Förderung störungsarmer Wasserröhrichtflächen Sicherung ausgedehnter Verlandungszo- nen und extensiven Grünlandflächen	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233- 401

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbe- zeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Rotmilan	Sicherung unzerschnittener Landschaftsbereiche Sicherung von Laub- und Laubmischwäldern mit Altbaumbeständen Sicherung von extensiven Grünlandflächen	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233-401
Schwarzmilan	Sicherung unzerschnittener Landschaftsbereiche, von Laub- und Laubmischwäldern mit Altbaumbeständen Sicherung von extensiven Grünlandflächen und fischreichen Gewässern	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233-401
Sperbergrasmücke	Sicherung und Förderung von Hecken, Gebüschern und Waldrändern mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden Offenlandflächen	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233-401
Tüpfelsumpfhuhn	Sicherung und Förderung von störungsarmen Verlandungsbereichen von Gewässern mit lockeren Schilfröhrichten sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233-401
Wachtelkönig	Sicherung und Förderung von extensivem Grünland (Feucht- und Nassgrünland) mit deckungsreicher Vegetation in Form von Hochstauden, Seggenrieden oder Gras- und Staudenfluren	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233-401
Weißstorch	Sicherung und Förderung unzerschnittener Lebensräume mit hohen Anteilen an frischen bis nassen extensiven Grünlandflächen sowie Gebäude- und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen	Erhalt		alle TF	im SPA DE 2233-401
¹ = nachrichtliche Übernahme (Quelle LUNG 2013A) ² = nachrichtliche Übernahme (Quelle LUNG 2013B)					

Erläuterung zur Tabelle: Vorrangige Entwicklungsziele und Wiederherstellungsziele sind grau hinterlegt.

II TEIL: KONSENSORIENTIERTE UMSETZUNG DER MASSNAHMEN: ERARBEITUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SOZIOÖKONOMISCHER BELANGE

II.1 Bewertung der geplanten und vorhandenen Nutzungen

Generell ist für das FFH-Gebiet das „Verschlechterungs- und Störungsverbot“, aber kein absolutes Veränderungsverbot im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten. Dies bedeutet, dass das Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Dieser gesetzliche Grundschutz gilt als Auffangtatbestand, soweit der Schutz des Gebietes nicht durch spezielle Regelungen der Länder erfolgt.

Projekte und Pläne sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG). Dies betrifft auch nicht zulassungspflichtige Handlungen und Nutzungen, sogenannte „Ongoing activities“ innerhalb des Gebiets und erheblich störende Maßnahmen außerhalb des Gebiets. Diese sind nach § 34 Abs. 6 BNatSchG der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit die Handlungen und Nutzungen nicht von einer Behörde durchgeführt werden.

Eine Prüfung nicht zulassungspflichtiger Handlungen und Nutzungen auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung erfolgte nur dann, wenn durch die bereits vorhandenen Nutzungen nachgewiesene Wirkungen verursacht werden, die ein Erhaltungsziel in Frage stellen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn diese Wirkungen einen aktuell ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arten auf Gebietsebene verursachen. Hierzu wurden die Tab. 19 und Tab. 20 (Erhaltungsziele der LRT und der Arten nach Anhang I und II FFH-RL) ausgewertet. Die Wald-LRT werden nachfolgend nicht betrachtet, da die Wald-LRT durch die Forstverwaltung bearbeitet werden.

„Ungünstige“ Erhaltungszustände bestehen auf Gebietsebene für die LRT 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden“ sowie 7230 „Kalkreiche Niedermoo- re“, hinzukommen Flächenverluste für den LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen“. Bei den Arten des Anhangs II weisen die Habitate von Bachneunauge, Flussneunauge, Westgroppe und Schmalere Win- delschnecke einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Der Erhaltungszustand innerhalb des FFH- Gebietes ist für die Vogelarten Blaukehlchen, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Sperbergrasmücke und Tüpfelsumpfhuhn ungünstig. Es ist nicht erkennbar, dass die aktuell ungünstigen Erhaltungszustände oder Flächenverluste durch Nutzungen und Handlungen im Gebiet seit 2004 hervorgerufen wurden. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen in den folgenden Kapiteln.

Zu den Auswirkungen der Nutzungen auf den LRT 3260 und aquatischen FFH-Arten siehe Kapitel II.1.4.

Die geplanten und vorhandenen Nutzungen im Gebiet sind in Kap. I.1.2 beschrieben und in Karte 1a dargestellt. Alle zulassungs- und anzeigepflichtigen Pläne und Projekte im Gebiet und seiner direkten Umgebung wurden in einer Tabelle mit Angaben zum Zeitpunkt der Zulassung und der Angabe, ob eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, zusammengetragen. Diese Tabelle ist dem An- hang 1 dieses Textteiles zu entnehmen.

II.1.1 Verträgliche Landnutzungen, insbes. Forstwirtschaft, Landwirtschaft

Generell ist davon auszugehen, dass die zum Referenzzeitpunkt 2004 ausgeübten land-, (forst-)³ und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 5 BNatSchG weiterhin zulässig und verträglich sind, da sich trotz oder wegen dieser Nutzungen der schutzwürdige Zustand eingestellt hat. Das trifft auch auf die Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd zu.

Die kommerzielle fischereiliche Nutzung im Unterlauf der Stepenitz erfolgt durch Reusenfischerei mit Vorrichtungen zum Otterschutz. Da hierdurch keine negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten oder vorliegt, wird die gegenwärtige Form der Fischerei als verträgliche Landnutzung eingestuft.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Mittel aus der Agrarförderung erhalten, müssen die so genannten Cross Compliance (CC)-Verpflichtungen einhalten. Dazu gehört u. a. das Verbot, Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen. Zu den Landschaftselementen zählen auch die naturnahen Kleingewässer des FFH-Gebietes sowie die Moore. Bei Einhaltung der CC-Anforderungen gelten die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen als verträglich.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten wird die erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftselementen, die im Biotopverzeichnis eingetragen sind, als Cross Compliance-relevanter Verstoß sanktioniert. Voraussetzung für die Sanktionierung ist die flächenkonkrete Bekanntgabe der Anforderungen und der möglichen Sanktionierung an die landwirtschaftlichen Betriebe.

Zum Zeitpunkt der Meldung war das Arteninventar der Salzwiesen noch fragmentarisch vorhanden. Die Auflassung der Grünlandstandorte in der Stepenitzniederung begann ca. Mitte der 1990er Jahre. In Folge natürlicher Sukzession haben sich die Röhrichte inzwischen gegenüber den salzliebenden Arten durchgesetzt, so dass sich gegenüber dem Zeitpunkt der Referenzmeldung 2004 ein **Lebensraumverlust** des nutzungsabhängigen LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen“ ergeben hat. Eine Wiederherstellung von Lebensraumflächen und Entwicklung in den günstigen Erhaltungszustand ist durch eine Erstinstandsetzung und anschließende regelmäßige Pflege grundsätzlich möglich, aufgrund des Salzdargebots im Wasser beschränkt sich die Entwicklung auf die Niederungsflächen entlang der Stepenitz bis zur Mündung der Maurine.

Der nutzungsabhängige LRT 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)“ wurde 2013 erstmals ausgewiesen. Dass die vorhandenen Nutzungen und Handlungen im Gebiet zu einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand des LRT 6410 geführt haben, ist auszuschließen, da der Lebensraum zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht erfasst wurde. Die derzeitige Nutzung im Bereich der Vorkommen des LRT 6410 hat zur Entwicklung des LRT beigetragen, eine Optimierung der Pflegenutzung (späterer Mahdtermin) ist für den Erhalt erforderlich, auch um mittelfristig die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand zu realisieren.

Der zum Referenzzeitpunkt hervorragende und aktuell ungünstige Erhaltungszustand des LRT 7230 „Kalkreiche Niedermoore“ ist nicht unmittelbar auf die Veränderung der Nutzung im Gebiet seit 2004 zurückzuführen, sondern auf den Nachweis zusätzlicher Flächen mit Lebensraumcharakter. Die zum Referenzzeitpunkt gemeldeten Lebensraumteilflächen im Kalkflachmoor Degtow (Teilflächen Nr. 7230-02 bis -04) sind gegenwärtig durch angepasste Pflegenutzung in einem hervorragenden Zustand. Die neu ausgewiesenen Teilflächen (Nr. 7230-01, -05, -06 und -08) befinden sich hingegen überwiegend in einem ungünstigen Erhaltungszustand, da derzeit keine standortgerechten Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Eine Verschlechterung durch nutzungsbedingte Einflüsse kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.

Generell gilt die o.g. Regelvermutung auch für die die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 39 WHG). Demnach ist neben dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss die ökologische Funktionsfä-

³ wird nicht bei Wald-LRT berücksichtigt, da Umsetzung durch die Forstverwaltung erfolgt

higkeit des Gewässers als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen zu erhalten und zu fördern.

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Landnutzungen sind daher in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1a festgehalten worden. Die Nutzungsabhängigkeit von bestimmten LRT oder Arthabitaten wird in Kap. I.3 beschrieben.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen aus Mitteln der Agrarförderung oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten, müssen die sog. Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten. Nur bei Einhaltung dieser Anforderungen gelten die landwirtschaftlichen Nutzungen als verträglich.

Zu diesen Verpflichtungen im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten gehört u. a. die Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Habitaten von Anhang II-Arten. Voraussetzung für eine Sanktionierung ist allerdings die flächenkonkrete Bekanntgabe der Anforderungen (z. B. Eintrag im Biotopverzeichnis und Veröffentlichung des Verzeichnisses) und der Ankündigung der Sanktionierung von Verstößen an die landwirtschaftlichen Betriebe (z. B. im Rahmen einer Naturschutzberatung). Das Verschlechterungsverbot und damit die Cross Compliance-Anforderungen umfassen nicht die Verpflichtung des Landwirts zum Erhalt des günstigen Zustandes durch aktive Maßnahmen. Darüber hinaus sind alle Biotope, die gesetzlich geschützt sind und im Biotopverzeichnis enthalten sind, unabhängig von der Lage in Natura 2000-Gebieten Cross Compliance-relevant.

Die Teilfläche 6410-001 ist als Feldblock angemeldet, sie wird seit einigen Jahren nicht oder nur unregelmäßig genutzt.

Für den Erhalt der LRT 6410 und 7230 sowie die Wiederherstellung des LRT 1330 ist eine Pflegewirtschaft unabdingbar. Die derzeitig praktizierte Gewässerunterhaltung ist zum Erhalt des LRT 3260 zu reduzieren und zu optimieren. Hierzu sind für die Hauptvorfluter Maurine, Stepenitz- und Rade-gast Gewässerentwicklungs- bzw. -Pflegepläne zu erstellen.

II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen

Generell gilt, dass das Betreten der Flur und das Benutzen von oberirdischen Gewässern zum Zweck des natur- und landschaftsverträglichen Freizeiterlebens und der sportlichen Betätigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zulässig sind (vgl. auch §§ 25 und 27 NatSchAG, § 28 LWaldG, § 5 WaStrG, § 21 LWaG). Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Erholungsnutzungen und Erschließungen sind daher in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1 festgehalten worden. Sinngemäß berücksichtigen auch Art. 2 VS-RL, Art. 2 Abs. 3 FFH-RL und § 1 Abs. 4 BNatSchG den Grundsatz, dass den Erholungserfordernissen Rechnung zu tragen ist.

Einschränkungen für die Erholungsnutzung bestehen im Gebiet aufgrund geltender Schutzgebietsverordnungen. So ist in den Naturschutzgebieten „Stepenitz und Maurineniederung“ sowie im NSG „Rade-gast“ verboten, die Wege zu verlassen. Eine Befahrung mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten sowie das Reiten sind untersagt. Des Weiteren ist z. B. das Baden, Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobile, Lärmen, Benutzen von Tonwiedergabegeräte, Anzünden oder Unterhalten von Feuer, Starten oder Landen von Flugkörpern jeder Art oder das Betreiben von Modellbooten nicht zulässig.

Eine Prüfung nicht zulassungspflichtiger Erholungs- und Tourismusnutzungen auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung erfolgt nur dann, wenn durch die bereits vorhandenen Handlungen nachweis- und zuordnungsbarere Wirkungen erfolgen, die einen ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arten auf Gebietsebene und einen landesweit „ungünstigen“ Zustand verursachen. Dies ist im Gebiet nicht gegeben. Die touristische Bedeutung ist auf Wander- und Radwege mit lokaler Bedeutung (teilweiser mit überregionaler Anbindung) begrenzt, für die kein Zusammenhang mit den

ungünstigen Erhaltungszuständen der LRT 6410 und 7230 sowie der Arthabitate von Schmalen Windelschnecke, Bachneunauge, Flussneunauge oder Westgroppe abgeleitet werden kann.

Schwimmsteganlage Dassow

Die Schwimmsteganlage oberhalb der B105 am alten Speicher in Dassow wurde erweitert. Es handelt sich vorwiegend Sportboote, die über den Dassower See in die Ostsee fahren und umgekehrt. In der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet "Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)" vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1974) wird in §3 eine Ausnahme des Befahrensverbotes auf den Bundeswasserstraßen im Bereich des Naturschutzgebietes erlassen: u.a. ist eine Befahrung von Wasserfahrzeugen der gewerblichen Personen- und Güterschifffahrt im Verkehr vom und zum Hafen der Stadt Dassow erlaubt. Der Liegeplatz liegt am nordwestlichen Rand des FFH-Gebietes, die Boote nutzen lediglich den Mündungsbereich der Stepenitz, eine Befahrung flussaufwärts ist untersagt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 und die aquatischen Zielarten durch den Sportboothafen innerhalb des FFH-Gebietes kann daher ausgeschlossen werden.

II.1.3 Gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen zulässigen sowie die bereits zugelassenen Pläne und Projekte wurden im Rahmen des Bestandsschutzes dargestellt. Als zugelassene, noch nicht realisierte Vorhaben gelten:

- bestandskräftig zugelassene Projekte,
- rechtskräftige Pläne,
- Projekte mit erlassener, aber noch nicht bestandskräftiger Zulassung,
- Pläne, denen zur Rechtskraft nur noch ein formaler Akt fehlt (z. B. Bekanntmachung),
- Bebauungspläne im Stadium der Planreife,
- Teilvorhaben, die zwingende Folge des Gesamtvorhabens sind,
- Vorhaben, die nach dem Referenzzeitpunkt auf Verträglichkeit geprüft und daraufhin zugelassen wurden,
- Pläne und Projekte, die vor Inkrafttreten der Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung 1998 bestandskräftig zugelassen wurden.

Soweit ein Vorhaben nach 1998 genehmigt wurde, ohne dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wurde geprüft, ob das zugelassene Vorhaben offensichtlich unverträglich ist. In diesem Fall gelten die Grundschutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 (vgl. 33. HABITAT-AUSSCHUSS).

Im Anhang dieses Managementplanes sind alle recherchierten Pläne und Projekte, die im FFH-Gebiet und seiner Umgebung angezeigt bzw. zugelassen wurden, aufgelistet und wenn noch nicht erfolgt, auf ihre Verträglichkeit überprüft worden.

Gewerblich-industrielle Nutzungen sind im FFH-Gebiet nicht von Bedeutung.

II.1.4 Unverträgliche Nutzungen

Ergebnis der vorangegangenen Prüfungen der Kapitel II.1.1. bis II.1.3 werden nachfolgend nicht zugelassene oder angezeigte Nutzungen sowie Handlungen von Behörden, die einen ungünstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten auf Gebiets- und Landesebene nachweisbar verursachen oder verursacht haben, als unverträglich beurteilt.

Generell gilt für FFH-Gebiete ein **Verschlechterungs- und Störungsverbot** (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie), aber kein absolutes Veränderungsverbot. Dies bedeutet, dass das jeweilige Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V).

Genehmigungs- oder anzeigepflichtige Projekte und Pläne sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, § 34 BNatSchG).

Bezüglich nicht zulassungspflichtiger Handlungen und Nutzungen (sog. „**ongoing activities**“) besteht nach § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzlicher Grundschutz. Dieser gilt als Auffangtatbestand, soweit der Schutz des Gebietes nicht durch spezielle Regelungen erfolgt (z. B. Schutzgebietsausweisung, vertragliche Regelung).

Eine Prüfung **nicht zulassungspflichtiger Nutzungen** (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Gewässerunterhaltung durch Behörden) **auf Verträglichkeit** im Rahmen der Managementplanung ist nur dann erforderlich, wenn durch die bereits vorhandenen Nutzungen nachweis- und zuordnungsbarer Wirkungen verursacht werden, die ein Erhaltungsziel in Frage stellen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn diese Wirkungen einen ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arthabitaten auf Gebietsebene verursachen.

Besteht das **Erhaltungsziel „Wiederherstellung“**, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Nutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist und kein Bestandsschutz besteht. Im Rahmen der Managementplanung sind zuerst diese „Problemfälle“ zu bearbeiten und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Besteht das **Erhaltungsziel „Entwicklung“**, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Nutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist, aber im Rahmen eines „Bestandsschutzes“ weiter bestehen kann, soweit diese Nutzung situationsangemessen ist und den Anforderungen des § 5 BNatSchG entspricht.

Der aktuell ungünstige Erhaltungszustand der Habitate der landesweiten Zielfischarten ist gemäß LUNG (2013) auf folgende Gründe zurückzuführen:

Für das Vorkommen von **Westgroppe** und **Bachneunauge** ist der Ausbauzustand des Holmbaches und die **intensive Gewässerunterhaltung** im Unterlauf von Holmbach und der Maurine als unverträglich anzusehen. Die teils massive Krautung der Radegast zwischen A 20 und Mühlteich Rehna ist für das Vorkommen des **Flussneunauges** unverträglich, es kommt regelmäßig zu Sedimententnahmen, die wichtige Laichhabitate darstellen. Die intensive Gewässerunterhaltung ist somit unverträglich mit dem Ziel, den günstigen Erhaltungszustand für das Habitat der Fischarten zu entwickeln.

Der aktuell ungünstige Erhaltungszustand der Habitate der **Windelschnecke** ist durch Reduzierung der bewirtschafteten Grünlandflächen zurückzuführen. Ziel der Managementplanung ist daher u.a. die Erhöhung bewirtschafteter niedrigwüchsiger Feuchtgrünländer zur Förderung der Habitatkulisse.

II.1.4.1 Verträgliche Planungen (Vorprüfung ohne weitere Hauptprüfung)

Absehbare Pläne und Projekte (z. B. geplanter Ausbau von Straße und Wegen) wurden im Sinne einer „Vorprüfung“ auf Verträglichkeit beurteilt. Die berücksichtigten Pläne und Projekte mit dem Prüfergebnis sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Folgende im Rahmen der Managementplanung ermittelten absehbaren Vorhaben sind zumindest teilweise auf Verträglichkeit geprüft worden oder werden im Rahmen einer Vorprüfung als verträglich beurteilt:

Schutz und Entwicklungskonzept für den Kunst- und Schlosspark Plüschow

Im Rahmen des Schutz- und Managementkonzeptes für die Kulturlandschaft Plüschow wurde eine Machbarkeitsstudie für die Wiedervernässung des ehemaligen Mühlenteiches erarbeitet (ING.-BÜRO BUSCH, IVERS, WOBSCHAL 2005).

Im Ergebnis der Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 aufgrund der natürlicherweise bedingten erhöhten Nährstoffzufuhr durch den Teich sowie mögliche Beeinträchtigung der Durchgängigkeit für die Westgruppe und damit verbundenem Wiederbesiedlungspotenzial oberhalb gelegener Bachabschnitte nicht ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Machbarkeitsstudie zur ökologischen Sanierung der Radegast zwischen Pegel Holdorf und Fuß- und Radwegsteg östlich Nesow

In der Radegast oberhalb des Mühlenteich in Rehna führten vermehrt Sandeinträge zu Sohlaufhöhungen, die beginnende natürliche Strukturierung der Ufer lässt eine Gewässerunterhaltung nur mit Amphibienfahrzeug zu. Die Nutzung des Talraums wird aufgrund der steigenden Wasserspiegel zunehmend schwieriger. Gegenstand der Machbarkeitsstudie ist die planerische Vorbereitung geeigneter Gewässerentwicklungsmaßnahmen für den relevanten Fließabschnitt der Radegast im Sinne einer erweiterten Vorplanung (BIOTA 2013). Die Planung umfasst daher auch die Darstellung der Lösung in Varianten sowie eine Kostenschätzung.

Wesentliche Ziele der Maßnahmen sind:

- die Erhöhung der hydromorphologischen Strukturvielfalt und Entwicklung naturnaher Sohl-, Ufer- und Laufstrukturen,
- die Verbesserung der Niederungsentwicklung, die Förderung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse sowie die Erhöhung des Wasser- und Nährstoffrückhaltes in der Landschaft,
- Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit zur Ermöglichung einer naturnahen Unterhaltung.

Im Auftrag des StALU wurde daher eine Machbarkeitsstudie mit drei Planvarianten erstellt. Die Vorzugsvariante dient als Kompromiss zwischen wirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belangen. Diese Variante beinhaltet Laufweitungen, Totholzeinbau und Gehölzentwicklung, die sich im Sinne der WRRL strukturverbessernd auf den Abschnitt auswirken. Weiter ist der Einbau von drei Sandfängen im Hauptschluss sowie punktuelle Sohlräumungen geplant, um Sedimentationen zu beseitigen und die Wasserspiegel moderat zu reduzieren. Ziel ist die Sicherung der gegenwertigen Nutzung.

Im Ergebnis der Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Habitate von Kleiner Flussmuschel, Bach- und Flussneunauge nicht ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Vorplanung zur ökologischen Sanierung der Stepenitz zwischen Börzow und Dassower See

Auf Grundlage der Bewirtschaftungsvorplanung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt. Ziel des Vorhabens ist es, die Stepenitz zwischen Börzow und Dassower See nach den Maßgaben und Kriterien der WRRL in einen „guten Zustand“ zu überführen (BIOTA 2011B).

Der Handlungsbedarf leitet sich aus den vorgefundenen Defiziten ab. Hierzu wurden im Wesentlichen das Fehlen naturnaher Gewässerstrukturen, das Fehlen von standorttypischer Ufervegetation und Arteninventar sowie die potentielle Nährstoffbelastungen aus Punktquellen genannt.

Der Erhalt der Habitate von Kammolch und Rotbauchunke sowie des LRT 3150 wird gewährleistet, da der in der BVP vorgeschlagene Altarmanschluss bei Roxin in der gegenwärtigen Planung aufgrund des Naturschutzwertes verworfen wurde und weitere Kleingewässer-Lebensräume nicht beeinträchtigt werden. Die Ufergehölzentwicklung wirkt sich positiv auf den LRT 3260, aquatische Wirbellose und Fische aus, davon profitieren ebenfalls die gemeldeten FFH-Fischarten sowie die Gemeine Flussmuschel. **Voraussetzung ist eine lockere Bepflanzung bis zur Mittelwasserlinie**, hier führen die Wurzeln von z. B. Schwarzerlen langfristig zur Bildung von Versteckmöglichkeiten, Substrat- und Strömungsdiversität und einer erhöhten Tiefenvarianz.

Die in der Vorplanung dargelegten Maßnahmen zur Förderung der Gewässerstruktur stehen den Zielen des FFH-Gebietes nicht entgegen, wenn die ökologischen Anforderungen der Zielarten bei den Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit berücksichtigt werden. Eine Verschlechterung des LRT 3260 sowie der Habitatanforderungen für den Fischotter oder die aquatischen Zielarten kann bei ökologisch orientierter Ausführung ausgeschlossen werden.

Vorplanung zur ökologischen Sanierung der Stepenitz zwischen Börzow und Mühlen-Eichsen

Auf Grundlage der Bewirtschaftungsvorplanung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt. Ziel des Vorhabens ist es, die Stepenitz zwischen Börzow und Mühlen-Eichsen nach den Maßgaben und Kriterien der WRRL in einen „guten Zustand“ zu überführen (BIOTA 2011A).

Der Handlungsbedarf leitet sich aus den vorgefundenen Defiziten ab. Hierzu wurden im Wesentlichen das Fehlen von standorttypischer Ufervegetation und Einschränkung der ökologischen Durchgängigkeit benannt.

Die in der Vorplanung dargelegten Maßnahmen zur Förderung der Gewässerstruktur stehen den Zielen des FFH-Gebietes nicht entgegen, wenn die ökologischen Anforderungen der Zielarten bei den Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit berücksichtigt werden. Eine Verschlechterung des LRT 3260 sowie der Habitatanforderungen für den Fischotter oder die aquatischen Zielarten kann bei ökologisch orientierter Ausführung ausgeschlossen werden.

Errichtung einer Wasserkraftanlage und Fischaufstieg am Mühlenteich in Rütting

Am Mühlenteich Rütting sind der Umbau und die Inbetriebnahme einer Wasserkraftanlage geplant, die Genehmigungsunterlagen lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht vor.

Die Fischaufstiegsanlage wurde in Form eines Mäanderfischpasses nach Ökofisch geplant. Als Bemessungsgrundlage sind hierbei die FFH-Zielarten hinsichtlich Durchflussmengen und Strömungsgeschwindigkeiten zu berücksichtigen, um eine Wanderung stromauf- bzw. stromabwärts zu ermöglichen.

Eine Beeinträchtigung kann sich durch das Stauziel und die für die Anlage erforderlichen Wassermengen ergeben. Aus Sicht der Planbearbeiter ist daher für den Umbau und die Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage eine Verträglichkeitsprüfung für die Fisch-Zielarten und die FFH-LRT 3260 bis Kastahn und den Mühlenteich selbst erforderlich. Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass die für die Wasserkraft eingesetzte Wassermenge auf ein Maß zu beschränken ist, die den Erhalt der LRT 3150 (Mühlenteich) und LRT 3260 (Stepenitz) gewährleisten. Ein Sunk- und Schwallbetrieb ist ebenfalls zu vermeiden. Für die Wasserkraftanlage ist die Durchgängigkeit für die FFH-Fischzielarten Westgroppe, Bachneunauge, Steinbeißer und Schlammpeitzger sicherzustellen.

Maßnahmen der Bewirtschaftungsvorplanung (WRRL)

Im Zuge der Umsetzung der WRRL wurde für das Einzugsgebiet der Stepenitz innerhalb des FFH-Gebietes eine Bewirtschaftungsvorplanung für die Radegast (PÖYRY IBS 2009) und für die Stepenitz/Walkenitz (BIOTA 2009) erstellt und in Kap. I.1.2 beschrieben. Die Maßnahmen wurden 2014 konkretisiert. Die Textkarte enthält die vorgesehenen Maßnahmen nach WRRL für die Bewirtschaftungszeiträume bis 2015, 2021 und 2027 (Quelle StALU).

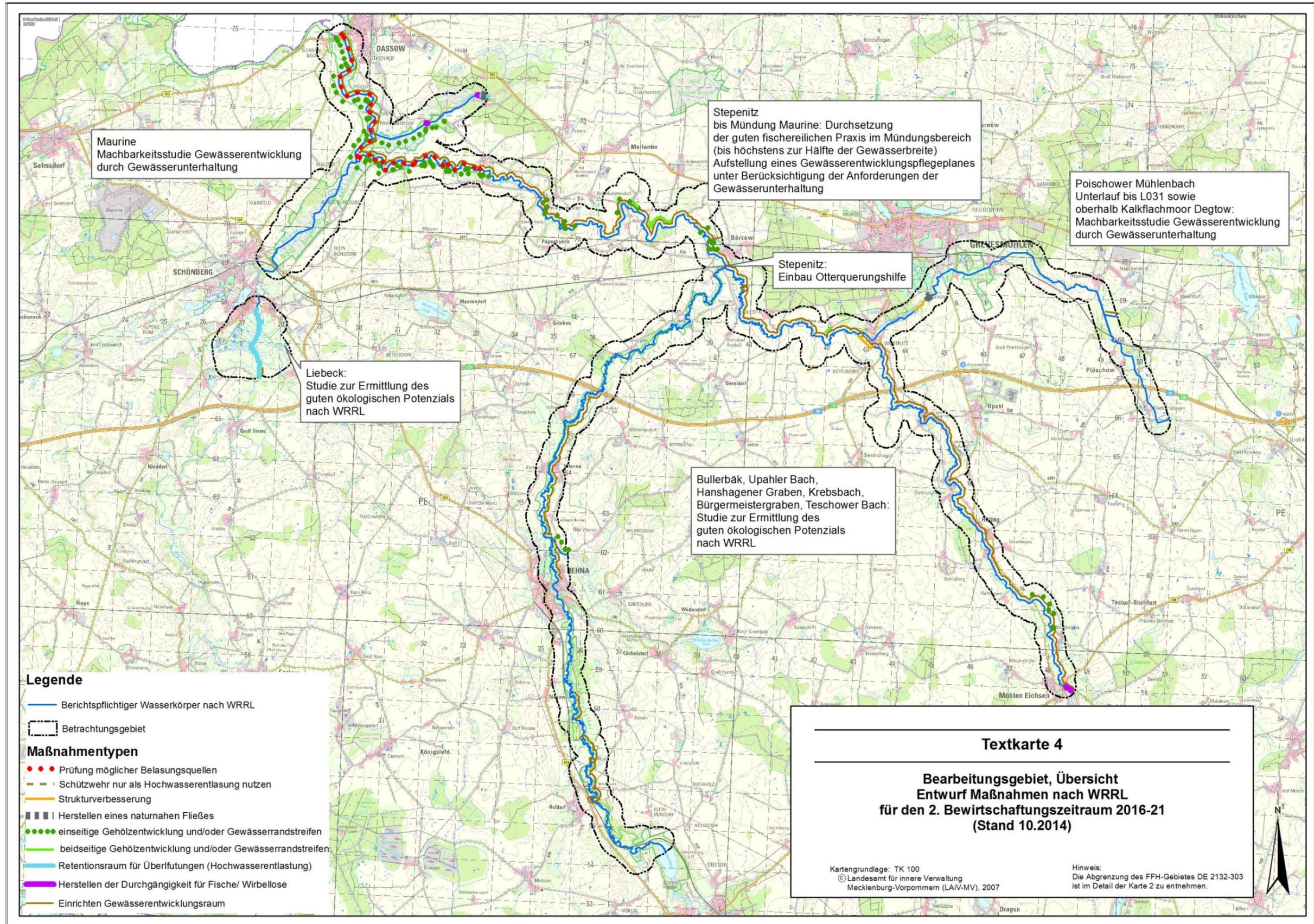
Die im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) im FFH-Gebiet vorgeschlagenen Maßnahmen stehen dem Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der hier vorkommenden Teilflächen des LRT 3260 und Habitatflächen der FFH-Arten (Westgroppe, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bach- und Flussneunauge, Gemeine Flussmuschel) im Wesentlichen nicht entgegen. Mit der in der BVP vorgeschlagenen Zulassung der abschnittsweiser, eigendynamischer Laufentwicklung, bereichsweise Einstellung der Unterhaltung und die abschnittsweise Anlage von Gewässerentwicklungstreifen und ergänzende Gehölzpflanzungen sowie der Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine weitere Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT 3260 und der Habitate der Zielarten Gemeine Flussmuschel, Westgroppe, Bachneunauge und Flussneunauge in diesen Bereichen zu erwarten. Auch der Eisvogel und Fischotter profitieren von der Ufergehölzentwicklung.

Die Maßnahmen unterstützen das Ziel der wünschenswerten und vorrangigen Entwicklung der aquatischen Zielarten und des LRT 3260.

Die in der BVP vorgeschlagene beidseitige Anbindung vorhandener Altarme an den Hauptlauf würde an der Stepenitz bei Roxin sowie im Unterlauf der Maurine zu einem Verlust von Teilflächen des LRT 3150 führen. Im Bereich der Maurineniederung zwischen der Mündung und Schönberg ist durch die Laufverlängerung eine Verbesserung des LRT 3260 zu erwarten, so dass ein Verlust des LRT zu Gunsten eines anderen LRT vorliegen würde. Mit der Altarmanbindung und damit Laufverlängerung wird eine Annäherung an die natürliche Auendynamik in diesem Bereich wieder gewonnen. **Im weiteren Planungsprozess ist zu prüfen, welche der vorhandenen Altarme anzuschließen sind. Eine genauere Betrachtung der Verträglichkeit dieser Maßnahme mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist im Rahmen der weiteren Planung bei Umsetzung der Maßnahme erforderlich.**

Im Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung im Rahmen dieses Managementplanes sind bis auf die Altarmanschlüsse bei Roxin und in der Maurineniederung alle im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich und befördern zum großen Teil die Umsetzung die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsziele im FFH-Gebiet.

Weitere absehbare Pläne und Projekte sind im Gebiet nicht bekannt.



II.1.4.2 Projektabsichten und Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen

Die einzelfallbezogene Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet als solches ist stets auf der Grundlage der Erhaltungsziele für die LRT oder die Habitate von Arten vorzunehmen (vgl. Tabellen 10 bis 13 sowie 19 bis 21). Die dargestellten Erhaltungsziele bilden die gebietspezifischen Vorgaben. Ergänzend werden im folgenden Kapitel Hinweise zur Ermittlung der „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen gegeben, die nicht im Rahmen der Managementplanung bearbeitet werden.

Die bisherige Bewertungspraxis in der Eingriffsregelung orientiert sich nach dem Naturschutzwert von einzelnen Biotopflächen bzw. Artbeständen. Da die Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzelner Flächen bewertet wird, stellt die Bedeutung dieser Beeinträchtigungen für die Funktionsfähigkeit eines gegebenen größeren Bezugsgebiets kein Bewertungskriterium dar. Auch die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von funktionalen Aspekten wird an sich bewertet und nicht wegen der Konsequenzen, die sich für die Wahrung der Funktionen in einem größeren Bezugsraum ergeben (LEITFADEN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau 2004).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dagegen die Erheblichkeit der Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten im Hinblick auf die Bedeutung für das Gebiet und anhand des Beitrags des Gebiets für das gesamte Netz beurteilt. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist somit gebietsabhängig und muss im Einzelfall begründet werden (Hinweise der EU-Kommission in „NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ (2000)). Nicht jede Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps muss daher z. B. grundsätzlich erheblich sein, sondern sie ist vor dem Hintergrund der schutzgebietspezifischen Situation zu bewerten, also immer unter Beachtung der Bedeutung für das FFH-Gebiet und das gesamte Netz (vgl. hierzu Tabellen 10 bis 12).

Nachfolgend werden allgemeine Bewertungskriterien für die Beurteilung von LRT-Beeinträchtigungen dargestellt. Bei der Festlegung von „Bagatellgrenzen“ (oder auch „Irrelevanzschwellen“) für die Differenzierung zwischen „günstigen“ und „ungünstigen“ Ausprägungen des Lebensraumtyps und von Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

- (1) das Dokument Doc.Hab-04-03/03-rev.3 der EU-Kommission zu Artikel 17 der FFH-RL (European Commission 2005);
- (2) die Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (EU-KOM, GD Umwelt 2001);
- (3) die Hinweise der EU-KOM, GD Umwelt „Natura 2000–Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art. 6“ (2000);
- (4) die Ergebnisse des BfN FuE-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2007);
- (5) die Vorschläge der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (2004/2005) sowie zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“ (2005);
- (6) den „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (KÜSTER 2004),
- (7) das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006)
- (8) der „Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie 92/42/EWG“ der EU-KOM (2007).

Ein direkter quantitativer Verlust von Lebensraumtyp- bzw. Habitatfläche ist auf jeden Fall zu vermeiden. Ist dieser innerhalb des Berichtszeitraums von 6 Jahren größer als 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet oder nach landesweitem Abgleich in allen Gebieten des Landes, werden die Beeinträchtigungen in der Regel als erheblich zu beurteilen sein. Ein solcher Verlust ohne Kohärenzausgleich dürfte im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL stehen. Direkte Verluste unterhalb dieser „1%-Schwelle“ sind gebiets- bis landesspezifisch zu prüfen. Sie können dann als unerheblich gelten, sofern sie

- nicht in der Summe der Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Verursacher mehr als 1 % der Gesamtfläche des LRT innerhalb von 6 Jahren im Gebiet oder im Land betreffen (Kumulationswirkung),
- keine prioritären Lebensraumtypen betreffen,
- keine LRT betreffen, die wiederherzustellen sind (vgl. Tab. 19),
- keine LRT betreffen, die nach Art. 17 Bericht europaweit im „ungünstigen“ Zustand (Einstufung: „rot“) sind (vgl. Tab. 10-13),
- keine LRT betreffen mit einem sehr hohen Flächenanteil im Gebiet bezogen auf das Land (vgl. Tab. 10-13) und die Beeinträchtigungen einen landesweit „ungünstigen“ Zustand zur Folge haben können.

Im ersten und in den beiden letzten Fällen muss ein Verlust aus landes- bis europaweiter Sicht beurteilt werden.

Die Beurteilung der „Schwelle“ zur Bestimmung der Erheblichkeit von graduellen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands (Qualitätsverlust) kann mit folgenden gebietsspezifischen Kriterien erfolgen: Generell ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen, die zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (mehr als 25 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet Bewertung: C) auf Gebietsebene führen, erheblich sind. Eine solche Beeinträchtigung ohne Kohärenzausgleich wird in der Regel im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie stehen. Beeinträchtigungen unterhalb dieser „Schwelle“ sind gebietsspezifisch festzulegen. Eine Erheblichkeit kann vorliegen, wenn:

- spezifische Strukturen und Funktionen beeinträchtigt werden (METHODIK - Leitlinien 2001). Solche „Schlüsselemente“ (NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT, 2000) können aus den Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands abgeleitet werden (eine Verschlechterung kann bereits bei der Änderung der Bewertungsstufe von Unterkriterien auftreten, vgl. Bewertungsschemata),
- Veränderungen innerhalb einer Wertstufe in den Bewertungsschemata verursacht werden (vgl. LAMBRECHT 2007, S. 29)

Unabhängig davon gelten die landesrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelungen, d.h. erhebliche Beeinträchtigungen von wiederherstellbaren LRT sind auszugleichen, erhebliche Beeinträchtigungen von nicht wiederherstellbaren sind zu ersetzen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kriterien zur gebietsspezifischen Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes dargestellt.

Tab. 23: Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<i>EU-Code</i>	<i>„Bagatellgrenze“ Stufe 1 nach (LAMBRECHT 2007) in m²</i>	<i>„Bagatellgrenze“ Stufe 2 nach (LAMBRECHT 2007) in m²</i>	<i>„Bagatellgrenze“ Stufe 3 nach (LAMBRECHT 2007) in m²</i>	<i>„1 % Grenze“ des LRT im gesamten FFH-Gebiet in m²</i>	<i>Erhaltungsziel im Gebiet „Wiederherstellung“ / „vorrangige Entwicklung“</i>
1330	100	500	1.000	1542	ja (Wiederherstellung)
3140	50	250	500	99	nein
3150	100	500	1.000	1308	nein
3260	100	500	1.000	8163	nein
6410	25	125	250	24	nein
7230	25	125	250	459	ja
9130	250	1.250	2.500	473	nein
9180*	50	250	500	2500	ja
91E0*	100	500	1.000	3435	nein

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: LRT gemäß EU-Code. Grau hinterlegt sind die LRT, für die besondere Wertigkeiten nach Kap. I.2.2 (Tab. 10) bestehen.

Spalten 2 - 4: „Bagatellgrenzen“ nach LAMBRECHT et al. (2007) für die drei Stufen relativer Verluste: < 1 %, < 0,5 %, < 0,1 %. Beeinträchtigungen unterhalb der Bagatellgrenzen lösen im Regelfall keine Prüfungen auf FFH-Verträglichkeit aus. Ausnahmen können durch funktionale Beziehungen zu benachbarten LRT verursacht werden (Komplexbildungen).

Spalte 5: Verluste von mehr als 1 % der Fläche, auch verursacht durch verschiedene Eingriffe, sind regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Sie können die Kohärenz im landesweiten Netz gefährden und bedürfen daher in der Regel des Kohärenzausgleichs.

Spalte 6: Besteht das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“, dürfen keine weiteren Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich zugelassen werden.

Ausgegraut Angaben zu den Wald-LRT, die nicht Betrachtungsgegenstand des vorliegenden MaP sind (Quelle LFA MV 2011)

Die Prüfung auf Erheblichkeit im Sinne der Ziffer 7 „FFH-Erlass“ und auf Verträglichkeit im Sinne der Ziffer 8 „FFH-Erlass“ ist für alle weiteren Pläne und Projekte erforderlich.

Liegt keine Schutzzerklärung durch Rechtsakt für das FFH-Gebiet vor, ersetzen und ergänzen abgeschlossene Managementpläne mit differenzierten und aktualisierten Aussagen zu den Erhaltungszielen und zum Schutzzweck bei Prüfungen der Verträglichkeit von Plänen und Projekten die Angaben aus den SDB. Aus den Managementplänen ergeben sich in diesen Fällen die Maßstäbe für die Verträglichkeit.

II.2 Maßnahmen

II.2.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union. In Kapitel I.4.3 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Ziele für das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast und Maurinetal mit Zuflüssen“ dargestellt. Diese bildeten die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen.

Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien oder den zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. dem Zeitpunkt der Übermittlung der Standarddatenbögen an die EU-Kommission (2004) vorhandenen „günstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, sollen nach Möglichkeit Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von Lebensraumtypen oder Artvorkommen vorgenommen werden. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand aus landesweiter Sicht in vielen Gebieten (Flächenanteil > 25%) ungünstig ist und deren Zustand gemäß Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie europaweit als „ungünstig“ gilt (vgl. Tabellen 10 bis 12).

Die im Gebiet erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind in Tabelle 24 aufgelistet.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und im Rahmen der Managementplanung mit den Betroffenen vorabgestimmt. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

In den folgenden Kapiteln werden die Maßnahmen schutzgutbezogen, adressatenbezogen und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen.

In der Karte 3 „Maßnahmen“ sind die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen (siehe Kap. II.3).

Neben dem grundsätzlichen Schutz zum Erhalt der LRT und Habitate im Gebiet bestehen zwingend erforderliche Erhaltungsmaßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. des Vorkommens für die LRT 1330 (Salzwiesen), 6410 (Pfeifengraswiese) und 7230 (Kalkreiche Niedermoore). Zum Erhalt dieser LRT ist eine dem jeweiligen Lebensraumtyp angepasste Pflegenutzung erforderlich, um eine Verdrängung lebensraumtypischer Arten durch Sukzession zu vermeiden. Diese Flächen sichern der schmalen Windelschnecke (EU-Code 1014) gleichfalls geeignete Habitate.

Pflegenutzung und Erhalt der Wasserstände in den Niederungsflächen von Stepenitz, Maurine, Radegast und Holmbach

Für den Erhalt der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) ist neben der Pflegenutzung erforderlich, dass der Wasserstand in der Niederung des Radegasttals nicht absinkt. Gleiches gilt für den Erhalt der Kalkreichen Niedermoore (LRT 7230) in der Niederung von Radegast, Stepenitz und Maurine. Auch hier ist ein Absinken des Wasserstandes zum Erhalt des LRT zu vermeiden. Im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen wurde seitens der Landwirte darauf hingewiesen, dass eine zunehmende Vernässung im Bereich der Niederung des Radegast- und Maurinetals eine Mahd der Grünlandflächen mit Vorkommen des LRT 6410 nicht aufrecht erhalten werden kann. Es wird daher angestrebt lediglich den jetzigen Wasserstand in der Niederung zu halten, aber keine stärkere Vernässung zuzulassen. Bei zuneh-

mender Vernässung ist eine Unterhaltung der kleinen bzw. flachen Gräben möglich. Vertreter des Naturschutzes sind daher zukünftig bei der jährlichen Grabenschau einzubeziehen, damit eine ggf. erforderliche Unterhaltung in diesem Bereich unter Berücksichtigung der Ziele des FFH-Gebietes abgestimmt werden kann.

LRT 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden)

Zum Erhalt der Vorkommen des **LRT 6410** in der Radegastniederung ist eine extensive Pflegemahd erforderlich (Maßnahme Nr. 093). Die Fläche wurde in den letzten Jahren aufgrund der schlechten Zugänglichkeit nicht mehr gemäht und unregelmäßig beweidet. Zum Erhalt des einzigen Vorkommens ist es erforderlich, diese Fläche jährlich ab dem 01.08. zu mähen. Die Randbereiche sollten in die Nutzung mitaufgenommen werden und können sowohl nördlich als auch südlich entwickelt werden.

LRT 7230 (Kalkreiche Niedermoore)

Die im NSG Degtow derzeit durchgeführte Pflegenutzung der Kalkreichen Niedermoore (TF LRT 7230-002 bis -004) ist langfristig zu sichern, um den Erhalt der derzeit gut ausgestatteten Vorkommen zu sichern.

Für den Erhalt der neu gemeldeten LRT-Flächen in der Radegast- und Maurineniederung (LRT 7230-001, -005 bis -008) ist eine regelmäßige Pflege in Form extensiver Pflegemahd im Spätsommer erforderlich. Mit Ausnahme der Teilfläche 7230-007 wurden die Flächen in den letzten Jahren aufgrund der schlechten Zugänglichkeit unregelmäßig oder nicht mehr gemäht bzw. beweidet. Die Teilfläche 7230-007 wird einmal jährlich im Spätsommer durch Ortsansässige Ehrenamtliche gepflegt.

LRT 1330 (Atlantische Salzwiesen)

Zum Erhalt der Vorkommen des **LRT 1330** in der Stepenitzniederung ist die Fortführung der extensiven Bewirtschaftung und Sicherung der gegenwärtigen Wasserstände entscheidend (Maßnahmen Nr. 013 und 014). Hierbei ist besonders auf die Erreichung der Kurzrasigkeit zu achten, ggf. ist die derzeitige Besatzdichte der Teilfläche 7230-001 in Abstimmung mit dem StALU zu erhöhen.

Die für eine Wiederherstellung von rd. 18,1 ha Salzgrünland in Frage kommenden Flächen sind der Maßnahmenkarte 3 zu entnehmen (Maßnahmen Nr. 015-018, 130). Auf den inzwischen verschilften Flächen ist zunächst eine Ersteinrichtung vorzunehmen, hierbei ist besonders auf die Möglichkeit des Einströmens des halinen Wassers der Stepenitz zu achten. Verlandete Gräben sind in Abstimmung mit der UNB ggf. flach auszuheben und in die Unterhaltung zu nehmen, um das Wasserdargebot in der Fläche zu sichern.

Schutz der Gewässer

LRT 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer

Für den **LRT 3140** im Gebiet ist ein langfristiger Erhalt nur möglich, wenn keine Nährstoffeinträge erfolgen, die eutrophierungsbedingte Sukzessionstendenzen beschleunigen (Maßnahmen Nr. 019_01 bis 022_1). Aus diesem Grund sind die Wasserstände als auch dessen Gewässerumfeld (ungedüngtes Grünland) zu erhalten. Ein Besatz mit benthivoren Fischen, die durch die Bodenaufwirbelung Nährstoffe im Untergrund mobilisieren und freisetzen, sowie Fütterung von Fischen mit nährstoffreichen Futtermitteln ist zu unterlassen. Für alle beschatteten Gewässer sind ggf. Gehölzauflichtungen vorzunehmen (Maßnahmen Nr. 019_2 bis 022_2), um die zu starke Beschattung der Gewässer zu reduzieren und einer beschleunigten Verlandung entgegenzuwirken. Die Auflichtungsmaßnahmen kommen gleichzeitig Rotbauchunke und Kammmolch zugute, die beide besonnte Laichgewässer benötigen. Sie sichern damit die Eignung bestehender Habitats und ermöglichen die Erschließung von neuen Habitatflächen (z. B. Torfstiche bei Schönberg). Aufgrund der natürlichen Dynamik der Gewässer ist es erforderlich, die Kleingewässer im Offenland regelmäßig auf ihren Verlandungs- und Sukzessi-

onsgrad zu prüfen (ca. alle 5 Jahre), um bedarfsgerechte Pflegearbeiten durchführen zu können (Gehölzpflege, Gewässerausformung).

LRT 3150 (Naturnahe eutrophe Stillgewässer)

Die **LRT 3150** ist auf Gebietsebene in einem günstigen Erhaltungszustand entsprechend ihrem gesetzlichen Biotopschutz vor Beeinträchtigungen zu schützen (Maßnahmen Nr. 023 bis 065). Ein Teil der als LRT ausgewiesenen Kleingewässer im Offenland ist zudem Arthabitat von **Rotbauchunke (1188)** und/oder **Kammolch (1166)**, für die ebenfalls ein günstiger Erhaltungszustand ermittelt wurde. Für den Erhalt in ihrer gegenwärtigen Größe ist es notwendig, Einflüsse, die zu einer Wasserspiegelsenkung dieser Flachseen führen könnten, zu vermeiden. Daneben sind sämtliche Eingriffe in das Gewässer (z. B. Uferverbau, Verfüllungen, ungeklärte Einleitungen o. ä.) unzulässig. Eine Fortsetzung der Fischerei in dem bisherigen Ausmaß ist unkritisch, sofern keine übermäßigen Besatzmaßnahmen (vor allem mit benthivoren Fischarten, die den Seegrund durchwühlen) oder Zufütterung erfolgen. Grundsätzlich sind alle Kleingewässer in ihrer Ausprägung zu erhalten. Dazu zählt auch, ggf. vorhandene Pufferstrukturen zu landwirtschaftlichen Ackerflächen oder Siedlungen sowie vorhandene Strukturelemente (Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume, Lesesteinhaufen als Nahrungsräume, Winterquartiere, Versteckmöglichkeiten) im gesamten FFH-Gebiet zu sichern. Für die Kleingewässer im Offenland wird diese Schutzmaßnahme über den gesetzlichen Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) bzw. über Cross-Compliance-Verpflichtungen umgesetzt. Die Maßnahme wurde als „Schutz des Gewässers“ zusammengefasst.

Im Bereich der Altwässer mit Habitatfunktion für Kammolch und Rotbauchunke (TF 3150-025, -031, -034, -037) ist das Einsetzen von Fischen zu unterlassen, um die besondere Eignung dieser Gewässer für den **Kammolch** und die **Rotbauchunke** nicht zu gefährden.

Für die Gewässer, die sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand A befinden, besteht in der Regel kein akuter Handlungsbedarf. Wichtig für den hervorragenden Erhaltungszustand ist jedoch, dass vorhandene puffernde Strukturen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus der umgebenden Landschaft und angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen erhalten bleiben. Für den überwiegenden Teil der A-Gewässer ist dies durch die Lage des Gewässers gewährleistet (z. B. innerhalb des NSG Kalkflachmoor bei Degtow, Torfstiche bei Schönberg).

Für alle beschatteten Gewässer sind ggf. Gehölzauflichtungen vorzunehmen, um die zu starke Beschattung der Gewässer zu reduzieren und einer beschleunigten Verlandung entgegenzuwirken. Die Auflichtungsmaßnahmen kommen gleichzeitig Rotbauchunke und Kammolch zugute, die beide besonnte Laichgewässer benötigen. Sie sichern damit die Eignung bestehender Habitate und ermöglichen die Erschließung von neuen Habitatflächen (z. B. Torfstiche bei Schönberg).

Im Zuge der Gehölzauflichtungsmaßnahmen sind Gehölze aus dem Gewässer vollständig zu entnehmen. In den Uferbereichen sind Gehölze selektiv so zu beseitigen, dass eine möglichst lange Besonnungsdauer des Gewässers erreicht wird. Da Kopfweiden mit ihren Brüchen, Höhlungen, Rissen und Spalten eine wichtige Funktion als Tagesunterschlupf und Überwinterungsplatz für Amphibien aufweisen, sind diese zu erhalten, sie müssen jedoch regelmäßig auf den Kopf gesetzt werden. Auch ältere Weißdornsträucher sind aufgrund ihrer Bedeutung für Brutvögel (z. B. Neuntöter, Sperbergrasmücke) zu erhalten. Für die Gehölzentnahmen und -rückschnitte sind die Zeitvorgaben des § 39, BNatSchG zu berücksichtigen (außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September). Damit wird das artenschutzrechtliche Tötungsverbot für die Gruppe der gehölzgebundenen Brutvögel vermieden. Gleichzeitig wird durch den Ausführungszeitraum im Winterhalbjahr das Risiko der Tötung von Amphibien im Gewässer reduziert, da sich zu diesem Zeitpunkt die Arten überwiegend in Landhabitaten aufhalten.

Die Kleingewässer unterliegen als natürliche Senken in der Landschaft immer dem Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten aus angrenzenden Nutzungen. Insofern stellen Verlandung und Sukzession der Gewässer natürliche Entwicklungsprozesse für die Gewässer dar, die jedoch durch die Form der

angrenzenden Nutzungen beschleunigt oder verzögert werden können. Aufgrund dieser Dynamik der Gewässer ist es erforderlich, die Kleingewässer im Offenland regelmäßig auf ihren Verlandungs- und Sukzessionsgrad zu prüfen (ca. alle 5 Jahre), um bedarfsgerechte Pflegearbeiten durchführen zu können (Gehölzpflege, Gewässerausformung).

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe

Zur Sicherung der naturnahen Fließgewässerabschnitte (**LRT 3260**), der Habitats der Fischarten **Fluss- und Bachneunauge, Westgroppe, Steinbeißer und Schlammpeitzger** sowie des Habitats der **Kleinen Flussmuschel** ist jeglicher Ausbau der Gewässer unzulässig.

Eine Nutzungsintensivierung, insbesondere der Gewässerunterhaltung ist zu unterlassen. Eine Gewässerunterhaltung bei Bedarf ist auch in Abschnitten, die derzeit nicht unterhalten werden, zulässig, wenn hierdurch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Da Stepenitz und Radegast zudem Habitat der in MV streng geschützten Kleinen Flussmuschel darstellen, sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Der Schutz der Gewässer (Maßnahme Nr. Maßnahmen 066_1 bis 092_1 sowie 005/006_03) ist darüber hinaus über den Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, sind unzulässig“) zu gewährleisten. Dazu gehört die Sicherung und wenn möglich Verbesserung

- vorhandener Randstreifen,
- vorhandener standortgerechter Ufergehölze,
- vorhandener Kies- oder Sandbänke,
- des Anteils extensiver Nutzung im Einzugsgebiet sowie
- der Wasserqualität.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Habitats der FFH-Zielarten zu berücksichtigen, diese ist, wo notwendig, auf ein Minimum zu beschränken und habitatschonend vorzunehmen. Dazu gehört u.a.

- Verzicht der Unterhaltung des Böschungsfusses zur Gewährleistung eines Rückzugsraumes,
- pendelnde Stromstrichmähd bzw. Auslassen von Teilbereichen in breiteren und tieferen Abschnitten,
- Prüfung der flachen und schmalen Abschnitte, ob Bereiche von der Unterhaltung ausgenommen werden können bzw. das Aussparen von Teilbereichen möglich ist,
- Einsatz von Abstandshaltern bei erforderlicher Sohlkrautung (10 cm in Bächen, 20-30 cm in Flüssen über dem Boden) zur Schonung von Sedimenten und damit Habitaten,
- Schonung von Ufergehölzen und Wurzelbeständen der Mittelwasserlinie,
- Absuchen des entnommenen Materials auf Vorkommen von Fischen, Neunaugen, Muscheln und Amphibien, ggf. entnommene Organismen sind wieder zurückzusetzen,
- Lagerung des Mähguts für ca. drei Tage, dann von der Böschung/ aus dem Gewässer entfernen und abtransportieren, → beugt Nährstoffbelastung bzw. künstliche Erhöhung der Böschung vor,
- kein Einsatz von Schlegel- und Scheibenmäherwerken zur Schonung aquatischer Lebewesen.

In Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine ist zur flächenscharfen Verortung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen für die **Radegast** ein Gewässerpflegeplan von der Mündung bis Einlauf Neddersee zu erstellen. Hierin ist die flächenscharfe Erhöhung der Beschattung durch standortgerechte Ufergehölze und Habitatverbesserung der Sohle mit Totholz zu berücksichtigen wie die Problematik der erhöhten Sandeinträge. Eine Ursachenermittlung der erhöhten Sandfrachten sollte dabei im Vordergrund stehen, um die zunehmende Verlandung des Mühlenteiches in Rehna zu stoppen.

Für die **Stepenitz** wird ein Gewässerpflegeplan (GEP) im Rahmen der Bearbeitung der WRRL aufgestellt.

Für die **Maurine** ist im Rahmen einer Erarbeitung eines Gewässerentwicklungsplanes eine Verbesserung der Gewässerstruktur unter Berücksichtigung der Gewässerunterhaltung zu erstellen. Das Gewässerprofil im Unterlauf ist tief eingeschnitten gradlinig. Die vorhandenen Altarme sind durch Schlitzung der Deiche beidseitig an die Maurine angeschlossen. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ist die Möglichkeit der Laufverlängerung durch Anschluss einzelner Altarme zu überprüfen. Da die Altarme gegenwärtig wichtige Rückzugsräume für Kleinfische und Schlammpeitzger darstellen, sind lediglich einzelne Altarme in die Betrachtung einzubeziehen, insgesamt ist der günstige Erhaltungszustand des LRT 3150 zu bewahren.

Schutz der Habitate der FFH-Anhang II-Arten

Habitate Windelschnecken (EU-Code 1014, 1016, 1013)

Die vorhandenen Arthabitate der schmalen und bauchigen Windelschnecke sind durch Erhalt der Wasserstände im Einzugsgebiet langfristig zu sichern (Maßnahmen Nr. 104_1 bis 112_1).

Die schmale Windelschnecke ist an niedrigwüchsige Feuchtgrünländer angepasst, so dass eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der Habitate durch Wiederaufnahme und regelmäßige Nutzung der Niederungsflächen denkbar ist. Es entstehen also Synergieeffekte zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entwicklung kalkreicher Niedermoore, Salzgrünländer und Feuchtgrünland.

Zum Erhalt der vierzähligen Windelschnecke (1013) im Gebiet ist die Fortführung der gegenwärtigen Pflegenutzung im NSG Kalkflachmoor bei Degtow entscheidend.

Gemeine Flussmuschel (EU-Code 1032)

Die naturnahe Fließgewässerdynamik der Radegast und Stepenitz sind über den Erhalt des LRT 3260 und bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung langfristig zu sichern. Weiter ist der Erhalt extensiv genutzter Grünlandbereiche im Einzugsgebiet zu erhalten und Nährstoffeinträge zu vermeiden.

Schlammpeitzger (EU-Code 1045), Steinbeißer (EU-Code 1149)

Der günstige Erhaltungszustand der Habitate des **Schlammpeitzger** ist zu erhalten und zu schützen. Eine Grundräumung der besiedelten Habitate ist generell untersagt (Maßnahmen Nr. 113_1, 131_1). Die Habitate des Steinbeißers und potenziell geeigneten Habitate des Schlammpeitzger in Radegast und Stepenitz sind mit Ausnahme der Stepenitz oberhalb Rütting als günstig bewertet worden und über Maßnahmen zum Erhalt des LRT 3260 zu sichern.

Die Anforderungen der beiden Arten sind in die Gewässerentwicklungspläne aufzunehmen und zu berücksichtigen. Eine Förderung bzw. Besiedlung der Habitate oberhalb Rütting ist mittel- bis langfristig durch Verbesserung der Gewässerstruktur und bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend den Anforderungen der WRRL zu erwarten.

Kammolch (EU-Code 1166)

Die vorhandenen Habitate des Kammolchs befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und sind gleichzeitig als LRT 3150 geschützt. Über einen Schutz der Laichgewässer und angrenzenden Pufferstrukturen ist eine Beschattung der Gewässer zu vermeiden und Hecken, Feldgehölze und Le-sesteinhaufen in der näheren Umgebung als Winterquartier zu erhalten (Maßnahmen Nr. 047_2; 058_2 und 059_2).

Rotbauchunke (EU-Code 1188)

Erforderliche Schutzmaßnahmen der in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Habitate der Rotbauchunke werden über Maßnahmen zum Erhalt des LRT 3150 abgegolten (Maßnahmen Nr.

053_1 und 059_1). Wichtig sind v. a. Erhalt ausreichend hoher Wasserstände während der Laichzeit und angrenzender Pufferstrukturen.

Habitats des Fischotter (EU-Code 1355)

Die vorhandenen Fischotterhabitats sind als Wanderkorridor langfristig zu sichern. Dazu gehört die Sicherung deckungsreicher Strukturen am Ufer (Maßnahme 114_1). Langfristig ist auch die Herstellung der Durchgängigkeit anzustreben (vgl. Kap. II.2.2).

Westgroppe (EU-Code 1163), Bachneunauge (EU-Code 1096), das Flussneunauge (EU-Code 1099)

Erhaltungsmaßnahmen sind für das Bachneunauge, das Flussneunauge und die Westgroppe erforderlich. Dabei handelt es sich v. a. um den Schutz der derzeitigen Standortbedingungen. Ausbaumaßnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Auf eine Gewässerunterhaltung derzeit nicht unterhaltener Abschnitte ist unbedingt auch weiterhin zu verzichten. Insbesondere sind Grundräumungen und Sohlkräutungen zu unterlassen. Eine Gewässerunterhaltung bei Bedarf kann nur erfolgen, wenn hierdurch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Da das Bachneunauge, das Flussneunauge und die Westgroppe zu den streng geschützten Arten zählen, sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Der Schutz der Gewässer ist darüber hinaus über den Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, sind unzulässig“) zu gewährleisten.

Sumpf-Glanzkräut (EU-Code 1903)

Das Vorkommen des Sumpf-Glanzkräutes LL05 Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow (DE 2132-303) zählt laut Fachbeitrag (LUNG 2013B) zu den 5 Vorkommen „mit höchster landesweiter Bedeutung (in absteigender Höhe der Populationsstärke, Tab. 24). Bei diesen fünf Vorkommen in FFH-Gebieten liegen die mehrjährigen Mittelwerte der Individuenzahlen bei weit über 300 Individuen/Sprosse (vgl. Zusatzkriterien nach VOIGTLÄNDER, siehe LANGE ET AL 2010: Steckbrief für *Liparis loeselii*). Als Außenposten der mecklenburg-vorpommerschen Populationen, deren Verlust das nordische Kernareal weiter schwächen würde, und Rand-Vorkommen ist es ebenfalls bedeutsam.

Nach dem Fachbeitrag (LUNG 2013B) ist für den Erhalt der *Liparis*-Vorkommen im NSG "Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow" die bisherige Pflegemaßnahme unter Anleitung des Natur- und Heimatvereins Nordwestmecklenburg fortzuführen. Diese sollte vorzugsweise ab Mitte September stattfinden und motormanuell oder mit leichter Technik erfolgen, wobei die gesamte Habitatfläche der beiden Teilpopulationen in die Mahd einzubeziehen ist. Die Gehölzsukzession ist zu beobachten, um bei Bedarf rechtzeitig eine Rücknahme vorzunehmen. Die Maßnahmen 001a und 001b aus dem Fachbeitrag (LUNG 2013B) wurden in die Maßnahmen-Nr. 104 und 105 überführt.

Der aktuelle Handlungsbedarf ist sehr hoch und sollte kurzfristig bis 2016 umgesetzt werden, da die Bestandsgröße im letzten Berichtszeitraum seit 2012 auf ca. ein Fünftel geschrumpft ist, so dass das Gebiet zu den FFH-Gebieten und **Vorkommen mit vorrangiger kurzfristiger Umsetzung der Maßnahmen für das Sumpf-Glanzkräut in MV bis 2015-2016 gehört**, dabei wird die Umsetzbarkeit als gut eingeschätzt.

Managementrelevante Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2233-401

Für die bearbeiteten Vogelartenhabitats erfolgt keine detaillierte Festlegung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Die für die LRT und Anhang II-Arten erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die im Kapitel II.2.2 beschriebenen Entwicklungsmaßnahmen wirken sich zum überwiegenden Teil nicht negativ auf die relevanten Vogelarten aus. Für einige Arten entstehen Synergieeffekte. Von den Maßnahmen zur Förderung der Gewässerstruktur sowie naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und Erhalt der Wasserstände in der Niederung verbessert die Lebensraumfunktionen

für Arten wie z. B. Eisvogel. Die Zunahme des Grünlandanteils in der Niederung wirken sich positiv auf die Habitate der Arten Weißstorch, Wachtelkönig, Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe aus. Im Zuge der Einrichtung der Grünlandflächen gehen Schilflandröhrichte verloren, die für Arten wie dem Tüpfelsumpfhuhn oder Blaukehlchen potenzielle Habitate darstellen. Vor dem Hintergrund, dass umliegende Röhrichtflächen erhalten bleiben, ist hier dem Erhalt der seltenen LRT Vorrang zu geben.

Tab. 24: Zusammenstellung der Maßnahmen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- -mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
nachrichtlich übernommene Maßnahmen aus landesweiten Fachbeiträgen Fische und Höhere Pflanzen (Quelle: LUNG 2014):								
Holmbach (Mühlengraben Prieschendorf) / 1096-001, 1163-001								
001_1	Erhalt der Habitategnung durch Erhalt des extensiv ge- nutzten Einzugsgebietes (Grünland, Wald)	S	Holmbach, Mündung in Ste- penitz bis Weg Prieschendorf (Abschnitt 1)	R 6	uNB	1096 1163	B B	-
001_2	Entwicklung der Habitata durch Puffer mit Bepflanzung (Reduzierung von Nährstoffein- trägen) Kieseinbringung unterhalb Bahndamm an Sohlschwelle 9571 und am Durchlass Prieschendorf (ID 6838, dort auch Anrampen) Einbringen von strukturverbessernden Elementen (s. u. WRRL M06) Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-1200): Struk- turanreicherung im unteren Abschnitt durch Anpflanzung standorttypischer Gehölze (M06), Zulassen eigendynami- scher Entwicklung (M07), angepasste Gewässerunterhal- tung (M11)	vE		A 4	StALU uNB WBV			F 8
002_1	Erhalt der Habitategnung durch Erhalt des extensiv ge- nutzten Einzugsgebietes (Grünland, Wald) und Erhalt vorhandener Uferrandstreifen	S	Holmbach, Brücke Prieschendorf -Hanstorf – un- terhalb Flechtkrug (Abschnitt 2 bis FFH- Gebietsgrenze)	R 6	uNB	1096 1163	B B	-
002_2	Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-1200): ange- passte Gewässerunterhaltung (M11)	vE		R 8	WBV			-
Maurine 1096-002, 1163-002								
003_1	Erhalt der Habitategnung durch Erhalt des ungenutzten Einzugsgebietes (ungenutztes Röhrichtgebiet, Erlens- bruch), Erhalt vorhandener Röhrichte, Erhalt des naturna- hen Charakters	S	Maurine, Mündung bis Schönberg (Abschnitt 1)	R 6	uNB	1096 1163	B B	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
003_2	Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-0400): Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung), Machbarkeitsstudie erforderlich (M01), Prüfung möglicher Belastungsquellen (Zuläufe, Dräne) (M02)	vE		A 4	StALU uNB WBV			F 8 FöRi MAN (Mach- barkeitsst- udie)
004_1	Erhalt der Habitateignung durch Erhalt des extensiv genutzten Einzugsgebietes (Grünland, Wald), Erhalt vorhandener Ufergehölze, Erhalt der Eigendynamik naturnaher Fließgewässer	S	Maurine, Schönberg bis Straßenbrücke Törpt (Abschnitt 2)	R 6	uNB	1096 1163	B B	-
004_2	Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-2100): Einrichtung/Erhalt eines Gewässerentwicklungsraumes (M14), Anregen der Eigendynamik (z. B. Einbringen von Störelementen) und Gehölzpflanzung auf ca. 1800 m zw. Schönberg und Sabow (M02), angepasste Gewässerunterhaltung auf ca. 1.960 m (M04)	vE		A 4 R 8	StALU WBV			F 8
<i>nachrichtlich aufgeführte erforderliche Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets (Grundlage: langjähriges Monitoring)</i>								
	<i>Effizienzkontrolle und ggf. Umbau der obersten Schwelle der FAA</i>		<i>Maurine, innerhalb Schönberg</i>			1096 1163		
	<i>Wiederherstellung der Durchgängigkeit ID 5194 nach BVP: Einrichtung/ Erhaltung eines Gewässerentwicklungsraumes; Strukturanreicherung (z. B. Einbringen von Totholz) und Gehölzpflanzungen sowie angepasste Gewässerunterhaltung auf ca. 2643 m oh. Törpt und zw. Maurinemühle und Mündung Stover Mühlbach, Anlage von Gewässerrandstreifen, beidseitig auf ca. 1000 m zw. Pogež und Carlow</i>		<i>Maurine, Straßenbrücke Törpt bis Mündung Stover Mühlbach (Abschnitt 3)</i>			1096 1163		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	Wiederherstellung der Durchgängigkeit ID 7336, bei Neutrassierung Einbringen von Kies zur Neuanlage von Laichplätzen nach BVP: Einrichtung/ Erhaltung eines Gewässerentwicklungsraumes; Verbesserung der Gewässermorphologie durch Neutrassierung auf ca. 3065 m oh. Carlow sowie Anlage von Gewässerrandstreifen, beidseitig auf ca. 1965 m; angepasste Gewässerunterhaltung; Rückbau der Böschungssicherungen		Maurine, Mündung Stover Mühlbach bis Beginn Verrohrung östlich Carlow (Abschnitt 4)			1096 1163		
Poischower Mühlbach / 1163-003								
005_1	Erhalt der Habitateignung durch Erhalt des in Teilen extensiv genutzten Einzugsgebietes (Grünland, Wald), Erhalt vorhandener Uferstrandstreifen	S	Poischower Mühlbach, Mündung bis Brücke L103 Grevesmühlen (Abschnitt 1)	R 6	uNB	1163	Entwicklung eines günstigen EHZ	-
005_2	Entwicklung der Habitate durch Anlage eines Puffers mit Bäumen vor allem linksseitig, Einstellung der Sohlkrautung, teilweiser Einbau von strukturverbessernden Maßnahmen (s. u. WRRL M05), Beseitigung Querbauwerk ID 9381 Wehr Poischower Mühle (s. u. WRRL M07) und Wehr ID 5433 unterhalb Poischower Mühle. Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-0700): Einbringen von Störsteinen und Strömungslenkern (M05), Anlage eines naturnahen Umgehungsgerinnes (M07), angepasste Gewässerunterhaltung (M19), Einrichten Gewässerentwicklungsraum (M20)	vE		A 4 A 8 R 8	WBV SBA			F 1 F 15 (Kompensation A14: M05, M07, M20)
005_3	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Mündung Poischower Mühlbach bis Poischow TF3260-029	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260	B	-
006_1	Erhalt der Habitateignung durch Erhalt des in Teilen extensiv genutzten Einzugsgebietes (Grünland, Wald), Erhalt vorhandener Uferstrandstreifen	S	Poischower Mühlbach, Mittellauf Brücke L103 Grevesmühlen bis Hilgendorf	R 6	uNB	1163	Entwicklung eines günstigen EHZ	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnahmen-typ</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umsetzungs-instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz-objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)</i>	<i>Finanzierungs-instrument</i>
006_2	<p>Entwicklung der Habitate durch Anlage eines Puffers mit Bäumen vor allem linksseitig, Einstellung der Sohlkrautung, teilweiser Einbau von strukturverbessernden Maßnahmen, Beseitigung Querbauwerke Absturz 6134 und 9718 (s. u. WRRL M21, M11)</p> <p>Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-0700): angepasste Gewässerunterhaltung (M19), Einrichtung Gewässerentwicklungsraum (M20), Optimierung Querbauwerke (M21, M11)</p>	vE	(Abschnitt 2)	A 4 A 8 R 8	uNB, WBV SBA			F 1 F 15 (Kompensation A14: M11, M19, M20)
006_3	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Poischower Mühlbach oberhalb Poischow TF3260-028	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260	C	-
007_1	Erhalt der Habitateignung durch Erhalt des in Teilen extensiv genutzten Einzugsgebietes (Grünland), Erhalt vorhandener Baumreihen	S	Poischower Mühlbach, Oberlauf Hilgendorf-Friedrichshagen (Abschnitt 3)	R 6	uNB	1163	Entwicklung eines günstigen EHZ	
007_2	<p>Entwicklung der Habitate durch naturnahe Neutrassierung Gewässer, Einbringen von Kies, Anlage Pufferstreifen, Änderung Gewässernutzung, Reduktion Belastung, Beseitigung Querbauwerke Absturz ID 4934 süd. Hilgendorf, Sohlgleite und Unterführung Bahn ID 4392, ID 9795 Absturz Plüschow (s. u. WRRL 1M33), Einstellung der Sohlkrautung</p> <p>Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-0700): angepasste Gewässerunterhaltung (M19), Einrichtung Gewässerentwicklungsraum (M20),</p> <p>Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-0800): Optimierung Querbauwerke (M33), Einrichtung Gewässerentwicklungsraum (M32)</p>	vE		A 4 A 8 R 8	WBV SBA			F 1 F 15 (Kompensation A14: M19, M20, M32)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
Radegast / 1096-004, 1099-004								
008_1	Erhalt der Habitategnung durch Erhalt des extensiv genutzten Einzugsgebietes (Feuchtgebiete, Grünland), Erhalt vorhandener Uferandstreifen, Verzicht auf Gewässerunterhaltung, Erhalt des naturnahen Charakters	S	Radegast, Mündung in Stepenitz bis A20 (Abschnitt 1)	R 6, R 8	uNB, WBV	1096 1099	Sicherung der aktuellen EHZ	-
009_1	Erhalt der Habitategnung durch Erhalt des in Teilbereichen extensiv genutzten Einzugsgebietes (Grünland), Erhalt vorhandener Uferandstreifen (nur einseitig vorhanden)	S	Radegast, A20 bis Rehna (Abschnitt 2)	R 6	UNB	1096 1099	Entwicklung günstiger EHZ Bach- und Flussneunauge	-
009_2	Entwicklung der Habitategnung durch Einstellung oder Anpassung der Sohlkrantung (unter Berücksichtigung der Kiesbereiche), Einrichtung von Gewässerrandstreifen (fehlt bislang einseitig), lokale Uferbepflanzung mit Gehölzen (s.u. WRRL M31-M33) Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-1300): Extensivierung von Intensivgrünland, umweltschonenden Grünlandnutzung (M01-M03, M09-M11), Anlegen von Ufergehölzstreifen (M31-M33)	vE		A 4 R 8 V 1	StALU uNB, WBV Landnutzer			F 4, F 8
010_1	Erhalt der Habitategnung durch Erhalt des in Teilbereichen extensiv genutzten Einzugsgebietes (Wald, Grünland), Erhalt vorhandener Uferandstreifen, Erhalt des naturnahen Charakters	S	Radegast, Rehna bis südl. Grenze des Waldstücks südlich von Nesow - Hof (Abschnitt 3)	R 6	uNB	1096 1099	Entwicklung günstiger EHZ Bach- und Flussneunauge	-
010_2	Entwicklung der Habitategnung durch Einstellung oder Anpassung der Sohlkrantung, Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-1300): Anlage von Ufergehölzstreifen (M28), Extensivierung von Intensivgrünland, umweltschonenden Grünlandnutzung (M39, M40, M46, M47, M49, M52, M53, M55, M58, M59)	vE		A 4 R 8 V 1	StALU uNB, WBV Landnutzer			F 4, F 8
011_1	Erhalt der Habitategnung durch Erhalt des überwiegend extensiv genutzten Einzugsgebietes (Feuchtgebiete, Grünland), Erhalt vorhandener Uferandstreifen, Verzicht auf Gewässerunterhaltung, Erhalt des in Teilbereichen naturnahen Charakters	S	Radegast, südl. Grenze des Waldstücks südlich von Nesow - Hof bis Neddersee (Abschnitt 4)	R 6, R 8	uNB, WBV	1096 1099	Entwicklung günstiger EHZ Bach- und Flussneunauge	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
011_2	Entwicklung der Habitate durch Schaffung eines Kieslaichplatzes an Brücke Holldorf und an Eisenbahnbrücke unterhalb Neddersee, Umsetzung der WRRL-Maßnahmen (STEP-1300): Anlage von Ufergehölzstreifen (M24, M26), Extensivierung von Intensivgrünland, umweltschonenden Grünland-nutzung (M59, M62, M66, M69, M70), Extensivierung einer Ackerfläche (M60)	vE		A 4 V 1	StALU uNB, WBV Landnutzer			F 4, F 8
Trammer Bach / 1096-005								
012_1	Erhalt der Habitateignung durch Erhalt des extensiv genutzten Einzugsgebietes (Hochstaudenflur, Grünland), Erhalt vorhandener Uferstrandstreifen, Verzicht auf Gewässerunterhaltung, Erhalt des naturnahen Charakters	S	Trammer Bach, Mündung in Stepenitz bis Weg Hanstorf-Kirch Mummendorf (Abschnitt 1)	R 6, R 8	uNB, WBV	1096	Sicherung des aktuellen EHZ	-
<i>nachrichtlich aufgeführte erforderliche Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets (Grundlage: langjähriges Monitoring)</i>								
	<i>Rasensteinsohle an Durchlass Weg Hanstorf durch Kies ersetzen, Puffergürtel zum Acker erweitern, da nur auf Hang begrenzt und angrenzend Maisacker Puffer mit Erosionsgefahr, Beräumung Hochsitz aus Bach</i>		<i>Trammer Bach, Weg Hanstorf-Kirch Mummendorf- Weg 100m unter B105 (Abschnitt 2)</i>			1096		
	<i>Anlage eines Gewässerrandstreifen, zumindest Ufergehölze, Sohlerhöhung, Einbringen von Strukturelemente, Beseitigung des Staus 33240929/5977941</i>		<i>Trammer Bach, Weg 100 m unter B105 – Moorer Busch (Abschnitt 3)</i>			1096		
013_1	Schutz der Salzwiese durch Erhalt der Überflutungsbereiche und Wasserstände im Einzugsgebiet	S	TF 1330-001 südwestlich Dassow	R6; A1	uNB	LRT 1330 A031 A073 A074 1014N	B C	-
013_2	Erhalt der gegenwärtigen Grünlandnutzung durch angepasste Beweidung	N	<i>Feldblock DEMVLI082BD20058 (Nutzung LRT 1330)</i>	A4; V1	StALU/uNB/ Bewirtschafter		B B	F4
013_3	Optimierung des Weideregimes durch Anpassung der Besatzdichte/ zusätzliche Mahd	wE						
013_4	Bedarfsweise Unterhaltung Flachgräben zur Gewährleistung haliner Wasserzufuhr	P		R6; A1	WBV			-
014_1	Schutz der Salzwiese durch Erhalt der Überflutungsbereiche und Wasserstände im Einzugsgebiet	S	TF 1330-002 bei Prieschendorf	R6	uNB	LRT1330	C	-
014_2	Erhalt extensive Pflegenutzung	N		A4; V1	StALU/uNB/ Bewirtschafter			F4

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
014_3	Bedarfsweise Unterhaltung Flachgräben zur Gewährleistung haliner Wasserzufuhr	P		A1	WBV			-
015_1	Suchraum für die Entwicklung von Salzwiesen und Einrichten von Feldblöcken	W	Stepenitzniederung bis Mündung Maurine und Holmbachniederung	A4; V1	StALU/uNB/ Bewirtschafter	LRT1330 N 1014N	Wiederher- stellung von mind. 18,1 ha	F4; F8
016_1								
017_1								
018_1								
019_1								
020_1								
021_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände im Einzugsgebiet; Vermeidung Nährstoffzufuhr; extensive Nutzung im Umland	S	Kalkflachmoor Degtow, TF 3140-001 bis -004	R6	uNB	LRT3140	B	-
022_1								
023_1								
024_1								
021_2	Offenhaltung der Uferbereiche durch punktuelle Gehölzentnahme; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung oder Netzkäfighaltung	P		R6; A3	uNB			F8
022_2								
023_2								
024_2								
025_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Torfstichgewässer in der Maurineniederung nördlich Groß Bünsdorf, TF 3150-001 Feldblock-ID DEMVLI082BD20094	R6; A5	uNB	LRT3150	B	-
026_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Maurine, TF 3150-002 Feldblock-ID DEMVLI082BD40099 DEMVLI082BD40018 DEMVLI082BD40110	R6; A5	uNB	LRT3150	A	-
027_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Maurine, TF 3150-003	R6	uNB	LRT3150 1145	A B	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
028_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Maurine, TF 3150-004	R6	uNB	LRT3150 1145	A B	-
029_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Maurine, TF 3150-005 Feldblock-ID DEMVLIO82BD40017	R6; A5	uNB	LRT3150	A	-
030_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Maurine, TF 3150-006 Feldblock-ID DEMVLIO82BD40017	R6; A5	uNB	LRT3150	A	-
031_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Maurine, TF 3150-007	R6	uNB	LRT3150	A	-
032_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Maurine, TF 3150-008	R6	uNB	LRT3150	A	-
033_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Maurine, TF 3150-009	R6	uNB	LRT3150	A	-
034_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Mauri- ne, TF 3150-001	R6	uNB	LRT3150	B	-
034_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				F8

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
035_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Unterlauf der Maurine, TF 3150-011 Feldblock-ID DEMVL1082BD40071 DEMVL1082BD40026	R6; A5	uNB	LRT3150	A	-
036_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-012	R6	uNB	LRT3150	B	-
036_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
037_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-013	R6	uNB	LRT3150	B	-
037_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
038_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-014 Feldblock-ID DEMVL1082BD30003	R6; A5	uNB	LRT3150	B	-
038_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
039_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-015	R6	uNB	LRT3150	B	-
039_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
040_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-016	R6	uNB	LRT3150	B	-
040_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
041_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-017	R6	uNB	LRT3150	C	-
041_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
042_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-018	R6	uNB	LRT 3150	B	
042_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P						
043_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-019	R6	uNB	LRT 3150	B	-
043_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
044_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-020	R6	uNB	LRT 3150	B	-
044_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
045_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-021	R6	uNB	LRT 3150	B	-
045_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
046_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-022	R6	uNB	LRT 3150	B	-
046_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
047_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-023	R6	uNB	LRT 3150	B	-
047_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
048_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-024	R6	uNB	LRT 3150	B	-
048_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
049_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-025	R6	uNB	LRT 3150 1166	A A	-
049_2	Vermeidung Beschattung; Erhalt von Hecken, Feldgehölze, Lesesteinhaufen im Umfeld als Winterquartier	P		Torfstichgewässer bei Schönberg TF1166-001				
050_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-026	R6	uNB	LRT 3150	B	-
050_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
051_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-027	R6	uNB	LRT 3150	B	-
051_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
052_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-028	R6	uNB	LRT 3150	B	-
052_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
053_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Torfstichgewässer südlich Schönberg TF 3150-029	R6	uNB	LRT 3150	B	-
053_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
054_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm bei Rodenberg TF 3150-030 Feldblock-ID DEMVLI083AC30054	R6; A5	uNB	LRT 3150	B	-
054_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
055_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliger Altarm der Stepenitz, bei Roxin TF 3150-031 Feldblock-ID DEMVLI083AC40118 DEMVLI083AC40002	R6; A5	uNB	LRT 3150 1188 1166	B B B	-
055_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3; A5				
056_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Abgrabungsgewässer im NSG-Degtow TF 3150-032	R6	uNB	LRT 3150	A	-
056_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
057_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Abgrabungsgewässer im NSG-Degtow TF 3150-033	R6	uNB	LRT 3150	A	-
057_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
058_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Abgrabungsgewässer im NSG-Degtow TF 3150-034	R6	uNB	LRT 3150 1166	A A	-
058_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
059_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Abgrabungsgewässer im NSG-Degtow TF 3150-035	R6	uNB	LRT 3150	C	-
059_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
060_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Abgrabungsgewässer im NSG-Degtow TF 3150-036	R6	uNB	LRT 3150	A	-
060_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
061_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	ehemaliges Abgrabungsgewässer im NSG-Degtow TF 3150-037	R6	uNB	LRT 3150 1188 1166	A A A	-
061_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
062_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Kleingewässer bei Diedrichshagen TF 3150-038 Feldblock-ID DEMVLI083CB20010	R6; A5	uNB	LRT 3150	C	-
063_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Mühlenteich bei Rütting TF 3150-039	R6	uNB	LRT 3150	A	-
064_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt Wald-LRT und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altgewässer bei Vierhausen, TF 3150-040 Feldblock-ID DEMVLI083CB40060	R6; A5	uNB	LRT 3150	B	-
064_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		DEMVLI083CB40003				
065_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Kleingewässer bei Mühlen-Eichsen TF 3150-041	R6	uNB	LRT 3150	B	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
065_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3	uNB	LRT 3150	B	-
066_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Radegast südlich Rehna TF 3150-042	R6	uNB	LRT 3150	B	-
066_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3				
067_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt der Wasserstände; Erhalt der Pufferstreifen und extensive Nutzflächen im Einzugsgebiet; Vermeidung von Stoffeinträgen; kein Besatz mit nicht heimischen Fischen, Zufütterung	S	Altarm Radegast bei Neu Benzin TF 3150-043 Feldblock-ID DEMVL1083CC20147	R6; A5	uNB	LRT 3150	B	
067_2	Offenhaltung der Uferbereiche	P		R6; A3; A5	uNB	LRT 3150		
068_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz) und Ufergehölze; Erhalt naturnaher Strukturelemente, Ufergehölze, extensive Nutzung, Randstreifen; keine Entwässerungsmaßnahmen, Stoffeinträge	S	Maurine südlich Schönberg TF 3260-001	R6	uNB	LRT3260 1149	C B	-
068_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung; Schonung aufkommender Gehölze, Belassen und Förderung von Hartsubstraten (Kies, Holz)	P		A1	WBV			-
069_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente, Ufergehölze, extens. Nutzung, Randstreifen; keine Entwässerungsmaßnahmen	S	TF 3260-002 Maurine	R6	uNB	LRT 3260 1149	B B	-
069_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung: Keine Grundräumung, bereichsweise pendelnde Krautung >20 cm über der Sohle, Aussparen des Böschungsfußes, Schonung aufkommender Gehölze, Belassen und Förderung von Hartsubstraten (Kies, Holz)	P	unterhalb Schönberg bis zur Mündung in die Stepenitz	A1	WBV			-
069_3	Machbarkeitsstudie zur naturnahen Entwicklung (<i>Laufverlängerung und Förderung der Fließdynamik einschl. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</i>) von der Mündung einschließlich Bürgermoor Schönberg	wE		A4; A1	WBV; StALU			F1
070_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, extensive Nutzung, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Radegast Neddersee bis Neu Benzin TF3260-003	R6	uNB	LRT3260 1149	B B	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
070_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend Auf- stellung Pflege- und Entwicklungsplanes unter Berück- sichtigung von: Belassen von Strukturelementen, Redu- zierung der GU; keine Grundräumung; Böschungsfuß auslassen	P		A1	WBV			-
070_3	Förderung Habitatstrukturen (abschnittsweise Ufergehölzentwicklungen, Totholz-, Kiesanteile) entspr. PEPL	wE		A1; A4	WBV; StALU			F1
071_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Struktur- elemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, exten- sive Nutzung, Randstreifen, keine Entwässerungsmaß- nahmen	S	Radegast Neu Benzin bis Rehna TF3260-004	R6	uNB	LRT3260 1032 1149	B B B	-
071_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend Auf- stellung Pflege- und Entwicklungsplanes unter Berück- sichtigung von: Belassen von Strukturelementen, Redu- zierung der GU; keine Grundräumung; Böschungsfuß auslassen	P		A1	WBV			-
071_3	Förderung Habitatstrukturen (abschnittsweise Ufergehölzentwicklungen, Totholz-, Kiesanteile) entspr. PEPL	wE		A4; A1	WBV; StALU			F1
072_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Struktur- elemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, exten- sive Nutzung, Randstreifen, keine Entwässerungsmaß- nahmen	S	Radegast oberhalb Rehna bis Vitense TF3260-005	R6	uNB	LRT3260 1032 1149	B C B	-
072_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend Auf- stellung Pflege- und Entwicklungsplanes unter Berück- sichtigung von: Belassen von Strukturelementen, Redu- zierung der GU; keine Grundräumung; Böschungsfuß auslassen	P		A1	WBV			
072_3	Förderung Habitatstrukturen (abschnittsweise Ufergehöl- zentwicklungen, Totholz-, Kiesanteile) entspr. PEPL	wE		A4; A1	WBV; StALU	1032 1049 1096	B B B	F1

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
073_1 074_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, extensive Nutzung, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Radegast bei Vitense bis zur A20 TF3260-006	R6	uNB	LRT3260 1032 1149	B C B	-
073_2 074_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend Aufstellung Pflege- und Entwicklungsplanes unter Berücksichtigung von: Belassen von Strukturelementen, Reduzierung der GU; keine Grundräumung; Böschungsfuß auslassen	P		A1	WBV	LRT3260 1032 1149	B B B	
073_3 074_3	Förderung Habitatstrukturen (abschnittsweise Ufergehölzentwicklungen, Totholz-, Kiesanteile) entspr. PEPL	wE		A4; A1	WBV; StALU	1032 1149	B B	F1
075_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, extensive Nutzung, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Radegast, A20 bis zur Mündung in die Stepenitz TF3260-007	R6	uNB	LRT3260 1032 1149	B B B	-
075_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend Aufstellung Pflege- und Entwicklungsplanes unter Berücksichtigung von: Belassen von Strukturelementen, Reduzierung der GU; keine Grundräumung; Böschungsfuß auslassen	P		A1	WBV	LRT3260 1032 1149	B B B	-
075_3	Förderung Habitatstrukturen (abschnittsweise Ufergehölzentwicklungen, Totholz-, Kiesanteile) entspr. PEPL	wE		A4; A1	WBV; StALU	1032 1049 1096	B B B	F1
076_1 077_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, extensive Nutzung, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz von Mühlen-Eichsen bis Mühlenteich bei Rütting TF3260-008	R6	uNB	LRT3260 1149 A229 A070	C C A B	-
076_2 077_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEPP des StALU (WRRL); Erhalt Grobsedimente, Totholz, Erhöhung Ufergehölze an Mittelwasserlinie	P		A1	WBV	LRT3260 1149 A229 A070	C C A B	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
076_3 077_3	Förderung Habitatstrukturen und Erhöhung der Eigendynamik	wE		A4; A1	WBV; StALU	LRT3260 1149 N1032 N1163	B B	F1
078_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, extensive Nutzung, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen. Unterlassen von künstlich hervorgerufenen Wasserstandsschwankungen (Vermeidung von Sunk- und Schwallbetrieb)	S	Stepenitz Rüting bis Mühlenteich TF3260-009	R6	uNB	LRT3260 1149 A229 A070	B B A B	-
078_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL) unter Berücksichtigung aquatischer FFH-Arten	P		A1	WBV	1149 N1032 N1163	C	
078_3	Herstellen der Durchgängigkeit am Mühlenteich Rüting	vE		A4; A1	WBV; StALU	1149 N1163 N1145 N1096	B	
079_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, keine Entwässerungsmaßnahmen. Unterlassen von künstlich hervorgerufenen Wasserstandsschwankungen (Vermeidung von Sunk- und Schwallbetrieb)	S	Stepenitz Ortschaft Rüting TF3260-010	R6	uNB	LRT3260 1149 A229 A070	B B A B	-
079_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		A1	WBV	LRT3260 1149	B B	
080_1 081_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen. Unterlassen von künstlich hervorgerufenen Wasserstandsschwankungen (Vermeidung von Sunk- und Schwallbetrieb)	S	Stepenitz Kastahn bis Rüting TF3260-011 Feldblöcke: DEMVLIO83CB20018, DEMVLIO83CB20006	R6; A5	BV; StALU	LRT3260 1032 1149 A229 A070	B C B A B	-
080_2/ 081_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		DEMVLIO83CB20011 DEMVLIO83CB20042	A1	WBV	1149 1032	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
080_3 081_2	Einrichten Gewässerrandstreifen an Ackerflächen der Tal- ränder	wE	DEMVLI083CB20050	A4; V1	StALU, Be- wirtschafter	LRT3260 1149 1032	B B B	F4
082_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Struktur- elemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Rand- streifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz Büttlingen bis Kastahn TF3260-012 Feldblock DEMVLI083CB20099	R6	uNB	LRT3260 1149 1032 A229 A070	B B B A B	-
082_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		A1	WBV	1149 1032	B B	
082_3	Einrichten Gewässerrandstreifen an Ackerflächen der Tal- ränder	wE		A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1149 1032	B B B	F4
083_1/ 084_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Struktur- elemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Rand- streifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz Mündung Poischer Mühlenbach bis Büttlingen TF3260-013 Feldblock-ID DEMVLI083AD30035	R6	uNB	LRT3260 1149 1032 A229 A070	B B B A B	-
083_2/ 084_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		A1	WBV	1149 1032	B B	-
083_3/ 084_3	Einrichten Gewässerrandstreifen an Ackerflächen der Tal- ränder; abschnittsweise Gehölzentwicklung	wE		A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1149 1032	B B B	F1
085_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Struktur- elemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Rand- streifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz Brücke Questin bis Mündung Poischer Mühlbach TF3260-014 Feldblock-ID DEMVLI083AD30160 DEMVLI083CB10090	R6	uNB	LRT3260 1149 1032 A229 A070	B B B A B	-
085_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		A1	WBV	1149 1032	B B	
085_3	Einrichten Gewässerrandstreifen an Ackerflächen der Tal- ränder; abschnittsweise Gehölzentwicklung	wE	DEMVLI083AD30035 DEMVLI083AD30156 DEMVLI083AD30007	A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B B	F1

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
086_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz Mündung Radegast bis Brücke Questin TF3260-015 Feldblock-ID DEMVLI083AD30142	R6	uNB	LRT3260 1149 1032 A229 A070	B B B A B	-
086_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P	DEMVLI083AD30037 DEMVLI083AD30169	A1	WBV	1149 1032	B B	
086_3	Einrichten Gewässerrandstreifen an Ackerflächen der Talränder; abschnittsweise Gehölzentwicklung	wE		A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B B	F1
087_1/ 088_1/ 089_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz, Roxin bis Mündung Radegast TF3260-016 Feldblock-ID DEMVLI083AC40148	R6; A5; A1	uNB, WBV	LRT3260 1149 1032 A229 A070	B B B A B	-
087_2/ 088_2 089_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		A1	WBV	1149 1032	B B	-
087_3/ 088_3/ 089_3	Einrichten Gewässerrandstreifen an Ackerflächen der Talränder; abschnittsweise Gehölzentwicklung	wE		A4; V1	StALU, Be- wirtschafter	LRT3260 1032	B B	F1
090_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz Kirch Mummendorf bis Roxin TF3260-017	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 1149 1032 A229 A070	B B B A B	-
090_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		A1	WBV	1149 1032	B B	
090_3	abschnittsweise Gehölzentwicklung	wE		A4; V1	StALU, Be- wirtschafter	LRT3260 1032	B B	F1

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
091_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz, Hanstorf bis Kirch Mummendorf TF3260-018 Feldblock-ID DEMVL1083AC30049	R6; A5; A1	uNB, WBV	LRT3260 1149 1032 A229 A070	B B B A B	-
091_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		A1	WBV	1149 1032	B B	
091_3	Einrichten Gewässerrandstreifen an Ackerflächen der Talränder; abschnittsweise Gehölzentwicklung	wE		A4; V1	StALU, Bewirtschafteter	LRT3260 1032	B B	F1
092_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz, Mündung Maurine bis Hanstorf TF3260-019 Feldblock DEMVL1083AC10016	R6; A5; A1	uNB, WBV	LRT3260 1149 A229 A070	B B A B	-
092_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		A1	WBV	1149 1032	B B	
092_3	Einrichten Gewässerrandstreifen an Ackerflächen der Talränder; abschnittsweise Gehölzentwicklung	wE		A4; V1	StALU, Bewirtschafteter	LRT3260 1032	B B	F1, F8
093_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Stepenitz Dassow bis Mündung Maurine TF3260-020	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 A229 A070	B A B	-
093_2	Bedarfsgerechte Gewässerunterhaltung entsprechend GEEP des StALU (WRRL)	P		A1	WBV	LRT3260	B	
094_1	Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente (Kies, Totholz, Sandbänke), Ufergehölze, Randstreifen, keine Entwässerungsmaßnahmen	S	Graben aus Sievershagen, TF 3260-021	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 A229	B	-
095_1			Westlicher Zufluss zum Graben aus Sievershagen, TF 3260-022				C	
096_1			Graben aus Schmachthagen, TF 3260-023				B	
097_1			Zufluss zum Graben aus Schmachthagen, TF 3260-024				C	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
098_1			Zufluss nördlich Roxin TF 3260-025				B	
099_1			Zufluss nördwestlich Papenhusen TF 3260-026				C	
100_1			Graben aus Hanshagen TF 3260-027				C	
101_1	Erhalt der Standortbedingungen, keine Entwässerung; Anpassung der Pflegenutzung durch zweischürige Mahd	S	Radegasttal südwestlich Benzin, TF 6410-01, Feldblock DEMVL1083CC20125	R6; A1; A5	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschafter	LRT6410	C	-
102_1	Entwicklung von Pfeifengraswiesen durch angepasste Pflegenutzung	wE		A4; V1	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschafter	LRT6410 N1014	B	F4
103_1	Schutz der Kalkreichen Niedermoore durch Erhalt Stand- ortbedingungen insb. Wasserstände; Erhalt Arthabitat	S	Kalk-Niedermoor im Bürgermoor bei Schönberg (TF 7230-001)	R6	uNB	LRT7230 1014 1016	C B A	-
103_2	Wiederherstellung Kalkreicher Niedermoore auf mind. 1,29 ha durch zweischürige Mahd, später einschürig - nach Pflegekonzept	W		A4; V1	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschafter	LRT7230	B	F4
104_1	Schutz des Lebensraumes und Arthabitats durch Erhalt Standortbedingungen, insb. Wasserstände Erhalt des Kalkflachmoores sowie des angrenzenden Gehölzgürtels	S	NSG Kalkflachmoor Degtow TF 7230-002	R6	uNB	LRT7230 1014 1016 1903	A A A B	-
104_2	Erhalt der gegenwärtigen Pflegenutzung: regelmäßige motormanuelle Mahd unter Einbeziehung der östlich angrenzenden Bereiche ab Mitte September; Schnitt-höhe von 20 cm; Entfernung des Mahdgutes aus der Fläche unter Einbeziehung der östlich angrenzenden Bereiche; kontinuierliche Beobachtung der Gehölzent- wicklung; ggf. selektive Gehölzrücknahme	N		A4; V1; V3	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschaf- ter/Vereine	4056	B	F4; F8

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
105_1	Schutz des Lebensraumes und Arthabitats durch Erhalt Standortbedingungen, insb. Wasserstände Erhalt des Kalkflachmoores sowie des angrenzenden Gehölzgürtels	S	NSG Kalkflachmoor Degtow TF 7230-003	R6	uNB	LRT7230 1014 1016 1903	A A A B	
105_2	Erhalt der gegenwärtigen Pflegenutzung: regelmäßige motormanuelle Mahd unter Einbeziehung der östlich angrenzenden Bereiche ab Mitte September; Schnitt-höhe von 20 cm; Entfernung des Mahdgutes aus der Fläche unter Einbeziehung der östlich angrenzenden Bereiche; kontinuierliche Beobachtung der Gehölzentwicklung; ggf. selektive Gehölzrücknahme	N		A4; V1; V3	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschaf-ter/Vereine			F4; F8
105_3	Rekonstruktion des Durchlasses im südlich angrenzenden Straßendamm zur Verbesserung der Durchströmung des Moorkörpers	wE	NSG Kalkflachmoor Degtow TF 7230-003	A4	StALU/uNB	1903	B	F1
106_1	Schutz des Lebensraumes und Arthabitats durch Erhalt Standortbedingungen, insb. Wasserstände	S	NSG Kalkflachmoor Degtow TF 7230-004	R6	uNB	LRT7230 1014 1016	A A A	-
106_2	Erhalt der gegenwärtigen Pflegenutzung	N		A4; V1; V3	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschaf-ter/Vereine			F4; F8
107_1	Schutz des Lebensraumes und Arthabitats durch Erhalt Standortbedingungen, insb. Wasserstände	S	Kalk-Niedermoor in Rehna TF 7230-005	R6	uNB	LRT7230 1016	C A	-
107_2	Wiederherstellung Kalkreicher Niedermoore auf mind. 1,29 ha: Erstinstandsetzung und Wiederaufnahme Pflege (zweischürige Mahd, später einschürig - nach Pflegekonzept)	W		A4; V1; V3	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschaf-ter/Vereine			F4; F8
108_1	Schutz des Lebensraumes und Arthabitats durch Erhalt Standortbedingungen, insb. Wasserstände	S	Kalk-Niedermoor Radegasttal TF 7230-006	R6	uNB	LRT7230 1014 1016	C B A	-
108_2	Wiederherstellung Kalkreicher Niedermoore auf mind. 1,29 ha: Erstinstandsetzung und Wiederaufnahme Pflege (zweischürige Mahd, später einschürig - nach Pflegekonzept)	W		A4; V1; V3	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschaf-ter/Vereine			F4; F8

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
109_1	Schutz des Lebensraumes und Arthabitats durch Erhalt Standortbedingungen, Wasserstände	S	Kalk-Niedermoor Radegasttal TF 7230-007	R6	uNB	LRT7230 1014	B A	-
109_2	Erhalt der gegenwärtigen Pflegenutzung	N		A4; V1; V3	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschaf- ter/Vereine	1016	A	F4; F8
110_1	Schutz des Lebensraumes und Arthabitats durch Erhalt Standortbedingungen, Wasserstände	S	Kalk-Niedermoor Radegasttal TF 7230-008	R6	uNB	LRT7230	C	-
110_2	Wiederherstellung Kalkreicher Niedermoore auf mind. 1,29 ha: Erstinstandsetzung und Wiederaufnahme Pflege (zweischürige Mahd, später einschürig - nach Pflegekonzept)	W		A4; V1; V3	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschaf- ter/Vereine	LRT7230	B	F4; F8
111_1	Erhalt der Wasserstände; Arthabitat	S	Holmbachniederung TF 1014-002	R6; A1	uNB, WBV	1014	B	-
111_2	Extensive Pflegenutzung des Feuchtgrünlands	N		A4; V1; V3	StALU/uNB in Verbindung mit Bewirtschaf- ter/Vereine	1016	A	F4; F8
112_1	Erhalt der Wasserstände; Arthabitat	S	Holmbachniederung TF 1014-003 Feldblock-ID DEMVLI082BD20126	R6; A1	uNB, WBV	1014 1016	C A	-
113_1	Erhalt der Wasserstände; Arthabitat	S	Holmbachniederung TF 1014-004	R6; A1	uNB, WBV	1014	B	-
114_1	Erhalt der Wasserstände; Arthabitat	S	Stepenitzniederung oh Mündung Maurine, TF 1014-005	R6; A1	uNB, WBV	1014 1016	B A	-
115_1	Erhalt der Wasserstände; Arthabitat	S	Maurineniederung TF 1014-006 Feldblock-ID DEMVLI082BD20094	R6; A1; A5	uNB, WBV	1014	B	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
116_1	Erhalt der Wasserstände; Arthabitat	S	Stepenitzniederung westlich Rodenberg TF 1014-007 Feldblock-ID DEMVL1083AC10076	R6; A1; A5	uNB, WBV	1014 1016	B A	-
117_1	Erhalt der Wasserstände; Arthabitat	S	NSG Kalkflachmoor Degtow TF 1014-012	R6	uNB	1014 1016	B A	-
118_1	Erhalt der Wasserstände; Arthabitat	S	Radegastniederung südwestlich Upahl TF 1014-013	R6	uNB	1014	B	-
119_1/ 120_1 121_1	Suchraum Entwicklung Feuchtgrünland zur Sicherung der Habitate der Schmalen Windelschnecke	wE	Stepenitzniederung oberhalb Maurinemündung	A4; A5; V1	uNB	LRT6410 N1014		F4, F8
122_1	Erhalt Arthabitat Schlammpeitzger; keine Entwässerung; Grundräumung	S	Holmbachniederung TF1145-001	R6; A1	uNB, WBV	1145	A	-
123_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente; keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Stepenitz südlich Börzow, K 17 TF3260-011	R6; A1	uNB, StALU Wasserwirtschaft	LRT3260 1032 1149	B B B	-
123_2	Einbau Otterquerungshilfe (siehe WRRL-Maßnahme STEP-0300_M04) –nach OLSTHOORN (2011): Prio sehr hoch (beidseitige Berme, Markierstrukturen Steine/ Laufbohle)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F4
124_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente; keine Entwässerungsmaßnahmen/ Stoffeinträge	S	Stepenitz bei Diedrichshagen TF3260-011	R6; A1	uNB; StALU Wasserwirtschaft	LRT3260 1032 1149	B B B	-
124_2	vorhandene Bermen optimieren: Empfehlung "kurzfristig": beidseitig Hochwasserbett (Prio gering)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
125_1	Erhalt naturnaher Strukturelementen; keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Stepenitz nördlicher Durchlass in Mühlen Eichsen, L 03 TF3260-008	R6; A1	uNB; StALU Wasserwirtschaft	LRT3260 1032 1149	B B B	-
125_2	Bermen optimieren (zu flach); Markierstrukturen als Podest (Prio gering)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
126_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente/Ufergehölze/extensive Nutzung/Randstreifen; keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Poischower Mühlenbach, Unterlauf bis L02 TF3260-029	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 A229	B A	-
127_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente, keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Brücke L 02 TF3260-029	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 A229	B A	-
127_2	beidseitige Berme anlegen; Markierstrukturen als Laufbohle (oberste Prio)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
128_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente/Ufergehölze/extensive Nutzung/Randstreifen; keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Poischower Mühlenbach, oberhalb L02 bis Poischow TF3260-029	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 A229	C A	-
129_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente; keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Stepenitz, Börzow West, K 16 TF3260-016	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 1032 1096	B A C	-
129_2	beidseitige Berme anlegen; Markierstrukturen als Laufbohle (Prio sehr hoch)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
130_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente; keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Stepenitz, Börzow Mitte Bahn, Gleis TF3260-016	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 1032 1096 A070 A229	B A C B A	-
130_2	beidseitige Berme als Kasten-/Maulprofil anlegen, Markierstrukturen aus Ufersubstrat (Prio gering)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	-
131_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente; keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Brücke Dassow Süd, B 105 TF3260-020	R6; A1	UNB, WBV	LRT3260	B	-
131_2	beidseitige Berme, Markierstrukturen aus Ufersubstrat	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
132_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente/Ufergehölze, keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Stepenitz, Kirch Mummendorf, L 011 TF3260-018	R6; A1	UNB, StALU Wasserwirtschaft	LRT3260 1032 1149	B	-
132_2	beidseitige Berme anlegen; Markierstrukturen als Laufbohle (Prio gering)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
133_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente, keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Stepenitz, Hof Mummendorf	R6; A1	uNB, StALU Wasserwirtschaft	LRT3260 1032 1149	B	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskont- rolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
133_2	beidseitige Berme anlegen; Markierstrukturen als Laufbohle (Prio sehr hoch)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
134_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente, keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Radegast, Nordöstl. Wölschendorf, A 20	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 1032 1149	B	
134_2	beidseitige Berme anlegen; Leit-/ Schutzzaun (Prio gering)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
135_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente, keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Radegast, Törber	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 1032 1149	B	
135_2	beidseitige Berme anlegen; Markierstrukturen als Laufbohle (Prio sehr hoch)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
136_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente, keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Radegast, Holdorf	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 1032 1149	B	
136_2	beidseitige Berme anlegen, Geschwindigkeit anpassen (Prio sehr hoch)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
137_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente, keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Stepenitz, Wotenitz, L 02	R6; A1	uNB, StALU Wasserwirt- schaft	LRT3260 1032 1149		
137_2	beidseitige Berme anlegen; Markierstrukturen als Laufbohle (Prio hoch)	wE		A8; A4	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
138_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente, keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Radegast, Vitense, K 52	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260 1032 1149		
138_2	beidseitige Berme anlegen, Markierstrukturen aus Ufersubstrat (Prio gering)	wE		A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
139_1	beidseitige Berme anlegen (Prio hoch)	wE	Holmbach, Seedorf	A4; A8	StALU, SBA	1355	A	F15, F17
140_1	Gewässerrandstreifen sichern, extensiv genutzte Pufferstreifen an Ackerflächen einrichten	wE	Stepenitzniederung südlich Schwanbeck Feldblock-ID DEMVL1082BD20042	A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260	B	F1

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
141_1	Einrichten Gewässerrandstreifen an Ackerflächen der Talränder; abschnittsweise Gehölzentwicklung/ Pufferstreifen mit extensiver Grünlandnutzung	wE	Stepenitzniederung südlich Schwanbeck Feldblock-ID DEMVLIO82BD20118	A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260	B	F1
142_1	Erhalt naturnaher Strukturelemente/ Ufergehölze/extensive Nutzung/Randstreifen; keine Entwässerungsmaßnahmen/Stoffeinträge	S	Poischower Mühlbach oberhalb Poischow	R6; A1	uNB, WBV	LRT3260	B	-
143_1	Gewässerrandstreifen sichern, extensiv genutzte Pufferstreifen an Ackerflächen einrichten	wE	Stepenitzniederung südlich Schwanbeck Feldblock-ID DEMVLIO82BD20001	A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260	B	F1
144_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung nordöstlich Papenhusen Feldblock-ID DEMVLIO83AC30003	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
145_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung nordöstlich Papenhusen Feldblock-ID DEMVLIO83AC40102	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
146_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung südöstlich Hof Mummendorf Feldblock-ID DEMVLIO83AC40002	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
147_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung nordwestlich Börzow Feldblock-ID DEMVLIO83AC40148	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
148_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE		A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
149_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE		A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
150_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung südlich Teschow Feldblock-ID DEMVLIO83AD30169	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
151_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Radegastniederung nordöstlich Bonnhagen Feldblock-ID DEMVLI083AC40129	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
152_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Radegastniederung nordöstlich Bonnhagen Feldblock-ID DEMVLI083AC40138	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
153_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Radegastniederung südwestlich Bonnhagen Feldblock-ID DEMVLI083AC40015	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
154_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Radegastniederung südwestlich Bonnhagen Feldblock-ID DEMVLI083AC40015	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
155_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Radegastniederung Törberholz, Feldblock-ID DEMVLI083CA20128	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
156_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Radegastniederung östlich Dorf Nesow, Feldblock-ID DEMVLI083CC20188	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
157_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Radegastniederung bei Holdorf, Feldblock-ID DEMVLI083CC20049	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
158_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Radegastniederung südöstlich Holdorf, Feldblock-ID DEMVLI083CC20052	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
159_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung bei Questin, Feldblock-ID DEMVLI083AD30142	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
160_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung südöstlich Questin,	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
161_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung südöstlich Questin,	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>	<i>9</i>
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnah- mentyp</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umset- zungs- instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz- objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon- trolle (ange- strebter Zu- stand)</i>	<i>Finanzie- rungs- instru- ment</i>
162_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Feldblock-ID DEMVLI083AD30007	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
163_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE		A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
164_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung westlich Questiner Heide Feldblock-ID DEMVLI083AD30156	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
165_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung westlich Questiner Heide Feldblock-ID DEMVLI083AD30007	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
166_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung südlich Questiner Heide Feldblock-ID DEMVLI083CB10090	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
167_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE		A1; A4; V1				
168_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung südlich Questiner Heide Feldblock-ID DEMVLI083AD30160	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
169_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung südöstlich Questiner Heide Feldblock-ID DEMVLI083AD30035	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
170_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung bei Wotenitz, Feldblock-ID DEMVLI083AD30035	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
171_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Graben aus Hanshagen Feldblock-ID DEMVLI083AD30007	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260	B	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Maßnahmen-typ</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche</i>	<i>Umsetzungs-instrument</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz-objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskon-trolle (ange-strebter Zu-stand)</i>	<i>Finanzie-rungs-instru-ment</i>
172_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung bei Diedrichshagen, Feldblock-ID DEMVLI083CB20042	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
173_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung bei Diedrichshagen, Feldblock-ID DEMVLI083CB20011	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
174_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung bei Diedrichshagen, Feldblock-ID DEMVLI083CB20006	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	
175_1	Einrichten Gewässerrandstreifen > 10 m und Pufferstreifen mit extensiver Nutzung	wE	Stepenitzniederung bei Diedrichshagen, Feldblock-ID DEMVLI083CB20018	A1; A4; V1	StALU, Bewirtschafter	LRT3260 1032	B	

Erläuterung zur Tab. 24:

- Spalte 2, 5 u. 6: „/“ – trennt verschiedene Maßnahmen, die sich auf die gleiche Fläche beziehen und die jeweils zugehörigen Umsetzungsinstrumente und Adressaten voneinander
- Spalte 3: S– Schutz, P– Pflege, W– Wiederherstellung, vE– vorrangige Entwicklung, wE– wünschenswerte Entwicklung
- Spalte 5: R 6 – Vollzug von § 33 BNatSchG, A1 – Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden, A4 – Projektförderung, A3 – Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden, A5 – Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten, A8 – Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen, V1 – Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen), V2 – Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z. B. touristische Nutzer), V3 – Verträge mit Vereinen/ Verbänden/ Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung (weitere Erläuterungen siehe Kap. II.3)
- Spalte 6: uNB – untere Naturschutzbehörde Nordwestmecklenburg, StALU – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, WBV – Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
- Spalte 7: (N) – Neuentwicklungsflächen bzw. -habitate
- Spalte 8: Wenn nicht unterschieden, gilt der angegebene angestrebte Erhaltungszustand für alle in Spalte 7 genannten Schutzobjekte.
- Spalte 9: F 1 – Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGef), F 4 - Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung, F8 – Mittel für Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen in NSG, F15 – Durchführung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, F 17 - Mittel aus Ersatzzahlungen

II.2.2 Entwicklungsmaßnahmen

Die vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind ebenfalls in der Maßnahmen-tabelle Tab. 24 aufgeführt.

Nutzungsabhängige Lebensräume

Eine wünschenswerte Entwicklung ist für Pfeifengraswiesen, Kalkreiche Niedermoore sowie Optimierung der derzeitigen Nutzung des Salzgrünlandes vorgesehen.

Die Entwicklung Kalkreicher Niedermoore (**LRT 7230**) ist für 28% der neu gemeldeten LRT-Flächen in der Radegast- und Maurineniederung anzustreben. Hierzu ist eine regelmäßige Pflege in Form extensiver Pflegemahd im Spätsommer zu entwickeln: Die Flächen -005, -006 und -008 sind durch Erstinstandsetzung oder zweischürige Mahd in die Nutzung zu nehmen und später einmal jährlich im Spätsommer zu mähen.

Das Weideregime der Salzwiese (**LRT 1330**) im Niederungsbereich des Unterlaufs der Stepenitz ist durch Erhöhung der Besatzdichte anzupassen, um eine Kurzrasigkeit zu erreichen (Maßnahme Nr. 013_3).

Eine Entwicklung weiterer Pfeifengraswiesen (**LRT 6410**) ist in nördlicher oder südlicher Ausdehnung der derzeit ausgegrenzten Teilfläche (Maßnahmen Nr. 094, 095) denkbar. Hierzu ist die Flächeneinrichtung und Aufnahme extensiver Pflegemahd im Spätsommer vorzunehmen.

Entwicklung der Gewässer

Neben dem generellen Schutz des Vorkommens des **LRT 3260** ist die Verbesserung der Wasserqualität, die Erhöhung der Eigendynamik und der Beschattung wünschenswert. Von der Entwicklung von Ufergehölzen an der Mittelwasserlinie profitiert u.a. auch die Gemeine Flussmuschel. In diesem Zusammenhang sollten daher die Möglichkeiten und Maßnahmen zur Minimierung von Nährstoffeinträgen in die Fließgewässer über die Dränvorfluter geprüft werden. Zudem ist es wünschenswert die Fließgewässerstruktur in Abschnitten der Maurine, der Stepenitz und der Radegast zu verbessern. Künftig sollte möglichst auf eine Grundräumungen verzichtet werden und eine eigendynamische Laufentwicklung durch Anpassung der Unterhaltung zugelassen werden. Hierbei sind Totholzstrukturen, Kies- und Sandbänke auf der Sohle zu belassen, um eine Verbesserung der Qualität der Sohle und damit auch der Habitate für Gemeine Flussmuschel, Westgroppe, Fluss- und Bachneunauge sowie Steinbeißer zu erzielen. Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, Strukturverbesserungen und Einrichtung von Gewässerrandstreifen werden abschnittsweise auch mit den Maßnahmen der WRRL verfolgt.

Entwicklung von Habitaten

Für den **Fischotter** ist der ottergerechte Umbau vorhandener Durchlassanlagen (Maßnahmen 115_1 bis 129_1) wünschenswert. Habitatteilflächen werden von Bundes-, Kreis oder sonstigen Straßen gequert, die hinsichtlich der Durchgängigkeit zu optimieren sind. Mit Ausnahme der Bundes- und Kreisstraßen besteht aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens weder eine akute Tötungsgefahr noch stellen die schmalen Straßen eine unüberwindbare Barriere dar. Generell ist es jedoch wünschenswert, im Zuge von Sanierungen der Straßenverbindungen und Gewässerquerungen fischottergerechte Durchlassanlagen einzubauen. Erforderliche Umbaumaßnahmen und Priorisierung wurden der landesweiten Bestandsanalyse des LUNG entnommen (OLSTHOORN 2011).

Für das **Sumpf-Glanzkraut** im NSG Kalflachmoor bei Degtow ist die eine Verbesserung des Durchströmungsregimes ist die Funktionsfähigkeit des Durchlasses im Bereich der südlich angrenzenden Ortsverbindungsstraße zwischen Degtow und Grevesmühlen zu prüfen, um unerwünschte Versumpfungen, verbunden mit Eutrophierungserscheinungen, zu vermeiden.“

Dem Fachbeitrag Fische sind **vorrangige Entwicklungsmaßnahmen** für folgende Arten mit landesweiter Bedeutung zu entnehmen: Bachneunauge (EU-Code 1096) im Holmbach, in der Maurine und in der Radegast, das Flussneunauge (EU-Code 1099) in der Radegast sowie die Westgroppe (EU-Code 1163) im Holmbach, in der Maurine und im Poischower Mühlbach. Aktuell hat sich die Westgroppe erfreulicherweise ebenfalls in der Stepenitz etabliert, so wurde im Rahmen der laufenden Bearbeitung ein Vorkommen unterhalb des Wehres bei Mühlen-Eichsen bekannt (Monitoring 2013; mdl. Mitteilung Waterstraat).

Holmbach (Mühlengraben Prieschendorf)

→ *vorrangige Entwicklungsmaßnahmen Bachneunauge und Westgroppe*

Im Unterlauf des Holmbaches sollen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge Pufferstreifen angelegt werden. Weiterhin sind strukturverbessernde Elemente einzubringen und eine eigendynamische Laufentwicklung im stark ausgebauten Unterlauf zuzulassen.

Zur Verbesserung des Laichplatzangebots soll unterhalb des Bahndamms an der Sohlschwelle 9571 und am Durchlass Prieschendorf (ID 6838) Kies eingebracht werden. Am Durchlass Prieschendorf ist zusätzlich die Gestaltung der Durchgängigkeit durch Anrampung erforderlich.

Die Gewässerunterhaltung ist entsprechend den Vorgaben der Bewirtschaftungsvorplanung anzupassen. Sohlkraudungen sollten unterbleiben.

Maurine

→ *vorrangige Entwicklungsmaßnahmen Bachneunauge und Westgroppe*

Vordringlich ist die Umsetzung von zahlreichen Maßnahmen nach Bewirtschaftungsvorplanung der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden. Hierzu zählen (u. a.):

- Erstellen einer Machbarkeitsstudie zum Anschluss von Seitengewässern und Altarmen im Unterlauf
- Prüfung von Belastungsquellen aus Zuläufen und Drainagen im Unterlauf
- Anregen der Eigendynamik (z. B. Einbringen von Störelementen) und Gehölzpflanzung auf ca. 1.800 m zw. Schönberg und Sabow

Die Gewässerunterhaltung ist nach den Vorgaben der Bewirtschaftungsvorplanung zu reduzieren.

Poischower Mühlbach

→ *vorrangige Entwicklungsmaßnahmen Westgroppe*

Für den Poischower Mühlbach ist die Herstellung der Durchgängigkeit durch Beseitigung zahlreicher Querbauwerke vordringlich. Im gesamten Gewässer soll die derzeit praktizierte Sohlkraudung unterbleiben. Für den stark ausgebauten und begradigten Oberlauf Hilgendorf-Friedrichshagen wird eine naturnahe Neutrassierung angestrebt. Zur Verbesserung des Laichplatzangebots ist Kies einzubringen.

Vordringlich ist auch die Reduzierung der stofflichen Belastung, u.a. aus den vorhandenen Kleinkläranlagen. Unterstützend sind entlang des Gewässers Pufferstreifen anzulegen. Zu den zahlreichen Maßnahmen nach Bewirtschaftungsvorplanung der Wasserrahmenrichtlinie umzusetzenden Maßnahmen zählen (u. a.) das Einbringen von Störsteinen und Strömungslenkern im Unterlauf und die Einrichtung eines Gewässerentwicklungsraums im gesamten Verlauf.

Radegast

→ *vorrangige Entwicklungsmaßnahmen Bachneunauge, Flussneunauge und Westgroppe*

In den Abschnitten zwischen A 20 und Radegast sowie zwischen Rehna bis südl. Grenze des Waldstücks südlich von Nesow - Hof ist die derzeit teilweise massive Sohlkrautung einzustellen oder zumindest an die vorhandenen Kiesbereiche anzupassen. Zwischen A 20 und Radegast ist weiterhin die Einrichtung von Gewässerrandstreifen erforderlich, da diese bislang meist einseitig fehlen. Lokal sind Uferbepflanzungen mit Gehölzen vorzunehmen.

Zur Reduzierung der Nährstoffbelastung ist die Extensivierung von Intensivgrünland in an das Gewässer angrenzenden Bereichen erforderlich. An der Brücke Holdorf und an der Eisenbahnbrücke unterhalb Neddersee soll jeweils ein Kieslaichplatz geschaffen werden.

II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Für die Umsetzung der Maßnahmen werden folgende Instrumenten herangezogen:

- Rechtliche Instrumente (R):

R 1- R 5: nicht mehr besetzt

R 6: Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die uNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder –objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die uNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder –objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen uNB abzustimmen.

R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die jeweilige Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z. B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z. B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelsammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z. B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutz zonen von Adlern, Wanderfalke, Weißen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)

- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigste Rechtsinstrumente sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten FFH-Gebieten oder von Teilen von FFH-Gebieten als Naturschutzgebiet

- Administrative Instrumente (A):

- A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.
- A 2: Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z. B. LU / VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.
- A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.
- A 5: Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) **und gleichzeitig** Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auftreten. R 6-Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige uNB. Es erfolgt keine Abstimmung (weiteres s. Kap. II.3.1).
- A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.
- A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.
- A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen uNB abzustimmen.

Die wichtigsten Verwaltungsinstrumente sind die Projektförderung mit anschließender Zweckbindung der Flächen sowie im Bereich der Landwirtschaft die Anwendung der Cross Compliance-Vorschriften. Projekte sind nach den FöRiGef und FöRiSAG förderfähig. Maßnahmen zur Information und zur Gebietsbetreuung sind im Rahmen und im Vollzug der Managementplanung als „Projekte“ förderfähig. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Gegensatz dazu können im Managementplan dargestellte verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht als Kohä-

renzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) anerkannt werden (vgl. AUSLEGUNGSLEITFADEN 2007, „zusätzliche“ Maßnahmen, die über „Standard-Maßnahmen“ hinausgehen). Lediglich Entwicklungsmaßnahmen können als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden.

- Vertragliche Instrumente (V):

V 1: Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).

V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z. B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).

V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU / Naturschutzverein).

Grundsätzlich soll neben dem Vollzug bereits bestehender Rechtsvorschriften den administrativen und vertraglichen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, sofern ein gleichwertiger Schutz wie mit rechtlichen Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 3 BNatSchG) erreicht wird. Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen Gebietsbetreuung „vor Ort“ (z. B. durch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Vereine).

Das wichtigste Rechtsinstrument für die Umsetzung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ ist der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes und des § 33 BNatSchG (Verschlechterungsverbot). Als Verwaltungsinstrument kommt vor allem die Projektförderung zum Tragen. So sind die Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet überwiegend über FÖRiGeF und erforderliche Pflege für den Erhalt nutzungsabhängiger LRT über die Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung förderfähig. Im Bereich der Landwirtschaft ist zudem die Anwendung der Cross Compliance-Vorschriften von besonderer Bedeutung im Gebiet.

In der Tab. 24 sind die Umsetzungs- und Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Maßnahmen angegeben. Die Umsetzungsinstrumente werden in den nachfolgenden Unterkapiteln näher erläutert.

II.3.1 Vertragliche Regelungen

Verträge mit Landwirten zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung

Für die Pflegenutzung der LRT 1330, 6410 und 7230 sowie Entwicklung von Feuchtgrünland sind entsprechende Verträge zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung mit den Landwirtschaftsbetrieben der jeweiligen Feldblöcke abzuschließen/zu verlängern. Im Rahmen der Bearbeitung des Managementplanes sind hierzu bereits erste Abstimmungen erfolgt.

Sonstige Pflegeverträge

Für die erforderlichen Pflegemaßnahmen Nr. 015_1 bis 018_1, 096_2 bis 103_2 sowie 130_1, die nicht im Bereich eines Feldblockes liegen, sind mit potenziellen Projektträgern entsprechende Pflegeverträge abzuschließen.

Für die Aufnahme einer Pflegemahd im Bereich der seit einigen Jahren aufgelassenen Pfeifengraswiese konnte im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes kein Projektumsetzer gefunden werden. Die Fläche gehört dem StUN, diese verhandelt derzeit mit dem Landwirtschaftsbetrieb, der die Fläche gepachtet hat, sich aufgrund der schlechten Erreichbarkeit der Fläche aber bisher nicht zu

einer Übernahme der Pflege bereit erklärt hat. Hier besteht evtl. weiterer Gesprächsbedarf mit dem Flächeneigentümer.

Gemäß Abstimmung ist der Angelverein Rehna bereit, die Pflegemahd der Kalkreichen Niedermoore auf Teilflächen südlich Rehna (TF 7230-05, 7230-07) einmal jährlich im Spätsommer zu mähen. Der Landschaftspflegeverband stellt hierzu geeignete Schnittgeräte zur Verfügung.

Für die Beseitigung von Gehölzen oder Pflegerückschnitte an Kleingewässern bestehen keine geeigneten Finanzierungsprogramme. Im Paket mit Entschlammungen ist eine Förderung durch die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG) möglich. Reine Gehölzentnahmen sind dagegen auf freiwilliger Basis durch die Eigentümer/ Landwirtschaftsbetriebe zu erbringen.

II.3.2 Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen, Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft

Projektförderung

Die Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen lassen sich überwiegend über Projektförderung umsetzen. Hier dienen insbesondere die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG) und die Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGeF) als Finanzierungsinstrument⁴. Für die Pflege der nutzungsabhängigen Lebensraumtypen ist die Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung ein geeignetes Förderinstrument. Durch die jeweiligen Projektträger ist ein entsprechender Förderantrag beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zu stellen. Die Herstellung der Durchgängigkeit für den Fischotter an Straßen/Querbauwerken lässt sich über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder über Mittel aus Ersatzzahlungen finanzieren.

Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft

Die Zahlungen aus der Agrarförderung der Europäischen Union werden seit dem 01.01.2005 an die Einhaltung von bestimmten „Grundanforderungen“ (Naturschutzverpflichtungen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 CC-VO: VS-RL: Art. 3, 4, 5, FFH-RL: Art. 6, 13) und die Erhaltung der Flächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ geknüpft („Cross Compliance“, VO EG Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009: früher: 1782/2003 vom 29. September 2003; im folgenden CC-VO). Werden die Anforderungen nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe (Sanktionierung).

Gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb werden die europarechtlichen Bestimmungen der FFH-RL und VS-RL nur wirksam, wenn sie mit nationalen Vorschriften (z. B. BNatSchG, NatSchAG, aber auch z. B. LandesjagdG) oder durch Verträge und Anordnungen umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der CC-Bestimmungen die nationalen Regelungen relevant sind, die der Umsetzung der in der CC-VO aufgeführten Artikel der FFH-RL und VS-RL dienen. Voraussetzung für die CC-Relevanz sind außerdem der Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 4 Abs. 1 CC-VO) und die Information der Direktzahlungsempfänger über die einzuhaltenden Anforderungen (Art. 4 Abs. 2 CC-VO). Bei Lebensräumen und Habitaten, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, erfolgt die Information des Landwirts durch Eintrag in das für jedermann einsehbare Biotopverzeichnis, dessen Inhalte zusätzlich in das Feldblockkataster übertragen werden. Neben flächendeckenden, gebietsunabhängigen rechtlichen Anforderungen sind gebietsspezifische Anforder-

⁴ Beide Richtlinien treten am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Instrumente der neuen Förderperiode sind noch nicht bekannt.

rungen an die landwirtschaftliche Nutzung einzuhalten. Im Rahmen der Managementplanung werden nur die gebietsspezifischen Maßnahmen ermittelt und dargestellt.

Die Feldblockkataster sind hinsichtlich der Cross-Compliance-Anforderungen zu aktualisieren. Die LRT sind in ihrer aktuellen Ausgrenzung im Feldblockkataster darzustellen. Die LRT dürfen im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind feldblockbezogen die gebietsspezifischen Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe zur Umsetzung der CC-relevanten Naturschutzvorschriften dargestellt. Es handelt sich dabei um die Maßnahmenvorschläge aus Tab. 24, für die als Umsetzungsinstrument A 5 eingetragen wurde.

Die Umsetzung der in Tab. 25, Spalte 4 genannten Pflegemaßnahmen ist für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillig.

Tab. 25: Feldblockbezogene Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<i>Feldblock-Ident. Nr.</i>	<i>Maßnahmen Nr.</i>	<i>CC-relevante Erhaltungsmaßnahmen</i>	<i>Für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillige Maßnahmen</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>Förderung oder Kostenübernahme erforderlich (zusätzlich zur Direktzahlung)</i>
DEMVLIO82BD20058	013	kein Grünlandumbruch; Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	15,3	
DEMVLIO82BD20094	023/ 108	Erhalt der Pufferstreifen zum Kleingewässer, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,36	
DEMVLIO82BD40099 DEMVLIO82BD40018 DEMVLIO82BD40110	024	Erhalt der Pufferstreifen zum Altarm, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung,	0,13 0,03 0,97	
DEMVLIO82BD40017	027	Erhalt der Pufferstreifen zum Altarm, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,14	
DEMVLIO82BD40017	028	Erhalt der Pufferstreifen zum Altarm, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,07	
DEMVLIO82BD40071 DEMVLIO82BD40026	033	Erhalt der Pufferstreifen zum Altarm, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,14 0,08	
DEMVLIO82BD30003	036	kein Grünlandumbruch, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,28	
DEMVLIO83AC30054	052	Erhalt der Pufferstreifen zum Kleingewässer, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,11	
DEMVLIO83AC40118 DEMVLIO83AC40002	053	Erhalt der Pufferstreifen zum Kleingewässer, Offenhaltung der Uferbereiche, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	1,00	
DEMVLIO83CB20010	060	Erhalt der Pufferstreifen zum Kleingewässer, Offenhaltung der Uferbereiche, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,05	
DEMVLIO83CB40060 DEMVLIO83CB40003	062	Erhalt der Pufferstreifen zum Kleingewässer, Offenhaltung der Uferbereiche, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,06	

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<i>Feldblock-Ident. Nr.</i>	<i>Maßnahmen Nr.</i>	<i>CC-relevante Erhaltungsmaßnahmen</i>	<i>Für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillige Maßnahmen</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>Förderung oder Kostenübernahme erforderlich (zusätzlich zur Direktzahlung)</i>
DEMVL1083CC20147	065	Erhalt der Pufferstreifen zum Altarm, Offenhaltung der Uferbereiche, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,06	
DEMVL1083CC20125	093	kein Grünlandumbruch, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	0,24	
DEMVL1082BD20126	104	kein Grünlandumbruch, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	4,58	
DEMVL1082BD20094	108	kein Grünlandumbruch, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	1,63	
DEMVL1083AC10076	109	kein Grünlandumbruch, Erhalt des Wasserstandes	extensive Nutzung	3,76	

II.3.3 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Wichtigste Rechtsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmen sind neben dem Vollzug des § 33 BNatSchG, der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten FFH-Gebieten bzw. Teilen von FFH-Gebieten nach § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet. Hinzu kommt der Vollzug des allgemeinen Schutzes von Natura 2000-Gebieten (§ 33 i. V. m. § 34 Abs. 6 BNatSchG).

Schutzgebietsausweisung, Vollzug der Einschränkungen gemäß Schutzgebietsverordnung

Der überwiegende Teil des FFH-Gebietes ist Bestandteil der Naturschutzgebiete (NSG) „Stepenitz und Maurinetal“, „Radegasttal“ und „Kalkflachmoor bei Degtow“.

Die Notwendigkeit weiterer Schutzgebietsausweisungen wird für das Gebiet nicht gesehen. Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sollten in die NSG-Verordnungen aufgenommen werden.

Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Die LRT im Gebiet unterliegen mit Ausnahme der Wald-LRT 9130 und 9180 dem gesetzlichen Biotopschutz und sind überwiegend bereits bei der landesweiten Kartierung als gesetzlich geschützte Biotope erfasst worden. Einige Teilflächen sind bisher nicht als gesetzlich geschütztes Biotop im Geportal des LUNG enthalten.

Zwischen der Ausgrenzung von Teilflächen der LRT und der zur Ausgrenzung der geschützten Biotope gibt es teilweise Abweichungen. Grundsätzlich erfolgte die Abgrenzung der Lebensraumtypen im Zuge des Managementplanes auf der Grundlage aktueller Luftbilder und bietet damit eine aktuelle Datenbasis Lage und Abgrenzung der LRT/Biotope. Zum Teil ergeben sich Abgrenzungsabweichungen auch daraus, dass als gesetzlich geschützte Biotope Komplexbiotope ausgegrenzt wurden. Grundsätzlich bedarf es einer Aktualisierung dieser Daten, um den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes (und der CC-Anforderungen) zu gewährleisten.

II.3.4 Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen

Größere Entwicklungsmaßnahmen, dessen Realisierbarkeit nur durch entsprechende Voruntersuchungen (Machbarkeitsstudien) abgeklärt werden können, sind abgesehen von der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Maurine-Unterlaufs und Gewässerpflegeplan der Radegast (siehe Kap. II.2.1) im Rahmen dieses Managementplanes nicht vorgesehen.

Für die Stepenitz wurden im Zuge der Erarbeitung der Bewirtschaftungsvorplanung nach WRRL Vorplanungen realisiert (vgl. Kap. II.1), dessen Ziele mit den Erhaltungszielen des FFH-Managementplanes vereinbar sind. Die Aufstellung eines GEPP (Gewässerpflegeplans) für die Stepenitz wurde aus Fachdaten des StALU Wasserwirtschaft übernommen.

II.3.5 Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation

Bezüglich der Umsetzung der Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist Ansprechpartner für die Beteiligten im Gebiet das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Das Naturschutzgebiet „Radegast“ wird durch einen Gebietsbetreuer betreut. Der Bedarf für eine Gebietsbetreuung ist weiterhin gegeben. Das Naturschutzgebiet Stepenitz-Maurinetal und NSG Degtow werden durch den örtlich aktiven NABU betreut.

Das Einsetzen eines zusätzlichen Gebietsbetreuers für das FFH-Gebiet ist aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Da das Gebiet touristisch keine besondere Bedeutung hat, wird die Notwendigkeit zusätzlicher Gebietsinformationen nicht gesehen.

II.4 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Angabe von Kosten für die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist stark abhängig von den konkreten Rahmenbedingungen und wird in

Tab. 26 soweit möglich ohne Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Situation überschlägig angegeben.

Für einen großen Teil der Erhaltungsmaßnahmen ist kein Finanzbedarf erforderlich: der Schutz der Gewässer-LRT und -habitats, der Moore und Grünland-LRT, der Erhalt der Wasserstände wurden als kostenneutral angenommen.

Aktive kostenrelevante Maßnahmen fallen für den Erhalt und die Wiederherstellung der Atlantischen Salzwiesen (LRT 1330), den Erhalt der Pfeifengraswiesen (LRT 6410), den Erhalt der Kalkreichen Niedermoore (LRT 7230) und die Entwicklung von Feuchtgrünländern als Arthabitat für die Schmale Windelschnecke (Art-Code 1014) an.

Für die Beweidung der **Salzwiesen (LRT 1330)** wird gemäß Entwurf der AUM ein Finanzbedarf von 340,00 Euro pro ha und Jahr zu Grunde gelegt. Im Rahmen der Wiederherstellung sind ggf. Kosten für die Einrichtung der Nutzfläche (z. B. Schilfmahd und Abtransport) erforderlich. Hierfür können ggf. einmalige Förderhilfen beantragt werden, die Kosten wurden bei der Schätzung nicht berücksichtigt. Für die Pflegemahd der **Kalkreichen Niedermoore (LRT 7230)** wird in Anlehnung der derzeitigen Pflege der Flächen im Kalkflachmoor Degtow ein Finanzbedarf von 3.000,00 Euro pro ha und Jahr zu Grunde gelegt. Da die Flächen zu nass für eine maschinelle Bearbeitung sind, wurden die Kosten für Handmahd inkl. Abtransport geschätzt. Für den Erhalt der **Habitats der schmalen Windelschnecke (1014)** ist eine extensive Pflegenutzung erforderlich. Gemäß AUM (2014) wurde der Preis von 225,00 Euro pro ha und Jahr für eine Pflegenutzung nasser Standorte mit spezieller Technik zum Erhalt von Seggenrieden und artenreichen Streuwiesen im Turnus von 2 Jahren angenommen.

Für die Pflegemahd wird nachfolgend ein Finanzbedarf von 225 Euro pro ha für die Maßnahmen, die gemäß der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung gefördert werden sollen und 3000 Euro für Flächen mit erforderlicher Handmahd (LRT 7230, LRT 6410) zu Grunde gelegt.

Für Gehölzauflichtungen im Bereich der Gewässerufer der 46 Kleingewässer wird eine Wirksamkeit von 5 Jahren angesetzt, bevor wieder Gehölzschnitte/-entnahmen erforderlich werden. Damit wird eine Kontrolle und punktuelle Gehölzentnahme an rd. 9 Kleingewässern pro Jahr erforderlich, pro Gewässer wird eine Pauschale von 1.000 Euro pro Pflegeeinsatz angesetzt.

In

Tab. 26 ist der überschlägige Finanzbedarf für das FFH-Gebiet dargestellt.

Insgesamt ist ein Finanzbedarf von mindestens ca. 32.500,00 € jährlich für die Durchführung zwin-gender Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ zu sichern.

Die angegebenen Summen im Text und nachfolgender Tabelle sind Nettobeträge, d.h. ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Tab. 26: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Art der Maßnahme	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf	
					Projektumsetzung	Jährlich
013_2	Beibehaltung der Nutzung (Beweidung)	N	TF 1330-001 südwestlich Dassow	LRT1330	-	5.500,00
013_4	Unterhaltung der Flachgräben	P		LRT1330	-	-
014_2	Beibehaltung der Pflegenutzung (Mahd)	N	TF 1330-002 bei Prieschendorf	LRT1330	-	200,00
014_3	Unterhaltung der Flachgräben	P		LRT1330	-	-
015-018 132	Aufnahme Nutzung von mind. 18,1 ha Salzwiesen	W	Stepenitzniederung bis Mündung Maurine	LRT1330	-	6.500,00
019-064	Offenhaltung der Wasserflächen durch turnusmäßige Gehölz/-Schilfauflichtung	P	46 Kleingewässer	LRT3150, LRT3140 Kammolch Rotbauchunke	-	9.000,00
093	Aufnahme extensive Nutzung	N	Radegastniederung LRT 6410-001	LRT6410	-	700,00
097-099	Erhalt der gegenwärtigen Pflege durch jährliche Spätmahd	N	Kalkflachmoor bei Degtow TF 7230-002 bis -004	LRT7230; Windelschnecken, Sumpfglanzkräuter	-	5.700,00
096 100-103	Erhalt bzw. Aufnahme der gegenwärtigen Pflegenutzung (jährl. Spätmahd) auf mind. 1,29 ha	N	TF 7230-001 bei Schönberg, Radegasttal TF 7230-005 bis -008	LRT 7230 Windelschnecken	-	3.900,00
104	Aufnahme extensive Nutzung (2jähriger Turnus)	N	Holmbachniederung TF 1014-002	1014, 1016	-	1.000,00
Gesamt					0 €	32.500,00 €

II.5 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**)
- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (**FöRiGeF**) vom 7. Februar 2008, AmtsBl. M-V S. 116, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 06.06.2011, AmtsBl. M-V 2011 S. 322
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (**FöRiSAG**) vom 07.02.2008, AmtsBl. M-V 2008 S. 124
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 870
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, letzte Änderung vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 383, 395
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (**WRRL**)
- Die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - **VSGLVO M-V**) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 14. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 518)

Literatur

- BAUER, M. (2013A):** FFH-Lebensraumtypenkartierung im Rahmen des Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 "Stepenitz-, Maurine- und Radegasttal mit Zuflüssen".
- BAUER, M. (2013B):** Kartierung und Bewertung der Habitatelemente der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*) im Rahmen des Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 "Stepenitz-, Maurine- und Radegasttal mit Zuflüssen".
- BAUER, M. (2013C):** Kartierung und Bewertung der Habitatelemente des Fischotters im Rahmen des Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 "Stepenitz-, Maurine- und Radegasttal mit Zuflüssen".
- BAUER, M. (2013C):** Kartierung und Bewertung der Habitatelemente der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) im Rahmen des Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 "Stepenitz-, Maurine- und Radegasttal mit Zuflüssen".
- BIOTA (2009):** Bewirtschaftungsvorplanung für die Stepenitz/Wakenitz. Gutachten im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur (heute StALU), Schwerin
- BIOTA (2011A):** Vorplanung zur ökologischen Sanierung der Stepenitz zwischen Mühlen-Eichen und Börzow. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

- BIOTA (2011B):** Vorplanung zur ökologischen Sanierung der Stepenitz zwischen Börzow und Dassower See. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.
- BIOTA (2013):** Machbarkeitsstudie zur ökologischen Sanierung der Radegast zwischen Holdorf und Nesow. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004)** Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status.
- DELANY, S. & D. SCOTT (2002):** Waterbird Population Estimates. Third Edition
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2004):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung. Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
- FALKNER, G. (2003):** The status of the four Annex II species of *Vertigo* in Bavaria (Gastropoda, Pulmonata: Vertiginidae). *Heldia* 5 (Sonderheft 7): 59-72
- GLÖER, P. (2002):** Die Süßwassergastropoden Nord- und Mitteleuropas. Bestimmungsschlüssel, Lebensweise und Verbreitung. In: Die Tierwelt Deutschlands, 73. Teil. ConchBooks, Hackenheim.
- GUT GESELLSCHAFT FÜR UMWELTTECHNIK UND UNTERNEHMENSBERATUNG MBH ROSTOCK (GUT, 1993):** Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Stepenitz-Maurine-Niederung“. Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- IBS INGENIEURBÜRO SCHWERIN (IBS, 1997):** Naturschutzfachliches Rahmenkonzept NSG Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des StAUN Schwerin
- JESCHKE, L., LENSCHOW, U. & H. ZIMMERMANN (2003):** Die Naturschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg. Umweltministerium Schwerin.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG, 2008):** Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG, 2012):** Schadstoffuntersuchungen in Oberflächengewässern Mecklenburg-Vorpommerns im Zeitraum 2007-2011, Schadstoffe zur Bewertung des chemischen Zustands gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV).
- NAWA GBR (2013):** Kartierung und Bewertung von Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) im Rahmen des Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 "Stepenitz-, Maurine- und Radegasttal mit Zuflüssen".
- PÖYRY IBS SCHWERIN (2009):** Bewirtschaftungsvorplanung für die Radegast. Gutachten im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur (heute StALU), Schwerin
- WINKLER, H.M. (2011):** Vergleichende Untersuchungen der Fischfauna in fischereilich genutzten und ungenutzten Abschnitten der Radegast südlich von Rehna (NSG Radegasttal). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG, 2013A):** Beiträge zur Managementplanung in den FFH-Gebieten für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Fische

und Rundmäuler (Westgroppe, Bachneunauge, Flussneunauge), Entwurfsfassung Oktober 2013.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG, 2013B): Managementplanung für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen, Grundlagenteil Vorabzug Februar 2013

LANDESFORST MV (2011): FFH-Gebiet 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ – Managementplan Teilbereich Wald. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), Schwerin. Stand 12. April 2011

OLSTHOORN, G. (2011): Verkehrsbauwerke und ihre Durchgängigkeit für den Fischotter in Mecklenburg-Vorpommern (ohne Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte). Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Güstrow

SPIEB, H. J. & A. WATERSTRAAT (2002): Erfassung und Bewertung von aquatischen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Entwicklung und Begleitung von Maßnahmevorschlägen zum Erhalt und Verbesserung des Bestandes dieser Arten in ihrem naturnahen Lebensraum als wesentlicher Bestandteil des Naturschutzgebietes „Radegasttal“ als Teil des FFH-Gebietes „Stepenitz mit Zuflüssen“, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des StAUN Schwerin.

ZETTLER, M.L., JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., GÖLLNITZ, U., PETRICK, S., WEBER, E. & SEEMANN, R. (2006): Die Land- und Süßwassermollusken Mecklenburg-Vorpommerns.

ZETTLER, M. L. & U. JUEG (2010): Artenmonitoring der Bachmuschel in Mecklenburg-Vorpommern in den Gewässersystemen Löcknitz, Radegast, Hellbach, Kleiner Hellbach, Glöwe und Ludwigsluster Kanal – 2. Turnus nach 6 Jahren. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

ZETTLER, M. L. , JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H. (2010): Artenmonitoring-Konzepte für Mollusken des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

ZETTLER, M. L. & U. JUEG (2013): Bestandssituation der Bachmuschel (*Unio crassus*) in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse bis 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

ZETTLER, M. L. (2012): Monitoring der Bachmuschel und der Zierlichen Tellerschnecke in Mecklenburg-Vorpommern. In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41:132-140.

II ANHANG

Inhalt

Genehmigungs- und anzeigepflichtige Pläne und Projekte seit 1998Seite 179

Genehmigungs- und anzeigepflichtige Pläne und Projekte seit 1998

In nachfolgender Tabelle sind alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Pläne und Projekte seit Gebietsmeldung aufgeführt, die im Zuge der Managementplan ermittelt werden konnten.

Die Zusammenstellung erfolgte mit Hilfe der Ämter, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde und sonstigen Hinweisen im Zuge der Bearbeitung.

In der Tabelle ist der Zeitpunkt der Genehmigung angegeben. Zudem ist vermerkt, ob bereits eine FFH-Prüfung erfolgte. Bei nicht erfolgter FFH-Prüfung ist das Ergebnis der FFH-Vorprüfung im Rahmen der Managementplanung angegeben.

Zulassungs- und anzeigepflichtige Projekte und Pläne im FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und seiner unmittelbaren Umgebung im Zeitraum 1998 bis heute

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
Bauleitplanverfahren Flächennutzungspläne						
Flächennutzungsplan der Stadt Dassow	Stadt Dassow und umliegende Ortschaften	Schönberger Land	in Kraft getreten 24.10.2003; 2. Änderung 11.07.2006	Schwerpunkte liegen auf der Ausweisung von Bebauungsflächen im Stadtgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Genehmigung erfolgte vor dem Referenzzeitpunkt. FNP berührt das UG im südöstlichen Teil, keine Beeinträchtigungen erkennbar
Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg	Teilplan Stadtgebiet und Teilplan Dörfer		29.11.2003		<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Genehmigung erfolgte vor dem Referenzzeitpunkt. Aus vorliegenden Unterlagen sind keine Beeinträchtigungen der FFH-Lebensräume/ -Arten erkennbar
Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg	Teilfl. Petersberger Weg		27.03.2004		<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Genehmigung erfolgte vor dem Referenzzeitpunkt. Aus vorliegenden Unterlagen sind keine Beeinträchtigungen der FFH-Lebensräume/ -Arten erkennbar
Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg	Stadtgebiet/ B 12 Gewerbegebiet + B 19-DRK am Oberteich		1.Änderung 29.10.2005		<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Aus vorliegenden Unterlagen sind keine Beeinträchtigungen der FFH-Lebensräume/ -Arten erkennbar
Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen	Grevesmühlen Stadt	25.07.2007, 3. Änderung	Schwerpunkte liegen auf der Ausweisung von Wohnbebauung	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Berücksichtigung von Gewässerschutzstreifen entlang Stepenitz, keine Beeinträchtigungen der FFH-LRT und –Arten erkennbar
Flächennutzungsplan Gemeinde Börzow	Gemeinde Börzow	Grevesmühlen-Land	in Kraft getreten 09.07.2006	Darstellung der Art der Bodennutzung und Bauungsflächen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Berücksichtigung Gewässerschutzstreifen von 100m inkl. Entwicklungsflächen, keine Beeinträchtigungen erkennbar
Flächennutzungsplan Gemeinde Mallentin	Gemeinde Mallentin		08.07.2006, 1. Änderung (2011) außerhalb FFH-Gebiet	Darstellung der Art der Bodennutzung und Bauungsflächen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Darstellen von Gewässerschutzstreifen entlang der Stepenitz einschließlich Entwicklungsflächen, keine Beeinträchtigungen der FFH-LRT und –Arten erkennbar
Flächennutzungsplan Gemeinde Plüschow	Gemeinde Plüschow		12.07.2006	Fortschreibung nicht genehmigter Bauungsflächen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Ausgewiesene Wohneinheiten, die z.T. nicht an das zentrale Abwassersystem angeschlossen sind. Sofern keine Abwässer über Grund- oder Oberflächenwasser in den Poischower Mühlenbach gelangen, ist von keiner Beeinträchtigung des LRT 3260 auszugehen. Diese Information geht aus vorliegenden Unterlagen

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
						nicht hervor und sollte überprüft werden.
Flächennutzungsplan Gemeinde Upahl	Gemeinde Upahl, Fläche für Windenergieanlagen südwestlich A20		wirksam seit 31.08.2013	Ausweisung von Windenergieflächen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Artenschutzrechtliche Belange und SPA-Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt; Planunterlagen liegen nicht vor
Flächennutzungsplan Gemeinde Rütting	Gemeinde Rütting		in Kraft gesetzt 17.12.2001	Darstellung der Art der Bodennutzung und Bauungsflächen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Genehmigung vor Referenzzeitpunkt, Darstellung der Stepenitz als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzes
Flächennutzungsplan Gemeinde Testorf-Steinfurt	u.a. Ortsteil Wüstenmark		05.12.2003	Darstellung der Art der Bodennutzung und Bauungsflächen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Genehmigung vor Referenzzeitpunkt
Flächennutzungsplan Gemeinde Holdorf	Gemeinde Holdorf	Rehna	18.06.2006	Darstellung der Art der Bodennutzung und Bauungsflächen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Extensive Landnutzung entlang Radegast, keine Beeinträchtigungen der FFH-Lebensräume/ -Arten erkennbar
Flächennutzungsplan Gemeinde Kröchelsdorf	Gemeinde Kröchelsdorf		18.07.2006, 1. Änderung	Darstellung der Art der Bodennutzung und Bauungsflächen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Extensive Landnutzung entlang Radegast, keine Beeinträchtigungen der FFH-Lebensräume/ -Arten erkennbar
Flächennutzungsplan Stadt Rehna	Stadt Rehna		3. Änderung 18.12.2007	Darstellung der Art der Bodennutzung und Bauungsflächen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Umweltbelange wurden in Form eines Umweltberichtes berücksichtigt
Flächennutzungsplan Stadt Gadebusch	Stadt Gadebusch	Gadebusch	07.05.1997	Darstellung der Art der Bodennutzung und Bauungsflächen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt, Darstellung der Radegast bis Neddersee als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzes, keine Beeinträchtigungen der FFH-LRT und –Arten erkennbar
Bebauungspläne						
B-Plan Nr. 01	Gewerbegebiet „Ost“	Grevesmühlen-Stadt	1992 in Kraft gesetzt; 2. Änd. 29.12.2002	Festsetzung als Gewerbegebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Nördlich NSG; Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt / Lage der Bauflächen außerhalb FFH-Gebiet
B-Plan Nr. 05	Neu Degtow südlich Grevesmühlen		1998 in Kraft getreten, 3. Änd. 17.10.2003	Festsetzung als Wohngebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Nördlich NSG Degtow; Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt / Lage der Bauflächen außerhalb FFH-Gebiet

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
B-Plan Nr. 22	Gewerbegebiet Tonweide südlich des Kleinen Weges, Grevesmühlen	Grevesmühlen	12.03.1999 in Kraft getreten	Festsetzung als Industrie- und Gewerbegebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Nördlich NSG Degtow, ; Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt / Lage der Bauflächen außerhalb FFH-Gebiet; keine Beeinträchtigungen der Lebensräume und Habitate auf Grundlage vorliegender Unterlagen zu erwarten
B-Plan Nr. 08	Gewerbegebiet Ost, südliche Erweiterung, Grevesmühlen		13.07.2006	Erweiterung des Gewerbegebietes	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Nördlich NSG Degtow außerhalb FFH-Gebiet und nur z. T. im Betrachtungsgebiet; aufgrund der Entfernung zum NSG keine Beeinträchtigungen zu erwarten
B-Plan Nr. 6.1	„Kapellenberg“ in Grevesmühlen		in Kraft getreten am 24.03.1995; 2. Änderung 01.09.2000	Festsetzung als Wohngebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Lage außerhalb Betrachtungsgebiet; Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt
B-Plan Nr. 15	Gewerbegebiet südöstlich Grevesmühlen, 1. Änderung für Freilichtspielstätte		in Kraft getreten 28.04.2006, 1. Änderung 16.04.2007 (keine Rechtskraft)	Festsetzung als Gewerbegebiet, Sondergebiet Freilichtspiele gem. § 11 BauNVO	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Westlich NSG Degtow außerhalb FFH-Gebiet; Grünland- bzw. Heckenpflanzungen zum Poischorer Mühlenbach, Regenrückhaltebecken mit Überlauf; keine Beeinträchtigungen erkennbar
B-Plan Nr. 21	Südlicher Kapellenberg, Grevesmühlen		in Kraft getreten 27.02.2000; 2. Änderung 11.04.2008	Festsetzung als Mischgebiet, Wohn- und Gewerbe	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Lage der Bauflächen außerhalb FFH-Gebiet, Regenentwässerung berücksichtigt; keine Beeinträchtigungen erkennbar
B-Plan Nr. 02	Ortslage Kastahn der Gemeinde Upahl		in Kraft getreten 15.07.2006	Festsetzung als Dorf- und Mischgebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben? <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Lage umschließt FFH-Gebiet, Grünordnung sieht u.a. Erhalt vorhandener Ufergehölze und Abstand zum LRT vor/ extensive Beweidung anliegender Grünlandflächen, eine Beeinträchtigung der FFH-LRT und –Arten wird durch das Vorhaben ausgeschlossen
B-Plan Nr. 04	Börzow	in Kraft getreten 23.11.2001, 1. Änderung 24.11.2013	Festsetzung Wohn- und Dorfgebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Gewässerschutzstreifen von 100m zur Stepenitz wird teilweise unterschritten. Kleingewässer sind nach Umweltplan nicht mit häuslichen Abwässern zu belasten, Umgestaltung bzw. bauliche Beeinträchtigung der Uferbereiche sind unzulässig. Zum Schutz der Vögel sind Baumfällung im Zeitraum 01.03. bis 15.07. unterlassen; keine Beeinträchtigungen der LRT und Habitate erkennbar	

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
B-Plan Nr. 02	Mühlen Eichsen	Gadebusch	festgesetzt 1993; 1. Änderung 15.12.2008	Wohnbebauung Webelsfelder Straße, Mühlen-Eichsen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Lage außerhalb FFH-Gebiet; Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt, rd. 100m Abstand zur Stepenitz, aus vorliegenden Unterlagen keine Beeinträchtigungen erkennbar
B-Plan Nr. 03	Landtechnisches Gewerbegebiet Mühlen-Eichsen		<i>in Bearbeitung</i>	Festsetzung über landtechnisches Gewerbegebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Lage außerhalb FFH-Gebiet, Umweltauswirkungen werden im Verfahren untersucht
B-Plan Nr. 01	Vittense, Rehnaer Str.	Rehna	17.04.1998	Festsetzung als Wohngebiet mit Grünanlagen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	außerhalb FFH-Gebiet, aufgrund der Lage keine Beeinträchtigungen zu erwarten
B-Plan Nr. 01	Gewerbegebiet Nord, Rehna		2. Änderung 23.11.2008	Festsetzung als Gewerbegebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt, außerhalb FFH-Gebiet; aufgrund der Lage keine Beeinträchtigungen zu erwarten
B-Plan Nr. 05	Rehna „Milchsteig“, Rehna östlich des Klosters		in Kraft gesetzt 10.08.1999; 3. Änderung 31.12.2013	Festsetzung als Mischgebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	außerhalb FFH-Gebiet; aufgrund der Lage keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
B-Plan Nr. 07	„Östlich des Klosters“ in Rehna		19.07.2006	Festsetzung als Mischgebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	außerhalb FFH-Gebiet; Abwasser an zentrales Abwassernetz geschaltet/ Regenrückhalt, keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar
B-Plan Nr. 08	Gebiet „Westlicher Neuer Steinweg“ Rehna		in Kraft gesetzt 19.07.2006, letzte Änderung 17.08.2010	Festsetzung als Wohngebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Lage im FFH-Gebiet östlich der Radegast, Abwasser an zentrales Abwassernetz geschaltet, alte Gebäude nahe der Radegast werden abgerissen und ein Schutzstreifen mit Weiden/ standortgerechten Gehölzen zur Wohnbebauung bepflanzt; <i>keine erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar</i>
B-Plan Nr. 09	Gebiet „Am Mühlenteich“, Rehna (Handwerkspark und Jugendhilfezentrum)		26.10.2007, 1. Änderung	Festsetzung als Sondergebiet, Darstellung Grünanlagen zum Mühlenteich	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	außerhalb FFH-Gebiet; Gewässerschutzstreifen zum Mühlenteich, keine erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar
B-Plan Nr. 14	ehemaliges Tricota-Gelände in Rehna		16.02.2014	Festsetzung als Wohngebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Lage außerhalb des FFH-Gebietes westlich der Prahmwiesen in Rehna

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
B-Plan Nr. 15	„Am Wasserwerk“ in Rehna		in Kraft gesetzt 23.02.2014	Festsetzung als Wohngebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebietes ca. 250 m östlich der Radegast in Rehna
B-Plan Nr. 03	„Stadtmitte“ der Stadt Schönberg	Schönberg	In Kraft getreten am 21.12.2001; 1. Änderung, 25.12.2004	Festsetzung als Wohn- und Mischgebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Links der Maurine angrenzender Streifen wurden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen (Maßnahme: auf 75% Gehölzentwicklung mit Schwarzerlen), im Anschluss Grünlandflächen Abwassereinleitung lt. Plan an L101 in Schönberg führt direkt in die Maurine, es liegen keine Informationen über Eintragsmengen vor. Es sollte überprüft werden, ob Einleitungen tatsächlich stattfinden, diese sind dann zu bewerten
B-Plan Nr. 12	südöstlich Schönberg		in Kraft getreten In Kraft getreten 01.07.2006, 2. Änderung Entwurf 16.10.2014	Erweiterung Gewerbepark „Sabower Höhe“ Festsetzung als Gewerbe- und Industriegebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Lage außerhalb FFH-Gebiet in 300 – 500m Entfernung, Abwasserentsorgung/ Schmutzwasser durch Anschluss an zentrale Kläranlage Dassow gesichert, Konzept der Regenentwässerung wurde überarbeitet (Regenrückhaltebecken, gedrosselte Einleitungen inkl. Sandfang und Ölabscheider über Liebeck bzw. neuen Graben in die Maurine); keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar
B-Plan Nr. 008	südöstlich Schönberg		in Kraft getreten 02.06.1994, 2. Änderung, 08.09.1997	Gewerbepark „Sabower Höhe“ Festsetzung als Gewerbe- und Industriegebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	B-Plan vor Referenzzeitpunkt Lage außerhalb FFH-Gebiet in 300 – 500m Entfernung, Abwasserentsorgung/ Schmutzwasser: durch Anschluss an zentrale Kläranlage Dassow gesichert, Regenentwässerung durch Anlage Regenrückhaltebecken und gedrosselte Einleitung inkl. Sandfang und Ölabscheider über Liebeck in die Maurine
B-Plan Nr. 23	Dassow		in Bearbeitung	Ortskern-Verdichtung	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch Büro Mahnel liegt vor: erhebliche Beeinträchtigung FFH- bzw. SPA-Gebiet wurden ausgeschlossen
B-Plan Nr. 28	Dassow		in Bearbeitung	VE-Plan Schloss Lütgenhof	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	angrenzend an das FFH-Gebiet, Prüfung der Umweltauswirkungen durch Büro Mahnel, Grevesmühlen

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
B-Plan Nr. 30	Dassow		in Bearbeitung	Wohnergänzung-westl. Hermann-Litzendorf-Straße	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	am Rand des Betrachtungsgebietes, Prüfung der Umweltauswirkungen durch Büro Mahnel, Grevesmühlen
Ergänzungssatzungen						
Abrundungssatzung	Wotenitz	Grevesmühlen	1. Änderung 2002	Festlegung und Abrundung des bebauten Ortsteils Wotenitz	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt. An den rückwärtigen mit dem Außenbereich zusammenfallenden Grundstücken ist ein 3m breiter, 3-reihiger Gehölzsaum zu entwickeln, Bebauung innerhalb der Trinkwasserschutzzone ist auszuschließen
Abrundungssatzung	Dorfstraße, Questin		13.02.2005	Festlegung und Abrundung der Wohnbebauung	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt. Lage außerhalb FFH-Gebiet, ca. 170m Entfernung zur Stepenitz Oberflächenwasser darf nicht in die Vorflut gelangen, bei ordnungsgemäßer Umsetzung keine Auswirkungen auf LRT 3260 zu erwarten
Ergänzungssatzung	Mallentin		25.12.2004	Ergänzung des Ortsteils Roxin mit Wohnbebauung	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Rechtskraft vor Referenzzeitpunkt, Lage außerhalb FFH-Gebiet
Ergänzungssatzung	Papenhusen		30.04.2005	Klarstellung und Ergänzung des Ortsteils Hanstorf mit Wohnbebauung	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben? <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Aufgrund der Lage außerhalb FFH-Gebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten, Auflagen: u.a. 100m Gewässerschutzabstand zur Stepenitz, Versickerung des Niederschlagswassers, in Vorfluter nur nach wasserrechtlicher Erlaubnis im Ausnahmefall
Abrundungssatzung	Holdorf	Rehna	1. Änderung 14.10.2005	Festsetzung Wohnbebauung, Grün- und Wasserflächen sowie Ausgleichsflächen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	außerhalb FFH-Gebiet ca. 250 m westlich der Rade-gast, aufgrund der Lage keine Beeinträchtigungen der LRT und Habitate zu erwarten
Ergänzungssatzung	Grüner Weg Schönberg	Schönberger Land	23.12.2006, Teil 2 am 04.06.2013	Festsetzung als Wohngebiet	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Erweiterung der Wohnbebauung, ca. 100 m außerhalb FFH-Gebiet, Abwässer an Kläranlage Dassow angeschlossen, gedrosselte Regenwasserentwässerung über Grabensystem in die Maurine, keine Beeinträchtigung erkennbar

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
Verkehrsprojekte						
Brückenersatzneubau über die Stepenitz	Dassow, Brücke B105	Schönberger Land	Baujahr 2005	Brückenbau Bundesstraße	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch Steinberg & Proske, Schwerin (2001)
Brückeninstandsetzung	L 01/ Marienstr., Schönberg Unterführung Maurine		Baujahr 1951, Instandsetzung 2008	Brückeninstandsetzung	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Nach Aussage SBA keine Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Außerhalb FFH-Gebiet, ökologische Durchgängigkeit für Fischotter eingeschränkt (Berme fehlt), keine weiteren Auswirkungen auf LRT oder Habitate erkennbar
Plattenbalkenbrücke	B104 Maurinebrücke Schönberg		Baujahr 2000	Brückenbau	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	vor Referenzzeitpunkt, außerhalb FFH-Gebiet, ökologische Durchgängigkeit lt. nach WRRL-Daten gegeben, keine Auswirkungen auf LRT oder Habitate erkennbar
Brückenneubau	L03, Unterführung Stepenitz Mühlen-Eichsen, südöstlich Vierhausen		Baujahr 2007	Brückenneubau	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Durchgängigkeit für aquatische FFH-Arten gegeben; lt. uNB Absicherung der FFH-Populationen durch Befischung im Zuge der Baumaßnahme, keine erheblichen Auswirkungen auf FFH-Arten bzw. -LRT erkennbar
Brücken mit Balken-/Plattenmischsystem	Kastahn, Wirtschaftsweg, Unterführung		Baujahr 2000-2002	Brückenersatzbau bzw. -Neubau	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Planung vor Referenzzeitpunkt
Brückenneubau	Questin	Grevesmühlen-Stadt	Baujahr 2005	Brückenbau	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Planung vor Referenzzeitpunkt; Durchgängigkeit für aquatische FFH-Arten zeitweise möglich
Bahnstrecke	Börzow-Hilgendorf	Grevesmühlen-Land			<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Gutachten durch Proske+Steinhausen, Schwerin
Plattenbalkenbrücke	Autobahn A20, Talbrücke Radegast bei Törber	Rehna	Baujahr 1998	Brückenbau	<input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Planung vor Referenzzeitpunkt; Durchgängigkeit für aquatische FFH-Arten gegeben
Neubau Radweg	B104 von Nesow bis Abzweig Möllin bei Gadebusch	Rehna, Gadebusch	planfestgestellt 2010		<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Es sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf LRT oder Arten erkennbar

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
Radweg Rehna bis Grevesmühlen	entlang der Radegast nördl. der Autobahn entlang der alten Heerstr.	Rehna, Grevesmühlen	in Bearbeitung	Vorplanung, FFH-Vorprüfung durch G. Uhle	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	mit Brückenbau in Volkenhagen
Renaturierung Poischower Mühlensch Bach	Kompensation Bundesautobahn 241 / A14	Straßenbauamt Schwerin	Planfestgestellt, Ausführung 2013-2014	FFH-Vorprüfung durch Plan Akzent, Rostock	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Rückbau Wehranlagen und Herstellen der Durchgängigkeit
Landwirtschaftliche Produktionsanlagen						
Landwirtschaftliche Tierproduktion						
Schweinemastanlage	Wotenitz	Grevesmühlen-Land	-- Bau der Anlage wurde verworfen	Errichtung einer Schweinemastanlage durch die Schweinemast Wotenitz GmbH	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung Überschreitung der critical loads der Stickstoffemissionen (Notwendigkeit FFH-Verträglichkeitsuntersuchung);
Landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und landwirtschaftlich Sonstige						
Biogasanlage	Börzow	Grevesmühlen-Land	im Verfahren		<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Erweiterung Schweinemastanlage
Wasserver- und -entsorgung						
Straßenentwässerung	in der Nähe des Kalkflachmoores Degtow	Grevesmühlen			<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	konnte nicht recherchiert werden
Erweiterung Kläranlage	Grevesmühlen	Grevesmühlen-Stadt	in Bearbeitung	FFH-VP durch Gutachterbüro M. Bauer Grevesmühlen	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Lage in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet, ggf. Auswirkungen auf LRT 3260 und aquatische Zielarten
Regenwasserkonzeption zum B-Plan Nr. 3	Landtechnisches Gewerbegebiet nordwestlich Mühlen-Eichsen	Grevesmühlen-Land	in Bearbeitung	FFH-VP in Bearbeitung durch Planung und Ökologie	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, Lage außerhalb FFH-Gebiet, Auswirkungen ggf. auf LRT 3150 möglich

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
Sonstige wasserrechtliche Genehmigungen						
Errichtung einer Fisch- und Evertebratenaufstiegsanlage am Mühlenwehr in Rehna	Am Mühlenwehr Rehna (Radegast)	StALU, WBV Stepenitz-Maurine	Umsetzung 2006	Planung HOAI-Phasen 3-9 durch Institut Biota	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	nach Schaarschmidt et al. (2013) nur zeitweise durchgängig und Verbesserung erforderlich, Dimensionierung der FFH-Fischarten ist im Zuge der geplanten Pflege- und Entwicklungsplanung zu berücksichtigen
WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung Stepenitz	Stepenitz Poischower Mühlenbach, Hombach/ Mühlengraben	StALU	im Planverfahren	Bewirtschaftungsvorplanung durch Institut Biota (2009)	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	siehe Kap. II.1.4
Ökologische Sanierung der Stepenitz zwischen Börzow und Dassower See	Stepenitz zwischen Mündung Dassower See bis Börzow	StALU	im Planverfahren	Vorplanung durch Institut Biota (2009)	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	siehe Kap. II.1.4
Ökologische Durchgängigkeit der Stepenitz – Teil 1; Umgehungsgerinne bzw. Rückbau Wehr	Wehr Stepenitz bei Mühlen-Eichsen bzw. Wehr Cramon	StALU	im Planverfahren	Entwurf Machbarkeitsstudie durch Bioplan (2009)	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Fischdurchgängigkeit wurde durch Schaarschmidt et al. (2013) als nicht durchgängig mit hoher Handlungspriorität eingestuft, Dimensionierung der FFH-Fischarten ist im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen
WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung Radegast	Radegast und WRRL-relevante Zuflüsse	StALU	im Planverfahren	Bewirtschaftungsvorplanung durch Pöyry ibs (2009)	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	siehe Kap. II.1.4
Ökologische Sanierung der Radegast	zwischen Pegel Holdorf und Fuß- und Radweg östlich Nesow	StALU, WBV Stepenitz-Maurine	im Planverfahren	Machbarkeitsstudie zur durch Institut Biota (2013)	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Sinne einer Vorplanung, siehe Haupttext
WRRL-Bewirtschaftungsvorplanung Maurine und Wakenitz	Unterlauf Stepenitz, Maurine	StALU	im Planverfahren	Bewirtschaftungsvorplanung durch Institut Biota (2009)	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	
Durchgängigkeit Wehr Flechtkrug am Holmbach	Wehranlage bei Flechtkrug	Schönberg	Umsetzung 2015	Entwurfsplanung durch Heino Wittenburg INGENIEURBÜRO (2014) im Auftrag des WBV Stepenitz-Maurine	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Durchlassneubau südlich Prieschendorf und Rückbau Wehr Flechtkrug mit Ersatz durch Sohlgleite, Artenschutzrechtliche Prüfungen sowie SPA-/FFH-Vorprüfung durch Pöyry Schwerin (2014)

Name des Vorhabens	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
Renaturierung Poischer Mühlenbach	Poischer Mühlenbach	Straßenbauamt Schwerin		Planfestgestellt, Ausführung 1. BA 2013, 2. BA Herbst 2014	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Herstellen der Durchgängigkeit und Renaturierung des Bachlaufes, FFH-Vorprüfung durch Plan Akzent Rostock
Sonstige zulassungs- bzw. anzeigepflichtige Vorhaben						
Schwimmsteganlage Dassow	oberhalb B105 Dassow	Grevesmühlen			<input type="checkbox"/> nicht relevant <input type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Durch die Erweiterung der bereits vorhandenen Schwimmsteganlage sind keine Auswirkungen auf den LRT 3260 anzunehmen, da Bootsverkehr im NSG Stepenitz verboten ist und die Schiffe in Richtung Ostsee fahren und das FFH-Gebiet lediglich am Rand berühren.
Errichtung Wasserkraftanlage Mühlenteich Rütting	Rütting		in Bearbeitung Wasserrechtliche Genehmigung liegt vor	Verträglichkeitsprüfung durch Natur & Text	<input type="checkbox"/> nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> geprüft im Vorhaben <input type="checkbox"/> Vorprüfung im MaP	Umbau Wasserkraftanlage, siehe Kap. II.1.4